



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung

1. Kantone (24)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Solothurn
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Waadt
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura
- Tessin
- Thurgau
- Aargau

2. Politische Parteien (5)

- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei der Schweiz (GPS)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (2)

- Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (5)

- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

5. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen (1)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

6. Übrige Organisationen und Interessenten (18)

- Centre Patronal (CP)
- Die Schweizerische Post
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- HANDELSVERBAND.swiss
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz IG-DHS
- Mehrwertsteuer-Konsultativgremium
- Schweizer Hotelier-Verein hotelleriesuisse
- Schweizer Tourismus-Verband (STV)
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
- Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand EXPERTsuisse)
- Schweizerischer Treuhänder-Verband (Treuhand Suisse)
- Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling veb.ch
- Swiss Retail Federation
- Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz SwissHoldings
- Verband für Hotellerie und Restauration GastroSuisse
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
- Verband schweizerischer Speditions- und Logistik-Unternehmen SPEDLOGSWISS
- Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche (Swico)

7. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer (37)

- Amazon Services Europe Sàrl, Luxembourg
- Avenergy suisse
- Centro di competenze tributarie del Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale della SUPSI
- Curafutura Die innovativen Krankenversicherer (Curafutura)
- eBay Marketplaces GmbH
- Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie
- Fédération romande des consommateurs (frc)
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)
- Global Blue Schweiz AG
- Greenpeace Schweiz
- Gübelin, Luzern
- Insel Gruppe AG
- Kantonsspital Graubünden
- KMU-Forum
- Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit (KLUG)
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)
- medswiss.net
- Rakuten Europe S.à.r.l., Luxembourg
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities)
- Santéuisse
- Schildknecht J.P., 8125 Zollikerberg
- Schweizerische Energiestiftung (SES)
- Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG)
- Schweizerischer Apothekerverband (PharmaSuisse)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Schweizerisches Konsumentenforum (kf)
- Stiftung für Konsumentenschutz
- Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation (KliK)
- UmverkehR
- Verband der Waldeigentümer (Wald Schweiz)
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- Vereinigung für erträglichen Flugverkehr Baden-Wettingen
- Vereinigung gegen Fluglärm VgF, Bern
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)
- WaldAargau, Verband der Aargauer Waldeigentümer
- WWF Schweiz



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

23. September 2020 (RRB Nr. 932/2020)

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsvorlage enthält Änderungsvorschläge, welche die Gemeinwesen direkt betreffen. Insbesondere die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung der Subventionen ist für den Kanton Zürich von besonderer Bedeutung. In unserer Stellungnahme zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung von 2017 sprachen wir uns dafür aus, dass die von den Gemeinwesen ausgerichteten Subventionen im Rahmen einer nächsten Gesetzesrevision nicht mehr der Mehrwertsteuer unterstellt werden sollen. Deshalb begrüssen wir, dass der Bundesrat die von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion 16.3431 «Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben» in der vorliegenden Vorlage umsetzen will. Die vorgeschlagene Umsetzung löst jedoch die mehrwertsteuerrechtliche Abgrenzungsproblematik bei den Subventionen nicht vollständig und ist deshalb zu verbessern. Aus unserer Sicht ist eine ganzheitliche Neuregelung der mehrwertsteuerrechtlichen Behandlung von Subventionen erforderlich, welche insbesondere auch die Abschaffung der Pflicht zur Vorsteuerkürzung bei Erhalt von Subventionen vorsehen muss. Wir bedauern, dass die Vorlage für grosse offene Fragen keine Lösungen bietet. Neben der Subventionsproblematik stellen insbesondere die zahlreichen unechten Steuerbefreiungen und die unterschiedlichen Steuersätze grosse Schwachstellen der schweizerischen Mehrwertsteuergesetzgebung dar. Die vielen unechten Steuerbefreiungen führen dazu, dass Unternehmen ihren Kundinnen und Kunden keine Mehrwertsteuer verrechnen können, gleichzeitig aber Steuern für bezogene Vorleistungen entrichten müssen. Dadurch werden

Vorleistungen und Investitionen anstelle des Endkonsums besteuert. Die Mehrwertsteuer wird in diesem Fall zu einer Schattensteuer (Taxe occulte). Ebenso problematisch sind die drei unterschiedlichen Sätze, weil auch sie die Konsumgüterentscheidungen verzerren. Volkswirtschaftlich sinnvoller, transparenter und neutraler wäre ein Einheitssatz.

2. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu denjenigen Revisionspunkten, die für die Gemeinwesen von besonderer Bedeutung sind.

A. Mehrwertsteuerrechtliche Behandlung der Subventionen

Die vorgeschlagene Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) zur Umsetzung der Motion 16.3431 ist ausschliesslich verfahrensrechtlicher Natur und hat keine materielle Änderung der Rechtslage zur Folge. Wie im Erläuternden Bericht festgehalten, steht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gegen die gesetzliche Vermutung zudem der Beweis des Gegenteils offen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die ESTV auch zukünftig Mittelflüsse der öffentlichen Hand als steuerbare Leistungsverhältnisse einstufen wird, auch wenn diese aus vergaberechtlicher Sicht Subventionen darstellen würden. Daher kann die vorgesehene Umkehrung der Beweislast die Probleme bei der Abgrenzung der nicht steuerbaren Subventionen von den steuerbaren Leistungsverhältnissen nicht lösen und setzt damit die Motion 16.3431 nicht sachgerecht um. Überdies würde die vorgesehene Anpassung die bestehende Rechtsunsicherheit zusätzlich vergrössern, da zukünftig die subventionsrechtlichen Vorgaben der einzelnen Gemeinwesen für die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung der Subventionen massgebend sein sollen, was zu einer uneinheitlichen Anwendung des MWSTG durch die Gemeinwesen führen würde. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, dass der Bund abschliessend regelt, welche Mittelflüsse der öffentlichen Hand aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge darstellen und somit steuerfrei sind.

Des Weiteren wird in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage die Pflicht zur Vorsteuerkürzung bei Erhalt von Subventionen nicht thematisiert. Zu einer ganzheitlichen Betrachtung der mehrwertsteuerrechtlichen Behandlung von Subventionen gehören jedoch auch die Vorsteuerkürzungen. Die Beseitigung dieser Pflicht ist ein wichtiges Anliegen der Gemeinwesen und eine langjährige Forderung des Kantons Zürich. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer aus dem Jahr 2007 haben wir uns ausdrücklich für die Abschaffung der Vorsteuerkürzung bei Subventionen ausgesprochen und die Alternative 3 des Bundesrates unterstützt, wonach Subventionen weiterhin als Nichtentgelte steuerfrei gewesen wären, aber beim Empfangenden keine Vorsteuerkürzung verursacht hätten. Die Abschaffung der Pflicht zur Vorsteuerkürzung bei Erhalt von Subventionen wäre auch aus steuersystematischer Sicht zu begrüssen. Denn mehrwertsteuerrechtlich sind Subventionen Nichtentgelte und deshalb nicht steuerbar. Die Pflicht zur Vorsteuerkürzung führt zu einer systemwidrigen Schattensteuer (Taxe occulte) und zu einem administrativen Leerlauf, da die Gemeinwesen in der Praxis die von ihnen ausbezahlten Subventionen wegen der Mehrwertsteuer erhöhen müssen. Aus diesen Gründen beantragen wir, die Pflicht zur Vorsteuerkürzung bei Erhalt von Subventionen zu beseitigen und Art. 33 Abs. 2 MWSTG aufzuheben.

Antrag: Aufhebung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG.

Falls auf eine abschliessende Regelung der nicht steuerbaren Mittelflüsse der öffentlichen Hand (vgl. oben) verzichtet wird, beantragen wir eine Ergänzung des vorgesehenen Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG, sodass die vorgeschlagene gesetzliche Vermutung, dass es sich um bundesrechtlich sogenannte «Subventionen» und «öffentlich-rechtliche Beiträge» handelt, im Sinne einer Gesetzesdelegation ohne weitere materielle Prüfung für alle Bezeichnungen und Formen nicht steuerbarer Mittelflüsse im kantonalen oder kommunalen Recht gilt. Denn die Kantone und Gemeinden verwenden in ihrem Recht teilweise andere oder unterschiedliche Bezeichnungen für Subventionen und öffentlich-rechtliche Beiträge, und deren definitorische Natur kann mutmasslich vom Bundesrecht abweichen. Beispielsweise können Staatsbeiträge im Kanton Zürich gemäss § 1 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) als Kostenanteile, Kostenbeiträge oder Subventionen ausgerichtet werden; das kantonale Recht prüft zudem nicht, ob diese Staatsbeiträge inhaltlich dem bundesrechtlich als «Subvention» definierten Instrument entsprechen.

Antrag: Es ist abschliessend zu regeln, welche Mittelflüsse der öffentlichen Hand aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge darstellen und somit steuerfrei sind.

Eventualantrag: Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG ist um eine Gesetzesdelegation an die Kantone und Gemeinden zu ergänzen, sodass es sich bei allen Bezeichnungen und Formen nicht steuerbarer Mittelflüsse im kantonalen und kommunalen Recht automatisch und ohne weitere Überprüfung um «Subventionen» und «öffentlich-rechtliche Beiträge» im Sinne der bundesrechtlichen Terminologie handelt.

B. Bezugsteuer

Wir begrüssen die Bezugsteuerpflicht für grenzüberschreitende B2B-Leistungen im Inland (Art. 1 Abs. 2 Bst. b, Art. 10 Abs. 2 Bst. b, c und d, Art. 18 Abs. 1, Art. 20b, 45, 45a, 45b, 45c, 48 und 49 VE-MWSTG). Mit dieser Anpassung kann die Steuererhebung bei grenzüberschreitenden B2B-Leistungen vereinfacht und können Mehrwertsteuerausfälle verhindert werden. Darüber hinaus profitieren auch die inländischen Steuerpflichtigen, weil sie die deklarierte Bezugsteuer in der gleichen Abrechnung mit der ESTV wieder als Vorsteuer in Abzug bringen können. Dies gilt auch für die steuerpflichtigen Dienststellen der Kantone und Gemeinden, die nach der effektiven Methode abrechnen.

C. Einführung der freiwilligen jährlichen Abrechnung mit Akontozahlungen

Die Einführung der freiwilligen jährlichen Abrechnung mit Akontozahlungen kann im Grundsatz begrüsst werden (Art. 5, Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. b, Art. 35a, Art. 86 Abs. 2, Art. 87 Abs. 1 und Art. 115b Abs. 1 VE-MWSTG). Wir sind der Ansicht, dass die Massnahme wirtschaftlich ist, da sie für die Steuerpflichtigen zu Einsparungen bei den Abrechnungskosten führt, ohne den administrativen Aufwand für die ESTV zu vergrössern.

Aus dem Erläuternden Bericht und der Vernehmlassungsvorlage geht jedoch nicht eindeutig hervor, dass auch Dienststellen der Kantone und Gemeinden, die nach Pauschalsteuersätzen abrechnen, die jährliche Abrechnung beantragen können. In der Folge werden im Erläuternden Bericht die durchschnittlichen jährlichen Einsparungen nur für die effektive Abrechnungsmethode und die Abrechnung mit Saldosteuersätzen beziffert. Deshalb ist in der Botschaft zu klären, dass die jährliche Abrechnung auch für Dienststellen der Kantone und Gemeinden möglich ist, die nach Pauschalsteuersätzen abrechnen.

Antrag: In der Botschaft ist zu klären, dass auch Steuerpflichtige, die nach Pauschalsteuersätzen abrechnen, die jährliche Abrechnung beantragen können. Zudem sollen die Einsparungen bei den Abrechnungskosten auch für die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen beziffert werden.

Ausserdem ist unklar, wie viele Akontozahlungen jährlich geleistet werden müssen und wann sie fällig sind. Der Zeitpunkt und die Anzahl der Akontozahlungen beeinflussen jedoch die Liquidität und den Aufwand der Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund sind in der Botschaft entsprechende Präzisierungen vorzunehmen.

Antrag: In der Botschaft sind die Anzahl und der Zeitpunkt der Akontozahlungen zu präzisieren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Ihr Zeichen:

14. Oktober 2020

Unser Zeichen: 2020.FINGS.480

RRB Nr.: 1106/2020

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung.

Es kann festgestellt werden, dass der Kanton Bern von den verschiedenen Massnahmen grösstenteils nicht unmittelbar betroffen ist. Wir erlauben uns jedoch einen Hinweis betreffend Art. 18 Abs. 3 MWSTG.

Dieser trifft eine gesetzliche Vermutung für Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge und schafft trotz Umkehr der Beweislast unseres Erachtens zu wenig Klarheit im Sinne der Motion (WAK-S 16.3431) «Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben», wonach Beiträge der öffentlichen Hand nicht der Mehrwertsteuer unterstellt werden dürfen. Aus dem Gesetzestext muss sich unmissverständlich ergeben, dass sich der Subventionsbegriff gemäss Mehrwertsteuergesetz (SR 641.20) nach dem Subventionsgesetz (SR 616.1) richtet und deckungsgleich anzuwenden ist. Für Subventionen und öffentlich-rechtliche Beiträge der Kantone und Gemeinden sollen die gleichen Grundsätze wie für den Bund gelten.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Vorlage so anzupassen, dass sich der Subventionsbegriff gemäss MWSTG nach dem Subventionsgesetz richtet und deckungsgleich anzuwenden ist. Für Subventionen und öffentlich-rechtliche Beiträge der Kantone und Gemeinden gelten die gleichen Grundsätze wie für den Bund.


Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 13. Oktober 2020

Protokoll-Nr.: 1144

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer) und der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 18 MWSTG ablehnt. Der Vorentwurf geht unzureichend auf die bekannten Probleme der steuerlichen Behandlung von Subventionen ein. Der Lösungsvorschlag des Bundes mit einer gesetzlichen Vermutung für Subventionen oder öffentlich-rechtliche Beiträge schafft trotz Umkehr der Beweislast keine Rechtssicherheit, sondern vielmehr schwierige Abgrenzungsfragen.

Für Subventionen und öffentlich-rechtliche Beiträge der Kantone und Gemeinden sollen die gleichen Grundsätze wie für den Bund gelten. Demnach bietet sich die Regelung an, dass sich der Subventionsbegriff gemäss Mehrwertsteuergesetz (SR 641.20) nach demjenigen im Subventionsgesetz (SR 616.1) richtet und deckungsgleich angewendet wird. Auf Seite 11 des erläuternden Berichts zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes wird dieser Lösungsvorschlag abgelehnt, mit dem Verweis auf fehlendes Fachwissen seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Diese Begründung ist mit Blick auf eine Vereinfachung der Mehrwertsteuerpraxis nicht nachvollziehbar und auch nicht stichhaltig.

Der Kanton Luzern schliesst sich aus besagten Gründen der ablehnenden Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK vom 25. September 2020 an (vgl. Beilage). Ergänzend beantragt der Kanton Luzern, dass die Vorlage so anzupassen ist, dass sich der Subventionsbegriff gemäss Mehrwertsteuergesetz nach demjenigen im Subventionsgesetz richtet und deckungsgleich anzuwenden ist.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungspräsident

Beilage:

- Vernehmlassungsstellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 25. September 2020

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 25. September 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen vom 19. Juni 2020 in der im Titel erwähnten Angelegenheit. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich am 25. September 2020 mit der Vorlage und äussert sich zu den aus Sicht der Gemeinwesen wesentlichen Punkten wie folgt:

Anträge:

- **Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 18 MWSTG**
- **Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG.**
- **Ersatzlose Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, welcher die Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionen regelt.**

1. Übersicht

- 1 Unsere Stellungnahme behandelt ausschliesslich die in Art. 18 des Vernehmlassungsentwurfs vorgenommenen Anpassungen. **Wir weisen beide zurück.**
- 2 Das Spannungsfeld «Mehrwertsteuer und Subventionen» betrifft die FDK besonders. In diesem Kontext schlägt die Vernehmlassungsvorlage die Einführung eines neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG vor. Wir sind der Auffassung, dass mit dieser Massnahme in keiner Art und Weise eine Verbesserung erzielt wird; im Gegenteil, wir befürchten, dass die Neuregelung eher zu einer Verschlechterung der Situation führen wird. In der vorliegenden Stellungnahme werden wir unsere Bedenken darlegen und – auf zwei Ebenen – alternative Lösungsvorschläge vorbringen; diese würden die Subventionsproblematik ein für alle Mal beseitigen. Unsere Anträge stützen sich auf diese vorgebrachte Argumentation und verlangen die Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG sowie die ersatzlose Streichung der Vorsteuerabzugskürzung gemäss Art. 33 Abs. 2 MWSTG.

- 3 Obwohl die Anpassung von Art. 18 Abs. 1 MWSTG vordergründig im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Leistungsverhältnissen steht, welche bei Gemeinwesen eher eine untergeordnete Bedeutung haben, lehnen wir auch diese Anpassung ab, weil sie sämtliche steuerpflichtigen Personen (und damit auch die steuerpflichtigen Gemeinwesen) betrifft: Sie stellt einerseits einen massiven Eingriff in die Systematik der Mehrwertsteuer dar, indem neu die Bezugsteuer Vorrang gegenüber der Inlandsteuer erhält; dies führt dazu, dass die MWST bei allen steuerpflichtigen Personen von Grund auf neu instruiert werden muss und bei allen steuerpflichtigen Personen die eingespielten Abläufe in Bezug auf die MWST angepasst werden müssen. Andererseits erhöht die Umstellungen bei allen steuerpflichtigen Personen – einschliesslich der Gemeinwesen – den Abrechnungsaufwand, weil nun die Eingangsrechnung (d.h. die Aufwand- und Investitionsseite) wesentlich aufwändiger im Auge behalten werden muss. Davon sind übrigens auch alle steuerpflichtigen Personen betroffen, die zu Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen (vgl. Art. 91 i.V.m. Art. 100 MWSTV). Würde dieser Teil der Reform umgesetzt, führte dies – allein aufgrund des Umstellungs- vor allem aber aufgrund des Umsetzungsaufwandes – zu einer erheblichen Mehrbelastung der steuerpflichtigen Personen, was der Zielsetzung, die MWST zu vereinfachen, die Unternehmen zu entlasten und den Steuerstandort Schweiz zu attraktiveren, diametral entgegenläuft. Diese Änderung wird in unserer Stellungnahme nicht mehr weiter behandelt werden.

2. Mehrwertsteuer und Subventionen

2.1 Rückblick

- 4 Die Subventionen, resp. ihre steuerliche Behandlung, sind seit der Einführung der MWST ein Dauerthema. Allein dieser Fakt belegt, dass die Thematik im Rechtsalltag der mehrwertsteuerpflichtigen Personen offenbar eine bedeutende Rolle spielt und dass dementsprechend politischer Handlungsbedarf besteht. Dieser Handlungsbedarf wurde aber in jeder bisherigen Reform erkannt, nie aber wurde eine grundsätzliche Lösung gesucht, resp. die Lösungssuche wurde jeweils auf eine spätere Reform verschoben.
- 5 In der (grossen) Reform 2008 (08.053) zur Vereinfachung der MWST wurde dem Thema der Subventionen in der Botschaft (vgl. Kapitel 12, S. 7115 ff.) zwar grosser Raum für eine Auslegung eingeräumt und die Probleme umfassend dargestellt, aus rein finanzpolitischen Gründen wurde aber auf eine Lösung verzichtet.
- 6 Auch die Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes vom 25. Februar 2015 (15.025) sprach das Thema zwar an, sah aber keinen Handlungsbedarf. Bemerkenswerterweise wurde damals die nahezu gleiche Lösung, wie sie in der aktuellen Vorlage eingebracht wird, explizit verworfen: *«Ein weiteres vorgebrachtes Anliegen ist die Definition des Subventionsbegriffs in der Mehrwertsteuer. Gefordert wird eine Angleichung an den Begriff des Subventionsrechts. Da sich aus den Subventionsgesetzen für Mehrwertsteuerbelange nicht ableiten lässt, ob ein Leistungsverhältnis vorliegt oder nicht, käme ein starrer Verweis auf die Subventionsgesetze einer unumstösslichen gesetzlichen Vermutung zugunsten der Subventionen gleich, was zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung mit anderen Leistungsverhältnissen führen würde. Der Bundesrat sieht hier deshalb keinen Handlungsbedarf.»* (S. 2624; im Original keine Hervorhebungen).
- 7 Nachdem diese Reform keine Änderung der Rechtslage herbeiführte, wurde – einmal mehr in dieser Sache – das Parlament aktiv. Die Motion WAK-S (16.3431), welche erheblich erklärt worden ist, verfolgte folgendes Anliegen (im Originaltext keine Hervorhebungen): *«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass von Gemeinwesen ausgerichtete Subventionen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern sie zur Erfüllung grundlegender gesetzlicher Aufgaben ausgerichtet werden. Solche Aufgaben sind beispielsweise die Pflege von Schutzwäldern oder der Betrieb der Feuerwehr zur Strassenrettung auf Bundesstrassen (zur Erfüllung dieser Aufgabe leitet der Bund Mittel an den Kanton und dieser weiter an eine Gemeinde oder an eine Organisation, an der keine oder nicht nur Gemeinwesen beteiligt sind). Ob die Finanzierung dieser Aufgaben aufgrund von Gesetzesbestimmungen oder von Programm- oder Leistungsvereinbarungen erfolgt, soll keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung haben. Dabei dürfen Gemeinwesen gegenüber privaten Anbietern nicht privilegiert behandelt werden.»*

- 8 In seiner Antwort bestätigte der Bundesrat, dass das Thema seit Jahren zu Diskussionen Anlass gibt. Er zeigte sich bereit, eine Anpassung der Mehrwertsteuergesetzgebung in diesem Bereich vorzunehmen, «wobei der **Fächer möglicher Lösungen weit zu öffnen**» und ein Vernehmlassungsverfahren unumgänglich sei.
- 9 Die WAK-NR begrüßte die Motion mehrheitlich, eine Minderheit lehnte sie ab, weil sie die Auffassung vertritt, dass möglichst viele Aufgaben vom Privatsektor erledigt werden sollen.

2.2 Relevanz: Wo spielt die Subvention bei der Rechtsanwendung eine Rolle?

- 10 Die «Subventionsproblematik» im Bereich der Mehrwertsteuer hat eine abgaberechtliche und eine finanzielle Ebene; auf die finanzielle Ebene wird unten eingegangen werden (Ziff. 2.3.5). Hier soll kurz dargestellt werden, welche Bedeutung die Subventionen auf die Abrechnungspflicht der MWST-Unterworfenen hat.
- 11 Die Mehrwertsteuerforderung, d.h. der Steuerbetrag, den eine steuerpflichtige Person am Ende einer Steuerperiode abzuliefern hat, ermittelt sich – vereinfacht gesagt – aus der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer (Umsatzseite) und dem Vorsteuerguthaben (Vorsteuerseite) (vgl. Art. 36 Abs. 2 MWSTG).
- 12 Eine Umsatzsteuerschuld entsteht nur, wenn ein Leistungsverhältnis vorliegt, d.h. die steuerpflichtige Person von einem Dritten ein Entgelt für eine Leistung („die nicht von der Steuer ausgenommen und nicht von der Steuer befreit ist,“) erhält (vgl. Art. 18 Abs. 1 MWSTG). Fliessen einer steuerpflichtigen Person finanzielle Mittel zu, die nicht im Zusammenhang mit einer Abgeltung einer Leistung stehen, werden diese Finanzströme als sog. «Nicht-Entgelte» bezeichnet; sie stehen ausserhalb des Anwendungsbereichs der MWST.
- 13 (Echte) Subventionen sind klassische Nicht-Entgelte: sie werden ausgerichtet, ohne dass der Subventionsgeber eine konkrete Leistung (im MWST-Sinn) des Subventionsempfängers erwartet. Wird aber mit der Geldzahlung eine konkrete Leistung «eingekauft», liegt ein Leistungsverhältnis vor.
- 14 Auf der Umsatzseite muss somit beurteilt werden, ob der von der steuerpflichtigen Person empfangene Betrag mit einer Leistung verknüpft ist; ist dies nicht der Fall, liegt ein Nicht-Entgelt vor. Bei dieser Prüfung spielt es keine Rolle, welche Rechtsnatur dieses Nicht-Entgelt hat, oder mit anderen Worten gesagt, spielt es auf der Umsatzseite keine Rolle, ob es sich um eine Subvention, eine Spende, eine Kapitaleinlage, ein Forderungsverzicht oder ein anderes Nicht-Entgelt handelt.
- 15 Weil einerseits der unternehmerische Bereich durch die MWST nicht belastet werden soll, aber andererseits die MWST – vorwiegend aus historischen Gründen – auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette erhoben wird (Allphasensteuer), muss die MWST, welche für Aufwendungen und Investitionen im unternehmerischen Bereich anfallen, abgezogen werden können; dies ist die Funktion des Vorsteuerabzugs.
- 16 Auf der Vorsteuerabzugsseite müsste somit einzig beurteilt werden, ob die bezogene Leistung für unternehmerische Zwecke verwendet wird. Dabei wäre es eigentlich irrelevant, ob die unternehmerische Tätigkeit subventioniert wird. Dennoch sieht das schweizerische Mehrwertsteuerrecht – anders als das Mehrwertsteuerrecht anderer Staaten (vgl. dazu Botschaft 2008, S. 6932) – in Art. 33 Abs. 2 MWSTG vor, dass die steuerpflichtige Person aufgrund des Empfangs einer Subvention eine verhältnismässige Kürzung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen hat; damit entsteht bei ihr eine «taxe occulte».
- 17 Diese Regelung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG hat keine steuerdogmatische Grundlage. Sie führt einzig dazu, dass ein Teil der eigentlichen Subvention dafür verwendet werden muss, um MWST zu entrichten. Oder mit anderen Worten ausgedrückt: Von jeder Subvention, die an eine mehrwertsteuerpflichtige Person ausgerichtet wird, fliesst – über die Kürzung des Vorsteueranspruchs – ein Teilbetrag in die Kasse des Bundes.

2.3 Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

2.3.1 Vorgeschlagener Lösungsansatz

- 18 In der Gesetzesnovelle soll die Subventionsproblematik mit einem neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG gelöst werden. Damit soll «mittels einer gesetzlichen Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag gelten, sofern das Gemeinwesen diese Mittel der empfangenen Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet» eine «Beweiserleichterung» geschaffen werden, «indem die Beweislast zugunsten des Gemeinwesens bzw. der Mittel empfangenden Person umgekehrt wird» (Erläuternden Bericht S. 7).
- 19 Wir bezweifeln, dass mit diesem Vorschlag eine Verbesserung herbeigeführt werden kann; im Gegenteil, wir gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise eher zu einer Verschlechterung führen wird.

2.3.2 Keine materiell-rechtliche Lösung

- 20 Folgt man den Ausführungen im Erläuternden Bericht Seite 7 und 25, situiert der Bundesrat seine Lösung auf der Ebene des Beweisrechts. Dies ist aus mehreren Gründen nicht zielführend.
- 21 Zunächst schafft Beweisrecht keine Rechtssicherheit. Gesetzliche Eingriffe in das Beweisrecht erleichtern einzig für eine Partei die Beweislast; eine unmittelbare Klärung der Rechtslage wird so nicht erreicht. Rechtssicherheit wird hingegen nur geschaffen, wenn ein Gesetz klare materielle Regeln aufstellt. Dies scheint aber nicht die Intention der Vorlage zu sein. In den Erläuterungen auf Seite 25 wird denn auch explizit vorgesehen, dass der ESTV der Beweis des Gegenteils offenstehen soll; es soll also keine unumstössliche gesetzliche Vermutung zu Gunsten der Subvention geschaffen werden.
- 22 Beweisrecht betrifft in aller Regel den Sachverhalt und nicht die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes. In der Mehrzahl der strittigen «Subvention-Fälle» ist jedoch der Sachverhalt relativ einfach zu erheben: in den allermeisten Fällen liegen Gesetze oder andere Erlasse vor und es bestehen schriftliche Vertragsdokumente, die den Sachverhalt beschreiben. Auf der Sachverhaltsebene ist das Beweisrecht somit in den wenigsten Fällen das Problem; hingegen sind sich die Parteien meist hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation des erstellten Sachverhaltes nicht einig, die eine Seite beurteilt die Zahlung als Subvention, die andere Seite als Entgelt. Die (rechtliche) Auseinandersetzung in Subventionsfällen findet somit meist nicht auf der beweisrechtlichen, sondern auf der materiellrechtlichen Ebene statt.
- 23 Selbst wenn man annimmt, dass der Bundesrat nicht eine gesetzliche Tatsachenvermutung, sondern eine gesetzliche Rechtsvermutung aufstellen will, bringt dies keine echte Verbesserung gegenüber dem aktuellen Rechtszustand: das heute geltende Recht verfügt bereits über eine materiellrechtliche Definition des Subventionsbegriffs; diese befindet sich zwar nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf der Verordnungsebene, nämlich in Art. 29 MWSTV. Die dort getroffene Regelung, wonach Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge vorliegen, wenn sie gestützt auf das Subventionsgesetz des Bundes oder gestützt auf vergleichbare kantonales oder kommunales Recht ausgerichtet werden, unterscheidet sich von ihrem Gehalt nicht von dem in die Vernehmlassung gebrachten Vorschlag: Sowohl gemäss Art. 29 MWSTV als auch gemäss der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle soll die subventionsrechtliche Qualifikation ausschlaggebend für die mehrwertsteuerliche Behandlung sein.
- 24 Im Gegenteil: indem – was dem erläuternden Bericht auf Seite 25 zu entnehmen ist – Art. 29 MWSTV gestrichen werden soll, verschlechtert sich die Rechtssicherheit: die heute geltende materiellrechtliche Definition würde mit der Reform durch eine blossе Rechtsvermutung, welche von den Behörden widerlegt werden kann, ersetzt werden.
- 25 Schliesslich ist festzuhalten, dass mit der in der Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Änderung keine echte Änderung der Beweislastverteilung geschaffen wird: es ist ein stehender Rechtsgrundsatz, dass es die Aufgabe der Steuerverwaltungen ist, steuerbegründende Tatsachen zu beweisen.
- 26 Mit anderen Worten: bereits unter dem heute geltenden Recht ist es die Aufgabe der ESTV, zu beweisen, dass keine Subvention, sondern ein Entgelt für eine steuerbare Leistung vorliegt.

- 27 Die Gesetzesnovelle bringt somit (selbst) auf der Ebene des Beweisrechts keinen entscheidenden Fortschritt, sondern schreibt einen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ohnehin geltenden Rechtsgrundsatz in das Gesetz.

2.3.3 Keine Erfüllung des motionierten Anliegens

- 28 Kernanliegen der Motion WAK-S (16.3431) ist es, eine klare Abgrenzungslinie zwischen einer nicht der Mehrwertsteuer unterstehenden Subvention und einem der MWST unterworfenen Entgelt (d.h. eine Abgeltung einer Leistung im Sinne des Mehrwertsteuerrechts) zu schaffen und dabei gleichzeitig die Gemeinwesen nicht gegenüber privaten Anbietern zu privilegieren.
- 29 Dieses Anliegen wird mit der vorgeschlagenen Lösung nicht erreicht: Die Abgrenzung zwischen Subvention und Entgelt erfolgt – wie gesagt (vgl. Rz. 23) – weiterhin auf der Grundlage der Subventionsgesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden; auch an der Beweislastverteilung wird nichts geändert (vgl. Rz. 25 f.). Es wird einzig die einzige Norm, welche eine materiellrechtliche Definition der Subvention definiert (Art. 29 MWSTV), gestrichen.
- 30 Der parlamentarische Auftrag wird somit aus unserer Sicht nicht erfüllt. Die Rechtslage ist auch mit der Einführung der Gesetzesnovelle (bestenfalls) weiterhin die gleiche. Die Aussage auf S. 25 des Erläuternden Berichts, dass der ESTV auch in Zukunft der Beweis des Gegenteils offenstehen soll, bestätigt diese Schlussfolgerung.
- 31 Wenn die ESTV unter dem neuen Recht – sollte dieses eingeführt werden – den Beweis des Gegenteils führen wird, wird sie nach genau den gleichen Rechtsregeln vorgehen, wie sie dies unter dem heutigen Recht tut (das neue Recht stellt – wie dargelegt – keine neuen materiellrechtlichen Bestimmungen auf). Sie wird damit auf der Umsatzseite weiterhin die Verknüpfung zwischen Mittelfluss und mehrwertsteuerlicher Leistung prüfen (vgl. oben Rz. 12 ff).
- 32 Auch die Gerichte werden sich bei der Beurteilung der strittigen Fälle – davon ist zumindest auszugehen – weiterhin an die gleichen systemtragenden Grundsätze des Mehrwertsteuerrechts halten und – voraussichtlich – ihre bisherige Rechtsprechung fortführen; eine Änderung der Rechtsprechung könnte nur erreicht werden, wenn das materielle MWST-Recht angepasst würde. Zudem ist davon auszugehen, dass Beweisregeln in MWST-Verfahren weiterhin nur eine untergeordnete Bedeutung haben werden.
- 33 Damit ist davon auszugehen, dass die Gesetzesnovelle auf der Umsatzseite keinerlei Verbesserung bringen wird.
- 34 Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus einer Analyse des methodischen Ansatzes der Reform: Die vorgeschlagene Lösung setzt am Begriff der Subvention an; dieser spielt aber auf der Umsatzseite überhaupt keine Rolle, denn für die Beurteilung der Frage, ob ein Entgelt oder ein Nicht-Entgelt vorliegt, kommt es nicht darauf an, wie der Mittelfluss bezeichnet wird (siehe dazu oben, Rz. 12 ff und namentlich Rz. 14). Entscheidend ist einzig, ob der Mittelfluss einer Leistung zugeordnet werden kann; trifft dies zu, liegt ein Entgelt vor.
- 35 Die Beurteilung, ob im konkreten Fall diese Zuordnung / Verknüpfung zwischen Entgelt und Leistung gegeben ist, erfolgt durch Auslegung. Würde mit materiell-rechtlichen Regeln eingegriffen, hätte dies erhebliche Folgen auf die Steuersystematik und damit auch auf die Gleichbehandlung zwischen dem privatwirtschaftlichem und dem öffentlichen Sektor, dies wäre aber – das zeigen die politischen Vorgaben in der Motion WAK-S 16.3431 (vgl. Rz. 7 und 9 je am Ende) nicht mehrheitsfähig.
- 36 Wie soeben dargelegt hat Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG, der den Subventionsbegriff in das Gesetz bringt, für die umsatzseitige Beurteilung keine praktische Relevanz; damit hat der «Subventionsbegriff» auf der Umsatzseite vorzunehmende Abgrenzung keine rechtliche Bedeutung. Der in der Gesetzesnovelle gewählte Ansatz ist daher auch aus diesem Grund nicht tauglich, um auf der Umsatzseite eine echte Verbesserung herbeizuführen.
- 37 Eine materiellrechtliche Bedeutung hat Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG (und damit der Subventionsbegriff) hingegen auf der Vorsteuerseite. Art. 33 Abs. 2 MWSTG, der – systemwidrig – verlangt, dass bei der Vereinnahmung von Subventionen auf Seiten des Subventionsempfängers zwingend eine Vorsteuerkürzung vorzunehmen ist, verweist explizit auf diese Bestimmung und somit auf den Subventionsbegriff.

- 38 Weil aber der Erläuternde Bericht die Vorsteuerseite mit keinem Wort erwähnt, ist davon auszugehen, dass die durch Art. 33 Abs. 2 MWSTG geschaffene Rechtslage mit Art. 18 Abs. 3 der Gesetzesnovelle nicht angepasst werden soll. Dies wäre auch nicht der beste Weg: Um die nachteiligen Folgen der Vorsteuerkürzung nachhaltig zu beseitigen, ist es nicht nötig, den Subventionsbegriff neu zu definieren. Das Ziel kann einfach erreicht werden, indem Art. 33 Abs. 2 MWSTG ersatzlos gestrichen wird (vgl. dazu Ziff. 3.3). Eine Anpassung des Subventionsbegriffs würde allenfalls teilweise eine überschüssende Rechtsanwendung der ESTV (siehe unten, Rz. 57 ff.) einschränken; dieser Effekt scheint aber – wie dargestellt – nicht die Intention dieses Reformvorschlags zu sein.

2.3.4 Keine einheitliche Anwendung des Bundessteuerrechts

- 39 Die MWST ist eine Bundessteuer, die zentral von der ESTV erhoben wird. Dementsprechend sollte – allein schon aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität – davon ausgegangen werden, dass die MWST auf dem ganzen Staatsgebiet der Schweiz nach den gleichen Grundsätzen erhoben wird.
- 40 Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass die Gemeinwesen ihre Zahlungen gestützt auf ihr eigenes Subventionsrecht qualifizieren und die ESTV – vom Grundsatz her – an diese Qualifikation gebunden ist. Somit wird zu erwarten sein, dass der gleiche Sachverhalt nicht in der ganzen Schweiz gleich behandelt werden wird; die mehrwertsteuerliche Behandlung wird davon abhängen, wie streng oder wie liberal (oder wie individuell auf die zu behandelnde Finanzierung angepasst) die für den konkreten Sachverhalt relevante Subventionsgesetzgebung ausgestaltet ist. Allein schon dies zeigt, dass die ESTV aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots sehr bald gehalten sein wird, von dem in der Gesetzesnovelle angedachten Konzept abzuweichen und – ungeachtet der kommunalen und kantonalen Regelungen – erneut ein bundesweit einheitliches mehrwertsteuerrechtliches Verständnis des Subventionsbegriffs zu schaffen.
- 41 Bereits heute führen unterschiedliche kantonale Grundlagen zu einer nicht einheitlichen MWST-Erhebung: So wird bspw. bei der Beurteilung, ob eine Heilbehandlung als von der Steuer ausgenommen zu qualifizieren ist, auf die kantonale Gesetzgebung abgestellt (vgl. Art. 35 Abs. 1 MWSTV); dies führt beispielsweise dazu, dass in einzelnen Kantonen die Leistungen von Naturheilpraktikern besteuert werden, in anderen jedoch nicht.

2.3.5 Ausserachtlassung der wirtschaftlichen Folgen der Mehrwertsteuer auf die Ausrichtung von Subventionen

- 42 Das eigentliche Problem der Subventionsproblematik (und damit der Kern des motionierten Anliegens) sind die wirtschaftlichen Folgen, die durch die verfehlte MWST-Regelung auftreten. Auch zu diesem Thema finden sich im Erläuternden Bericht keine vertieften Ausführungen.
- 43 Die Mehrwertsteuer stellt bei derjenigen Person, die sie (wirtschaftlich) zu tragen hat, einen Kostenfaktor dar. Bei echten und auch vermeintlichen Subventionsverhältnissen sind es meist die Gemeinwesen, welche die Mehrwertsteuer wirtschaftlich zu tragen haben. Die folgenden Beispiele sollen dies illustrieren:
- 44 Richtet ein Gemeinwesen einer Organisation einen Betrag aus, damit diese eine «grundlegende gesetzliche Aufgabe erfülle» (vgl. das motionierte Anliegen), ist dies – aus Sicht der ESTV – oft als Auslagerung einer staatlichen Leistung zu qualifizieren und begründet somit ein der MWST unterliegendes Leistungsverhältnis. Dies bedeutet, dass der Geldempfänger (wenn er mehrwertsteuerpflichtig ist) dem Gemeinwesen die MWST in Rechnung stellt; somit ist es augenscheinlich, dass in solchen Fällen das Gemeinwesen die MWST (direkt) trägt.
- 45 Weniger eindeutig ist die Kostentragung festzulegen, wenn sich die Organisation der Steuerbarkeit dieses Vorgangs nicht bewusst ist und es unterlässt, die MWST abzurechnen. In diesem Fall wird der Steuerbetrag von der ESTV im Rahmen einer Kontrolle bei der steuerpflichtigen Organisation nacherhoben und muss von ihr entrichtet werden. Das Gemeinwesen muss in diesem Fall die MWST zwar nur dann tragen, wenn im mit der Organisation abgeschlossenen «Vertrag» die nachträgliche Überwälzung vorgesehen ist oder aber wenn die Organisation aufgrund des unerwarteten Liquidationsabflusses ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann und das Gemeinwesen deshalb finanziell einspringen muss, um den Fortbestand der Organisation zu sichern. Im Alltag dürfte einer dieser beiden Fälle meist gegeben sein; somit ist es oft der Fall, dass die MWST auch über diesen indirekten Weg vom Gemeinwesen zu tragen ist.

- 46 Wird jedoch die vom Gemeinwesen ausgerichtete Zahlung tatsächlich als Subvention qualifiziert, hat dies bei der steuerpflichtigen Organisation eine anteilmässige Kürzung des Vorsteueranspruchs zur Folge (Art. 33 Abs. 2 MWSTG). Die steuerpflichtige Organisation wird diesen Effekt bei der Ausformulierung des Subventionsgesuchs berücksichtigen und in die beantragte Subvention «einpreisen». Somit trägt das Gemeinwesen auch in diesen Konstellationen letztendlich (indirekt) die zusätzliche MWST-Belastung.
- 47 Auch wenn die Organisation nicht mehrwertsteuerpflichtig ist (und daher keine Vorsteuern geltend machen kann), wird sie die – wegen fehlender Steuerpflicht – nicht abzugsfähige MWST budgetieren und dementsprechend einen höheren Subventionsantrag stellen. Somit trägt auch in diesen Fällen das subventionierende Gemeinwesen letztendlich die MWST.
- 48 Die Gesetzesnovelle bringt in Bezug auf die wirtschaftliche Tragung der MWST keine Verbesserung für die Gemeinwesen. Will man das Subventionsproblem ein für alle Mal lösen, muss man die finanziellen Folgen beseitigen; entsprechende Lösungsansätze werden unten (siehe Ziff. 3) vorgestellt.

2.3.6 Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen

- 49 Im vorstehenden Abschnitt wurden die wirtschaftlichen Folgen der vorgeschlagenen Lösung auf die Gemeinwesen dargestellt. Daneben sind bei der Bewertung der Lösung auch deren Auswirkungen auf die steuerpflichtige Person zu berücksichtigen.
- 50 Die vorgeschlagene Lösung geht davon aus, dass das Gemeinwesen festlegen kann, ob es seine Zahlung als Subvention bezeichnen will. Aufgrund der indirekten Erhebungskonzeption der MWST beeinflusst es damit zwar die bei ihm eintretenden wirtschaftlichen Folgen. Die steuerlichen Konsequenzen, die diese Festlegung auslöst, hat ausschliesslich der Empfänger der Zahlung zu tragen, er ist als steuerpflichtige Person deklarations- und abrechnungspflichtig. Bezeichnet das Gemeinwesen die Zahlung als Subvention, führt dies bei ihm zu einer Vorsteuerkürzung, äussert sich das zahlende Gemeinwesen nicht, hat der Zahlungsempfänger davon auszugehen, dass es sich um ein (steuerbares) Entgelt handelt; somit trägt er in beiden Fällen die Verantwortung für die korrekte Abrechnung und Entrichtung der MWST.
- 51 Sollte die ESTV zu einem späteren Zeitpunkt mit der vom Gemeinwesen vorgenommenen Qualifikation nicht einverstanden sein, fallen die mehrwertsteuerlichen Folgen dieser Umqualifikation alleine beim Zahlungsempfänger an.
- 52 Plakatativ formuliert: Mit der in der Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Lösung kann der Kunde (das Gemeinwesen) mit einer Erklärung unmittelbar Einfluss auf die mehrwertsteuerlichen Folgen beim Leistungserbringer nehmen.
- 53 Dieser Effekt mag zwar auf den ersten Blick für den Kunden attraktiv erscheinen, bei einer genaueren Analyse zeigt sich aber, dass diese «Möglichkeit» erhebliche nachteilige Folgen auslösen wird:
- 54 Besteht heute eine Unklarheit hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Qualifikation eines Mittelflusses, handelt es sich alleine um eine abgaberechtliche Fragestellung, welche zunächst durch die ESTV und anschliessend allenfalls durch das Bundesverwaltungsgericht und – nötigenfalls – durch das Bundesgericht zu klären ist.
- 55 Indem mit der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle primär auf die vom zahlenden Gemeinwesen vorgenommene Qualifikation abgestellt werden wird, werden strittige Fälle zuerst vor den Zivilgerichten (wenn es sich um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis handelt) und oder den kantonalen Verwaltungsgerichten (wenn es sich um ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis handelt) gelöst werden müssen. Mit anderen Worten: Eine steuerpflichtige Person wird sich – bevor sie das Mehrwertsterverfahren führen kann – gezwungen sehen, gegen das betroffene Gemeinwesen ein Verfahren über die Qualifikation der fraglichen Zahlung als Subvention oder als Entgelt zu führen. Ungeachtet des Ausgangs dieses Verfahrens wird alleine schon die Möglichkeit, dass solche Verfahren drohen, bei den betroffenen Gemeinwesen zusätzliche Kosten auslösen. Erst wenn diese Vorfrage gelöst sein wird, kann dann das Mehrwertsterverfahren geführt werden.
- 56 Der Ansatz, die Subventionsproblematik über das Beweisrecht zu lösen, wird zusätzliche Verfahren ausserhalb des MWST-Rechts und damit höhere Kosten auslösen.

2.3.7 Keine Lösung von bekannten und dringenden Problemen auf der Vorsteuerseite

- 57 Die ESTV neigt dazu, jede von einem Gemeinwesen ausgerichtete Zahlung, die kein Entgelt darstellt, automatisch als Subvention zu qualifizieren (vgl. bspw. der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-460/2019 vom 09.03.2020 beurteilten Fall, wo das einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gewährte Dotationskapital als Subvention behandelt wurde). Dies hat nur auf der Vorsteuerseite finanzielle Konsequenzen, weil – wie erwähnt – nur Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 2 MWSTG) führen; die übrigen Nicht-Entgelte haben keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des Vorsteuerabzugsrechts.
- 58 Aus Sicht der ESTV ist es nicht denkbar, dass ein Gemeinwesen eine blosser Spende ausrichtet oder aus wirtschaftlichen (d.h. ohne subventionsrechtliche) Motive einen Forderungs- oder Zinsverzicht ausspricht (vgl. MWST- Branchen-Info 19 [Gemeinwesen], Ziff. 5.2.1), resp. eine Kapitaleinlage (vgl. das gewährte Dotationskapital im soeben erwähnten Urteil A-460/2019) leistet.
- 59 Besonders schwerwiegende Folgen hat diese Praxis dort, wo Finanzierungsflüsse (bspw. Defizitdeckungen, siehe dazu bspw. MWST- Branchen-Info 19 [Gemeinwesen], Vorbemerkungen zu Teil A) zugunsten von Dienststellen des eigenen Gemeinwesens stattfinden. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen der Gemeinwesen und vor allem zu einem grossen Erhebungsaufwand, namentlich wenn es gilt, grössere Investitionen zu finanzieren, die im Zusammenhang mit steuerbaren Tätigkeiten der Gemeinwesen stehen.
- 60 Würde – endlich – eine befriedigende materiellrechtliche Regelung des Subventionsbegriffs gefunden, wäre auch diese Frage geklärt. Aus dem Erläuternden Bericht sind keine Anzeichen zu erblicken, dass mit der vorgeschlagenen Lösung auch dieses akute Problem gelöst werden soll.

3. Nachhaltige und umfassende Lösungsansätze

3.1 Problembeschreibung

- 61 Das Thema der Subventionen ist im Mehrwertsteuerrecht – wie bereits teilweise erwähnt – auf drei Ebenen problematisch:
- 62 **A) Aus übergeordneter bundesstaatlicher Sicht:** Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit finanzautonomen Kantonen und Gemeinden. Dementsprechend ist es wenig einsichtig, weshalb Kantone und Gemeinden einen Teil ihrer (namentlich aus den direkten Steuern stammenden) Einnahmen dazu verwenden müssen, um den Bund über die Mehrwertsteuer finanziell zu alimentieren. Dies geschieht aber unter dem heute geltenden Recht, indem die Gemeinwesen auf ihren Ausgaben und Investitionen die Mehrwertsteuer zu tragen haben; es geschieht aber auch indem, wie oben (Ziff. 2.3.5) dargelegt, auch dadurch, dass die Gemeinwesen aufgrund der MWST im Bereich der Subventionen höhere Beträge aufwenden müssen.
- 63 Diese staatspolitisch unbefriedigende Situation, die im Übrigen den Kern des Problems darstellt, kann mit mehreren alternativen Lösungsansätzen (vgl. Ziff. 3.2) eliminiert werden.
- 64 **B) Als Systembruch:** Die Regelung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG ist – wie bereits in der grundlegenden Reform des Mehrwertsteuerrechts im Jahr 2008 ausdrücklich festgehalten wurde – systemwidrig; sie führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbes und – wie oben (Ziff. 2.3.5) dargestellt – letztendlich zu einer Mehrbelastung der Gemeinwesen. Durch die extensive Auslegung (siehe dazu oben Ziff. 2.3.7) dieser systemwidrigen Bestimmung durch die ESTV führt sie weiter dazu, dass Gemeinwesen aufgrund der Dienststellenregelung gegenüber anderen Rechtsträgern bei rein internen Finanzierungsvorgängen höhere Mehrwertsteuerbelastungen zu tragen haben, als dies bei rein privat finanzierten Projekten der Fall wäre.
- 65 Die diesbezügliche Lösung, die Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, wird in Ziff. 3.3 beschrieben.
- 66 **C) In der Rechtsanwendung:** Es ist zugegebenermassen nicht einfach, in jedem Fall eine klare Abgrenzung zwischen einem (der MWST unterliegendem) Entgelt und einem Nicht-Entgelt (worumter auch die Subventionen fallen) zu ziehen. Die Tatsache, dass aber die Qualifikation als Subvention sowohl auf der Umsatzsteuer- als auch auf der Vorsteuerseite Rechtsfolgen haben kann, bringt es mit sich, dass es für die ESTV noch einmal deutlich schwieriger wird, eine klare und stringente Praxis im Bereich der Subventionen zu formulieren.

- 67 Realistischerweise muss erkannt werden, dass es kaum möglich sein wird, das Steuerobjekt der MWST so zu definieren, dass die Subventionsproblematik (namentlich im Zusammenhang mit dem «Auslagern» von Tätigkeiten) mit einer einfachen Gesetzesänderung gelöst werden kann, ohne dass der private Sektor benachteiligt wird. Werden aber die in Ziff. 3.2 und 3.3 formulierten Lösungsansätze umgesetzt, ist dies auch nicht mehr nötig, weil über diese Massnahmen die Subventionsproblematik in der Praxis nahezu bedeutungslos werden wird.

3.2 Entlastung der Gemeinwesen von der MWST unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber dem privaten Sektor

3.2.1 Grundsätzliches

- 68 Gute (d.h. wirtschaftlich effiziente, für die Rechtsunterworfenen nachvollziehbare und für den Staat einfach umzusetzende) Besteuerungskonzepte folgen einer in sich geschlossenen Logik. Jedes Abweichen von dieser Logik führt zu Brüchen, die einerseits Rechtsunsicherheit schaffen und andererseits den Erhebungs- und Entrichtungsaufwand steigern.
- 69 Dreh- und Angelpunkt einer einfach konzipierten Steuer ist ihre Belastungskonzeption: es gilt festzulegen, welches Wirtschaftsgut mit der Steuer belastet werden soll, d.h. welches ihr Steuerobjekt ist. Art. 1 Abs. 1 2. Satz MWSTG definiert die Belastungskonzeption: Die Mehrwertsteuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs.
- 70 Mit nichtunternehmerischen Endverbrauch ist die Vermögensverwendung der Privatpersonen zum Zweck des Verbrauchs gemeint (vgl. Botschaft 2008, S. 6910 f.). Die Steuer soll somit die Privatperson belasten: die Belastung soll ausgelöst werden, wenn eine Privatperson einen Teil ihres Vermögens dazu verwendet, um einen Konsum zu tätigen.
- 71 Wird die Mehrwertsteuer ausserhalb dieses Steuerguts erhoben, liegt ein konzeptioneller Fehler vor. Die MWST-Belastung der Gemeinwesen ist ein derartiger konzeptioneller Fehler.
- 72 Um diesen konzeptionellen Fehler zu verschleiern, wird im Erläuternden Bericht (bspw. auf S.11) der Begriff des «Kollektivkonsums» geschaffen. Dies ist eine – für das schweizerische Mehrwertsteuerrecht – neue Wortschöpfung; der Begriff wurde namentlich in der Botschaft 2008, in der – nach Jahrzehnten endlich – das Schweizerische Mehrwertsteuerrecht auf ein stringentes dogmatisches Fundament gehoben werden konnte, nie – auch nicht andeutungsweise – verwendet.
- 73 Wenn der sog. «Kollektivkonsum» (die genaue inhaltliche Bedeutung dieses Begriffs ist unklar, wir gehen in der Folge davon aus, dass damit der staatliche Konsum gemeint ist) tatsächlich von der MWST erfasst werden müsste, wäre es am effizientesten und gegenüber der Stimmbevölkerung auch am ehrlichsten, wenn direkt beim Bezug der direkten Steuer des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auch noch auf dem Steuerbetrag zusätzlich die MWST erhoben würde. Dies würde die private Vermögensverwendung für kollektiven (im Sinne von staatlichen) Konsum der MWST unterwerfen und wäre vergleichsweise einfach und kostengünstig zu erheben. Im Gegenzug hätten alle Gemeinwesen das vollständige Vorsteuerabzugsrecht. Diese Lösung – mit der eine Steuer auf einer anderen Steuer erhoben würde – würde aber politisch kaum verstanden und hätte deshalb – trotz ihrer Einfachheit – wenig Umsetzungschancen.
- 74 Verwandt mit der systemfremden Vorstellung des kollektiven Konsums ist übrigens die in der Rechtsanwendung seitens der ESTV immer wieder auftauchende Auffassung, dass alle mit «Steuergeldern» finanzierten Projekte eine Vorsteuerbelastung (in Form einer Vorsteuerkürzung gemäss Art. 33 Abs. 2 MWSTG) erfahren müssen. Auch diese Rechtsauffassung gründet wohl auf diesem falschen Verständnis der Belastungskonzeption der schweizerischen Mehrwertsteuer.

3.2.2 Keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Marktanbietern

- 75 Wenn mit der MWST die Vermögensverwendung der Privatperson für Konsumzwecke erfasst werden soll, ist es klar, dass es keine Rolle spielen darf, von welchem Anbieter die Privatperson ihre für den Konsum bestimmte (und somit der MWST unterliegende) Leistung bezieht. Unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder einen privaten Anbieter handelt, muss in jedem Fall die gleiche Mehrwertsteuerbelastung resultieren. Anderenfalls würde eine Wettbewerbsverzerrung und somit eine Verletzung des Grundsatzes der Steuerneutralität (Art. 1 Abs. 3 Bst. a MWSTG) vorliegen.
- 76 Wir halten diese Selbstverständlichkeit hier ausdrücklich fest, um zum vornherein aufzuzeigen, dass wir mit den in den nachfolgenden Ziffern dargestellten grundsätzlichen Lösungsansätzen keine Privilegierung der öffentlichen Anbietern gegenüber den privaten Anbietern erreichen wollen:

- 77 Sobald Gemeinwesen mehrwertsteuerpflichtig werden und damit in Konkurrenz zu privaten Unternehmen stehen, sollen diese Gemeinwesen – auch nach unserer Auffassung – keinen Anspruch auf andere Entlastungen haben, als dies den übrigen steuerpflichtigen Personen zusteht. Die für diese Gleichstellung, resp. für die Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität erforderlichen Massnahmen werden (sofern solche überhaupt nötig sind) bei den nachfolgend vorgestellten Lösungsansätzen beschrieben (vgl. Rz. 81, 84 ff., 90 und 92).

3.2.3 Lösungsansätze für eine bundesstaatskonforme Anwendung der MWST

- 78 Die Forderung, die Gemeinwesen von den wirtschaftlichen Folgen der MWST zu entlasten, kann mit mindestens vier – nachfolgend beschriebenen – Konzepten erreicht werden; möglicherweise sind auch noch weitere Lösungsansätze denkbar.

3.2.3.1 Einphasensteuer

- 79 Würde die MWST von einer Allphasen- zu einer Einphasensteuer umgestaltet, würde damit nicht nur das Vorsteuerbetrugsrisiko beseitigt, sondern es könnten auch mit einfachsten Mitteln die Leistungen an die Gemeinwesen aus dem Anwendungsbereich der MWST ausgeschlossen werden; es müsste einzig das Steuerobjekt entsprechend definiert werden. Auf diese Weise würden die Gemeinwesen nicht mit der MWST belastet.
- 80 In diesem Konzept kann die in Ziff. 3.2.2 beschriebene Wettbewerbsverzerrung nicht auftreten: Wenn das Steuerobjekt bei dieser Methode so ausgestaltet wird, dass nur das Erbringen von Leistungen an private Haushalte steuerbar ist, sind auch die Leistungen an Gemeinwesen automatisch von der Steuer freigestellt; bei den Gemeinwesen würde daher – unabhängig davon, ob sie unternehmerisch tätig sind oder nicht – (wie auch bei den Unternehmen) keine MWST-Belastung anfallen. Unternehmerisch tätige Gemeinwesen müssten auf ihren Leistungen an Private selbstverständlich weiterhin die MWST erheben.

3.2.3.2 Befreiung der Leistungen an Gemeinwesen

- 81 Würde man den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen (Art. 23 Abs. 2 MWSTG) um die Leistungen an die Gemeinwesen erweitern, müssten die (privaten und öffentlichen) Leistungserbringer auf Leistungen, die sie gegenüber Gemeinwesen erbringen, keine MWST abrechnen; ihr Vorsteueranspruch würde davon nicht berührt (da es sich um eine befreite Leistung und nicht um eine von der Steuer ausgenommen Leistung gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG handelt). Aufgrund der Befreiung müssten die Gemeinwesen keine MWST tragen.
- 82 Damit würden auch die Steuerausnahmen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und 28^{bis} MWSTG obsolet.
- 83 Eine vergleichbare Regelung existiert heute bereits: gewisse Leistungen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- und Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenverkehr übertreffen, sind gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG von der Steuer befreit.

- 84 Die Wettbewerbsneutralität (vgl. oben Ziff. 3.2.2) könnte hier über zwei alternative Konzepte erreicht werden:
- 85 Entweder gelangen sämtliche Gemeinwesen in den Genuss der Befreiung; im Gegenzug werden aber die aufgrund ihrer unternehmerischen Tätigkeit steuerpflichtigen Gemeinwesen verpflichtet, auf den Leistungen die sie – gestützt auf diese Sonderregelung – bezogen haben die Bezugssteuer zu entrichten (dies würde eine Erweiterung der Bezugsteuer mit sich bringen).
- 86 Alternativ könnte die Steuerbefreiung nur denjenigen Gemeinwesen zugestanden werden, die nicht steuerpflichtig sind; diese Methode würde den Erhebungsaufwand bei den Leistungserbringern etwas erhöhen, weil sie immer die Steuerpflicht des leistungsempfangenden Gemeinwesens prüfen müssten.

3.2.3.3 Rückerstattungsanspruch der Gemeinwesen

- 87 Dieser Lösungsansatz wird im Erläuternden Bericht auf S. 11 angesprochen. Als Gründe, weshalb es nicht angewendet werden soll, wird dort vor allem der – untaugliche (vgl. oben Rz. 72 f.) – Begriff des Kollektivkonsums herangezogen und auf die Mindereinnahmen für die Bundeskasse hingewiesen. Eigentliche materiellrechtliche Einwände gegen dieses Konzept werden im Erläuternden Bericht nicht vorgebracht.

- 88 Den Mindereinnahmen für die Bundeskasse sind Effizienzgewinne bei der ESTV und die finanzielle Entlastung bei allen übrigen Gemeinwesen gegenüber zu stellen; dies wird im Erläuternden Bericht nicht getan.
- 89 Es ist richtig, dass auf Seiten der Gemeinwesen (und übrigens auch seitens der ESTV) ein grösserer Aufwand entstehend würde, weil – auch die nicht steuerpflichtigen Gemeinwesen – ihre Vorsteuerbelastung erfassen müssten. Aufgrund der heute bestehenden Hilfsmittel im Bereich der Informatik erscheint dieser Mehraufwand – gemessen an den finanziellen Vorteilen der Gemeinwesen – aber als vernachlässigbar. Immerhin kann aber festgehalten werden, dass die Lösung administrativ (und damit kostenmässig) aufwändiger wäre als die in Ziff. 3.2.3.2 beschriebene Befreiungsmethode.
- 90 Zur Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung (vgl. oben Ziff. 3.2.2) dürften die steuerpflichtigen Gemeinwesen keinen Rückerstattungsanspruch haben; für sie würden die gleichen Regeln gelten wie für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Vorsteuerabzug für den unternehmerischen Bereich und Vorsteuerkorrektur, sofern von der Steuer ausgenommene Leistungen erbracht werden).

3.2.3.4 *Ausweitung des Anwendungsbereiches der MWST auf den Konsum von staatlichen Leistungen*

- 91 Dieser Lösungsansatz (Erhebung der MWST auf den direkten Steuern unter gleichzeitiger Gewährung des vollständigen Vorsteuerabzugsrecht an alle Gemeinwesen) wurde bereits oben unter Rz. 73 beschrieben.
- 92 Bei diesem Vorgehen wären keine weitere Massnahme zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsneutralität erforderlich: Indem auch die Steuereinnahmen der MWST unterliegen, müsste den Gemeinwesen vom Grundsatz her ein vollständiges Vorsteuerabzugsrecht zustehen; in diesem System würde sowohl im unternehmerischen wie auch neu im staatlichen (hoheitlichen) Bereich Steuerneutralität herrschen. Der einzige Einbruch in die Steuerneutralität wäre (abgesehen von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, siehe unten, Ziff. 3.3) die Vorsteuerkorrektur aufgrund der Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind. Dies würde aber für alle steuerpflichtigen Personen (also auch für Gemeinwesen, die unternehmerisch tätig sind), gelten.

3.3 **Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG**

- 93 Die Botschaft zum MWSTG 2008, S. 6979, bezeichnete Art. 33 Abs. 2 MWSTG als systemwidrige Bestimmung, welche alleine aus finanzpolitischen Gründen beibehalten worden ist. Sie belastet aber die Subventionsgeber finanziell und verursacht zusätzlich grossen Erhebungsaufwand; diese beiden finanziellen Aspekte wurden bisher bei der Beurteilung noch zu wenig gewichtet.
- 94 Würde diese Norm gestrichen, hätte dies aus unserer Sicht folgende Vorteile:
- 95 A) Das Mehrwertsteuersystem würde vereinfacht, weil eine systemwidrige Bestimmung beseitigt worden ist.
- 96 B) Es würde einfacher, die Subventionsproblematik zu lösen, weil der Begriff der Subvention für das Mehrwertsteuerrecht keine besondere Bedeutung mehr hätte und somit Subventionen nicht anders als die übrigen Nicht-Entgelte behandelt würden.
- 97 C) Die Ungleichbehandlung der Gemeinwesen in Bezug auf die Eigenfinanzierung würde beseitigt. Diese entsteht aufgrund der in Art. 12 Abs. 1 MWSTG definierten Dienststellenbesteuerung. Durch die Dienststellenbesteuerung werden Zahlungsflüsse, die rechtlich und betriebswirtschaftlich reine Innenfinanzierungen eines Gemeinwesens darstellen, zu Nicht-Engelten, die von der ESTV als Subventionen qualifiziert werden und somit bspw. bei grossen Investitionsprojekten von Gemeinwesen den Vorsteueranspruch massiv reduzieren und damit die MWST-Belastung erhöhen.
- 98 D) Es würde zumindest ein Teil der indirekten MWST-Belastung des Subventionsgebers wegfallen (vgl. oben Rz. 46 f.).
- 99 Aus all diesen Gründen beantragen wir, Art. 33 Abs. 2 MWSTG zu streichen.

4. Fazit

- 100 Es ist unbestritten, dass die Subventionsthematik seit der Einführung der Mehrwertsteuer ein politisches und praktisches Dauerthema ist. Die vorliegende Gesetzesnovelle bringt in diesem Thema aber keinen Fortschritt, es droht eher eine Verschlechterung.
- 101 In der Rechtsanwendung führt die Subventionsthematik sowohl auf der Umsatzsteuer- wie auch auf der Vorsteuerseite zu Problemen. Will man diese Probleme nachhaltig, d.h. ein für alle Mal beseitigen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:
- 102 Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass auf der Umsatzseite wohl kaum eine gesetzgeberische Massnahme gefunden werden kann, die das Bedürfnis der Wirtschaft, keine Wettbewerbsnachteile zu erleiden, mit dem Bedürfnis der Gemeinwesen, keine unnötige Steuerbelastung zu erleiden, in Einklang bringen kann; allfällige punktuelle Verbesserungen können somit nicht über gesetzgeberische Interventionen erreicht, sondern müssten im Bereich der Behördenpraxis gesucht werden. Die entsprechenden Bemühungen haben jedoch trotz diverser Interventionen der Gemeinwesen bei den Bundesbehörden in den letzten Jahren nicht gefruchtet.
- 103 Für eine echte und endgültige Lösung des Problems müssen die Gemeinwesen – unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Leistungserbringern – von der MWST entlastet werden; dafür bestehen verschiedene Ansätze; wir beantragen die unter Ziff. 3.2.3.2 dargestellte Befreiung der Leistungen an Gemeinwesen, welche mit geringfügigen gesetzgeberischen Massnahmen erreicht werden kann.
- 104 Auf der Vorsteuerseite kann eine vollständige Beseitigung des Problems einfach und nachhaltig erreicht werden, indem Art. 33 Abs. 2 MWSTG ersatzlos gestrichen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie

- Mitglieder FDK
- Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Regierungsrat begrüsst und unterstützt die meisten der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen. Die Bestimmungen beinhalten notwendige Weiterentwicklungen der Mehrwertsteuer in einer zunehmend digitalisierten und globalisierten Wirtschaft. Sie enthalten punktuell Vereinfachungen in der Administration. Sie tragen zur Sicherung der Steuererträge bei und entsprechen dem Willen des Gesetzgebers. Im Folgenden beschränken sich die Bemerkungen auf Artikel, bei denen aus Sicht des Regierungsrats Änderungsbedarf besteht.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung bzw. zu einzelnen Artikeln

Artikel 18 Absatz 3 (VE-MWSTG)

Mit Artikel 18 Absatz 3 soll neu die Vermutung gesetzlich verankert werden, dass, wenn ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, es sich bei diesen tatsächlich um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt.

Diese gesetzliche Vermutung mag zu einer Beweiserleichterung führen, indem die Beweislast zugunsten des Gemeinwesens bzw. der mittelempfangenden Person umgekehrt wird. Es scheint allerdings fraglich, ob alleine mit der Einfügung der gesetzlichen Vermutung¹ das Ziel der Motion WAK-S (16.3431; Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben) erreicht wird. Eigentlich ist die Formulierung in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG bereits heute klar:

- 2 Mangels Leistung gelten namentlich die folgenden Mittelflüsse nicht als Entgelt:*
- a. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung gemäss Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung ausgerichtet werden;*

Die gesetzliche Vermutung kann dazu beitragen, dass Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge seltener in Gefahr geraten, durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als mehrwertsteuerpflichtige Leistung taxiert zu werden, wenn in der Vereinbarung die zu erbringende Leistung zu eng oder zu konkret festgeschrieben ist. Den Gemeinwesen dürfte mit Artikel 18 Absatz 3 VE-MWSTG allerdings kaum geholfen sein. Das Gebot zum sorgsamem und wirksamen Umgang mit öffentlichen Geldern fordert die Gemeinwesen doch geradezu auf, das Ausrichten von Subventionen an konkrete, klar definierte und messbare Verhaltensweisen, Ziele oder Leistungen seitens Subventionsempfänger zu binden. Zudem hat sich das Gemeinwesen bei der Ausrichtung einer Subvention auch immer an die gesetzlichen Rechtsgrundlagen zu halten. Liegt eine solche vor und ist das zahlende Gemeinwesen nicht der direkte Konsument einer durch die Subvention erbrachten (Gegen)Leistung, dann darf die Subvention nicht Gefahr laufen, nach Ermessen der ESTV und entgegen Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG, als mehrwertsteuerpflichtig taxiert zu werden. Selbstverständlich sind von den Subventionen und öffentlich-rechtlichen Beiträgen nach wie vor Zahlungen für die steuerpflichtige Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für den eigenen Bedarf des Gemeinwesens, bei denen es selber als Konsument der Leistungen auftritt, abzugrenzen. Solche Leistungen als Subventionen zu bezeichnen wäre missbräuchlich und dürfte in der Praxis selten vorkommen.

Es ist nur schwer nachvollziehbar, dass die ESTV nicht gewillt ist, auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz [SuG]; SR 616.1) oder auf kantonale und kommunale Subventionsgesetze abzustellen.

¹ Indem nur vermutet wird, dass es sich tatsächlich um eine Subvention handelt, wenn ein Gemeinwesen diesen Begriff verwendet, wird unterstellt, dass die Gemeinwesen den Begriff doch ab und zu falsch oder sogar missbräuchlich verwenden. Umso mehr könnte sich die ESTV aufgefordert sehen, diese Vermutung zu hinterfragen.

Im Vertrauen darauf, dass die Kantone und Gemeinden sehr wohl mit den Begriffen «Subventionen» und «öffentliche-Beiträge» umzugehen wissen, deren Abgrenzung z. B. zu «Entgelt» kennen und diese - wie aus der Vermutung ja auch hervorgeht - in aller Regel korrekt anwenden, und um künftige Konflikte zwischen ESTV und Gemeinwesen zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat vor, den Artikel 18 Absatz 3 VE-MWSTG klarer und zugunsten der Gemeinwesen bzw. der Subventionsempfänger zu formulieren.

Antrag: Die gesetzliche Vermutung ist in eine gesetzliche Definitionsbestimmung umzuwandeln in der Art:

Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag im Sinne des Subventionsgesetzes, so werden solche Mittel auch tatsächlich als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge behandelt.

Artikel 29 MWSTV

In den Erläuterungen zu Artikel 18 Absatz 3 ist erwähnt, dass durch die vorliegende Bestimmung Artikel 29 der MWSTV überflüssig werde. Über die Streichung von Artikel 29 MWSTV wird allerdings nichts gesagt und es ist anzunehmen, dass der Artikel beibehalten wird. Wir möchten an dieser Stelle nochmals anregen, die Streichung von Artikel 29 MWSTV zu überprüfen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. September 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 22. September 2020

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 laden Sie die Kantonsregierungen ein, bis 12. Oktober 2020 zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Bestreben, Wettbewerbsnachteile für inländische Unternehmen auszumerzen, Betrugsmöglichkeiten zu bekämpfen sowie administrative Vereinfachungen umzusetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 18 MWSTG lehnt der Regierungsrat jedoch ab. Der Vorrang der Bezugsteuer gegenüber der Inlandsteuer stellt einen massiven Eingriff in die Systematik der Mehrwertsteuer dar. Diese Änderung wäre mit einer erheblichen Mehrbelastung der steuerpflichtigen Personen verbunden, was der propagierten Zielsetzung der Vorlage entgegelläuft. Ebenfalls wird aus Sicht des Regierungsrates das Kernanliegen der Motion WAK-S (163431) nicht erfüllt. Der Regierungsrat regt als Alternative an, die Gemeinwesen – unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Leistungserbringern – von der Mehrwertsteuer zu entlasten und somit eine endgültige sowie wirksame Lösung zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

15. September 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns die Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Dabei beschränken wir uns auf die für unsere Verwaltung massgebenden Teilbereiche.

Umsetzung der Motion WAK-S 16.3431 betreffend Subventionen

Ausgerichtete Subventionen sollen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern sie zur Erfüllung grundlegender gesetzlicher Aufgaben ausgerichtet werden. Es ist Klarheit zu schaffen, welche Subventionen oder Leistungsabgeltungen mehrwertsteuerpflichtig sind und welche nicht. Eine klare gesetzliche Regelung soll festlegen, dass vom Kanton abgetretene Leistungen aus Subventionen an andere Gemeinden oder an eine Organisation, an welcher nicht nur Gemeinwesen beteiligt sind, keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung haben darf. Dabei dürfen Gemeinwesen gegenüber privaten Anbietern nicht bevorzugter behandelt werden.

Subventionen sollen somit, sofern sie zur Erfüllung grundlegender gesetzlicher Aufgaben ausgerichtet werden, an andere Gemeinwesen oder Private abgetreten werden, ohne dass sie den Subventions-Charakter verlieren. Wir sind damit einverstanden.

Jährliche MWST-Abrechnung

Aufgrund der administrativen Vereinfachung soll, wenn die Bedingungen bezüglich der Umsatzhöhe und auf Antrag der steuerpflichtigen Person, eine jährliche Abrechnung ermöglicht werden. Auch mit dieser Änderung sind wir einverstanden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Brigit Wyss
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatschreiber



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 25. August 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer) und der Mehrwertsteuerverordnung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer) und der Mehrwertsteuerverordnung ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung werden vom Nidwaldner Regierungsrat vollumfänglich unterstützt.

Insbesondere die umfassende Besteuerung der Versandhandelsplattformen erachten wir als richtig und notwendig. Auch die freiwillige jährliche Mehrwertsteuerabrechnung mit Akontozahlungen für KMU erachten wir als sinnvoll und wird von unserer Seite begrüsst.

Auf eine ausführliche Vernehmlassungsantwort wird verzichtet.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 22. September 2020
Unsere Ref: 2020-1244

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes MWSTG (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer) und der Mehrwertsteuerverordnung MWSTV

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind. Wir begrüßen dabei insbesondere die Möglichkeit der einmaligen jährlichen Abrechnung, welche die Unternehmen administrativ entlasten wird.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 29. September 2020 sa

Stellungnahme zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 hat uns das eidgenössische Finanzdepartement in titelvermerkter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens. Der Regierungsrat des Kantons Zug äussert sich nachfolgend nur zu den aus Sicht der Gemeinwesen wesentlichen Punkten und stellt abstützend auf die Vernehmlassungsstellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) folgende

Anträge:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 18 MWSTG seien abzulehnen.
2. Leistungen von Gemeinwesen seien in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 13 Abs. 2 MWSTG aufzunehmen.
3. Art. 33 Abs. 2 MWSTG, welcher die Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionen regelt, sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Stellungnahme ist auf die aus Sicht der Gemeinwesen wesentlichen Punkte reduziert und behandelt ausschliesslich die in Art. 18 MWSTG des Vernehmlassungsentwurfs vorgenommenen Anpassungen, welche beide abgelehnt werden. Wir sind der Ansicht, dass der Vorentwurf nur unzureichend auf die bekannten Probleme der steuerlichen Behandlung von Subventionen eingeht. Mit dem neuen Absatz 3 kann die angestrebte Lösung der Problematik der Umqualifikation einer Subvention in ein Leistungsentgelt nicht erreicht werden. Das materielle Recht wird nicht angepasst, sondern lediglich eine Vermutung festgeschrieben. Da es sich bei der Umqualifikation zu einem Leistungsentgelt und der damit verbundenen Versteuerung um eine steuerbegründende Tatsache handelt, wird auch nach Einführung der Änderung die ESTV solche Umqualifikationen vornehmen und beweisen können.

In Übereinstimmung mit der umfassenden Vernehmlassungsstellungnahme der FDK spricht sich der Kanton Zug für eine Lösung aus, welche die Besteuerung der Gemeinwesen neu regeln soll. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht, weshalb er abgelehnt wird. Der Umstand, dass ein Teil der von den Gemeinwesen gewährten Subventionen von den Subventionsempfängenden zur Zahlung von Mehrwertsteuer verwendet werden müssen und damit in der Bundeskasse landen, soll beseitigt werden. Diese unbefriedigende Situation blieb auch der Legislative nicht unbemerkt und wurde in eine überwiesene Motion übernommen. Wir stellen jedoch mit Bedauern fest, dass sich mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwurf diesbezüglich keine Verbesserung der Situation erzielen lässt. Vielmehr ist sogar eine Verschlimmerung nicht auszuschliessen. Durch die ins Gesetz aufgenommene Vermutung wird Rechtsunsicherheit geschaffen.

Wir beantragen stattdessen eine Mehrwertsteuerbefreiung der an Gemeinwesen erbrachten Leistungen, wobei die Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Leistungserbringenden berücksichtigt wird. Damit wird die schwierige Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der staatlichen Unterstützung obsolet. Wir beantragen, dass den Subventionsempfängenden der volle Vorsteuerabzug ermöglicht wird. Nur auf diese Weise kommen die kantonalen und kommunalen Subventionen vollumfänglich ihren Empfängerinnen und Empfängern zugute und landen nicht – wie heute und auch bei einer allfälligen Annahme des Vernehmlassungsentwurfs – teilweise in der Bundeskasse.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 29 septembre 2020

Révision partielle de la TVA (développements futurs de la TVA) et de l'OTVA Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 19 juin 2020 concernant l'objet noté en titre et vous informons que le canton de Fribourg est favorable à la révision proposée.

Le projet mis en consultation n'appelle pas de remarque particulière de notre part, sous réserve de son article 18 al. 3. Cette disposition devrait être formulée de manière claire et non équivoque, de telle sorte que, si une collectivité publique qualifie les fonds qu'elle a versés de subvention ou de contribution de droit public, cette qualification ne puisse pas être remise en cause par l'administration de la TVA.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

20_COU_1456

Lausanne, le 7 octobre 2020

Révision partielle de la LTVA (développement futur de la TVA dans le cadre d'une économie numérisée et mondialisée) et sur la révision partielle de l'ordonnance sur la TVA

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet avec grand intérêt. Il reconnaît la nécessité de faire évoluer la TVA pour l'adapter aux réalités d'une économie numérique et globale.

Le Conseil d'Etat soutient l'assujettissement systématique des plateformes Internet de vente par correspondance, et non plus des seuls vendeurs présents sur ces plateformes, qui permettra d'assurer une perception régulière de la TVA et de garantir une égalité de traitement en matière de TVA entre les entreprises suisses et étrangères. Il note que cette révision va dans le sens de la stratégie numérique du Canton de Vaud dans laquelle on peut lire : "L'État continue par ailleurs de veiller à ce que le développement de l'économie de plate-forme et les nouvelles formes de travail s'inscrivent sur le plan cantonal et national dans un cadre respectueux des principes fondant le système fiscal et de protection sociale des personnes."

Le Conseil d'Etat invite toutefois les autorités fédérales à procéder à une veille sur les prochains développements européens en matière de TVA liés aux prestations proposées via des plateformes numériques et à demeurer aussi réactives que possible afin d'éviter toutes conséquences négatives pour les plateformes numériques suisses. De plus, il espère que les répercussions sur les prix payés par le consommateur (TVA en tant que telle ainsi que le coût administratif lié au fait de devoir décompter la TVA) demeureront modérées et que la diversité des prestations et autres biens proposés à l'achat puisse perdurer.

S'agissant de la mise en œuvre de la motion de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats 16.3431 sur les subventions à l'art 18 al 3 le Conseil d'Etat s'oppose à la solution proposée. Il se rallie aux arguments et à la position de la

Conférence des directrices et directeurs des finances (CDF) à ce sujet et attend une mise en œuvre de la motion qui respecte la volonté du Législateur.

Le Conseil d'Etat soutient l'introduction de l'impôt sur les acquisitions pour les livraisons et les prestations de services inter-entreprises (B2B) à partir de l'étranger. Cette modification permettra de sécuriser la perception de l'impôt et de diminuer le nombre d'enregistrements en Suisse.

Le Conseil d'Etat soutient la solution proposée pour l'imposition des transferts de droits d'émission de carbone, de certificats et attestations de réduction des émissions, de garanties d'origine de l'électricité et d'autres droits, attestations et certificats similaires, qui permettra à la Suisse de s'acquitter des engagements pris avec l'UE en la matière.

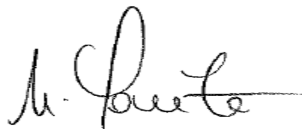
Enfin, le Conseil d'Etat soutient les réponses apportées aux autres motions et mesures, soit la suppression de la TVA sur les frais de coordination des traitements par les médecins de famille, l'égalité de traitement entre associations culturelles et sportives, la requalification des prestations de voyagistes, l'obligation des liquidateurs d'une société de fournir des sûretés de leurs clients en faillite et la possibilité d'établir un décompte annuel avec paiement d'acomptes.

En conclusion, le Conseil d'Etat s'oppose à la proposition de mise en œuvre de la motion 16.3431 à l'art. 18 al.3. Il adhère en revanche aux autres modifications de la LTVA et de l'ordonnance sur la TVA qui proposent des ajustements, des simplifications ou sûretés devant conduire à une meilleure cohérence de la loi sur la TVA en général.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SG-DFIRE



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stichwort: Teilrevision des MWSTG und
der MWSTV

Basel, 14. Oktober 2020

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des MWSTG und der MWSTV zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat unterstützt die Teilrevision des MWSTG und der MWSTV. Die Massnahmen im Bereich der Plattformbesteuerung und der Anwendung von Bezugsteuern scheinen geeignet, um die geschuldete Mehrwertsteuer beim grenzüberschreitenden Handel zukünftig gründlicher und effizienter einzutreiben. Bei Verstössen ist es richtig und notwendig, dass die ESTV entsprechende Sanktionen aussprechen kann. Schweizer Firmen sollen durch die korrekte Begleichung ihrer Steuerschulden keinen Wettbewerbsnachteil erleiden. Ebenfalls begrüsst der Regierungsrat die auf Wunsch jährliche Abrechnung der MWST von Firmen, sofern diese uneingeschränkt für alle Steuerpflichtige, welche die Bedingungen der Umsatzhöhe erfüllen und unabhängig der gewählten Abrechnungsmethode (effektive Methode, Saldosteuersatz- oder Pauschalsteuersatzmethode) gilt. Als positiv gewertet wird zudem die Angleichung des MWSTG in wichtigen Bereichen an geltendes EU-Recht.

Ein Fragezeichen wird hinter den neuformulierten Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG gesetzt. Hier scheint dem Regierungsrat die von der FDK propagierte ersatzlose Streichung des aktuell gültigen Art. 33 Abs. 2 MWSTG zweckdienlicher, da somit bei der Ausrichtung von Subventionen keine Vorsteuerkürzung mehr zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 22. September 2020

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die geplanten Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV).

Kritisch sehen wir die geplante Änderung von Art. 18 Abs. 3 (neu) MWSTG und stützen uns dabei auf die Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) vom 3. September 2020. Wir beantragen, dass eine materielle Gesetzesänderung vorzunehmen ist, welche die Forderungen der Motion WAK-S (16.3431) erfüllt: Die vom Gemeinwesen nach Waldgesetz ausgerichteten Abgeltungen und Finanzhilfen entsprechen gesetzlichen Aufgaben und liegen in einem hohen öffentlichen Interesse. Sie dürfen deshalb nicht der MWST unterliegen. Dies unabhängig davon, ob die Subventionen mittels Verfügung, Projektgenehmigung, öffentlich-rechtlichem Vertrag oder Leistungsvereinbarung ausgerichtet werden.

Weiter würden wir begrüssen, wenn beim gesamten Vollzug der Mehrwertsteuer die modernen elektronischen Möglichkeiten genutzt werden, um den angekündigten personellen Mehrbedarf von rund sechs Vollzeitstellen bei der ESTV so weit wie möglich zu reduzieren.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 17. September 2020

**Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung;
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie die Kantone eingeladen, zur oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Kanton Schaffhausen begrüsst die vorgesehenen Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWStG) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWStV) in weiten Teilen. Keine Zustimmung findet jedoch Art. 18 E-MWStG, welcher die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung von Subventionen regelt.

Die Subventionsthematik ist seit Einführung der Mehrwertsteuer ein politisches und praktisches Dauerthema. Die vorgeschlagene Änderung bringt zu diesem Thema jedoch keinen wirklichen Fortschritt, weshalb Art. 18 Abs. 3 E-MWStG ersatzlos gestrichen werden soll. Aus Sicht des Kantons Schaffhausen sollen die Gemeinwesen – unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Leistungserbringern – von der Mehrwertsteuer entlastet werden. Entsprechend ersuchen wir Sie um die Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 MWStG sowie um die Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWStG, welcher die Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionen regelt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. September 2020

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren


Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 das EFD beauftragt, zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer) und der Mehrwertsteuerverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Geht per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 19. August 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung MWST) und der Mehrwertsteuerverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die vorgeschlagene Revision, insbesondere die Sicherung der Mehrwertsteuererträge auch im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft. Weiter begrüsst sie die Bemühungen zur Vereinfachung mit der nur noch jährlichen Abrechnung für die steuerpflichtigen Personen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 16. Oktober 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Die vorgeschlagenen Änderungen können leider nicht in allen Teilen begrüsst werden, weshalb nachfolgend aufgeführt wird, welche Änderungen abgelehnt und welche Anpassungen als sinnvoll erachtet werden.

1. Änderung von Art. 18 MWSTG

Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 18 MWSTG wird vollständig abgelehnt.

Art. 18 Abs. 2 MWSTG stellt einen massiven Eingriff in die Systematik der Mehrwertsteuer (MWST) dar, da neu die Bezugsteuer Vorrang gegenüber der Inlandsteuer erhält und sämtliche steuerpflichtigen Personen (und damit auch das Gemeinwesen) betroffen sind. Dies führt dazu, dass die MWST bei allen steuerpflichtigen Personen von Grund auf neu instruiert werden muss und die eingespielten Abläufe in Bezug auf die MWST angepasst werden müssen. Das führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der steuerpflichtigen Personen, was der Zielsetzung, die MWST zu vereinfachen, die Unternehmen zu entlasten und den Steuerstandort Schweiz attraktiver zu machen, diametral entgegenläuft.

Mit dem neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG soll die Subventionsproblematik durch eine Beweiserleichterung gelöst werden, indem die Beweislast zugunsten des Gemeinwesens bzw. der Mittel empfangenden Person umgekehrt wird. Dies ist aus mehreren Gründen nicht zielführend:

- keine materiell-rechtliche Lösung: Das Beweisrecht schafft keine Rechtssicherheit, womit eine unmittelbare Klärung der Rechtslage nicht erreicht wird;



- keine Erfüllung des Anliegens der Motion: Kernanliegen der Motion WAK-S (16.3431) ist es, eine klare Abgrenzung zwischen einer nicht der MWST unterstehenden Subvention und einem der MWST unterworfenen Entgelt zu schaffen und dabei gleichzeitig die Gemeinwesen nicht gegenüber privaten Anbietern zu privilegieren. Dies Anliegen wird mit der vorgeschlagenen Lösung nicht erreicht;
- keine einheitliche Anwendung des Bundessteuerrechts: Die Gemeinwesen qualifizieren ihre Zahlungen gestützt auf ihr eigenes Subventionsrecht und die Eidgenössische Steuerverwaltung ist grundsätzlich an die Qualifikation gebunden;
- Ausserachtlassung der wirtschaftlichen Folgen der Mehrwertsteuer auf die Ausrichtung von Subventionen;
- negative Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen: Eine steuerpflichtige Person wird sich in einem strittigen Fall, bevor sie das Mehrwertsteuerverfahren führen kann, zuerst gezwungen sehen, gegen das betroffene Gemeinwesen ein Verfahren über die Qualifikation der fraglichen Zahlung als Subvention oder als Entgelt zu führen.

Für weitere Details bezüglich der vorstehend aufgeführten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 25. September 2020, der sich der Kanton St. Gallen vollumfänglich anschliesst.

2. Lösung zur Entlastung des Gemeinwesens von den wirtschaftlichen Folgen

Damit die Gemeinwesen tatsächlich von den wirtschaftlichen Folgen der MWST entlastet werden, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Umgestaltung der Allphasen- zu einer Einphasensteuer;
- Befreiung der Leistungen an Gemeinwesen indem sie in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistung in Art. 23 Abs. 2 MWSTG aufgenommen werden;
- Rückerstattungsanspruch der Gemeinwesen;
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der MWST auf den Konsum von staatlichen Leistungen.

Auch diesbezüglich kann für weitere Details auf die Stellungnahme der FDK vom 25. September 2020 verwiesen werden. Wie auch die FDK bevorzugt der Kanton St. Gallen dabei die Variante der Befreiung der Leistungen an Gemeinwesen, weshalb die Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog von Art. 23 Abs. 2 MWSTG der von der Steuer befreiten Leistungen beantragt wird.

3. Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG

Ein weiterer Schritt zur Lösung der Problematik der Subventionen in Bezug auf die Mehrwertsteuer stellt die Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG dar. Dadurch würden die Subventionen wie die übrigen Nicht-Entgelte behandelt und das Mehrwertsteuersystem vereinfacht.

Auch diesbezüglich kann für weitere Details auf die Stellungnahme der FDK vom 25. September 2020 verwiesen werden. Es wird daher ebenfalls beantragt, Art. 33 Abs. 2 MWSTG zu streichen.



4. Anpassung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. c MWSTG

Diesbezüglich wird beantragt, dass der Text von «Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden» in «Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet oder getragen werden» geändert wird. Der Hintergrund dafür kann anhand des Beispiels der Stiftung Ostschweizer Kinderspital (SOKS) aufgezeigt werden: Die SOKS kauft regelmässig Leistungen beim Kantonsspital St.Gallen ein. Obwohl beide Institutionen vollumfänglich vom Gemeinwesen getragen werden, unterliegen diese Leistungen der MWST. Dies liegt daran, dass in der Gründungsurkunde der SOKS des Jahres 1966 der Verein «Initiativkomitee Ostschweizerisches Säuglings- und Kinderspital» als Gründungsmitglied aufgeführt wird. Mittlerweile wird die SOKS aber nur noch von Gemeinwesen (Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden sowie das Fürstentum Liechtenstein) getragen, weshalb eine Abstimmung auf die bereits Jahrzehnte zurückliegende Gründung und die daraus abgeleitete Mehrwertsteuerpflicht nicht mehr zweckmässig erscheint. Es dürfte noch weitere solcher Fälle geben, weshalb eine Anpassung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. c MWSTG gerechtfertigt erscheint.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

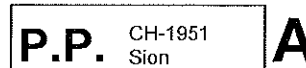
Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



2020.04114



A

Poste CH SA

Eidg. Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern



Referenzen CD/PS
Datum 30. September 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer) und der Mehrwertsteuerverordnung – Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 19. Juni 2020 haben Sie die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer Stellung nehmen zu können.

Wir unterstützen die verschiedenen Änderungen der Vorlage insbesondere den reduzierten Mehrwertsteuersatz für Damenhygieneartikel. Indes möchten wir uns zur Umsetzung der Motion betreffend Subventionsproblematik äussern. Unsere Stellungnahme behandelt ausschliesslich die in Art. 18 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 MWSTG des Vernehmlassungsentwurfs vorgenommenen Anpassungen.

Im Gesetzesentwurf soll die Subventionsproblematik mit einem neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG gelöst werden. Damit soll «mittels einer gesetzlichen Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag gelten, sofern das Gemeinwesen diese Mittel der empfangenen Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet» eine «Beweiserleichterung» geschaffen werden, «indem die Beweislast zugunsten des Gemeinwesens bzw. der Mittel empfangenden Person umgekehrt wird» (Erläuternder Bericht S. 7). Wir bezweifeln, dass mit diesem Vorschlag eine Verbesserung herbeigeführt werden kann; im Gegenteil, wir gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise eher zu einer Verschlechterung führen wird.

Wir möchten auf die Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz verweisen und das Fazit zum Gesetzesentwurf des Art. 18 hervorheben:

Es ist unbestritten, dass die Subventionsthematik seit der Einführung der Mehrwertsteuer ein politisches und praktisches Dauerthema ist. In der Rechtsanwendung führt die Subventionsthematik sowohl auf der Umsatzsteuer- wie auch auf der Vorsteuerseite zu Problemen.

Will man diese Probleme nachhaltig, d.h. ein für alle Mal beseitigen, müssten alternative Ansätze entwickelt werden:

- Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass auf der Umsatzseite wohl kaum eine gesetzgeberische Massnahme gefunden werden kann, die das Bedürfnis der Wirtschaft, keine Wettbewerbsnachteile zu erleiden, mit dem Bedürfnis der Gemeinwesen, keine unnötige Steuerbelastung zu erleiden, in Einklang bringen kann; allfällige punktuelle Verbesserungen können somit nicht über gesetzgeberische Konventionen erreicht, sondern müssten im Bereich der Behördenpraxis gesucht werden.



Die entsprechenden Bemühungen haben jedoch trotz diverser Interventionen der Gemeinwesen bei den Bundesbehörden in den letzten Jahren nicht gefruchtet.

- Für eine echte und endgültige Lösung des Problems müssten die Gemeinwesen – unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Leistungserbringern – von der MWST entlastet werden; dafür bestehen verschiedene Ansätze; wir beantragen die Befreiung der Leistungen an Gemeinwesen, welche mit geringfügigen gesetzgeberischen Massnahmen erreicht werden kann. Die von der FDK in der Stellungnahme aufgezeigten vier Konzepte (möglicherweise sind auch noch weitere Lösungsansätze denkbar) tragen wir vollumfänglich mit.
- Auf der Vorsteuerseite kann eine vollständige Beseitigung des Problems aus unserer Sicht einfach und nachhaltig erreicht werden, indem Art. 33 Abs. 2 MWSTG ersatzlos gestrichen wird.

Des Weiteren unterstützen wir die detaillierten Ausführungen der Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz und möchten Sie bitten die folgenden Anträge zur Kenntnis zu nehmen:

Anträge:

- Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 18 MWSTG
- Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG.
- Ersatzlose Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, welcher die Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionen regelt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique
Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation fédérale relative à la révision partielle de la loi sur la TVA (développement futur de la TVA dans le cadre d'une économie numérisée et mondialisée) et révision partielle de l'ordonnance sur la TVA (OTVA)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter la République et Canton de Neuchâtel sur la révision partielle de la loi sur le TVA et de l'ordonnance sur la TVA.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés par notre administration et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Prise de position du Conseil d'État

Le projet de révision comprend diverses modifications de la loi sur la TVA, et la mise en œuvre de plusieurs interventions parlementaires, dont l'essentiel ne concernent pas les activités de l'État de Neuchâtel et n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part.

Nous sommes **favorable** à la présente révision, dont l'impact financier est positif pour les collectivités publiques avec désormais la possibilité d'établir un décompte annuel avec paiement d'acomptes découlant le cas échéant sur un allègement administratif et, d'autre part, avec la mise en œuvre de la motion CER-E 16.3431 « Pas de TVA sur les prestations subventionnées ».

Commentaire sur la motion CER-E 16.3431

Le mécanisme retenu pour la mise en œuvre de la motion CER-E 16.3431 consiste dans l'introduction dans la LTVA d'une présomption, fondée sur la seule déclaration de la collectivité publique quant à la nature de la prestation. Il s'agit d'une solution qui n'apporte pas nécessairement de simplification réelle, sachant que les critères de qualification de telles prestations restent inchangés (à savoir le droit applicable aux subventions et prestations assimilées). Le fait que cette présomption puisse être renversée par l'AFC, qui certes devra apporter la preuve que ladite qualification était incorrecte, n'apporte qu'une sécurité très

partielle à la collectivité et au bénéficiaire de la prestation, qui sont exposés à un contrôle et un rappel d'impôt, et le cas échéant à une amende, pendant au moins cinq ans s'il s'avère qu'ils ont commis une erreur sur cette qualification. L'éventuelle suppression de l'art. 29 OTVA (le rapport du DFF en page 26 mentionne que l'article 29 OTVA deviendrait superflu, il serait donc a priori supprimé) ajoute à cette insécurité dans la mesure où l'AFC voit ainsi disparaître une contrainte relativement claire à sa liberté d'interprétation de ce qui constitue ou non une subvention exclue du champ de l'impôt.

Le rapport du DFF liste les solutions possibles qui ont été examinées et n'ont pas été retenues. Parmi les propositions rejetées, il convient de remarquer que la référence directe à la loi fédérale sur les aides financières et les indemnités (Loi sur les subventions, LSu) du 5 octobre 1990, et à la réglementation cantonale sur les subventions, qui sont encore citées à l'art. 29 OTVA, n'a pas été retenue par le DFF au motif que l'AFC ne disposerait pas des connaissances spécialisées qui sont requises. D'une part, cette solution aurait été susceptible d'apporter une sécurité juridique accrue aux collectivités publiques et aux bénéficiaires de prestations et d'autre part, l'argument invoqué est pour le moins difficilement acceptable, venant d'une administration qui attend de tous les assujettis à la TVA qu'ils maîtrisent les subtilités de sa réglementation.

Pour toute question ou information complémentaire, notre service financier (service.financier@ne.ch ou tél. 032 889 64 10) se tient à votre disposition.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 septembre 2020

Au nom du Conseil d'État:

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



M. Maire-Hefti

S. Despland



Genève, le 7 octobre 2020

Le Conseil d'Etat

4949-2020

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli MAURER
Conseiller fédéral
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Concerne : révision partielle de la TVA (développements futurs de la TVA) et de l'OTVA : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

L'avant-projet de loi révisant partiellement la loi fédérale régissant la taxe sur la valeur ajoutée (LTVA) et le projet de modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA) ont pour objectifs de mettre en œuvre diverses interventions parlementaires.

S'agissant des collectivités publiques, cet avant-projet met en œuvre la motion de la CER-E¹ 16.3431 « Pas de TVA sur les prestations subventionnées » qui demande que les subventions versées par les collectivités publiques ne soient pas soumises à la TVA si elles visent l'exécution de tâches légales fondamentales. Jusqu'à présent, en présence de subventions, il faut opérer une analyse au cas qui se fonde sur une multitude d'indices pour distinguer s'il y a un rapport de prestations imposables, ou non. La modification proposée prévoit que la LTVA comportera désormais la présomption qu'il y a subvention (non imposable), et non pas rapport de prestations (imposable), lorsque la collectivité publique qui verse ces fonds les désigne comme subvention conformément à la base légale applicable en matière de subvention.

Notre Conseil soutient cet avant-projet loi et le projet de modification de l'OTVA.

Cependant, notre Conseil regrette que la solution d'une exonération à la source des collectivités publiques de la TVA n'ait pas été retenue afin qu'elles puissent acquérir des biens et des services en franchise de TVA à des prestataires assujettis. A ce propos, chaque année, la Confédération encaisse des montants importants de TVA qui ont été facturés aux cantons et aux communes sur leurs dépenses. Pour les collectivités publiques du canton de Genève², on estime qu'un montant annuel de TVA de l'ordre de 100 millions de francs est

¹ Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats.

² A savoir, le canton et les communes. Pour le canton, il s'agit du périmètre défini par la Statistique financière de l'Administration fédérale des finances, soit l'Etat de Genève, l'Université, les HES, l'Hospice général et les EPI.

versé à des prestataires assujettis³. Ce montant est encaissé par la Confédération. Sur la base de ce constat, nous demandons qu'une réflexion approfondie soit menée sur le financement de la Confédération par des recettes de TVA provenant des cantons et des communes suisses.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

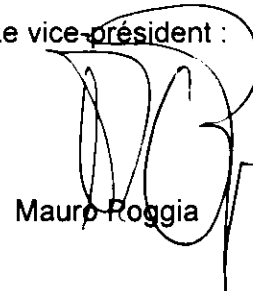
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le vice-président :



Mauro Roggia

Copie à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

³ Cette estimation est effectuée en prenant en compte, pour le canton et les communes, les investissements bruts (environ 700 millions de francs) et les dépenses de fonctionnement pour les biens et services (environ 900 millions de francs).

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 6 octobre 2020

Révision partielle de la TVA (développements futurs de la TVA) et de l'OTVA – procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Après avoir pris connaissance du rapport explicatif, le Gouvernement jurassien refuse le projet soumis en consultation. Des adaptations sont certes proposées dans le but d'éviter l'assujettissement des subventions versées par les collectivités publiques. Toutefois, l'avant-projet de révision ne tient pas suffisamment compte des problèmes que soulève le traitement fiscal des subventions. Une exonération totale des contributions versées par les collectivités publiques est demandée. Chaque collectivité publique devra se déterminer si ses versements de fonds sont réputés subventions ou autres contributions et cela ne va pas améliorer la situation sachant que les interprétations juridiques sont possibles. Dans tous les cas, il revient à la Confédération de présenter des adaptations permettant de renoncer à toute « taxe occulte ». Cette recette fédérale ainsi libellée dans le rapport explicatif résulte du fait que l'impôt préalable ne serait plus déductible pour les institutions au bénéfice de subventions.

Cela étant, le Gouvernement jurassien tient à relever les mesures qui prennent en considération la progression de la numérisation et permettent d'éviter que des entreprises suisses ne subissent des désavantages concurrentiels par la garantie d'une perception uniforme de la TVA. Le projet profitera aux entreprises suisses de vente par correspondance, au commerce suisse de détail et simplifiera l'établissement des décomptes TVA par les PME, grâce notamment à l'introduction du décompte annuel.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et de prendre en considération ses remarques exposées ci-dessus. Il vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

numero			Bellinzona
5095	fr	0	7 ottobre 2020
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione inerente la revisione parziale della LIVA (evoluzione dell'IVA) e dell'OIVA

Onorevole Consigliere federale,

la ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione riguardante la revisione parziale della LIVA (evoluzione dell'IVA) e dell'OIVA.

Come indicato alla cifra 5.3 del Rapporto esplicativo 19.06.2020, le ripercussioni per i Cantoni e dunque anche per il Cantone Ticino risulterebbero tutto sommato circoscritte.

Le modifiche proposte rappresentano indubbiamente dei miglioramenti legislativi, la cui efficacia nella pratica viene sicuramente riconosciuta. Il Canton Ticino vi aderisce quindi favorevolmente e prende occasione per esporre, nel merito di alcune tematiche, le proprie considerazioni.

Art. 3 lett. 1, 15 cpv. 4bis, 20a, 23 cpv. 2 n. 13, 24 cpv. 5bis, 79a, 115b AP-LIVA

Per quanto riguarda l'importante aspetto della riforma legata all'imposizione delle piattaforme di vendita per corrispondenza in attuazione della mozione Vonlanthen 18.3540, il Cantone Ticino aderisce all'idea di voler considerare quali fornitori della prestazione relativa alle vendite per corrispondenza le piattaforme elettroniche e non più le imprese che distribuiscono i loro prodotti tramite queste piattaforme, garantendo in questo modo la parità concorrenziale tra offerenti esteri e quelli svizzeri. Questo a maggior ragione in considerazione del fatto che, anche in ambito europeo, l'OCSE – fra i vari modelli elaborati nei propri lavori – ritiene possibile il riconoscimento della piattaforma (digitale) come fornitore di prestazioni. Il numero di imprese estere di

vendita per corrispondenza che si sono registrate presso l'AFC a partire dal 2019 appare limitato, ancorché le condizioni di assoggettamento (cifra d'affari annua superiore a CHF 100'000 tramite piccoli invii con ammontare IVA inferiore a CHF 5) rendano certamente ipotizzabile un numero potenzialmente ben più elevato di imprese assoggettabili. Questa nuova tipologia impositiva ora concepita – dove le piattaforme potranno essere considerate sia destinatari sia fornitori del bene venduto - rappresenta sicuramente un'indovinata soluzione per conseguire un'equa imposizione del commercio elettronico.

Il Canton Ticino saluta positivamente questa modifica di legge, anche considerando che l'imposizione delle piattaforme di vendita tramite internet potrebbe, nel rispetto del diritto federale, essere oggetto di valutazione per imposte o tasse di diritto cantonale.

Concordiamo sul fatto che da un punto di vista pratico sia più favorevole attribuire la fornitura di beni alle piattaforme. Questo in considerazione del loro numero limitato rispetto ai singoli venditori di beni e per il fatto che esse risultano più facilmente identificabili. Inoltre nella misura in cui la piattaforma risultasse iscritta nel registro dei contribuenti presso l'AFC, non sarebbe più necessario verificare se i venditori adempiono o meno alle condizioni per un obbligo fiscale.

Grazie all'assoggettamento delle piattaforme all'IVA (assoggettamento che verrebbe adempiuto in base agli usuali criteri vigenti di cui all'art. 10 e 7 cpv. 3 lett. b LIVA riguardo alle vendite per corrispondenza) tutte le forniture di beni verrebbero considerate: sia nel caso in cui i beni provenissero dall'estero sia nel caso in cui essi si trovassero già sul territorio svizzero e tutto questo a prescindere dal luogo in cui risultino situate le piattaforme.

Riteniamo essere particolarmente incisive le misure amministrative che l'Amministrazione federale intende mettere in atto contro le imprese di vendita per corrispondenza e le piattaforme elettroniche che a torto non si farebbero iscrivere come contribuenti o che non adempissero in modo corretto ai loro obblighi di dichiarazione e di pagamento.

Viene pertanto auspicato che questa misura (in base alle condizioni poste dal Consiglio federale) venga applicata con parsimonia e come ultima ratio, dopo che gli invii, nel limite del possibile, siano stati rispediti al mittente affinché possa poi provvedere alla consegna nel rispetto della legge, e che i clienti (consumatori finali del bene acquistato), vengano debitamente orientati sulla possibilità di consultare lo specifico sito dell'AFC per potersi informare su di un'eventuale misura amministrativa messa in atto nei confronti di un'impresa che non adempie i propri doveri erariali.

Art. 35a cpv. 3 AP-LIVA

Sulla possibilità di poter far capo all'allestimento di un rendiconto annuale, invece di quello trimestrale o semestrale, in caso di cifra d'affari pari o inferiore a 5'005'000 franchi provenienti da prestazioni imponibili, riteniamo che la realtà ticinese – anche nell'ottica delle piccole e medie imprese – non possa che trarre dei giovamenti amministrativi da questa semplificazione (nuovo art. 35 cpv. 1bis lett. b LIVA).

Concordiamo anche sull'opportunità di vincolare il contribuente per tre periodi fiscali al passaggio dal rendiconto annuale ad uno inferiore, sia per motivi pratici di

accertamento, sia per evitare possibili allestimenti di rendiconti “à la carte” in caso di variazioni minime della cifra d'affari limite.

Art. 18 cpv. 3 AP-LIVA

Il Cantone Ticino si allinea nella sua posizione a quanto deciso dalla Conferenza delle Diretrici e direttori delle finanze cantonali (FdK) del 25 settembre 2020. La modifica qui proposta non ossequia quanto originariamente voleva essere attuato dalla mozione CET-S 16.3431, ossia stabilire una chiara distinzione tra sussidi non imponibili e controprestazioni invece imponibili con l'IVA. La soluzione proposta ora in consultazione non giova alla soluzione del problema, ma potrebbe perfino apportare dei peggioramenti.

Art. 25 cpv. 2 lett. a n. 10 AP-LIVA

Questo Cantone approva pure l'applicazione di un'aliquota ridotta di 2,5% sulla fornitura di prodotti per l'igiene mestruale.

Art. 21 cpv. 2 n. 14bis AP-LIVA

Nell'ottica della promozione della cultura e del suo rilancio dopo l'inevitabile “lockdown” subito, l'esclusione delle tasse per la partecipazione attiva a manifestazioni culturali dal pagamento dell'IVA viene accolta favorevolmente, ritenuto che tale modifica permette anche di ottenere una parità di trattamento con le manifestazioni sportive.

Art. 21 cpv. 2 n. 3bis AP-LIVA

Parimenti, in un delicato periodo di accresciuta importanza delle cure mediche e dove la tipologia della “rete delle cure integrate” prende sempre più piede, l'esclusione dal pagamento dell'IVA delle prestazioni di “managed care” nell'ottica dell'attuazione della mozione Humbel 19.3892 non può che essere salutata positivamente. La misura, del resto, permetterebbe anche di eliminare la disparità di trattamento con le analoghe prestazioni di coordinamento eseguite dagli ospedali (oggi già escluse).

Art. 45 AP-LIVA

Il Canton Ticino comprende i timori dell'Unione europea riguardo alle possibili ingenti frodi nell'ambito del trasferimento di diritti di emissione, certificati e attestati di riduzione delle emissioni, garanzie di origine dell'elettricità e di diritti, attestati e certificati analoghi ed è altresì consapevole della necessità, per la Svizzera, di ossequiare agli impegni da essa assunti nei confronti dell'UE in forza di trattati internazionali in merito. Il Cantone ritiene che la misura provvisoria prospettata fino all'entrata in vigore dell'articolo di legge, vale a dire l'applicazione della procedura di notifica (tramite modifica dell'ordinanza), sia una misura adeguata e che viene del resto già applicata, con buoni risultati, anche in altre procedure.

Art. 93 cpv. 1bis AP-LIVA

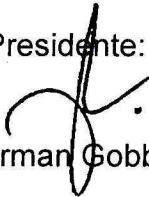
Il fenomeno dei cosiddetti "falliti seriali" è purtroppo un problema riscontrabile su tutto il territorio elvetico. Può avere quindi un senso attribuire all'AFC la possibilità di poter esigere che i membri degli organi incaricati della gestione degli affari di un'impresa (conosciuti come prestanome o noti falliti seriali) prestino una garanzia a tutela dei possibili debiti nella conduzione della loro nuova impresa, quale responsabilità solidale con la contribuente. Il Cantone ipotizza che con tale richiesta potrebbero sorgere delle criticità nell'ottica di una possibile censura preliminare sull'agire degli organi (cosiddetto processo alle intenzioni), rispettivamente che tale obbligo di prestare garanzie sia magari visto come una limitazione della libertà di commercio e d'industria ex art. 27 Cost. D'altro canto però, la possibilità di impugnare una richiesta di garanzie in ambito IVA al Tribunale amministrativo federale ex art. 93 cpv. 4 LIVA, come già oggi previsto, dovrebbe sufficientemente assicurare all'organo incaricato della gestione degli affari societari la tutela dei propri diritti in situazioni controverse.

Voglia gradire, onorevole Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

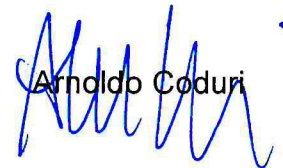
Il Presidente:

Norman Gobbi



Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri



Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 29. September 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) (Weiterentwicklung der MWST) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

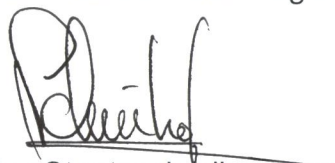

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) und seiner Vollzugsnormen. Insbesondere erachten wir die Einführung der MWSt-Pflicht für Internet-Versandhandelsplattformen als zeitgemäss und die gesetzlich verankerte Vermutung, wonach es sich bei vom Gemeinwesen als Subvention bezeichneten Zahlungen auch steuerrechtlich um Subventionen handelt, als vollzugsdienlich. Auch die Einführung der Bezugsteuerpflicht im Inland für die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten erachten wir als klimapolitisch sinnvoll.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber






KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

23. September 2020

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 wurden wir zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Aus Sicht des Kantons Aargau ist es erfreulich, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Änderung das Mehrwertsteuergesetz beim Versandhandel anpasst und damit der Benachteiligung von inländischen Anbieterinnen und Anbietern entgegenwirkt. Weiter begrüssen wir die geplante administrative Vereinfachung mit der Einführung der jährlichen Abrechnung. Auch die Umsetzung der (16.3431) Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR betreffend Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben ist ein wichtiger Schritt. Wir hätten uns zur Abgrenzung der nichtsteuerbaren Subventionen von den steuerbaren Leistungsverhältnissen jedoch mehr Klarheit gewünscht und würden daher ein Abstellen auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Donnerstag, 15. Oktober 2020

Vernehmlassung: Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung ist das Ergebnis zahlreicher parlamentarischer Vorstösse.

Die CVP unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf und begrüsst insbesondere die Reduktion der administrativen Hürden für KMUs im Bereich der Mehrwertsteuerabrechnung.

Anmerkungen

Die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) soll zur Durchsetzung der Abrechnungs- und Zahlungspflichten von ausländischen Versandhandelsunternehmen und Online-Plattformen **administrative Massnahmen** ergreifen können. Die CVP befürwortet diesen Grundsatz.

Der Massnahme der entschädigungslosen Vernichtung von eingeführten Gegenständen, welche bereits in das Eigentum von Schweizer Kunden übergegangen sind, steht die CVP hingegen skeptisch gegenüber.; richtet sie sich doch hauptsächlich gegen die Konsumenten, dürfte ihren eigentlichen Zweck verfehlen und ist in der Umsetzung

Zur Umsetzung der **Motion WAK-S 16.3431 (Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben)** wird vorgeschlagen, dass im MWSTG eine Vermutung eingefügt wird, welche besagt, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten, sofern das Gemeinwesen diese Mittel der empfangenden Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnen.

Die CVP lehnt diese Lösung aus verschiedenen Gründen ab. Es kann nicht garantiert werden, dass die verschiedenen Gemeinwesen Leistungsverhältnisse einheitlich definieren (steuerbares Leistungsverhältnis oder Subvention). Die CVP hat die Motion 16.3431 unterstützt, damit dieses Thema grundlegend aufgearbeitet und analysiert wird. Die Analyse zeigt nun, dass die Abgrenzung von Mitteln, die von Gemeinden, von Kantonen oder vom Bund ausgerichtet werden, zu einem sehr grossen administrativen Ausbau führen und damit diametral der Absicht der ursprünglichen Motion zuwiderlaufen würden.

Die CVP unterstützt auch die Massnahmen im Kampf gegen den organisierten Betrug mit **Serienkonkursen**. Dennoch wirft die vorgeschlagene einige Lösung Fragen auf, insbesondere in Bezug

auf die Abkehr vom Grundsatz, dass bei juristischen Personen eine Haftungsbeschränkung besteht und Gesellschafter nicht persönlich mit ihrem Vermögen einstehen müssen.

Dem Staat wird insofern ein Sonderrecht eingeräumt, als er die Begleichung seiner Forderungen mittels eines Pfandes absichert, anstelle der üblichen Vorgehensweise, seine Forderungen wie diejenigen von Arbeitnehmern in den Kollokationsplan aufzunehmen.

Ausserdem stellen sich praktische Anwendungsfragen, die geklärt werden müssen, wie der Zugang der ESTV an die relevanten Informationen, die Untersuchungspflicht seitens der ESTV, die Höhe und die Rückerstattungsbedingungen der Kautions. Die CVP fragt sich, warum diese Regelung nicht in das kürzlich vom Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedeten Bundesgesetzes zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses integriert wurde. Der thematische Zusammenhang ist offenkundig gegeben, was auch die Beratungen zu dieser Neuregelung effizienter gestaltet hätte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 5. Oktober 2020 / AN
VL MWST Versandplattformen

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Wir unterstützen, dass im grenzüberschreitenden Versandhandel angestrebt wird, die geltenden Mehrwertsteuerpflicht durchzusetzen und für gleich lange Spiesse mit dem inländischen Versandhandel zu sorgen. Dass mit der Vorlage grundsätzlich im Einklang mit dem europäischen Online-Handel vorgegangen wird, ist zu begrüssen. Wir fordern, dass keine neuen Handelshemmnisse aufgebaut werden. Dies wäre weder im Interesse der offenen Schweizer Wirtschaft noch der Konsumenten. Nachfolgend Ausführungen zu ausgewählten Punkten der Vernehmlassung.

Internetplattformen in Form von Marktplätzen werden neu Leistungserbringer. Diese Änderung wird verbunden mit der Möglichkeit von Einfuhrverboten, Vernichtung der Sendung und Veröffentlichung der Namen von Plattformen bei Zuwiderhandlung. Wir unterstützen diese Massnahme als Folge einer Nichtbefolgung der Mehrwertsteuerpflicht durch diverse ausländische Anbieter. In diesem Zusammenhang fordern wir aber auch, dass im Interesse der Konsumenten eine transparente Informationslage geschaffen wird. Bereits heute ist es für den Konsument teilweise sehr schwierig sich über die Kosten seines Einkaufs im Ausland zu informieren. Wenn der Konsument neu auch das Risiko eingeht, dass sein Einkauf vernichtet wird, ist es unabdingbar, dass eine möglichst grosse Transparenz geschaffen wird über vertrauenswürdige und nicht vertrauenswürdige Versandplattformen. Dem Aspekt der Retouren sollte in der Botschaft zudem einen Platz eingeräumt werden, stellt dies doch eine relevante Frage dar, welche expliziter Klärung Bedarf. Wir regen auch an, den Begriff «Versandhandelsplattform» zu nutzen, um keine Missverständnisse zur Betroffenheit von anderen Plattformen aufkommen zu lassen. In Bezug auf die in der Motion Vonlanthen 18.3540 ebenfalls verlangte Besteuerung von Dienstleistungs-Plattformen muss die Entwicklung in der OECD eng verfolgt werden.

Wir unterstützen, dass die Vorstösse der WAK-S 16.3431 und Humbel 19.3892 umgesetzt werden. Gleichzeitig stellen wir keine Opposition zur Umsetzung von Vorstoss Maire 18.4205. Wir nutzen aber in diesem Zusammenhang die Gelegenheit unser *ceterum censeo* einzubringen, dass nämlich eine grundlegende Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems nur mit einem Mehrwertsteuereinheitssatz erreicht werden kann. Dieser würde bei vielen Abgrenzungsschwierigkeiten und Fragen um Steuergerechtigkeiten eine neue Ausgangslage schaffen und einen sauberen Neustart ermöglichen. Aus diesem Grund haben wir uns auch mehrheitlich gegen die Motion Page 17.3657 gestellt, welche nun ebenfalls vor der Umsetzung steht.

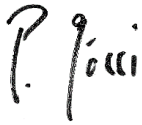
Die Einführung der jährlichen Abrechnung mit Akontozahlung soll gemäss Bericht die administrative Last von Unternehmen senken. Rückmeldungen aus der Wirtschaft zeigen aber, dass diese Massnahmen in ihrer momentanen Ausgestaltung allenfalls nicht zu substantziellen Erleichterungen führen wird. Wir regen daher an, diese Massnahme nochmals zu prüfen.

Abschliessend betonen wir, dass die Vorschläge des Mehrwertsteuerkonsultativgremiums grundsätzlich genau geprüft und dessen Expertise hoch gewichtet werden muss bei der Ausgestaltung der Botschaft und weiteren Anpassungen im Mehrwertsteuersystem.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin

Handwritten signature of Fanny Noghero in black ink.

Fanny Noghero



E-Mail: raphael.noser@gruene.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
vernehmlassungen@estv.admin.ch

9. Oktober 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN anerkennen den vom Bundesrat erläuterten Handlungsbedarf im Bereich der Mehrwertsteuer und begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. Kern der Vorlage ist die Neuregelung im Bereich des Versandhandels. Neu sollen demnach elektronische Plattformen – und nicht mehr die Unternehmen, die ihre Produkte über diese Plattformen vertreiben – als Leistungserbringer*innen gelten und somit der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen. Diese Massnahme dient der Sicherung der Mehrwertsteuer von ausländischen Versandhändler*innen und behebt somit gewisse Wettbewerbsnachteile von inländischen Anbieter*innen. Die GRÜNEN begrüssen diesen Aspekt der Vernehmlassungsvorlage explizit. Die Begründung, wonach nur der Versandhandel, nicht aber der Dienstleistungsbereich, von der neuen Regelung betroffen sein soll, ist allerdings nicht nachvollziehbar dargestellt. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat folglich dazu auf, diesen Aspekt in der Erarbeitung der Botschaft nochmals zu überdenken.

Darüber hinaus weisen die GRÜNEN darauf hin, dass generell eine bessere Regulierung der Plattformökonomie, welche über diese Vorlage hinausgeht, angezeigt wäre. Um eine Aushöhlung des Arbeitsrechts zu verhindern, müssen etwa Menschen, welche ihre Aufträge zu grossen Teilen über die gleiche Plattform beziehen, arbeitsrechtlich als Arbeitnehmer*innen versichert werden. Im Hinblick auf ein global gerechtes Steuersystem muss ausserdem sichergestellt werden, dass die Globalisierungsgewinne – etwa von global agierenden Technologieunternehmen – allen zugutekommen und der Mehrwert an denjenigen Orten besteuert wird, wo er auch generiert wird. Bislang hat sich der Bundesrat, trotz verschiedenen Vorstössen der GRÜNEN¹, leider geweigert, in diesem Bereich substantielle Verbesserungen voranzutreiben.

¹ Siehe dazu bspw. die [Interpellation 16.3209 Rytz](#): Sieht der Bundesrat Handlungsbedarf zur Regelung von Uber-Fahrdiensten? , die [Interpellation 16.3585 Glättli](#): Steuerliche Gleichbehandlung der Sharing Economy (Plattformkapitalismus) und internationale Anstrengungen gegen die Steuervermeidungsstrategie oder die [Interpellation 17.4296 Glättli](#): Faire Besteuerung der Internetgiganten. Für eine Ausgleichssteuer auf dem online erzielten Umsatz .

Neben der erwähnten Massnahme im Bereich der Steuersicherung werden in der Vernehmlassungsvorlage eine Reihe von weiteren Anpassungen vorgeschlagen, welche etwa zu administrativen Vereinfachungen führen, dazu beitragen Missbrauch zu verhindern oder – im Sinne von neuen Ausnahmebestimmungen – Ungleichbehandlungen aufheben. Die durch letzteres hervorgerufenen Steuerausfälle sind für die GRÜNEN, angesichts der durch die Vorlage insgesamt herbeigeführten Mehreinnahmen im mittleren zweistelligen Millionenbereich, vertretbar.

Schliesslich begrüssen die GRÜNEN ausdrücklich, dass Produkte für die Monatshygiene neu zum reduzierten Steuersatz von 2,5 Prozent besteuert werden. Diese Massnahme ist ein weiterer, wenn auch kleiner, Schritt hin zur vollständigen Abschaffung der noch immer bestehenden geschlechterspezifischen Diskriminierungen. Die GRÜNEN beantragen allerdings, dass alle grundlegenden Hygieneartikel – wie z.B. Windeln, Seife oder WC-Papier – ebenfalls dem reduzierten Steuersatz unterliegen, da diese zu den essentiellen Gütern des täglichen Bedarfs zählen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli

Präsident



Raphael Noser

Fachsekretär

grüne / les verts / i verdi

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt das Anliegen und die Umsetzung der Vorlage grundsätzlich. Die angestrebte Revision schafft in Bezug auf die Entrichtung der Mehrwertsteuer (MwSt) in den meisten Fällen gleich lange Spiesse für inländische und ausländische Firmen. Zudem wird die Mehrwertsteuer auf bestimmte Güter und Dienstleistungen reduziert oder abgeschafft. Schliesslich werden gewisse steuerliche Ungleichbehandlungen in Bezug auf vergleichbare Aktivitäten behoben.

Der Online Handel beschleunigte sich auch im Schatten der COVID-19 Pandemie. Deshalb besteht dringender Handelsbedarf, um die steuertechnische Gleichheit zwischen schweizerischen und ausländischen Firmen im Bereich des Online Handels herzustellen. Die Wirkung der durch einige ausländische Online Händler umgangenen Versandhandelsregelung, wird durch die vorgeschlagene Revision verbessert. Neu gelten die elektronischen Plattformen, wie Online-Handels Portale, als Lieferanten der zu besteuernenden Güter und müssen die MwSt entrichten. Die Einführung von administrativen Massnahmen gegen ausländische Versandhandelsunternehmen, welche ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen, bestehend aus Einfuhrverbot oder gar der Vernichtung der Güter, ist unterstützenswert. Auch die Veröffentlichung der Namen von fehlbaren ausländischen Unternehmen ist angebracht. Um gegen «Serien-Konkursiten» vorzugehen, welche, um der MwSt-Behaltung entgehen wollen, Konkurs anmelden, um dann später eine neue Firma zu gründen, kann jetzt ebenfalls effizienter vorgegangen werden. Im Grossen und Ganzen wird das Missbrauchspotential durch diese Massnahmen eingeschränkt.

Im Sinne der SVP ist die Senkung oder Abschaffung der Mehrwertsteuer für bestimmte Güter (wie Damenhygieneartikel) und Dienstleistungen (wie Entschädigungen an Ärztenetzwerke) generell als positiv zu werten. Die Preise für die betroffenen Kategorien werden deshalb sinken. Im Sinne der Motion WAK-S 16.3431 werden auch von Gemeinwesen ausgerichtete Subventionen nicht mehr der MwSt

unterliegen. Für Reisebüros gilt neu das Erbringerortsprinzip, wobei keine MwSt anfällt, falls die Leistung im Ausland erbracht wird. Grundsätzlich ist in Bezug auf erbrachte Leistungen in der Schweiz die steuerliche Diskriminierung zu Lasten der inländischen Reiseanbieter gegenüber den Ausländischen zwar abwegig, aber vertretbar, falls der ganze Tourismus Sektor in der Schweiz zusätzlich belebt wird. Die Motion Page 17.3657 wird durch die Abschaffung der Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereine umgesetzt. Die aktive Teilnahme an kulturellen Anlässen wird neu und analog zu den Sportveranstaltungen auch von der MwSt begeben.

Die Einführung einer Bezugsteuer auf Lieferungen und Dienstleistungen im Inland durch ausländische Unternehmen bringt Vorteile. Diese erlaubt es den Schweizer Unternehmen, mit der gleichen Abrechnung die fällig gewordene MwSt gleichzeitig mit der Vorleistung zu verbinden. Dies fördert die Liquidität der Unternehmen. Gleichzeitig ist es in der Natur der Schweizerischen Mehrwertsteuer, dass die Anwendung der verschiedenen Mehrwertsteuersätze für die Unternehmen immer mit einer gewissen Komplexität verbunden sein wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes sowie der Mehrwertsteuerverordnung einverstanden. Wir halten vor allem die vorgeschlagene Plattformbesteuerung (Umsetzung der Motion 18.3540 Vonlanthen) für zielführend. Künftig sollen im Versandhandel Internet-Marktplätze selbst als «Leistungserbringer» behandelt werden und nicht mehr die Unternehmen, die ihre Produkte über diese Plattformen vertreiben. Entziehen sich ausländische Plattformen der Steuerpflicht, kann ein Einfuhrverbot oder eine Vernichtung der Sendungen verfügt sowie die Veröffentlichung der Namen der fehlbaren Unternehmen zum Schutz der Kunden und Kundinnen angeordnet werden. Ebenfalls zu begrüssen ist die Umsetzung der Motion 18.4205 Maire, die eine Unterstellung der Produkte für die Monatshygiene unter den reduzierten Steuersatz forderte.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Herr Bundesrat
Ueli Maurer, Vorsteher des
Eidg. Finanzdepartements EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2020

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV. **Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Die inhaltlichen Arbeiten und nachfolgenden Erläuterungen sind auf der Basis der Grundlagenarbeiten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) erfolgt, an welchen sich der SGV beteiligt hat.

I. Einleitende Bemerkungen

Kantone und Gemeinden sind als öffentliche Gemeinwesen bei der aktuellen Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vor allem im Bereich der steuerlichen Behandlung von Subventionen betroffen. Auf diesen Punkt möchte sich der SGV in den nachfolgenden Ausführungen konzentrieren. Dabei handelt es sich um ein altes Problem, welches der eidg. Gesetzgeber bis heute nicht zufriedenstellend lösen konnte. Der zentrale Punkt dabei ist die Abgrenzung zwischen Subvention mit und ohne Gegenleistung. Diese ist abhängig von der jeweiligen Verwaltungspraxis, was das System als Ganzes kompliziert macht. Subventionen ohne Gegenleistung der Kantone und Gemeinden unterstehen ausserdem nicht der Mehrwertsteuer, ihre Begünstigten verlieren aber das Recht auf den vollen Vorsteuerabzug. So muss ein Teil der durch das Gemeinwesen bezahlten Subvention vom Subventionsempfänger zur Zahlung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Von dieser offensichtlichen Fehlkonstruktion profitiert faktisch einzig der Bund, welcher die Mehrwertsteuer einzieht.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats WAK-S (16.3431) auf diesen steuerrechtlichen Missstand aufmerksam gemacht und vom Bundesrat verlangt, diesbezüglich gesetzgeberische Abhilfe zu schaffen. Der nun im Rahmen der Teilrevision vorgeschlagene Weg vermag, was den eindeutigen parlamentarischen Auftrag angeht, nicht zu überzeugen. Die in der Vorlage vorgeschlagene

Beweisregelung schafft im konkreten Fall keine Rechtssicherheit. Die Gemeinwesen bleiben schwierigen Abgrenzungsfragen und damit der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden ausgesetzt.

II. Mögliche Lösungsvorschläge

Die Stellungnahme der Kantone (FDK) vom 25. September 2020 entwirft mögliche Lösungsvorschläge, welche der SGV im Grundsatz unterstützen kann. Wichtig bleibt, dass das Problem nun endlich sachgerecht und nicht zum Nachteil der öffentlichen Gemeinwesen (Kantone und Gemeinden) gelöst werden kann. In der Folge werden die drei Hauptforderungen der FDK aufgenommen und aus Sicht des SGV bewertet:

Ablehnung von Art. 18 E-MWSTG

Zur Lösung der Grundproblematik, was die steuerliche Behandlung von Subventionen angeht, wird der vom Bundesrat vorgeschlagene revidierte Art. 18 als untauglich erachtet. Darin soll eine so genannte Beweiserleichterung geschaffen werden: „ ... mittels einer gesetzlichen Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag gelten [soll], sofern das Gemeinwesen diese Mittel der empfangenen Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnet“. Für eine der Parteien ergibt sich zwar eine Erleichterung, doch der eigentliche rechtliche Sachverhalt wird nicht geklärt. Die Einführung eines neuen Beweisrechts schafft demnach keine Rechtssicherheit, im Gegenteil entstehen neue Abgrenzungsfragen.

Ersatzlose Streichung der Vorsteuerabzugskürzung (Art. 33 Abs. 2 MWST)

Die heutige Regelung in Art. 33 MWSTG ist ganz grundsätzlich als systemwidrig zu bezeichnen. Sie führt, was Subventionen angeht, zu einer zwecklosen und einseitigen Mehrbelastung der öffentlichen kantonalen und kommunalen Gemeinwesen. Einerseits finanziell und andererseits administrativ. Die Vorteile liegen einseitig auf Seiten des Bundes, welcher dadurch zu höheren Steuereinnahmen kommt. Weiter schafft die heutige Regelung eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Eigenfinanzierung. Mit einer ersatzlosen Streichung von Art. 33 MWSTG könnten diese negativen Aspekte aus dem Weg geräumt werden.

Prüfauftrag betreffend Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 MWSTG

Im Grundsatz soll gelten, dass die Gemeinwesen von negativen wirtschaftlichen Folgen der MWST entlastet werden können. Im Vordergrund steht eine Variante, mit welcher Leistungen an Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies könnte über eine Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 MWSTG erreicht werden. Aufgrund einer solchen privilegierten Befreiung müssten die Gemeinwesen inskünftig keine Mehrwertsteuer mehr tragen. Dieser aus Sicht der Gemeinwesen verlockende Ansatz beinhaltet jedoch auch einige wesentliche Fragen, welche vor einer Einführung geklärt und politisch diskutiert werden müssten. Das eine ist die Einhaltung der Wettbewerbsneutralität in Bezug auf Private. Das andere ist eine verlässliche Einschätzung des Mehraufwands, welcher aufgrund der anfallenden höheren administrativen Aufwendungen bei den Gemeinwesen entstehen würde. Dies müsste den möglichen Effizienzgewinnen gegenübergestellt werden. Dabei dürfen die Mindereinnahmen für die Bundeskasse keine Rolle in der Argumentation spielen.

Solche Fragen müssten aus Sicht des SGV zuerst geklärt werden, bevor eine abschliessende politische Einschätzung erfolgen kann. Diese liegt mit den Erläuterungen zur Vernehmlassung nicht vor und soll durch die Bundesverwaltung auf der Basis eines Prüfauftrags nachgeliefert werden.

III. Anträge

Der SGV lehnt den Vorschlag des Bundesrats betreffend die steuerliche Behandlung von Subventionen ab. Die Stellungnahme der Kantone (FDK) zeigt mögliche Wege auf, wie die Grundproblematik lösungsorientiert angegangen werden kann. Der SGV kann diese im Grundsatz und zu grossen Teilen mittragen. Insbesondere wird die Einführung eines neuen Art. 18 MWSTG abgelehnt sowie die ersatzlose Streichung der Vorsteuerabzugskürzung gemäss Art. 33 Abs. 2 MWST unterstützt. Eine Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 MWSTG soll als weitere mögliche Lösung des Problems geprüft werden. Hier sollen insbesondere die beiden Punkte, die Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber der Privatwirtschaft und das Aufzeigen von administrativen Folgen für die Gemeinden, durch die Bundesverwaltung schlüssig aufgearbeitet und dargelegt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an:

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 5. Oktober 2020

**Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

1. Allgemeine Einschätzung

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst verschiedene Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes, namentlich in den Bereichen Steuerpflicht, Steuerabrechnung und Steuersicherung. Für den Städteverband ist dabei vor allem die Umsetzung der Motion WAK-S (16.3431) zentral. Die Städte und Gemeinden sind besonders von der bestehenden Subventionsproblematik betroffen. Unsere Stellungnahme bezieht sich daher ausschliesslich auf die in Art. 18 des Vernehmlassungsentwurfs vorgenommenen Anpassungen.

Das Spannungsfeld «Mehrwertsteuer und Subventionen» betrifft unsere Mitglieder besonders. In diesem Kontext schlägt die Vernehmlassungsvorlage die Einführung eines neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG vor. Wir sind der Auffassung, dass mit dieser Massnahme in keiner Art und Weise eine Verbesserung erzielt wird; im Gegenteil, wir befürchten, dass die Neuregelung eher zu einer Verschlechterung der Situation führen wird. In der vorliegenden Stellungnahme werden wir unsere Bedenken darlegen und – auf zwei Ebenen – alternative Lösungsvorschläge vorbringen; diese würden die Subventionsproblematik ein für alle Mal beseitigen. Unsere Anträge stützen sich auf diese vorgebrachte Argumentation



und verlangen die Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG sowie die ersatzlose Streichung der Vorsteuerabzugskürzung gemäss Art. 33 Abs. 2 MWSTG.

Obwohl die Anpassung von Art. 18 Abs. 1 MWSTG vordergründig im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Leistungsverhältnissen steht, welche bei Gemeinwesen eher eine untergeordnete Bedeutung haben, lehnen wir auch diese Anpassung ab, weil sie sämtliche steuerpflichtigen Personen (und damit auch die steuerpflichtigen Gemeinwesen) betrifft: Sie stellt einerseits einen massiven Eingriff in die Systematik der Mehrwertsteuer dar, indem neu die Bezugsteuer Vorrang gegenüber der Inlandsteuer erhält; dies führt dazu, dass die MWST bei allen steuerpflichtigen Personen von Grund auf neu instruiert werden muss und bei allen steuerpflichtigen Personen die eingespielten Abläufe in Bezug auf die MWST angepasst werden müssen. Andererseits erhöht die Umstellungen bei allen steuerpflichtigen Personen – einschliesslich der Gemeinwesen – den Abrechnungsaufwand, weil nun die Eingangsrechnung (d.h. die Aufwand- und Investitionsseite) wesentlich aufwändiger im Auge behalten werden muss. Davon sind übrigens auch alle steuerpflichtigen Personen betroffen, die zu Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen (vgl. Art. 91 i.V.m. Art. 100 MWSTV). Würde dieser Teil der Reform umgesetzt, führte dies – allein aufgrund des Umstellungs- vor allem aber aufgrund des Umsetzungsaufwandes – zu einer erheblichen Mehrbelastung der steuerpflichtigen Personen, was der Zielsetzung, die MWST zu vereinfachen, die Unternehmen zu entlasten und den Steuerstandort Schweiz zu attraktiveren, diametral entgegenläuft. Diese Änderung wird in unserer Stellungnahme nicht mehr weiter behandelt werden.

Anträge

Wir beantragen konkret:

- ▶ **Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG**
- ▶ **Ersatzlose Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, welche die Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionen regelt**
- ▶ **Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 18 MWSTG**

2. Mehrwertsteuer und Subventionen

2.1 Rückblick

Die Subventionen, resp. ihre steuerliche Behandlung, sind seit der Einführung der MWST ein Dauerthema. Allein dieser Fakt belegt, dass die Thematik im Rechtsalltag der mehrwertsteuerpflichtigen Personen offenbar eine bedeutende Rolle spielt und dass dementsprechend politischer Handlungsbedarf besteht. Dieser Handlungsbedarf wurde aber in jeder bisherigen Reform erkannt, nie aber wurde eine grundsätzliche Lösung gesucht, resp. die Lösungssuche wurde jeweils auf eine spätere Reform verschoben.



In der (grossen) Reform 2008 (08.053) zur Vereinfachung der MWST wurde dem Thema der Subventionen in der Botschaft (vgl. Kapitel 12, S. 7115 ff.) zwar grosser Raum für eine Auslegeordnung eingeräumt und die Probleme umfassend dargestellt, aus rein finanzpolitischen Gründen wurde aber auf eine Lösung verzichtet.

Auch die Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes vom 25. Februar 2015 (15.025) sprach das Thema zwar an, sah aber keinen Handlungsbedarf. Bemerkenswerterweise wurde damals die nahezu gleiche Lösung, wie sie in der aktuellen Vorlage eingebracht wird, explizit verworfen: «*Ein weiteres vorgebrachtes Anliegen ist die Definition des Subventionsbegriffs in der Mehrwertsteuer. Gefordert wird eine Angleichung an den Begriff des Subventionsrechts. Da sich aus den Subventionsgesetzen für Mehrwertsteuerbelange nicht ableiten lässt, ob ein Leistungsverhältnis vorliegt oder nicht, käme ein starrer Verweis auf die Subventionsgesetze einer unumstösslichen gesetzlichen Vermutung zugunsten der Subventionen gleich, was zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung mit anderen Leistungsverhältnissen führen würde. Der Bundesrat sieht hier deshalb keinen Handlungsbedarf.*» (S. 2624; im Original keine Hervorhebungen).

Nachdem diese Reform keine Änderung der Rechtslage herbeiführte, wurde – einmal mehr in dieser Sache – das Parlament aktiv. Die Motion WAK-S (16.3431), welche erheblich erklärt worden ist, verfolgte folgendes Anliegen (im Originaltext keine Hervorhebungen): «*Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, **so dass von Gemeinwesen ausgerichtete Subventionen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern sie zur Erfüllung grundlegender gesetzlicher Aufgaben ausgerichtet werden.** Solche Aufgaben sind beispielsweise die Pflege von Schutzwäldern oder der Betrieb der Feuerwehr zur Strassenrettung auf Bundesstrassen (zur Erfüllung dieser Aufgabe leitet der Bund Mittel an den Kanton und dieser weiter an eine Gemeinde oder an eine Organisation, an der keine oder nicht nur Gemeinwesen beteiligt sind). Ob die Finanzierung dieser Aufgaben aufgrund von Gesetzesbestimmungen oder von Programm- oder Leistungsvereinbarungen erfolgt, soll keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung haben. **Dabei dürfen Gemeinwesen gegenüber privaten Anbietern nicht privilegiert behandelt werden.***»

In seiner Antwort bestätigte der Bundesrat, dass das Thema seit Jahren zu Diskussionen Anlass gibt. Er zeigte sich bereit, eine Anpassung der Mehrwertsteuergesetzgebung in diesem Bereich vorzunehmen, «wobei der **Fächer möglicher Lösungen weit zu öffnen**» und ein Vernehmlassungsverfahren unumgänglich sei.

Die WAK-NR begrüsst die Motion mehrheitlich, eine Minderheit lehnte sie ab, weil sie die Auffassung vertritt, dass möglichst viele Aufgaben vom Privatsektor erledigt werden sollen.

2.2 Relevanz: Wo spielt die Subvention bei der Rechtsanwendung eine Rolle?

Die «Subventionsproblematik» im Bereich der Mehrwertsteuer hat eine abgaberechtliche und eine finanzielle Ebene; auf die finanzielle Ebene wird unten eingegangen werden (Ziff. 2.3.5). Hier soll kurz dargestellt werden, welche Bedeutung die Subventionen auf die Abrechnungspflicht der MWST-Unterworfenen hat.



Die Mehrwertsteuerforderung, d.h. der Steuerbetrag, den eine steuerpflichtige Person am Ende einer Steuerperiode abzuliefern hat, ermittelt sich – vereinfacht gesagt – aus der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer (Umsatzseite) und dem Vorsteuerguthaben (Vorsteuerseite) (vgl. Art. 36 Abs. 2 MWSTG).

Eine Umsatzsteuerschuld entsteht nur, wenn ein Leistungsverhältnis vorliegt, d.h. die steuerpflichtige Person von einem Dritten ein Entgelt für eine Leistung (,die nicht von der Steuer ausgenommen und nicht von der Steuer befreit ist,) erhält (vgl. Art. 18 Abs. 1 MWSTG). Fliessen einer steuerpflichtigen Person finanzielle Mittel zu, die nicht im Zusammenhang mit einer Abgeltung einer Leistung stehen, werden diese Finanzströme als sog. «Nicht-Entgelte» bezeichnet; sie stehen ausserhalb des Anwendungsbereichs der MWST.

(Echte) Subventionen sind klassische Nicht-Entgelte: sie werden ausgerichtet, ohne dass der Subventionsgeber eine konkrete Leistung (im MWST-Sinn) des Subventionsempfängers erwartet. Wird aber mit der Geldzahlung eine konkrete Leistung «eingekauft», liegt ein Leistungsverhältnis vor.

Auf der Umsatzseite muss somit beurteilt werden, ob der von der steuerpflichtigen Person empfangene Betrag mit einer Leistung verknüpft ist; ist dies nicht der Fall, liegt ein Nicht-Entgelt vor. Bei dieser Prüfung spielt es keine Rolle, welche Rechtsnatur dieses Nicht-Entgelt hat, oder mit anderen Worten gesagt, spielt es auf der Umsatzseite keine Rolle, ob es sich um eine Subvention, eine Spende, eine Kapitaleinlage, ein Forderungsverzicht oder ein anderes Nicht-Entgelt handelt.

Weil einerseits der unternehmerische Bereich durch die MWST nicht belastet werden soll, aber andererseits die MWST – vorwiegend aus historischen Gründen – auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette erhoben wird (Allphasensteuer), muss die MWST, welche für Aufwendungen und Investitionen im unternehmerischen Bereich anfallen, abgezogen werden können; dies ist die Funktion des Vorsteuerabzugs.

Auf der Vorsteuerabzugsseite müsste somit einzig beurteilt werden, ob die bezogene Leistung für unternehmerische Zwecke verwendet wird. Dabei wäre es eigentlich irrelevant, ob die unternehmerische Tätigkeit subventioniert wird. Dennoch sieht das schweizerische Mehrwertsteuerrecht – anders als das Mehrwertsteuerrecht anderer Staaten (vgl. dazu Botschaft 2008, S. 6932) – in Art. 33 Abs. 2 MWSTG vor, dass die steuerpflichtige Person aufgrund des Empfangs einer Subvention eine verhältnismässige Kürzung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen hat; damit entsteht bei ihr eine «taxe occulte».

Diese Regelung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG hat keine steuerdogmatische Grundlage. Sie führt einzig dazu, dass ein Teil der eigentlichen Subvention dafür verwendet werden muss, um MWST zu entrichten. Oder mit anderen Worten ausgedrückt: Von jeder Subvention, die an eine mehrwertsteuerpflichtige Person ausgerichtet wird, fliesst – über die Kürzung des Vorsteueranspruchs – ein Teilbetrag in die Kasse des Bundes.

2.3 Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

2.3.1 Vorgeschlagener Lösungsansatz

In der Gesetzesnovelle soll die Subventionsproblematik mit einem neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG gelöst werden. Damit soll *«mittels einer gesetzlichen Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag gelten, sofern das Gemeinwesen diese Mittel der empfangenen Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag*



bezeichnet» eine « Beweiserleichterung» geschaffen werden, «indem die Beweislast zugunsten des Gemeinwesens bzw. der Mittel empfangenden Person umgekehrt wird» (Erläuternden Bericht S. 7).

Wir bezweifeln, dass mit diesem Vorschlag eine Verbesserung herbeigeführt werden kann; im Gegenteil, wir gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise eher zu einer Verschlechterung führen wird.

2.3.2 Keine materiell-rechtliche Lösung

Folgt man den Ausführungen im Erläuternden Bericht Seite 7 und 25, situiert der Bundesrat seine Lösung auf der Ebene des Beweisrechts. Dies ist aus mehreren Gründen nicht zielführend.

Zunächst schafft Beweisrecht keine Rechtssicherheit. Gesetzliche Eingriffe in das Beweisrecht erleichtern einzig für eine Partei die Beweislast; eine unmittelbare Klärung der Rechtslage wird so nicht erreicht. Rechtssicherheit wird hingegen nur geschaffen, wenn ein Gesetz klare materielle Regeln aufstellt. Dies scheint aber nicht die Intention der Vorlage zu sein. In den Erläuterungen auf Seite 25 wird denn auch explizit vorgesehen, dass der ESTV der Beweis des Gegenteils offenstehen soll; es soll also keine unumstössliche gesetzliche Vermutung zu Gunsten der Subvention geschaffen werden.

Beweisrecht betrifft in aller Regel den Sachverhalt und nicht die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes. In der Mehrzahl der strittigen « Subvention-Fälle» ist jedoch der Sachverhalt relativ einfach zu erheben: in den allermeisten Fällen liegen Gesetze oder andere Erlasse vor und es bestehen schriftliche Vertragsdokumente, die den Sachverhalt beschreiben. Auf der Sachverhaltsebene ist das Beweisrecht somit in den wenigsten Fällen das Problem; hingegen sind sich die Parteien meist hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation des erstellten Sachverhaltes nicht einig, die eine Seite beurteilt die Zahlung als Subvention, die andere Seite als Entgelt. Die (rechtliche) Auseinandersetzung in Subventionsfällen findet somit meist nicht auf der beweisrechtlichen, sondern auf der materiell-rechtlichen Ebene statt.

Selbst wenn man annimmt, dass der Bundesrat nicht eine gesetzliche Tatsachenvermutung, sondern eine gesetzliche Rechtsvermutung aufstellen will, bringt dies keine echte Verbesserung gegenüber dem aktuellen Rechtszustand: das heute geltende Recht verfügt bereits über eine materiell-rechtliche Definition des Subventionsbegriffs; diese befindet sich zwar nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf der Verordnungsebene, nämlich in Art. 29 MWSTV. Die dort getroffene Regelung, wonach Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge vorliegen, wenn sie gestützt auf das Subventionsgesetz des Bundes oder gestützt auf vergleichbare kantonales oder kommunales Recht ausgerichtet werden, unterscheidet sich von ihrem Gehalt nicht von dem in die Vernehmlassung gebrachten Vorschlag: Sowohl gemäss Art. 29 MWSTV als auch gemäss der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle soll die subventionsrechtliche Qualifikation ausschlaggebend für die mehrwertsteuerliche Behandlung sein.

Im Gegenteil: indem – was dem erläuternden Bericht auf Seite 25 zu entnehmen ist – Art. 29 MWSTV gestrichen werden soll, verschlechtert sich die Rechtssicherheit: die heute geltende materiell-rechtliche Definition würde mit der Reform durch eine blosse Rechtsvermutung, welche von den Behörden widerlegt werden kann, ersetzt werden.

Schliesslich ist festzuhalten, dass mit der in der Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Änderung keine echte Änderung der Beweislastverteilung geschaffen wird: es ist ein stehender Rechtsgrundsatz, dass es die Aufgabe der Steuerverwaltungen ist, steuerbegründende Tatsachen zu beweisen.



Mit anderen Worten: bereits unter dem heute geltenden Recht ist es die Aufgabe der ESTV, zu beweisen, dass keine Subvention, sondern ein Entgelt für eine steuerbare Leistung vorliegt.

Die Gesetzesnovelle bringt somit (selbst) auf der Ebene des Beweisrechts keinen entscheidenden Fortschritt, sondern schreibt einen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ohnehin geltenden Rechtsgrundsatz in das Gesetz.

2.3.3 Keine Erfüllung des motionierten Anliegens

Kernanliegen der Motion WAK-S (16.3431) ist es, eine klare Abgrenzungslinie zwischen einer nicht der Mehrwertsteuer unterstehenden Subvention und einem der MWST unterworfenen Entgelt (d.h. eine Abgeltung einer Leistung im Sinne des Mehrwertsteuerrechts) zu schaffen und dabei gleichzeitig die Gemeinwesen nicht gegenüber privaten Anbietern zu privilegieren.

Dieses Anliegen wird mit der vorgeschlagenen Lösung nicht erreicht: Die Abgrenzung zwischen Subvention und Entgelt erfolgt – wie gesagt – weiterhin auf der Grundlage der Subventionsgesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden; auch an der Beweislastverteilung wird nichts geändert. Es wird einzig die einzige Norm, welche eine materiell-rechtliche Definition der Subvention definiert (Art. 29 MWSTV), gestrichen.

Der parlamentarische Auftrag wird somit aus unserer Sicht nicht erfüllt. Die Rechtslage ist auch mit der Einführung der Gesetzesnovelle (bestenfalls) weiterhin die gleiche. Die Aussage auf S. 25 des Erläuternden Berichts, dass der ESTV auch in Zukunft der Beweis des Gegenteils offenstehen soll, bestätigt diese Schlussfolgerung.

Wenn die ESTV unter dem neuen Recht – sollte dieses eingeführt werden – den Beweis des Gegenteils führen wird, wird sie nach genau den gleichen Rechtsregeln vorgehen, wie sie dies unter dem heutigen Recht tut (das neue Recht stellt – wie dargelegt – keine neuen materiell-rechtlichen Bestimmungen auf). Sie wird damit auf der Umsatzseite weiterhin die Verknüpfung zwischen Mittelfluss und mehrwertsteuerlicher Leistung prüfen.

Auch die Gerichte werden sich bei der Beurteilung der strittigen Fälle – davon ist zumindest auszugehen – weiterhin an die gleichen systemtragenden Grundsätze des Mehrwertsteuerrechts halten und – voraussichtlich – ihre bisherige Rechtsprechung fortführen; eine Änderung der Rechtsprechung könnte nur erreicht werden, wenn das materielle MWST-Recht angepasst würde. Zudem ist davon auszugehen, dass Beweisregeln in MWST-Verfahren weiterhin nur eine untergeordnete Bedeutung haben werden.

Damit ist davon auszugehen, dass die Gesetzesnovelle auf der Umsatzseite keinerlei Verbesserung bringen wird.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus einer Analyse des methodischen Ansatzes der Reform: Die vorgeschlagene Lösung setzt am Begriff der Subvention an; dieser spielt aber auf der Umsatzseite überhaupt keine Rolle, denn für die Beurteilung der Frage, ob ein Entgelt oder ein Nicht-Entgelt vorliegt, kommt es nicht darauf an, wie der Mittelfluss bezeichnet wird. Entscheidend ist einzig, ob der Mittelfluss einer Leistung zugeordnet werden kann; trifft dies zu, liegt ein Entgelt vor.

Die Beurteilung, ob im konkreten Fall diese Zuordnung / Verknüpfung zwischen Entgelt und Leistung gegeben ist, erfolgt durch Auslegung. Würde mit materiell-rechtlichen Regeln eingegriffen, hätte dies erhebliche Folgen auf die Steuersystematik und damit auch auf die Gleichbehandlung zwischen dem



privatwirtschaftlichem und dem öffentlichen Sektor, dies wäre aber – das zeigen die politischen Vorgaben in der Motion WAK-S 16.3431 nicht mehrheitsfähig.

Wie soeben dargelegt hat Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG, der den Subventionsbegriff in das Gesetz bringt, für die umsatzseitige Beurteilung keine praktische Relevanz; damit hat der «Subventionsbegriff» auf der Umsatzseite vorzunehmende Abgrenzung keine rechtliche Bedeutung. Der in der Gesetzesnovelle gewählte Ansatz ist daher auch aus diesem Grund nicht tauglich, um auf der Umsatzseite eine echte Verbesserung herbeizuführen.

Eine materiell-rechtliche Bedeutung hat Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG (und damit der Subventionsbegriff) hingegen auf der Vorsteuerseite. Art. 33 Abs. 2 MWSTG, der – systemwidrig – verlangt, dass bei der Vereinnahmung von Subventionen auf Seiten des Subventionsempfängers zwingend eine Vorsteuerkürzung vorzunehmen ist, verweist explizit auf diese Bestimmung und somit auf den Subventionsbegriff.

Weil aber der Erläuternde Bericht die Vorsteuerseite mit keinem Wort erwähnt, ist davon auszugehen, dass die durch Art. 33 Abs. 2 MWSTG geschaffene Rechtslage mit Art. 18 Abs. 3 der Gesetzesnovelle nicht angepasst werden soll. Dies wäre auch nicht der beste Weg: Um die nachteiligen Folgen der Vorsteuerkürzung nachhaltig zu beseitigen, ist es nicht nötig, den Subventionsbegriff neu zu definieren. Das Ziel kann einfach erreicht werden, indem Art. 33 Abs. 2 MWSTG ersatzlos gestrichen wird (vgl. dazu Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Eine Anpassung des Subventionsbegriffs würde allenfalls teilweise eine überschüssende Rechtsanwendung der ESTV einschränken; dieser Effekt scheint aber – wie dargestellt – nicht die Intention dieses Reformvorschlags zu sein.

2.3.4 Keine einheitliche Anwendung des Bundessteuerrechts

Die MWST ist eine Bundessteuer, die zentral von der ESTV erhoben wird. Dementsprechend sollte – allein schon aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität – davon ausgegangen werden, dass die MWST auf dem ganzen Staatsgebiet der Schweiz nach den gleichen Grundsätzen erhoben wird.

Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass die Gemeinwesen ihre Zahlungen gestützt auf ihr eigenes Subventionsrecht qualifizieren und die ESTV – vom Grundsatz her – an diese Qualifikation gebunden ist. Somit wird zu erwarten sein, dass der gleiche Sachverhalt nicht in der ganzen Schweiz gleichbehandelt werden wird; die mehrwertsteuerliche Behandlung wird davon abhängen, wie streng oder wie liberal (oder wie individuell auf die zu behandelnde Finanzierung angepasst) die für den konkreten Sachverhalt relevante Subventionsgesetzgebung ausgestaltet ist. Allein schon dies zeigt, dass die ESTV aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots sehr bald gehalten sein wird, von dem in der Gesetzesnovelle angedachten Konzept abzuweichen und – ungeachtet der kommunalen und kantonalen Regelungen – erneut ein bundesweit einheitliches mehrwertsteuerrechtliches Verständnis des Subventionsbegriffs zu schaffen.

Bereits heute führen unterschiedliche kantonale Grundlagen zu einer nicht einheitlichen MWST-Erhebung: So wird bspw. bei der Beurteilung, ob eine Heilbehandlung als von der Steuer ausgenommen zu qualifizieren ist, auf die kantonale Gesetzgebung abgestellt (vgl. Art. 35 Abs. 1 MWSTV); dies führt beispielsweise dazu, dass in einzelnen Kantonen die Leistungen von Naturheilpraktikern besteuert werden, in anderen jedoch nicht.



2.3.5 Ausserachtlassung der wirtschaftlichen Folgen der Mehrwertsteuer auf die Ausrichtung von Subventionen

Das eigentliche Problem der Subventionsproblematik (und damit der Kern des motionierten Anliegens) sind die wirtschaftlichen Folgen, die durch die verfehlte MWST-Regelung auftreten. Auch zu diesem Thema finden sich im Erläuternden Bericht keine vertieften Ausführungen.

Die Mehrwertsteuer stellt bei derjenigen Person, die sie (wirtschaftlich) zu tragen hat, einen Kostenfaktor dar. Bei echten und auch vermeintlichen Subventionsverhältnissen sind es meist die Gemeinwesen, welche die Mehrwertsteuer wirtschaftlich zu tragen haben. Die folgenden Beispiele sollen dies illustrieren:

Richtet ein Gemeinwesen einer Organisation einen Betrag aus, damit diese eine «grundlegende gesetzliche Aufgabe erfülle» (vgl. das motionierte Anliegen), ist dies – aus Sicht der ESTV – oft als Auslagerung einer staatlichen Leistung zu qualifizieren und begründet somit ein der MWST unterliegendes Leistungsverhältnis. Dies bedeutet, dass der Geldempfänger (wenn er mehrwertsteuerpflichtig ist) dem Gemeinwesen die MWST in Rechnung stellt; somit ist es augenscheinlich, dass in solchen Fällen das Gemeinwesen die MWST (direkt) trägt.

Weniger eindeutig ist die Kostentragung festzulegen, wenn sich die Organisation der Steuerbarkeit dieses Vorgangs nicht bewusst ist und es unterlässt, die MWST abzurechnen. In diesem Fall wird der Steuerbetrag von der ESTV im Rahmen einer Kontrolle bei der steuerpflichtigen Organisation nachgehoben und muss von ihr entrichtet werden. Das Gemeinwesen muss in diesem Fall die MWST zwar nur dann tragen, wenn im mit der Organisation abgeschlossenen «Vertrag» die nachträgliche Überwälzung vorgesehen ist oder aber wenn die Organisation aufgrund des unerwarteten Liquidationsabflusses ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann und das Gemeinwesen deshalb finanziell einspringen muss, um den Fortbestand der Organisation zu sichern. Im Alltag dürfte einer dieser beiden Fälle meist gegeben sein; somit ist es oft der Fall, dass die MWST auch über diesen indirekten Weg vom Gemeinwesen zu tragen ist.

Wird jedoch die vom Gemeinwesen ausgerichtete Zahlung tatsächlich als Subvention qualifiziert, hat dies bei der steuerpflichtigen Organisation eine anteilmässige Kürzung des Vorsteueranspruchs zur Folge (Art. 33 Abs. 2 MWSTG). Die steuerpflichtige Organisation wird diesen Effekt bei der Ausformulierung des Subventionsgesuchs berücksichtigen und in die beantragte Subvention «einpreisen». Somit trägt das Gemeinwesen auch in diesen Konstellationen letztendlich (indirekt) die zusätzliche MWST-Belastung.

Auch wenn die Organisation nicht mehrwertsteuerpflichtig ist (und daher keine Vorsteuern geltend machen kann), wird sie die – wegen fehlender Steuerpflicht – nicht abzugsfähige MWST budgetieren und dementsprechend einen höheren Subventionsantrag stellen. Somit trägt auch in diesen Fällen das subventionierende Gemeinwesen letztendlich die MWST.

Die Gesetzesnovelle bringt in Bezug auf die wirtschaftliche Tragung der MWST keine Verbesserung für die Gemeinwesen. Will man das Subventionsproblem ein für alle Mal lösen, muss man die finanziellen Folgen beseitigen; entsprechende Lösungsansätze werden unten (siehe Ziff. 3) vorgestellt.



2.3.6 Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen

Im vorstehenden Abschnitt wurden die wirtschaftlichen Folgen der vorgeschlagenen Lösung auf die Gemeinwesen dargestellt. Daneben sind bei der Bewertung der Lösung auch deren Auswirkungen auf die steuerpflichtige Person zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Lösung geht davon aus, dass das Gemeinwesen festlegen kann, ob es seine Zahlung als Subvention bezeichnen will. Aufgrund der indirekten Erhebungskonzeption der MWST beeinflusst es damit zwar die bei ihm eintretenden wirtschaftlichen Folgen. Die steuerlichen Konsequenzen, die diese Festlegung auslöst, hat ausschliesslich der Empfänger der Zahlung zu tragen, er ist als steuerpflichtige Person deklarations- und abrechnungspflichtig. Bezeichnet das Gemeinwesen die Zahlung als Subvention, führt dies bei ihm zu einer Vorsteuerkürzung, äussert sich das zahlende Gemeinwesen nicht, hat der Zahlungsempfänger davon auszugehen, dass es sich um ein (steuerbares) Entgelt handelt; somit trägt er in beiden Fällen die Verantwortung für die korrekte Abrechnung und Entrichtung der MWST.

Sollte die ESTV zu einem späteren Zeitpunkt mit der vom Gemeinwesen vorgenommenen Qualifikation nicht einverstanden sein, fallen die mehrwertsteuerlichen Folgen dieser Umqualifikation alleine beim Zahlungsempfänger an.

Plakativ formuliert: Mit der in der Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Lösung kann der Kunde (das Gemeinwesen) mit einer Erklärung unmittelbar Einfluss auf die mehrwertsteuerlichen Folgen beim Leistungserbringer nehmen.

Dieser Effekt mag zwar auf den ersten Blick für den Kunden attraktiv erscheinen, bei einer genaueren Analyse zeigt sich aber, dass diese «Möglichkeit» erhebliche nachteilige Folgen auslösen wird: Besteht heute eine Unklarheit hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Qualifikation eines Mittelflusses, handelt es sich alleine um eine abgaberechtliche Fragestellung, welche zunächst durch die ESTV und anschliessend allenfalls durch das Bundesverwaltungsgericht und – nötigenfalls – durch das Bundesgericht zu klären ist.

Indem mit der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle primär auf die vom zahlenden Gemeinwesen vorgenommene Qualifikation abgestellt werden wird, werden strittige Fälle zuerst vor den Zivilgerichten (wenn es sich um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis handelt) und oder den kantonalen Verwaltungsgerichten (wenn es sich um ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis handelt) gelöst werden müssen. Mit anderen Worten: Eine steuerpflichtige Person wird sich – bevor sie das Mehrwertsteuerverfahren führen kann – gezwungen sehen, gegen das betroffene Gemeinwesen ein Verfahren über die Qualifikation der fraglichen Zahlung als Subvention oder als Entgelt zu führen. Ungeachtet des Ausgangs dieses Verfahrens wird alleine schon die Möglichkeit, dass solche Verfahren drohen, bei den betroffenen Gemeinwesen zusätzliche Kosten auslösen. Erst wenn diese Vorfrage gelöst sein wird, kann dann das Mehrwertsteuerverfahren geführt werden.

Der Ansatz, die Subventionsproblematik über das Beweisrecht zu lösen, wird zusätzliche Verfahren ausserhalb des MWST-Rechts und damit höhere Kosten auslösen.



2.3.7 Keine Lösung von bekannten und dringenden Problemen auf der Vorsteuerseite

Die ESTV neigt dazu, jede von einem Gemeinwesen ausgerichtete Zahlung, die kein Entgelt darstellt, automatisch als Subvention zu qualifizieren (vgl. bspw. der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-460/2019 vom 09.03.2020 beurteilten Fall, wo das einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gewährte Dotationskapital als Subvention behandelt wurde). Dies hat nur auf der Vorsteuerseite finanzielle Konsequenzen, weil – wie erwähnt – nur Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 2 MWSTG) führen; die übrigen Nicht-Entgelte haben keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des Vorsteuerabzugsrechts.

Aus Sicht der ESTV ist es nicht denkbar, dass ein Gemeinwesen eine blosser Spende ausrichtet oder aus wirtschaftlichen (d.h. ohne subventionsrechtliche) Motive einen Forderungs- oder Zinsverzicht ausspricht (vgl. MWST- Branchen-Info 19 [Gemeinwesen]), resp. eine Kapitaleinlage (vgl. das gewährte Dotationskapital im soeben erwähnten Urteil A-460/2019) leistet.

Besonders schwerwiegende Folgen hat diese Praxis dort, wo Finanzierungsflüsse (bspw. Defizitdeckungen, siehe dazu bspw. MWST- Branchen-Info 19 [Gemeinwesen], Vorbemerkungen zu Teil A) zugunsten von Dienststellen des eigenen Gemeinwesens stattfinden. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen der Gemeinwesen und vor allem zu einem grossen Erhebungsaufwand, namentlich wenn es gilt, grössere Investitionen zu finanzieren, die im Zusammenhang mit steuerbaren Tätigkeiten der Gemeinwesen stehen.

Würde – endlich – eine befriedigende materiell-rechtliche Regelung des Subventionsbegriffs gefunden, wäre auch diese Frage geklärt. Aus dem Erläuternden Bericht sind keine Anzeichen zu erblicken, dass mit der vorgeschlagenen Lösung auch dieses akute Problem gelöst werden soll.

3. Nachhaltige und umfassende Lösungsansätze

3.1 Problembeschreibung

Das Thema der Subventionen ist im Mehrwertsteuerrecht – wie bereits teilweise erwähnt – auf drei Ebenen problematisch:

A) Aus übergeordneter bundesstaatlicher Sicht: Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit finanzautonomen Kantonen und Gemeinden. Dementsprechend ist es wenig einsichtig, weshalb Kantone und Gemeinden einen Teil ihrer (namentlich aus den direkten Steuern stammenden) Einnahmen dazu verwenden müssen, um den Bund über die Mehrwertsteuer finanziell zu alimentieren. Dies geschieht aber unter dem heute geltenden Recht, indem die Gemeinwesen auf ihren Ausgaben und Investitionen die Mehrwertsteuer zu tragen haben; es geschieht aber auch indem, wie oben (Ziff. 2.3.5) dargelegt, auch dadurch, dass die Gemeinwesen aufgrund der MWST im Bereich der Subventionen höhere Beträge aufwenden müssen.

Diese staatspolitisch unbefriedigende Situation, die im Übrigen den Kern des Problems darstellt, kann mit mehreren alternativen Lösungsansätzen (vgl. Ziff. 3.2) eliminiert werden.

B) Als Systembruch: Die Regelung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG ist – wie bereits in der grundlegenden Reform des Mehrwertsteuerrechts im Jahr 2008 ausdrücklich festgehalten wurde – systemwidrig; sie führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbes und – wie oben (Ziff. 2.3.5) dargestellt – letztendlich zu



einer Mehrbelastung der Gemeinwesen. Durch die extensive Auslegung (siehe dazu oben Ziff.2.3.7) dieser systemwidrigen Bestimmung durch die ESTV führt sie weiter dazu, dass Gemeinwesen aufgrund der Dienststellenregelung gegenüber anderen Rechtsträgern bei rein internen Finanzierungsvorgängen höhere Mehrwertsteuerbelastungen zu tragen haben, als dies bei rein privat finanzierten Projekten der Fall wäre.

Die diesbezügliche Lösung, die Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, wird in Ziff. 3.3 beschrieben.

C) In der Rechtsanwendung: Es ist zugegebenermassen nicht einfach, in jedem Fall eine klare Abgrenzung zwischen einem (der MWST unterliegendem) Entgelt und einem Nicht-Entgelt (worunter auch die Subventionen fallen) zu ziehen. Die Tatsache, dass aber die Qualifikation als Subvention sowohl auf der Umsatzsteuer- als auch auf der Vorsteuerseite Rechtsfolgen haben kann, bringt es mit sich, dass es für die ESTV noch einmal deutlich schwieriger wird, eine klare und stringente Praxis im Bereich der Subventionen zu formulieren.

Realistischerweise muss erkannt werden, dass es kaum möglich sein wird, das Steuerobjekt der MWST so zu definieren, dass die Subventionsproblematik (namentlich im Zusammenhang mit dem «Auslagern» von Tätigkeiten) mit einer einfachen Gesetzesänderung gelöst werden kann, ohne dass der private Sektor benachteiligt wird. Werden aber die in Ziff. 3.2 und 3.3. formulierten Lösungsansätze umgesetzt, ist dies auch nicht mehr nötig, weil über diese Massnahmen die Subventionsproblematik in der Praxis nahezu bedeutungslos werden wird.

3.2 Entlastung der Gemeinwesen von der MWST unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber dem privaten Sektor

3.2.1 Grundsätzliches

Gute (d.h. wirtschaftlich effiziente, für die Rechtsunterworfenen nachvollziehbare und für den Staat einfach umzusetzende) Besteuerungskonzepte folgen einer in sich geschlossenen Logik. Jedes Abweichen von dieser Logik führt zu Brüchen, die einerseits Rechtsunsicherheit schaffen und andererseits den Erhebungs- und Entrichtungsaufwand steigern.

Dreh- und Angelpunkt einer einfach konzipierten Steuer ist ihre Belastungskonzeption: es gilt festzulegen, welches Wirtschaftsgut mit der Steuer belastet werden soll, d.h. welches ihr Steuergut ist. Art. 1 Abs. 1 2. Satz MWSTG definiert die Belastungskonzeption: Die Mehrwertsteuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs.

Mit nichtunternehmerischen Endverbrauch ist die Vermögensverwendung der Privatpersonen zum Zweck des Verbrauchs gemeint (vgl. Botschaft 2008, S. 6910 f.). Die Steuer soll somit die Privatperson belasten: die Belastung soll ausgelöst werden, wenn eine Privatperson einen Teil ihres Vermögens dazu verwendet, um einen Konsum zu tätigen.

Wird die Mehrwertsteuer ausserhalb dieses Steuerguts erhoben, liegt ein konzeptioneller Fehler vor. Die MWST-Belastung der Gemeinwesen ist ein derartiger konzeptioneller Fehler.

Um diesen konzeptionellen Fehler zu verschleiern, wird im Erläuternden Bericht (bspw. auf S.11) der Begriff des «Kollektivkonsums» geschaffen. Dies ist eine – für das schweizerische Mehrwertsteuerrecht – neue Wortschöpfung; der Begriff wurde namentlich in der Botschaft 2008, in der – nach Jahrzehnten endlich – das Schweizerische Mehrwertsteuerrecht auf ein stringentes dogmatisches Fundament gehoben werden konnte, nie – auch nicht andeutungsweise – verwendet.



Wenn der sog. «Kollektivkonsum» (die genaue inhaltliche Bedeutung dieses Begriffs ist unklar, wir gehen in der Folge davon aus, dass damit der staatliche Konsum gemeint ist) tatsächlich von der MWST erfasst werden müsste, wäre es am effizientesten und gegenüber der Stimmbevölkerung auch am ehrlichsten, wenn direkt beim Bezug der direkten Steuer des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auch noch auf dem Steuerbetrag zusätzlich die MWST erhoben würde. Dies würde die private Vermögensverwendung für kollektiven (im Sinne von staatlichen) Konsum der MWST unterwerfen und wäre vergleichsweise einfach und kostengünstig zu erheben. Im Gegenzug hätten alle Gemeinwesen das vollständige Vorsteuerabzugsrecht. Diese Lösung – mit der eine Steuer auf einer anderen Steuer erhoben würde – würde aber politisch kaum verstanden und hätte deshalb – trotz ihrer Einfachheit – wenig Umsetzungschancen.

Verwandt mit der systemfremden Vorstellung des kollektiven Konsums ist übrigens die in der Rechtsanwendung seitens der ESTV immer wieder auftauchende Auffassung, dass alle mit «Steuergeldern» finanzierten Projekte eine Vorsteuerbelastung (in Form einer Vorsteuerkürzung gemäss Art. 33 Abs. 2 MWSTG) erfahren müssen. Auch diese Rechtsauffassung gründet wohl auf diesem falschen Verständnis der Belastungskonzeption der schweizerischen Mehrwertsteuer.

3.2.2 Keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Anbietern

Wenn mit der MWST die Vermögensverwendung der Privatperson für Konsumzwecke erfasst werden soll, ist es klar, dass es keine Rolle spielen darf, von welchem Anbieter die Privatperson ihre für den Konsum bestimmte (und somit der MWST unterliegende) Leistung bezieht. Unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder einen privaten Anbieter handelt, muss in jedem Fall die gleiche Mehrwertsteuerbelastung resultieren. Anderenfalls würde eine Wettbewerbsverzerrung und somit eine Verletzung des Grundsatzes der Steuerneutralität (Art. 1 Abs. 3 Bst. a MWSTG) vorliegen.

Wir halten diese Selbstverständlichkeit hier ausdrücklich fest, um zum vornherein aufzuzeigen, dass wir mit den in den nachfolgenden Ziffern dargestellten grundsätzlichen Lösungsansätzen keine Privilegierung der öffentlichen Anbietern gegenüber den privaten Anbietern erreichen wollen:

Sobald Gemeinwesen mehrwertsteuerpflichtig werden und damit in Konkurrenz zu privaten Unternehmen stehen, sollen diese Gemeinwesen – auch nach unserer Auffassung – keinen Anspruch auf andere Entlastungen haben, als dies den übrigen steuerpflichtigen Personen zustehen. Die für diese Gleichstellung, resp. für die Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität erforderlichen Massnahmen werden (sofern solche überhaupt nötig sind) bei den nachfolgend vorgestellten Lösungsansätzen beschrieben.

3.2.3 Lösungsansätze für eine bundesstaatskonforme Anwendung der MWST

Die Forderung, die Gemeinwesen von den wirtschaftlichen Folgen der MWST zu entlasten, kann mit mindestens vier – nachfolgend beschriebenen – Konzepten erreicht werden; möglicherweise sind auch noch weitere Lösungsansätze denkbar.

3.2.3.1 Einphasensteuer

Würde die MWST von einer Allphasen- zu einer Einphasensteuer umgestaltet, würde damit nicht nur das Vorsteuerbetrugsrisiko beseitigt, sondern es könnten auch mit einfachsten Mitteln die Leistungen an die Gemeinwesen aus dem Anwendungsbereich der MWST ausgeschlossen werden; es müsste



einzig das Steuerobjekt entsprechend definiert werden. Auf diese Weise würden die Gemeinwesen nicht mit der MWST belastet.

In diesem Konzept kann die in Ziff. 3.2.2 beschriebene Wettbewerbsverzerrung nicht auftreten: Wenn das Steuerobjekt bei dieser Methode so ausgestaltet wird, dass nur das Erbringen von Leistungen an private Haushalte steuerbar ist, sind auch die Leistungen an Gemeinwesen automatisch von der Steuer freigestellt; bei den Gemeinwesen würde daher – unabhängig davon, ob sie unternehmerisch tätig sind oder nicht – (wie auch bei den Unternehmen) keine MWST-Belastung anfallen. Unternehmerisch tätige Gemeinwesen müssten auf ihren Leistungen an Private selbstverständlich weiterhin die MWST erheben.

3.2.3.2 Befreiung der Leistungen an Gemeinwesen

Würde man den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen (Art. 23 Abs. 2 MWSTG) um die Leistungen an die Gemeinwesen erweitern, müssten die (privaten und öffentlichen) Leistungserbringer auf Leistungen, die sie gegenüber Gemeinwesen erbringen, keine MWST abrechnen; ihr Vorsteueranspruch würde davon nicht berührt (da es sich um eine befreite Leistung und nicht um eine von der Steuer ausgenommen Leistung gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG handelt). Aufgrund der Befreiung müssten die Gemeinwesen keine MWST tragen.

Damit würden auch die Steuerausnahmen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und 28^{bis} MWSTG obsolet.

Eine vergleichbare Regelung existiert heute bereits: gewisse Leistungen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- und Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenverkehr übertreffen, sind gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG von der Steuer befreit.

Die Wettbewerbsneutralität (vgl. oben Ziff. 3.2.2) könnte hier über zwei alternative Konzepte erreicht werden:

Entweder gelangen sämtliche Gemeinwesen in den Genuss der Befreiung; im Gegenzug werden aber die aufgrund ihrer unternehmerischen Tätigkeit steuerpflichtigen Gemeinwesen verpflichtet, auf den Leistungen die sie – gestützt auf diese Sonderregelung – bezogen haben die Bezugsteuer zu entrichten (dies würde eine Erweiterung der Bezugsteuer mit sich bringen).

Alternativ könnte die Steuerbefreiung nur denjenigen Gemeinwesen zugestanden werden, die nicht steuerpflichtig sind; diese Methode würde den Erhebungsaufwand bei den Leistungserbringern etwas erhöhen, weil sie immer die Steuerpflicht des leistungsempfangenden Gemeinwesens prüfen müssten.

3.2.3.3 Rückerstattungsanspruch der Gemeinwesen

Dieser Lösungsansatz wird im Erläuternden Bericht auf S. 11 angesprochen. Als Gründe, weshalb es nicht angewendet werden soll, wird dort vor allem der – untaugliche – Begriff des Kollektivkonsums herangezogen und auf die Mindereinnahmen für die Bundeskasse hingewiesen. Eigentliche materiell-rechtliche Einwände gegen dieses Konzept werden im Erläuternden Bericht nicht vorgebracht.

Den Mindereinnahmen für die Bundeskasse sind Effizienzgewinne bei der ESTV und die finanzielle Entlastung bei allen übrigen Gemeinwesen gegenüber zu stellen; dies wird im Erläuternden Bericht nicht getan.

Es ist richtig, dass auf Seiten der Gemeinwesen (und übrigens auch seitens der ESTV) ein grösserer Aufwand entstehend würde, weil – auch die nicht steuerpflichtigen Gemeinwesen – ihre Vorsteuerbe-



lastung erfassen müssten. Aufgrund der heute bestehenden Hilfsmittel im Bereich der Informatik erscheint dieser Mehraufwand – gemessen an den finanziellen Vorteilen der Gemeinwesen – aber als vernachlässigbar. Immerhin kann aber festgehalten werden, dass die Lösung administrativ (und damit kostenmässig) aufwändiger wäre als die in Ziff. 3.2.3.2 beschriebene Befreiungsmethode.

Zur Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung (vgl. oben Ziff. 3.2.2) dürften die steuerpflichtigen Gemeinwesen keinen Rückerstattungsanspruch haben; für sie würden die gleichen Regeln gelten wie für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Vorsteuerabzug für den unternehmerischen Bereich und Vorsteuerkorrektur, sofern von der Steuer ausgenommene Leistungen erbracht werden).

3.2.3.4 Ausweitung des Anwendungsbereiches der MWST auf den Konsum von staatlichen Leistungen

Dieser Lösungsansatz (Erhebung der MWST auf den direkten Steuern unter gleichzeitiger Gewährung des vollständigen Vorsteuerabzugsrecht an alle Gemeinwesen) wurde bereits oben beschrieben. Bei diesem Vorgehen wären keine weitere Massnahme zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsneutralität erforderlich: Indem auch die Steuereinnahmen der MWST unterliegen, müsste den Gemeinwesen vom Grundsatz her ein vollständiges Vorsteuerabzugsrecht zustehen; in diesem System würde sowohl im unternehmerischen wie auch neu im staatlichen (hoheitlichen) Bereich Steuerneutralität herrschen. Der einzige Einbruch in die Steuerneutralität wäre (abgesehen von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, siehe unten, Ziff. 3.3) die Vorsteuerkorrektur aufgrund der Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind. Dies würde aber für alle steuerpflichtigen Personen (also auch für Gemeinwesen, die unternehmerisch tätig sind), gelten.

3.3 Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG

Die Botschaft zum MWSTG 2008, S. 6979, bezeichnete Art. 33 Abs. 2 MWSTG als systemwidrige Bestimmung, welche alleine aus finanzpolitischen Gründen beibehalten worden ist. Sie belastet aber die Subventionsgeber finanziell und verursacht zusätzlich grossen Erhebungsaufwand; diese beiden finanziellen Aspekte wurden bisher bei der Beurteilung noch zu wenig gewichtet.

Würde diese Norm gestrichen, hätte dies aus unserer Sicht folgende Vorteile:

- A) Das Mehrwertsteuersystem würde vereinfacht, weil eine systemwidrige Bestimmung beseitigt worden ist.
- B) Es würde einfacher, die Subventionsproblematik zu lösen, weil der Begriff der Subvention für das Mehrwertsteuerrecht keine besondere Bedeutung mehr hätte und somit Subventionen nicht anders als die übrigen Nicht-Entgelte behandelt würden.
- C) Die Ungleichbehandlung der Gemeinwesen in Bezug auf die Eigenfinanzierung würde beseitigt. Diese entsteht aufgrund der in Art. 12 Abs. 1 MWSTG definierten Dienststellenbesteuerung. Durch die Dienststellenbesteuerung werden Zahlungsflüsse, die rechtlich und betriebswirtschaftlich reine Innenfinanzierungen eines Gemeinwesens darstellen, zu Nicht-Entgelten, die von der ESTV als Subventionen qualifiziert werden und somit bspw. bei grossen Investitionsprojekten von Gemeinwesen den Vorsteueranspruch massiv reduzieren und damit die MWST-Belastung erhöhen.
- D) Es würde zumindest ein Teil der indirekten MWST-Belastung des Subventionsgebers wegfallen.

Aus all diesen Gründen beantragen wir, Art. 33 Abs. 2 MWSTG zu streichen.



4. Fazit

Es ist unbestritten, dass die Subventionsthematik seit der Einführung der Mehrwertsteuer ein politisches und praktisches Dauerthema ist. Die vorliegende Gesetzesnovelle bringt in diesem Thema aber keinen Fortschritt, es droht eher eine Verschlechterung.

In der Rechtsanwendung führt die Subventionsthematik sowohl auf der Umsatzsteuer- wie auch auf der Vorsteuerseite zu Problemen. Will man diese Probleme nachhaltig, d.h. ein für alle Mal beseitigen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass auf der Umsatzseite wohl kaum eine gesetzgeberische Massnahme gefunden werden kann, die das Bedürfnis der Wirtschaft, keine Wettbewerbsnachteile zu erleiden, mit dem Bedürfnis der Gemeinwesen, keine unnötige Steuerbelastung zu erleiden, in Einklang bringen kann; allfällige punktuelle Verbesserungen können somit nicht über gesetzgeberische Interventionen erreicht, sondern müssten im Bereich der Behördenpraxis gesucht werden. Die entsprechenden Bemühungen haben jedoch trotz diverser Interventionen der Gemeinwesen bei den Bundesbehörden in den letzten Jahren nicht gefruchtet.

Für eine echte und endgültige Lösung des Problems müssen die Gemeinwesen – unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Leistungserbringern – von der MWST entlastet werden; dafür bestehen verschiedene Ansätze; wir beantragen die unter Ziff. 3.2.3.2 dargestellte Befreiung der Leistungen an Gemeinwesen, welche mit geringfügigen gesetzgeberischen Massnahmen erreicht werden kann.

Auf der Vorsteuerseite kann eine vollständige Beseitigung des Problems einfach und nachhaltig erreicht werden, indem Art. 33 Abs. 2 MWSTG ersatzlos gestrichen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

15. Oktober 2020

**Vernehmlassung Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV:
Stellungnahme von economiesuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 hat uns Herr Bundesrat Ueli Maurer zur Stellungnahme zu oben angeführter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

economiesuisse lehnt die Vorlage in der jetzigen Form ab. Die Vorlage will die Schweizer Mehrwertsteuer an den wirtschaftlichen Wandel anpassen und die Mehrwertsteuer namentlich in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft weiterentwickeln. Die Einführung der Plattformbesteuerung kann mit dieser Zielsetzung in Verbindung gebracht werden. Die Massnahme wird von economiesuisse unterstützt. Für das Gros der übrigen Massnahmen finden sich in unserer Beurteilung keine triftigen Gründe, die eine Revision rechtfertigen würden. Namentlich können wir keinen Zusammenhang mit einer erforderlichen Anpassung an wirtschaftlichen Wandel oder die Digitalisierung/Globalisierung erkennen.

Die stark internationalisierte Schweizer Wirtschaft ist durch verschiedene internationale Entwicklungen derzeit und für absehbare Zeit gefordert. Zu den Herausforderungen gehören die Digitalisierung, aber beispielsweise auch die für die Schweizer Exportwirtschaft schwierige Währungssituation, Handelsstreitigkeiten wichtiger Partnerländer sowie selbstredend die mannigfachen, ausgesprochen anspruchsvollen Folgen der Corona-Pandemie. In dieser Situation muss die Wirtschaft erwarten können, dass staatliches Handeln keine neuen Belastungen für die Wirtschaft schafft und staatliche Massnahmen die Wirtschaft wenn schon unterstützen und ihre Rahmenbedingungen verbessern.

Die vorliegende Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes wird diesem Anspruch nicht gerecht. Die Vorlage schafft kaum Entlastungen, im Gegenteil führt sie zu neuen Belastungen, schafft neue Risiken und führt neue Benachteiligungen ein, ohne dass ein längerfristiger Nutzen für die Unternehmen daraus ersichtlich wäre. Auch für das Mehrwertsteuersystem insgesamt stellt die Vorlage keinen Fortschritt dar. Seit der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes von 2010 hat sich das Schweizer Mehrwertsteuersystem laufend verkompliziert, und neue Komplikationen sind auch mit der vorliegenden Vorlage verbunden.

Die Mehrwertsteuer ist anerkanntermassen auf Stufe Bund einer der grössten administrativen Kostenfaktoren für die Schweizer Firmen (siehe z. B. Seco: Bürokratiemonitor 2018). Diese Situation hat massgeblich mit den zahlreichen Brüchen zu tun, die das Mehrwertsteuersystem durchziehen. Schweizer Unternehmen könnten durch eine bessere Systematik der Mehrwertsteuer substantiell entlastet werden. Umgekehrt steigen die Kosten, wenn sich die systemischen Bruchlinien weiter vertiefen und zahlenmässig noch zunehmen. Der vorliegende Entwurf verstärkt leider die zweite, negative Tendenz. Das Problem der Mehrwertsteuer für die Schweizer Unternehmen kann nicht dadurch gelöst werden, dass für immer zahlreichere Konsumbereiche und Firmen- und Branchensegmente Ausnahmen und sonstige Privilegien geschaffen werden. Jedes Privileg stellt einen Nachteil und eine Belastung für Andere dar. Eine faire, unverzerrte Mehrwertsteuer belastet alle Unternehmen und alle Leistungen grundsätzlich gleich. Auch aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ist dies die einzige vertretbare, faire Lösung. Ein Vorgehen mit unterschiedlichen Steuersätzen, zahllosen Ausnahmen und verschiedenen Mindestumsatzgrenzen kann der heutigen Breite und Vielfalt des Konsums nicht gerecht werden. Ein solches System ist zwangsweise zufällig, widersprüchlich und letztlich unverständlich. Auch in dieser Hinsicht bringt die Reform keine Verbesserungen, in Gegenteil schafft sie neue Verzerrungen.

Die technische Komplexität der Mehrwertsteuer hat darüber hinaus einen Punkt erreicht, an dem festgestellt werden muss, dass die Mehrwertsteuer für das Gross der Unternehmen nicht mehr handhabbar ist. Dies zeigt sich beispielsweise an der Tatsache, dass die vorliegende Revision in der internen Konsultation von economiesuisse von breiten Mitgliederkreisen in zahlreichen Punkten als nicht beurteilbar bezeichnet wurde. Dies nicht, weil von den Mitgliedern eine fehlende Betroffenheit festgestellt worden wäre, sondern weil die Vorlage inhaltlich als nicht bewältigbar bezeichnet wurde. Eine solche Beurteilung ist für die Mehrwertsteuer als Selbstveranlagungssteuer verheerend. Es sind die Unternehmen (private wie staatliche), die die Mehrwertsteuer für den Staat erheben. Sehen sie sich dazu zusehends ausserstande, ist dies zum einen ein staatspolitisches Problem. Zum andern ist es auch volkswirtschaftlich nicht akzeptabel, wenn Unternehmen, allein um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, Kosten, die jährlich mittlerweile eine Milliarden Franken übersteigen dürften, in Kauf nehmen müssen – der enorme Betrag ist die Folge davon, dass die meisten Unternehmen ohne externe Unterstützung die Mehrwertsteuer nicht korrekt nach Gesetz und Behördenpraxis abrechnen können. Wenn die Erfüllung einer Steuerpflicht von den Steuerpflichtigen Mittel in volkswirtschaftlich relevanter Höhe abverlangen – Mittel, die besser in die Firmenentwicklung, in die Innovation und den Erhalt von Arbeitsplätzen geleitet würden – ist dies Ausdruck einer enormen verschwenderischen Ineffizienz, die als stossend bezeichnet werden muss. **Die schweizerische Mehrwertsteuer ist für die Schweizer Unternehmen zu komplex, und die vorliegende Revision steigert die Komplexität noch weiter, was im Interesse einer mit vernünftigen Kosten anwendbaren Selbstveranlagungssteuer nicht annehmbar ist.**

Zusammengefasst beurteilt economiesuisse den vorliegenden Entwurf für eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes ausgesprochen kritisch. Die Teilrevision ist auf Elemente mit einem mutmasslich positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis zu fokussieren, dazu gehört namentlich die Einführung der Plattformbesteuerung. Auf Massnahmen mit einem unklaren Nutzen bzw. mit absehbar zusätzlichen Risiken und Kosten für die Schweizer Unternehmen ist zu verzichten. Zu diesen Massnahmen gehören an erster Stelle die Umstellung auf die Bezugsteuer bei grenzüberschreitenden Leistungen zwischen Unternehmen und die geplante Neuregelung im Zusammenhang mit dem Subventionsbegriff.

Zu den Massnahmen im Einzelnen.

a. Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformen

economiesuisse unterstützt die Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformen. Die Zielsetzung, Verzerrungen zulasten von Schweizer Anbietern (namentlich Versandhandelsunternehmen) zu unterbinden, ist aus Wettbewerbsgründen richtig. Die 2019 eingeführte Versandhandelsregel und die mit der Regel verbundenen Probleme haben jedoch gezeigt, dass der Aspekt des Vollzugs für die Wirksamkeit einer solchen Massnahme entscheidend ist. Auch bei der Plattformbesteuerung stellen sich Umsetzungs- und Compliance-Fragen. Der Verband der Schweizer Uhrenindustrie FH zum Beispiel spricht diese in der Ihnen zugegangenen Stellungnahme an. Mit der Einführung der Plattformbesteuerung ist deshalb die Erwartung verbunden, dass dem konsequenten Vollzug die notwendige Beachtung geschenkt wird und erforderliche Strukturen und Prozesse rechtzeitig aufgebaut werden. Wichtige betroffene Unternehmen und andere Akteure mit relevantem Know-how sind in den Umsetzungsprozess einzubeziehen.

Die Plattformbesteuerung bezieht sich momentan gemäss Planung nur auf Lieferungen und schliesst Dienstleistungen aus. Um diesen Sachverhalt klarzustellen, wird aus Mitgliederkreisen gefordert, den Begriff «elektronische Plattform» durch den Begriff «elektronische Versandhandelsplattform» zu ersetzen und dadurch zu konkretisieren. Die Ergänzung stellt zum einen sicher, dass von der neuen Regelung gemäss Absicht des Bundesrats nur Waren betroffen sind und keine Dienstleistungen; sollte die Plattformbesteuerung auf Dienstleistungen ausgeweitet werden, müsste dies im Rahmen einer neuerlichen Gesetzesanpassung erfolgen. Zum andern schliesst der Begriff «Versandhandelsplattform» unternehmenseigene elektronische Plattformen für den Verkauf einzig firmeneigener Produkte aus, was ebenfalls der Absicht des Bundesrates entspricht und aus der jetzigen Formulierung «Plattform» nicht klar genug hervorgeht.

Ein Kritikpunkt richtet sich an das geplante Recht für elektronische Plattformen, standardmässig das Verlagerungsverfahren zur Entrichtung der Mehrwertsteuer zu nutzen. Das Verlagerungsverfahren stellt für importierende Unternehmen eine finanzielle und administrative Erleichterung dar, indem die Mehrwertsteuer periodisch statt bei jeder einzelnen Einfuhr entrichtet werden kann. Die Inanspruchnahme des Verfahrens ist an Auflagen gebunden, die von Importeuren nicht in jedem Fall und jedenfalls nur unter Inkaufnahme zusätzlicher Aufwände erfüllt werden können. Indem das Verfahren (ausländischen) elektronischen Plattformen ohne jegliche Auflagen zur Verfügung gestellt werden soll, werden inländische Importeure benachteiligt, weil ihnen nicht dasselbe Recht eingeräumt wird. Diese Benachteiligung ist zu beseitigen. Von Seiten unserer Mitgliedschaft wird gefordert, dass das Verlagerungsverfahren generell für alle steuerpflichtigen Importeure geöffnet wird. Die generelle Öffnung stellte für zahlreiche Schweizer Unternehmen eine einfach zu bewerkstellende, aber wirksame administrative Entlastung dar.

Abschliessend sei auch in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Regelung der Plattformbesteuerung der Ausarbeitung bedarf, damit offene Fragen geklärt und Unstimmigkeiten ausgeräumt werden können. Wichtig erscheint diesbezüglich die klare Feststellung, dass die Plattformbesteuerung auch für inländische Online-Plattformen gilt. Zu den offenen Fragen gehört ferner das Verhältnis von Inland- und Einfuhrsteuer und hier namentlich die Klärung, wer der Warenimporteur ist und die Einfuhrsteuer schuldet. Damit verbunden sind auch Verfahrensfragen, die im Mehrwertsteuer- oder Zollgesetz geregelt werden müssen bzw. Bestimmungen und Verfahren für den Vollzug erfordern. Schliesslich ist der Abgleich zwischen der anvisierten Mehrwertsteuergesetzrevision und der gleichzeitig geplanten Revision des Zollgesetzes sicherzustellen. Die Vermutung besteht, dass der Abgleich zwischen den beiden Revisionen nicht vollständig vorgenommen wurde und zwischen den beiden Vorlagen Brüche bestehen, worauf beispielsweise unsere Mitgliederorganisation SPEDLOGSUISSE in

ihrer Stellungnahme verweist. Weil sich beide Vorlagen noch entwickeln werden, ist die Koordination bis zum Abschluss der Revisionen zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur mit Bezug auf die Plattformbesteuerung, sondern grundsätzlich.

b. Bezugsteuer auf grenzüberschreitende B2B-Leistungen

economiesuisse lehnt die Umstellung auf die Bezugsteuer für grenzüberschreitende B2B-Leistungen ab und verlangt die ersatzlose Streichung dieser Massnahme. Es handelt sich um eine tiefgreifende Anpassung des schweizerischen Mehrwertsteuersystems, deren Vorteile für Schweizer Unternehmen nicht ersichtlich sind. Das heutige System, das an der Inlandsteuer ansetzt und ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Leistungen erbringen, grundsätzlich steuerpflichtig macht, ist mit keinen schwerwiegenden Mängeln behaftet. Die Gründe für die vorgeschlagene Systemanpassung sind nicht ersichtlich oder dann sind sie für Schweizer Steuerpflichtige nicht relevant. Die vorgeschlagene Umstellung hingegen erfordert von Schweizer Unternehmen weitgehende, tiefgreifende Systemanpassungen, die für diese mit keinem nennenswerten Nutzen verbunden sind. Sie schafft im Gegenteil neue administrativen Lasten (namentlich die richtige Identifikation des Leistungserbringers und die korrekte Qualifikation einer bezogenen Leistung) und erhöht damit auch die Risiken. Letztere bestehen nicht zuletzt darin, dass für B2B und B2C-Leistungen die Bestimmungen unterschiedlich sein sollen: während für B2B-Leistungen in der Schweiz ein ausländisches Unternehmen «ausländisch» bliebe und nicht steuerpflichtig würde, würde dasselbe Unternehmen für B2C-Leistungen in der Schweiz (in der Regel) steuerpflichtig und damit im Inland registriert. Auf dieser Registrierung (und damit das Vorliegen einer Schweizer Mehrwertsteuernummer) kann sich das leistungsempfangende Schweizer Unternehmen jedoch nicht verlassen, weil für B2B-Zwecke die Regeln unterschiedlich wären. Abgesehen von dieser Komplikation droht auch eine Benachteiligung inländischer gegenüber ausländischen Unternehmen, indem letztere bei B2B-Leistungen (von Ausnahmen abgesehen) gänzlich von der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz befreit würden: Das schweizerische Unternehmen hätte die vollen Kosten, das ausländische Unternehmen mit Bezug auf die Mehrwertsteuer in der Schweiz keine. Der Umstand, dass die angedachte Anpassung den Bestimmungen in der EU entspricht, ist irrelevant, da die schweizerische Mehrwertsteuer in dieser Beziehung autonom ist und die Nicht-Übernahme von EU-Regeln für Schweizer Unternehmen keine Nachteile hat.

c. Emissionsrechte und ähnliche Rechte

Sollte zur Umsetzung bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Übertragung von Emissionsrechten die Bezugsteuerpflicht eingeführt werden, fordern Mitgliederkreise, dass die Neuregelung auf Emissionsrechte und ähnliche Rechte *im Sinne des CO₂-Gesetzes* begrenzt wird und konventionelle Finanzprodukte von ihr nicht betroffen würden (beispielsweise strukturierte Produkte mit Emissionsrechten als Basiswert). Der Verweis auf das CO₂-Gesetz wird für notwendig erachtet, selbst wenn in Art. 45 Abs. 1 E-MWSTG auf die Nichtanwendbarkeit der neuen Regelung für ausgenommene Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs verwiesen wird. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums verwiesen, die bezüglich Emissionsrechten einen anderen Lösungsweg vorschlägt. Die Varianten sind vertieft zu prüfen.

Was die geplante Verordnungsänderung anbelangt (Einführung eines Meldeverfahrens bis zur Inkraftsetzung der geplanten Gesetzesbestimmung), sei hier ebenfalls auf das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium verwiesen, das in seiner Beurteilung diese Übergangsmassnahme als unverhältnismässig mit Bezug auf den entstehenden administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen ablehnt. economiesuisse teilt diese Meinung. **Auf eine Verordnungsanpassung im Sinne einer Übergangsmassnahme ist zu verzichten.**

d. Einführung der jährlichen Abrechnung

Im Kreis unserer Mitgliederorganisationen trifft die Möglichkeit der jährlichen Abrechnung auf zurückhaltende Zustimmung. Die Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Massnahme wird teilweise als zu gering erachtet; eine höhere Umsatzgrenze würde die Massnahme weiteren Unternehmen zugänglich machen. Darüber hinaus wird teilweise in Zweifel gezogen, ob die Massnahme effektiv von vielen Unternehmen gewählt würde. Dies insbesondere angesichts der verlangten Akontozahlung im Umfang der Steuerforderung der letzten Steuerperiode. Unverständlich sind die Wartefristen für den Wechsel zwischen den Abrechnungsintervallen; Möglichkeiten für Steueroptimierungen werden in diesem Zusammenhang keine gesehen. Ob die Massnahme substantielle administrative Entlastungen bringt, wird insgesamt angezweifelt.

e. Neue Steuerausnahmen und neue Leistungen zum reduzierten Steuersatz

economiesuisse lehnt diese Änderungen kategorisch ab. Wie eingangs erläutert, komplizieren Steuerausnahmen das Mehrwertsteuersystem, und die Einführung neuer Ausnahmen führt zu neuen Abgrenzungsproblemen und Anschlussbegehren. Letzteres gilt auch für Leistungen, die dem reduzierten Steuersatz unterstellt werden. Es ist symptomatisch, dass die vorgeschlagene Unterstellung von Monatshygiene-Produkte unter den reduzierten Steuersatz aus einem früheren parlamentarischen Begehren hervorgeht, das bezüglich der zu privilegierenden Leistungen deutlich weiterging. Ähnliche Begehren werden zahlreich von neuem aufkommen, sollten im Rahmen dieser Teilrevision zusätzliche Steuerprivilegien beschlossen werden. Wie die vorgeschlagene Steuerausnahme für Veranstaltungen zeigt, führen neue Privilegien auch zu neuen Wettbewerbsverzerrungen. Unter die Steuerausnahme für kulturelle Veranstaltungen sollen beispielsweise auch Verpflegungs- und Transportleistungen fallen, sofern sie in der Teilnahmegebühr eingeschlossen sind. Es ist offensichtlich, dass hier Anreize entstehen, solche Leistungen in die Teilnahmegebühr zu inkludieren, um die Mehrwertsteuer «zu sparen». Gastronomiebetriebe und deren Kundschaft, die nicht von der Ausnahme Gebrauch machen können, haben das Nachsehen. Dasselbe gilt für ÖV-Benützer, die nicht an einer ausgenommenen Veranstaltung teilnehmen und die Mehrwertsteuer regulär zu entrichten haben.

f. Steuerbefreiung für Reisebüroleistungen

Im Sinne der Rückkehr zur früheren Praxis vor 2018 unterstützen wir die generelle Anwendung des Erbringerortsprinzips für Leistungen ausländischer Tour Operators. Die Massnahme ist namentlich für die Schweizer Hotellerie von hoher Bedeutung. Die Alternativlösung des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums ist auch hier zu prüfen.

g. Befreiung von Steuervertretung

Die Möglichkeit, ausländische Unternehmen, die in der Schweiz steuerpflichtig werden, von der Pflicht zur Bestimmung einer Steuervertretung zu befreien, wird abgelehnt. Sinn und Notwendigkeit der Massnahme sind nicht einsichtig. Die Bestimmung einer Steuervertretung ist für ein ausländisches Unternehmen zwar mit Kosten verbunden. Jedoch entstehen inländischen Unternehmen für die Erfüllung der Steuerpflicht ebenfalls hohe Kosten (siehe Einleitung), weshalb es aus Sicht des fairen Wettbewerbs nicht verständlich ist, weshalb gerade ausländische Unternehmen in der Schweiz bei der Mehrwertsteuer kostenmässig entlastet werden sollen. Im Übrigen entstehen schweizerischen Unternehmen im Ausland ebenfalls Kosten durch die Erfüllung ihrer Steuerpflicht, spezifische Entlastungen sind unseres Wissens im Ausland keine geplant. Für ausländische Unternehmen bietet die Fiskalvertretung zudem Sicherheit, die gesetzlichen Vorgaben der Schweiz einzuhalten. Die vorgeschlagene Massnahme ist deshalb zu streichen. Die Stellungnahmen von Expertsuisse und des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums enthalten Vorschläge für vereinfachte Verfahren für ausländischen Unternehmen mit einzelnen oder nur wenigen Leistungen in der Schweiz.

h. Handhabe gegen «Serien-Konkursite»

Sollten die vorgeschlagenen Massnahmen gegen «Serien-Konkursite» umgesetzt werden, sind sie im Licht der aktuellen Corona-Situation zu überprüfen und jedenfalls zu präzisieren, um Befürchtungen vor einer ausgreifenden Anwendung zu entkräften. In unserem Mitgliederkreis stösst das Thema auf geringes Interesse, weil diesem die Relevanz fehlt. Vereinzelt wird jedoch angeführt, dass die angestrebte Organhaftung zu weit geht, namentlich auch die Bedingungen im Gesetzesentwurf zu unbestimmt sind, so dass eine ausgreifende Anwendung – eine solche ist klar abzulehnen – befürchtet wird. Um diesbezüglichen Bedenken entgegenzutreten, sind Präzisierungen wünschbar. Dies insbesondere aufgrund der Corona-Situation, die über einen längeren Zeitraum zu einer grösseren Zahl von Konkursen führen kann. Die Massnahme ist zu überprüfen.

i. Neue Bestimmung für Subventionen

economiesuisse lehnt die Vermutung einer Subvention im Fall, dass ein Gemeinwesen eine Zahlung als Subvention bezeichnet, im Mehrwertsteuergesetz ab. Die Massnahme beinhaltet erhebliche Risiken für Schweizer Unternehmen. Der Subventionsbegriff (der in der Mehrwertsteuer seit Jahren umstritten ist und für schwierige Diskussionen sorgt) wird durch die vorgeschlagene Gesetzesregelung nicht klarer. Er bleibt unklar, mit den entsprechenden Risiken für die an ein Gemeinwesen leistungserbringenden Unternehmen. Diese tragen das Risiko, dass eine von einem Gemeinwesen als Subvention bezeichnete Zahlung nachträglich von den Steuerbehörden bestritten wird und eine Umqualifikation in eine steuerbare Leistung stattfindet. Die Folgen für das Unternehmen können schwerwiegend sein, indem die Mehrwertsteuer vom Unternehmen nachträglich geschuldet ist und gleichzeitig die Überwälzung auf das Gemeinwesen nicht sichergestellt werden kann. Zudem stellt sich die Problematik der (unter Umständen für mehrere Jahre anfallenden) Verzugszinsen. Die Problematik der Vorsteuerkürzung beim Empfang einer Subvention muss in einem Gesamtkontext angegangen werden. Die Vorsteuerkürzung ist bekanntlich rein finanzpolitisch motiviert und systematisch nicht begründbar. Im Rahmen einer umfassenden Überholung der zu kompliziert gewordenen und administrativ viel zu teuren Schweizer Mehrwertsteuer kann das Subventionsthema zusammen mit den Themen Steuersätze und Steuerausnahmen aufkommensneutral und mit grossem Effizienzgewinn angegangen werden.

Abschliessend sei angefügt, dass der Linksunterzeichnende Mitglied des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums ist. Das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium hat zum vorliegenden Entwurf eine detaillierte Stellungnahme eingebracht. Der Linksunterzeichnende empfiehlt, die Empfehlungen des Mehrwertsteuer-Konsultativgremium, wo diese einstimmig gefasst wurden und deshalb in einem breiten Meinungsspektrum unbestritten sind, für die Bereinigung der Vorlage zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Christian Frey
Stv. Leiter Steuern und Finanzen

Département fédéral des finances
À l'attention de Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par e-mail à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 8 octobre 2020

Réponse à la consultation Révision partielle de la loi et de l'ordonnance sur la TVA

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil fédéral propose une révision partielle pour adapter la TVA à l'économie sujette à l'évolution de la mondialisation et de la numérisation. Si l'objectif est louable, ce dernier n'est pas atteint, ou que partiellement dans la mise en œuvre de la motion « Ventes en Suisse depuis l'étranger. Imposer le paiement de la TVA aux plates-formes de vente en ligne ». Les autres modifications ne répondent pas ou peu aux besoins d'adaptation de la numérisation et la mondialisation de l'économie. Dans l'ensemble, les modifications proposées dans le projet ne font que compliquer le système fiscal et ne parlent pas pour une réduction des charges administratives dans les entreprises, puisque de nouvelles charges, des nouveaux risques de distorsions de concurrence mais aussi de compréhension / traitement fiscal et des désavantages apparaîtront.

La progression de la mondialisation et de la numérisation a des effets sur l'économie et donc aussi sur la TVA. La seule modification de la TVA serait de viser le taux unique et d'éliminer au maximum les exceptions. Cette avancée permettrait de simplifier le système fiscal et de rendre l'économie plus efficiente, puisque bon nombre de coûts de réglementation en seraient réduits.

Compte tenu de ce qui précède, l'usam s'oppose à l'avant-projet en l'état. L'usam soutient l'idée qu'il faille sérieusement aborder l'idée d'un taux de TVA unique et de la réduction des charges pour les entreprises.

I. Remarques particulières

1. Assujettissement à la TVA des plates-formes de vente par correspondance pour les livraisons (motion Vonlanthen 18.3540)

La proposition de modification permet de répondre au besoin de l'égalité de traitement dans le domaine de la TVA entre entreprises de vente par correspondance suisses et étrangères. La motion a été acceptée par les Chambres, elle doit donc être mise en œuvre dans son intégralité. Il est incompréhensible que toutes les ventes de biens, y compris celles des particuliers, si elles sont effectuées via une plate-forme électronique, soient soumises à la TVA, mais pas les services et les locations, comme les locations Airbnb des particuliers par exemple.

Cela a pour conséquence de créer des distorsions de concurrence. L'absence de réglementation correspondante dans l'UE ou de recommandations correspondantes de l'OCDE ne devrait pas représenter un frein à la mise en œuvre dans la législation nationale sur la TVA pour les plates-formes de vente par correspondance pour les services électroniques.

L'usam demande que toutes les prestations qui sont effectuées à l'aide d'une plate-forme électronique soient également enregistrées au titre de l'article 20a de l'avant-projet.

2. Instauration d'une présomption légale selon laquelle les paiements qualifiés de subventions par une collectivité publique sont également réputés au sens de la TVA (motion CER-E 16.3431)

Les modifications n'apportent aucune amélioration. Le traitement fiscal des subventions est un problème récurrent pour les collectivités publiques, et touche aussi bien les communes que les cantons. Délimiter ce qui relève des subventions avec ou sans contre-prestations en devient un casse-tête. La proposition de modification (réglementation des preuves) ne contribue pas en l'espace à la sécurité juridique.

Dans ce contexte, **l'usam rejette cette modification qui ne fait que complexifier le système fiscal.**

3. Soumission à l'impôt sur les acquisitions des livraisons et des prestations de services fournies sur le territoire suisse par les entreprises étrangères à des entreprises suisses. Les entreprises étrangères qui fournissent exclusivement des prestations de ce genre ne seront plus assujetties sur le territoire suisse

L'extension de la taxe à tous les services achetés à des sociétés étrangères par des sociétés nationales entraîne un désavantage très important pour les sociétés nationales par rapport aux sociétés étrangères. Ceci est en contradiction avec le principe de neutralité de la TVA en termes de concurrence. De plus, chaque fois qu'un service est reçu, il serait nécessaire de vérifier, entre autres, si le fournisseur est une société ayant son siège social, un établissement stable ou un domicile à l'étranger. Cette modification ne simplifie en rien le système fiscal.

Dans ce contexte, **l'usam rejette cette modification qui ne fait que complexifier le système fiscal.**

4. Introduction de l'assujettissement à l'impôt sur les acquisitions pour le transfert de droits d'émission, de certificats et attestations de réduction des émissions, des garanties d'origine de l'électricité et d'autres droits, attestations et certificats analogues

Encore une fois, la proposition de modification entraîne une charge de travail importante pour les contribuables. Comme cette règle ne s'applique que pendant une courte période, la question se pose de savoir si l'effort requis pour mettre en œuvre les processus nécessaires n'impose pas une charge trop lourde aux contribuables.

Compte tenu de la courte période pendant laquelle la disposition proposée du règlement peut s'appliquer, **l'usam rejette cette modification.**

5. Décompte annuel avec paiement d'acomptes

Dans le secteur des PME, la possibilité du décompte annuel avec paiement d'acomptes sonne bien a priori. La facturation trimestrielle ou la facturation semestrielle de la TVA demande une certaine discipline et d'autres contraintes sur le plan administratif.

Compte tenu des avantages administratifs d'un relevé annuel de la TVA à moyen long terme pour les assujettis, l'usam accepte cette modification.

6. Agences de voyage

La proposition de règlement désavantage les agences de voyage nationales par rapport aux agences étrangères. Il est également probable que les bénéficiaires de services se procurent des services de voyage nationaux à l'étranger. Ce règlement incitera les agences de voyage nationales à ne fournir ces services que par l'intermédiaire d'établissements permanents dans les pays étrangers proches de la frontière.

L'usam rejette cette proposition de modification puisqu'elle désavantage les agences de voyages nationales par rapport aux agences étrangères.

II. Conclusion

La seule modification de la TVA serait la mise en place d'un taux unique et l'élimination au maximum des exceptions. Cette modification permettrait de simplifier le système fiscal, d'apporter de l'efficacité, de l'économie, et, de rendre la place économique / fiscale suisse plus intéressante. Dans ce contexte, l'usam demande au Conseil fédéral de revoir avec plus d'ambition la révision de la TVA et de proposer un modèle à un taux (ou deux taux maximum) et la suppression des exceptions (ou seulement les exceptions présentant des problèmes de mise en œuvre sur le plan technique).

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Alexa Krattinger
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
CH-3003 Bern

per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Brugg, 12. Oktober 2020

Zuständig: Beat Schläppi
Dokument: SBV_Stellungnahme_Teilrevision des
MWSTG und der MWSTV

Stellungnahme: Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Mit der Teilrevision werden Wettbewerbsnachteile für inländische Versand- und Detailhandelsunternehmungen beseitigt. Auch können mit dieser Gesetzesänderung Missbräuche bei «Serien-Konkursiten» besser vorgebeugt werden. Mit der Einführung einer freiwilligen jährlichen Abrechnung mit Akontozahlungen sollen die Unternehmungen in administrativer Hinsicht entlastet bzw. der Prozess vereinfacht werden.

All diese Massnahmen werden vom Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt. Die erwarteten Mehreinnahmen stärken zudem den Finanzhaushalt des Bundes.

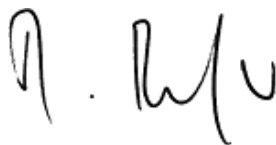
Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 4. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Die vorliegenden Gesetzesänderungen schliessen einige Lücken des Mehrwertsteuersystems. Einerseits werden Massnahmen getroffen, die der Steuersicherung dienen. Ein Beispiel ist die Lösung, nach der Internet-Marktplätze als Leistungserbringer gelten und nicht mehr die Unternehmen, welche auf den Plattformen ihre Produkte verkaufen. So wird die Mehrwertsteuerpflicht gesichert. Andererseits wird mit zusätzlichen Ausnahmerebestimmungen versucht, Ungerechtigkeiten aufzuheben. Diese führen nicht zu grossen Mindereinnahmen. Insgesamt resultieren deutliche Mehreinnahmen zwischen 50 und 100 Millionen Franken aufgrund des zusätzlichen Regelungsbereichs. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Ausdrücklich begrüsst der SGB die verstärkte Sicherung der Mehrwertsteuer im Bereich des Online-Versandhandels auf Plattformen (Umsetzung Motion Vonlanthen 18.3540). Die heutige Regelung ist unbefriedigend. Sie führt zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Anbieterinnen und Anbieter, da davon auszugehen ist, dass ein bedeutender Teil des Konsums unbesteuert bleibt, weil nicht alle ausländischen Versandhandelsunternehmen die Steuerpflicht einhalten.

Wir sind ausserdem einverstanden, gewisse Leistungen im Sinne einer Gleichbehandlung von der Mehrwertsteuer auszunehmen. So sollen die Leistungen der koordinierten Versorgung (Managed Care; Motion Humbel 19.3892) gleich behandelt werden wie andere Heilbehandlungen sowie die aktive Teilnahme an kulturellen Anlässen analog zur Teilnahme an sportlichen Anlässen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sein (Motion Page 17.3657). Es ist ausserdem überfällig, dass Damenhygieneartikel dem reduzierten statt dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen. Der SGB würde weitergehend befürworten, wenn alle grundlegenden Hygieneartikel dem reduzierten Steuersatz unterliegen würden.

Weiter löst die Umsetzung der Motion WAK-S 16.3431 steuerrechtliche Abgrenzungsfragen von Subventionen gegenüber normalen, steuerbaren Leistungsverhältnissen. Diese Klärung geht für den SGB in Ordnung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DFF
M. Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 4 octobre 2020

Révision partielle de la TVA (développements futurs de la TVA) et de l'OTVA. Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir. Nous renonçons à nous prononcer en détail sur les différentes mesures proposées, certaines d'entre elles étant techniques et nous nous limitons à vous faire part de notre appréciation générale de cette révision partielle.

Nous accueillons favorablement cette révision partielle car la progression de la numérisation rend nécessaire des adaptations de la loi afin de mettre fin à des situations de concurrence déloyale, en particulier entre entreprises suisses et étrangères. Garantir une perception uniforme de la TVA est bien le but à atteindre.

Nous soutenons la principale modification liée à la numérisation qui prévoit désormais que ce seront les plateformes qui seront considérées comme les fournisseurs de prestations et non plus les entreprises qui distribuent leurs produits par le biais de ces plateformes. Un autre avantage de l'assujettissement à la TVA des plateformes en lieu et place des entreprises de vente par correspondance, bien plus nombreuses, permettra de diminuer la charge de travail de l'économie et de l'Administration fédérale des contributions. Nous exprimons aussi un avis favorable pour ce qui est des sanctions prévues si les plateformes ne respectent pas les nouvelles dispositions. Des sanctions pouvant aller jusqu'à l'interdiction des importations, la destruction des envois et la publication des noms des contrevenants sont appropriées selon nous.

Nous pouvons aussi accepter les autres modifications prévues dans la mesure où elles entraînent une simplification de la perception, une sécurité juridique accrue (moins d'abus possibles) et n'ont quasiment pas de répercussions pour la population, hormis le fait que certaines prestations transfrontalières ne seront plus accessibles, des fournisseurs pouvant renoncer à vendre des produits en Suisse au moment où ils seront astreint à payer la TVA. Mais c'est un moindre mal par rapport aux avantages que la révision apporte pour les entreprises suisses, en particulier le commerce de détail

suisse qui souffre déjà tendanciuellement de distorsions de concurrence et de l'appréciation du franc suisse.

Il est réjouissant que le comblement des lacunes dans la perception de la TVA, en particulier dans le contexte de la numérisation de l'économie, apportera un surplus de recettes pour les pouvoirs publics pouvant aller jusqu'à cent millions de francs en dépit de l'incertitude de ces prévisions. D'autres mesures de simplification feront perdre quelques dizaines de millions de francs à la Confédération mais c'est acceptable au vu des avantages procurés.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique financière

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 25. September 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen vom 19. Juni 2020 in der im Titel erwähnten Angelegenheit. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich am 25. September 2020 mit der Vorlage und äussert sich zu den aus Sicht der Gemeinwesen wesentlichen Punkten wie folgt:

Anträge:

- **Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 18 MWSTG**
- **Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG.**
- **Ersatzlose Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, welcher die Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionen regelt.**

1. Übersicht

- 1 Unsere Stellungnahme behandelt ausschliesslich die in Art. 18 des Vernehmlassungsentwurfs vorgenommenen Anpassungen. **Wir weisen beide zurück.**
- 2 Das Spannungsfeld «Mehrwertsteuer und Subventionen» betrifft die FDK besonders. In diesem Kontext schlägt die Vernehmlassungsvorlage die Einführung eines neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG vor. Wir sind der Auffassung, dass mit dieser Massnahme in keiner Art und Weise eine Verbesserung erzielt wird; im Gegenteil, wir befürchten, dass die Neuregelung eher zu einer Verschlechterung der Situation führen wird. In der vorliegenden Stellungnahme werden wir unsere Bedenken darlegen und – auf zwei Ebenen – alternative Lösungsvorschläge vorbringen; diese würden die Subventionsproblematik ein für alle Mal beseitigen. Unsere Anträge stützen sich auf diese vorgebrachte Argumentation und verlangen die Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG sowie die ersatzlose Streichung der Vorsteuerabzugskürzung gemäss Art. 33 Abs. 2 MWSTG.

- 3 Obwohl die Anpassung von Art. 18 Abs. 1 MWSTG vordergründig im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Leistungsverhältnissen steht, welche bei Gemeinwesen eher eine untergeordnete Bedeutung haben, lehnen wir auch diese Anpassung ab, weil sie sämtliche steuerpflichtigen Personen (und damit auch die steuerpflichtigen Gemeinwesen) betrifft: Sie stellt einerseits einen massiven Eingriff in die Systematik der Mehrwertsteuer dar, indem neu die Bezugsteuer Vorrang gegenüber der Inlandsteuer erhält; dies führt dazu, dass die MWST bei allen steuerpflichtigen Personen von Grund auf neu instruiert werden muss und bei allen steuerpflichtigen Personen die eingespielten Abläufe in Bezug auf die MWST angepasst werden müssen. Andererseits erhöht die Umstellungen bei allen steuerpflichtigen Personen – einschliesslich der Gemeinwesen – den Abrechnungsaufwand, weil nun die Eingangsrechnung (d.h. die Aufwand- und Investitionsseite) wesentlich aufwändiger im Auge behalten werden muss. Davon sind übrigens auch alle steuerpflichtigen Personen betroffen, die zu Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen (vgl. Art. 91 i.V.m. Art. 100 MWSTV). Würde dieser Teil der Reform umgesetzt, führte dies – allein aufgrund des Umstellungs- vor allem aber aufgrund des Umsetzungsaufwandes – zu einer erheblichen Mehrbelastung der steuerpflichtigen Personen, was der Zielsetzung, die MWST zu vereinfachen, die Unternehmen zu entlasten und den Steuerstandort Schweiz zu attraktiveren, diametral entgegenläuft. Diese Änderung wird in unserer Stellungnahme nicht mehr weiter behandelt werden.

2. Mehrwertsteuer und Subventionen

2.1 Rückblick

- 4 Die Subventionen, resp. ihre steuerliche Behandlung, sind seit der Einführung der MWST ein Dauerthema. Allein dieser Fakt belegt, dass die Thematik im Rechtsalltag der mehrwertsteuerpflichtigen Personen offenbar eine bedeutende Rolle spielt und dass dementsprechend politischer Handlungsbedarf besteht. Dieser Handlungsbedarf wurde aber in jeder bisherigen Reform erkannt, nie aber wurde eine grundsätzliche Lösung gesucht, resp. die Lösungssuche wurde jeweils auf eine spätere Reform verschoben.
- 5 In der (grossen) Reform 2008 (08.053) zur Vereinfachung der MWST wurde dem Thema der Subventionen in der Botschaft (vgl. Kapitel 12, S. 7115 ff.) zwar grosser Raum für eine Auslegung eingeräumt und die Probleme umfassend dargestellt, aus rein finanzpolitischen Gründen wurde aber auf eine Lösung verzichtet.
- 6 Auch die Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes vom 25. Februar 2015 (15.025) sprach das Thema zwar an, sah aber keinen Handlungsbedarf. Bemerkenswerterweise wurde damals die nahezu gleiche Lösung, wie sie in der aktuellen Vorlage eingebracht wird, explizit verworfen: *«Ein weiteres vorgebrachtes Anliegen ist die Definition des Subventionsbegriffs in der Mehrwertsteuer. Gefordert wird eine Angleichung an den Begriff des Subventionsrechts. Da sich aus den Subventionsgesetzen für Mehrwertsteuerbelange nicht ableiten lässt, ob ein Leistungsverhältnis vorliegt oder nicht, käme ein starrer Verweis auf die Subventionsgesetze einer unumstösslichen gesetzlichen Vermutung zugunsten der Subventionen gleich, was zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung mit anderen Leistungsverhältnissen führen würde. Der Bundesrat sieht hier deshalb keinen Handlungsbedarf.»* (S. 2624; im Original keine Hervorhebungen).
- 7 Nachdem diese Reform keine Änderung der Rechtslage herbeiführte, wurde – einmal mehr in dieser Sache – das Parlament aktiv. Die Motion WAK-S (16.3431), welche erheblich erklärt worden ist, verfolgte folgendes Anliegen (im Originaltext keine Hervorhebungen): *«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass von Gemeinwesen ausgerichtete Subventionen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern sie zur Erfüllung grundlegender gesetzlicher Aufgaben ausgerichtet werden. Solche Aufgaben sind beispielsweise die Pflege von Schutzwäldern oder der Betrieb der Feuerwehr zur Strassenrettung auf Bundesstrassen (zur Erfüllung dieser Aufgabe leitet der Bund Mittel an den Kanton und dieser weiter an eine Gemeinde oder an eine Organisation, an der keine oder nicht nur Gemeinwesen beteiligt sind). Ob die Finanzierung dieser Aufgaben aufgrund von Gesetzesbestimmungen oder von Programm- oder Leistungsvereinbarungen erfolgt, soll keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung haben. Dabei dürfen Gemeinwesen gegenüber privaten Anbietern nicht privilegiert behandelt werden.»*

- 8 In seiner Antwort bestätigte der Bundesrat, dass das Thema seit Jahren zu Diskussionen Anlass gibt. Er zeigte sich bereit, eine Anpassung der Mehrwertsteuergesetzgebung in diesem Bereich vorzunehmen, «wobei der **Fächer möglicher Lösungen weit zu öffnen**» und ein Vernehmlassungsverfahren unumgänglich sei.
- 9 Die WAK-NR begrüßte die Motion mehrheitlich, eine Minderheit lehnte sie ab, weil sie die Auffassung vertritt, dass möglichst viele Aufgaben vom Privatsektor erledigt werden sollen.

2.2 Relevanz: Wo spielt die Subvention bei der Rechtsanwendung eine Rolle?

- 10 Die «Subventionsproblematik» im Bereich der Mehrwertsteuer hat eine abgaberechtliche und eine finanzielle Ebene; auf die finanzielle Ebene wird unten eingegangen werden (Ziff. 2.3.5). Hier soll kurz dargestellt werden, welche Bedeutung die Subventionen auf die Abrechnungspflicht der MWST-Unterworfenen hat.
- 11 Die Mehrwertsteuerforderung, d.h. der Steuerbetrag, den eine steuerpflichtige Person am Ende einer Steuerperiode abzuliefern hat, ermittelt sich – vereinfacht gesagt – aus der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer (Umsatzseite) und dem Vorsteuerguthaben (Vorsteuerseite) (vgl. Art. 36 Abs. 2 MWSTG).
- 12 Eine Umsatzsteuerschuld entsteht nur, wenn ein Leistungsverhältnis vorliegt, d.h. die steuerpflichtige Person von einem Dritten ein Entgelt für eine Leistung („die nicht von der Steuer ausgenommen und nicht von der Steuer befreit ist,“) erhält (vgl. Art. 18 Abs. 1 MWSTG). Fliessen einer steuerpflichtigen Person finanzielle Mittel zu, die nicht im Zusammenhang mit einer Abgeltung einer Leistung stehen, werden diese Finanzströme als sog. «Nicht-Entgelte» bezeichnet; sie stehen ausserhalb des Anwendungsbereichs der MWST.
- 13 (Echte) Subventionen sind klassische Nicht-Entgelte: sie werden ausgerichtet, ohne dass der Subventionsgeber eine konkrete Leistung (im MWST-Sinn) des Subventionsempfängers erwartet. Wird aber mit der Geldzahlung eine konkrete Leistung «eingekauft», liegt ein Leistungsverhältnis vor.
- 14 Auf der Umsatzseite muss somit beurteilt werden, ob der von der steuerpflichtigen Person empfangene Betrag mit einer Leistung verknüpft ist; ist dies nicht der Fall, liegt ein Nicht-Entgelt vor. Bei dieser Prüfung spielt es keine Rolle, welche Rechtsnatur dieses Nicht-Entgelt hat, oder mit anderen Worten gesagt, spielt es auf der Umsatzseite keine Rolle, ob es sich um eine Subvention, eine Spende, eine Kapitaleinlage, ein Forderungsverzicht oder ein anderes Nicht-Entgelt handelt.
- 15 Weil einerseits der unternehmerische Bereich durch die MWST nicht belastet werden soll, aber andererseits die MWST – vorwiegend aus historischen Gründen – auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette erhoben wird (Allphasensteuer), muss die MWST, welche für Aufwendungen und Investitionen im unternehmerischen Bereich anfallen, abgezogen werden können; dies ist die Funktion des Vorsteuerabzugs.
- 16 Auf der Vorsteuerabzugsseite müsste somit einzig beurteilt werden, ob die bezogene Leistung für unternehmerische Zwecke verwendet wird. Dabei wäre es eigentlich irrelevant, ob die unternehmerische Tätigkeit subventioniert wird. Dennoch sieht das schweizerische Mehrwertsteuerrecht – anders als das Mehrwertsteuerrecht anderer Staaten (vgl. dazu Botschaft 2008, S. 6932) – in Art. 33 Abs. 2 MWSTG vor, dass die steuerpflichtige Person aufgrund des Empfangs einer Subvention eine verhältnismässige Kürzung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen hat; damit entsteht bei ihr eine «taxe occulte».
- 17 Diese Regelung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG hat keine steuerdogmatische Grundlage. Sie führt einzig dazu, dass ein Teil der eigentlichen Subvention dafür verwendet werden muss, um MWST zu entrichten. Oder mit anderen Worten ausgedrückt: Von jeder Subvention, die an eine mehrwertsteuerpflichtige Person ausgerichtet wird, fliesst – über die Kürzung des Vorsteueranspruchs – ein Teilbetrag in die Kasse des Bundes.

2.3 Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

2.3.1 Vorgeschlagener Lösungsansatz

- 18 In der Gesetzesnovelle soll die Subventionsproblematik mit einem neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG gelöst werden. Damit soll «mittels einer gesetzlichen Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag gelten, sofern das Gemeinwesen diese Mittel der empfangenen Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet» eine «Beweiserleichterung» geschaffen werden, «indem die Beweislast zugunsten des Gemeinwesens bzw. der Mittel empfangenden Person umgekehrt wird» (Erläuternden Bericht S. 7).
- 19 Wir bezweifeln, dass mit diesem Vorschlag eine Verbesserung herbeigeführt werden kann; im Gegenteil, wir gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise eher zu einer Verschlechterung führen wird.

2.3.2 Keine materiell-rechtliche Lösung

- 20 Folgt man den Ausführungen im Erläuternden Bericht Seite 7 und 25, situiert der Bundesrat seine Lösung auf der Ebene des Beweisrechts. Dies ist aus mehreren Gründen nicht zielführend.
- 21 Zunächst schafft Beweisrecht keine Rechtssicherheit. Gesetzliche Eingriffe in das Beweisrecht erleichtern einzig für eine Partei die Beweislast; eine unmittelbare Klärung der Rechtslage wird so nicht erreicht. Rechtssicherheit wird hingegen nur geschaffen, wenn ein Gesetz klare materielle Regeln aufstellt. Dies scheint aber nicht die Intention der Vorlage zu sein. In den Erläuterungen auf Seite 25 wird denn auch explizit vorgesehen, dass der ESTV der Beweis des Gegenteils offenstehen soll; es soll also keine unumstössliche gesetzliche Vermutung zu Gunsten der Subvention geschaffen werden.
- 22 Beweisrecht betrifft in aller Regel den Sachverhalt und nicht die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes. In der Mehrzahl der strittigen «Subvention-Fälle» ist jedoch der Sachverhalt relativ einfach zu erheben: in den allermeisten Fällen liegen Gesetze oder andere Erlasse vor und es bestehen schriftliche Vertragsdokumente, die den Sachverhalt beschreiben. Auf der Sachverhaltsebene ist das Beweisrecht somit in den wenigsten Fällen das Problem; hingegen sind sich die Parteien meist hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation des erstellten Sachverhaltes nicht einig, die eine Seite beurteilt die Zahlung als Subvention, die andere Seite als Entgelt. Die (rechtliche) Auseinandersetzung in Subventionsfällen findet somit meist nicht auf der beweisrechtlichen, sondern auf der materiellrechtlichen Ebene statt.
- 23 Selbst wenn man annimmt, dass der Bundesrat nicht eine gesetzliche Tatsachenvermutung, sondern eine gesetzliche Rechtsvermutung aufstellen will, bringt dies keine echte Verbesserung gegenüber dem aktuellen Rechtszustand: das heute geltende Recht verfügt bereits über eine materiellrechtliche Definition des Subventionsbegriffs; diese befindet sich zwar nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf der Verordnungsebene, nämlich in Art. 29 MWSTV. Die dort getroffene Regelung, wonach Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge vorliegen, wenn sie gestützt auf das Subventionsgesetz des Bundes oder gestützt auf vergleichbare kantonales oder kommunales Recht ausgerichtet werden, unterscheidet sich von ihrem Gehalt nicht von dem in die Vernehmlassung gebrachten Vorschlag: Sowohl gemäss Art. 29 MWSTV als auch gemäss der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle soll die subventionsrechtliche Qualifikation ausschlaggebend für die mehrwertsteuerliche Behandlung sein.
- 24 Im Gegenteil: indem – was dem erläuternden Bericht auf Seite 25 zu entnehmen ist – Art. 29 MWSTV gestrichen werden soll, verschlechtert sich die Rechtssicherheit: die heute geltende materiellrechtliche Definition würde mit der Reform durch eine blossе Rechtsvermutung, welche von den Behörden widerlegt werden kann, ersetzt werden.
- 25 Schliesslich ist festzuhalten, dass mit der in der Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Änderung keine echte Änderung der Beweislastverteilung geschaffen wird: es ist ein stehender Rechtsgrundsatz, dass es die Aufgabe der Steuerverwaltungen ist, steuerbegründende Tatsachen zu beweisen.
- 26 Mit anderen Worten: bereits unter dem heute geltenden Recht ist es die Aufgabe der ESTV, zu beweisen, dass keine Subvention, sondern ein Entgelt für eine steuerbare Leistung vorliegt.

- 27 Die Gesetzesnovelle bringt somit (selbst) auf der Ebene des Beweisrechts keinen entscheidenden Fortschritt, sondern schreibt einen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ohnehin geltenden Rechtsgrundsatz in das Gesetz.

2.3.3 Keine Erfüllung des motionierten Anliegens

- 28 Kernanliegen der Motion WAK-S (16.3431) ist es, eine klare Abgrenzungslinie zwischen einer nicht der Mehrwertsteuer unterstehenden Subvention und einem der MWST unterworfenen Entgelt (d.h. eine Abgeltung einer Leistung im Sinne des Mehrwertsteuerrechts) zu schaffen und dabei gleichzeitig die Gemeinwesen nicht gegenüber privaten Anbietern zu privilegieren.
- 29 Dieses Anliegen wird mit der vorgeschlagenen Lösung nicht erreicht: Die Abgrenzung zwischen Subvention und Entgelt erfolgt – wie gesagt (vgl. Rz. 23) – weiterhin auf der Grundlage der Subventionsgesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden; auch an der Beweislastverteilung wird nichts geändert (vgl. Rz. 25 f.). Es wird einzig die einzige Norm, welche eine materiellrechtliche Definition der Subvention definiert (Art. 29 MWSTV), gestrichen.
- 30 Der parlamentarische Auftrag wird somit aus unserer Sicht nicht erfüllt. Die Rechtslage ist auch mit der Einführung der Gesetzesnovelle (bestenfalls) weiterhin die gleiche. Die Aussage auf S. 25 des Erläuternden Berichts, dass der ESTV auch in Zukunft der Beweis des Gegenteils offenstehen soll, bestätigt diese Schlussfolgerung.
- 31 Wenn die ESTV unter dem neuen Recht – sollte dieses eingeführt werden – den Beweis des Gegenteils führen wird, wird sie nach genau den gleichen Rechtsregeln vorgehen, wie sie dies unter dem heutigen Recht tut (das neue Recht stellt – wie dargelegt – keine neuen materiellrechtlichen Bestimmungen auf). Sie wird damit auf der Umsatzseite weiterhin die Verknüpfung zwischen Mittelfluss und mehrwertsteuerlicher Leistung prüfen (vgl. oben Rz. 12 ff).
- 32 Auch die Gerichte werden sich bei der Beurteilung der strittigen Fälle – davon ist zumindest auszugehen – weiterhin an die gleichen systemtragenden Grundsätze des Mehrwertsteuerrechts halten und – voraussichtlich – ihre bisherige Rechtsprechung fortführen; eine Änderung der Rechtsprechung könnte nur erreicht werden, wenn das materielle MWST-Recht angepasst würde. Zudem ist davon auszugehen, dass Beweisregeln in MWST-Verfahren weiterhin nur eine untergeordnete Bedeutung haben werden.
- 33 Damit ist davon auszugehen, dass die Gesetzesnovelle auf der Umsatzseite keinerlei Verbesserung bringen wird.
- 34 Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus einer Analyse des methodischen Ansatzes der Reform: Die vorgeschlagene Lösung setzt am Begriff der Subvention an; dieser spielt aber auf der Umsatzseite überhaupt keine Rolle, denn für die Beurteilung der Frage, ob ein Entgelt oder ein Nicht-Entgelt vorliegt, kommt es nicht darauf an, wie der Mittelfluss bezeichnet wird (siehe dazu oben, Rz. 12 ff und namentlich Rz. 14). Entscheidend ist einzig, ob der Mittelfluss einer Leistung zugeordnet werden kann; trifft dies zu, liegt ein Entgelt vor.
- 35 Die Beurteilung, ob im konkreten Fall diese Zuordnung / Verknüpfung zwischen Entgelt und Leistung gegeben ist, erfolgt durch Auslegung. Würde mit materiell-rechtlichen Regeln eingegriffen, hätte dies erhebliche Folgen auf die Steuersystematik und damit auch auf die Gleichbehandlung zwischen dem privatwirtschaftlichem und dem öffentlichen Sektor, dies wäre aber – das zeigen die politischen Vorgaben in der Motion WAK-S 16.3431 (vgl. Rz. 7 und 9 je am Ende) nicht mehrheitsfähig.
- 36 Wie soeben dargelegt hat Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG, der den Subventionsbegriff in das Gesetz bringt, für die umsatzseitige Beurteilung keine praktische Relevanz; damit hat der «Subventionsbegriff» auf der Umsatzseite vorzunehmende Abgrenzung keine rechtliche Bedeutung. Der in der Gesetzesnovelle gewählte Ansatz ist daher auch aus diesem Grund nicht tauglich, um auf der Umsatzseite eine echte Verbesserung herbeizuführen.
- 37 Eine materiellrechtliche Bedeutung hat Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG (und damit der Subventionsbegriff) hingegen auf der Vorsteuerseite. Art. 33 Abs. 2 MWSTG, der – systemwidrig – verlangt, dass bei der Vereinnahmung von Subventionen auf Seiten des Subventionsempfängers zwingend eine Vorsteuerkürzung vorzunehmen ist, verweist explizit auf diese Bestimmung und somit auf den Subventionsbegriff.

- 38 Weil aber der Erläuternde Bericht die Vorsteuerseite mit keinem Wort erwähnt, ist davon auszugehen, dass die durch Art. 33 Abs. 2 MWSTG geschaffene Rechtslage mit Art. 18 Abs. 3 der Gesetzesnovelle nicht angepasst werden soll. Dies wäre auch nicht der beste Weg: Um die nachteiligen Folgen der Vorsteuerkürzung nachhaltig zu beseitigen, ist es nicht nötig, den Subventionsbegriff neu zu definieren. Das Ziel kann einfach erreicht werden, indem Art. 33 Abs. 2 MWSTG ersatzlos gestrichen wird (vgl. dazu Ziff. 3.3). Eine Anpassung des Subventionsbegriffs würde allenfalls teilweise eine überschüssende Rechtsanwendung der ESTV (siehe unten, Rz. 57 ff.) einschränken; dieser Effekt scheint aber – wie dargestellt – nicht die Intention dieses Reformvorschlags zu sein.

2.3.4 Keine einheitliche Anwendung des Bundessteuerrechts

- 39 Die MWST ist eine Bundessteuer, die zentral von der ESTV erhoben wird. Dementsprechend sollte – allein schon aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität – davon ausgegangen werden, dass die MWST auf dem ganzen Staatsgebiet der Schweiz nach den gleichen Grundsätzen erhoben wird.
- 40 Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass die Gemeinwesen ihre Zahlungen gestützt auf ihr eigenes Subventionsrecht qualifizieren und die ESTV – vom Grundsatz her – an diese Qualifikation gebunden ist. Somit wird zu erwarten sein, dass der gleiche Sachverhalt nicht in der ganzen Schweiz gleich behandelt werden wird; die mehrwertsteuerliche Behandlung wird davon abhängen, wie streng oder wie liberal (oder wie individuell auf die zu behandelnde Finanzierung angepasst) die für den konkreten Sachverhalt relevante Subventionsgesetzgebung ausgestaltet ist. Allein schon dies zeigt, dass die ESTV aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots sehr bald gehalten sein wird, von dem in der Gesetzesnovelle angedachten Konzept abzuweichen und – ungeachtet der kommunalen und kantonalen Regelungen – erneut ein bundesweit einheitliches mehrwertsteuerrechtliches Verständnis des Subventionsbegriffs zu schaffen.
- 41 Bereits heute führen unterschiedliche kantonale Grundlagen zu einer nicht einheitlichen MWST-Erhebung: So wird bspw. bei der Beurteilung, ob eine Heilbehandlung als von der Steuer ausgenommen zu qualifizieren ist, auf die kantonale Gesetzgebung abgestellt (vgl. Art. 35 Abs. 1 MWSTV); dies führt beispielsweise dazu, dass in einzelnen Kantonen die Leistungen von Naturheilpraktikern besteuert werden, in anderen jedoch nicht.

2.3.5 Ausserachtlassung der wirtschaftlichen Folgen der Mehrwertsteuer auf die Ausrichtung von Subventionen

- 42 Das eigentliche Problem der Subventionsproblematik (und damit der Kern des motionierten Anliegens) sind die wirtschaftlichen Folgen, die durch die verfehlte MWST-Regelung auftreten. Auch zu diesem Thema finden sich im Erläuternden Bericht keine vertieften Ausführungen.
- 43 Die Mehrwertsteuer stellt bei derjenigen Person, die sie (wirtschaftlich) zu tragen hat, einen Kostenfaktor dar. Bei echten und auch vermeintlichen Subventionsverhältnissen sind es meist die Gemeinwesen, welche die Mehrwertsteuer wirtschaftlich zu tragen haben. Die folgenden Beispiele sollen dies illustrieren:
- 44 Richtet ein Gemeinwesen einer Organisation einen Betrag aus, damit diese eine «grundlegende gesetzliche Aufgabe erfülle» (vgl. das motionierte Anliegen), ist dies – aus Sicht der ESTV – oft als Auslagerung einer staatlichen Leistung zu qualifizieren und begründet somit ein der MWST unterliegendes Leistungsverhältnis. Dies bedeutet, dass der Geldempfänger (wenn er mehrwertsteuerpflichtig ist) dem Gemeinwesen die MWST in Rechnung stellt; somit ist es augenscheinlich, dass in solchen Fällen das Gemeinwesen die MWST (direkt) trägt.
- 45 Weniger eindeutig ist die Kostentragung festzulegen, wenn sich die Organisation der Steuerbarkeit dieses Vorgangs nicht bewusst ist und es unterlässt, die MWST abzurechnen. In diesem Fall wird der Steuerbetrag von der ESTV im Rahmen einer Kontrolle bei der steuerpflichtigen Organisation nacherhoben und muss von ihr entrichtet werden. Das Gemeinwesen muss in diesem Fall die MWST zwar nur dann tragen, wenn im mit der Organisation abgeschlossenen «Vertrag» die nachträgliche Überwälzung vorgesehen ist oder aber wenn die Organisation aufgrund des unerwarteten Liquidationsabflusses ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann und das Gemeinwesen deshalb finanziell einspringen muss, um den Fortbestand der Organisation zu sichern. Im Alltag dürfte einer dieser beiden Fälle meist gegeben sein; somit ist es oft der Fall, dass die MWST auch über diesen indirekten Weg vom Gemeinwesen zu tragen ist.

- 46 Wird jedoch die vom Gemeinwesen ausgerichtete Zahlung tatsächlich als Subvention qualifiziert, hat dies bei der steuerpflichtigen Organisation eine anteilmässige Kürzung des Vorsteueranspruchs zur Folge (Art. 33 Abs. 2 MWSTG). Die steuerpflichtige Organisation wird diesen Effekt bei der Ausformulierung des Subventionsgesuchs berücksichtigen und in die beantragte Subvention «einpreisen». Somit trägt das Gemeinwesen auch in diesen Konstellationen letztendlich (indirekt) die zusätzliche MWST-Belastung.
- 47 Auch wenn die Organisation nicht mehrwertsteuerpflichtig ist (und daher keine Vorsteuern geltend machen kann), wird sie die – wegen fehlender Steuerpflicht – nicht abzugsfähige MWST budgetieren und dementsprechend einen höheren Subventionsantrag stellen. Somit trägt auch in diesen Fällen das subventionierende Gemeinwesen letztendlich die MWST.
- 48 Die Gesetzesnovelle bringt in Bezug auf die wirtschaftliche Tragung der MWST keine Verbesserung für die Gemeinwesen. Will man das Subventionsproblem ein für alle Mal lösen, muss man die finanziellen Folgen beseitigen; entsprechende Lösungsansätze werden unten (siehe Ziff. 3) vorgestellt.

2.3.6 Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen

- 49 Im vorstehenden Abschnitt wurden die wirtschaftlichen Folgen der vorgeschlagenen Lösung auf die Gemeinwesen dargestellt. Daneben sind bei der Bewertung der Lösung auch deren Auswirkungen auf die steuerpflichtige Person zu berücksichtigen.
- 50 Die vorgeschlagene Lösung geht davon aus, dass das Gemeinwesen festlegen kann, ob es seine Zahlung als Subvention bezeichnen will. Aufgrund der indirekten Erhebungskonzeption der MWST beeinflusst es damit zwar die bei ihm eintretenden wirtschaftlichen Folgen. Die steuerlichen Konsequenzen, die diese Festlegung auslöst, hat ausschliesslich der Empfänger der Zahlung zu tragen, er ist als steuerpflichtige Person deklarations- und abrechnungspflichtig. Bezeichnet das Gemeinwesen die Zahlung als Subvention, führt dies bei ihm zu einer Vorsteuerkürzung, äussert sich das zahlende Gemeinwesen nicht, hat der Zahlungsempfänger davon auszugehen, dass es sich um ein (steuerbares) Entgelt handelt; somit trägt er in beiden Fällen die Verantwortung für die korrekte Abrechnung und Entrichtung der MWST.
- 51 Sollte die ESTV zu einem späteren Zeitpunkt mit der vom Gemeinwesen vorgenommenen Qualifikation nicht einverstanden sein, fallen die mehrwertsteuerlichen Folgen dieser Umqualifikation alleine beim Zahlungsempfänger an.
- 52 Plakatativ formuliert: Mit der in der Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Lösung kann der Kunde (das Gemeinwesen) mit einer Erklärung unmittelbar Einfluss auf die mehrwertsteuerlichen Folgen beim Leistungserbringer nehmen.
- 53 Dieser Effekt mag zwar auf den ersten Blick für den Kunden attraktiv erscheinen, bei einer genaueren Analyse zeigt sich aber, dass diese «Möglichkeit» erhebliche nachteilige Folgen auslösen wird:
- 54 Besteht heute eine Unklarheit hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Qualifikation eines Mittelflusses, handelt es sich alleine um eine abgaberechtliche Fragestellung, welche zunächst durch die ESTV und anschliessend allenfalls durch das Bundesverwaltungsgericht und – nötigenfalls – durch das Bundesgericht zu klären ist.
- 55 Indem mit der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle primär auf die vom zahlenden Gemeinwesen vorgenommene Qualifikation abgestellt werden wird, werden strittige Fälle zuerst vor den Zivilgerichten (wenn es sich um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis handelt) und oder den kantonalen Verwaltungsgerichten (wenn es sich um ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis handelt) gelöst werden müssen. Mit anderen Worten: Eine steuerpflichtige Person wird sich – bevor sie das Mehrwertsterverfahren führen kann – gezwungen sehen, gegen das betroffene Gemeinwesen ein Verfahren über die Qualifikation der fraglichen Zahlung als Subvention oder als Entgelt zu führen. Ungeachtet des Ausgangs dieses Verfahrens wird alleine schon die Möglichkeit, dass solche Verfahren drohen, bei den betroffenen Gemeinwesen zusätzliche Kosten auslösen. Erst wenn diese Vorfrage gelöst sein wird, kann dann das Mehrwertsterverfahren geführt werden.
- 56 Der Ansatz, die Subventionsproblematik über das Beweisrecht zu lösen, wird zusätzliche Verfahren ausserhalb des MWST-Rechts und damit höhere Kosten auslösen.

2.3.7 Keine Lösung von bekannten und dringenden Problemen auf der Vorsteuerseite

- 57 Die ESTV neigt dazu, jede von einem Gemeinwesen ausgerichtete Zahlung, die kein Entgelt darstellt, automatisch als Subvention zu qualifizieren (vgl. bspw. der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-460/2019 vom 09.03.2020 beurteilten Fall, wo das einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gewährte Dotationskapital als Subvention behandelt wurde). Dies hat nur auf der Vorsteuerseite finanzielle Konsequenzen, weil – wie erwähnt – nur Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 2 MWSTG) führen; die übrigen Nicht-Entgelte haben keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des Vorsteuerabzugsrechts.
- 58 Aus Sicht der ESTV ist es nicht denkbar, dass ein Gemeinwesen eine blosser Spende ausrichtet oder aus wirtschaftlichen (d.h. ohne subventionsrechtliche) Motive einen Forderungs- oder Zinsverzicht ausspricht (vgl. MWST- Branchen-Info 19 [Gemeinwesen], Ziff. 5.2.1), resp. eine Kapitaleinlage (vgl. das gewährte Dotationskapital im soeben erwähnten Urteil A-460/2019) leistet.
- 59 Besonders schwerwiegende Folgen hat diese Praxis dort, wo Finanzierungsflüsse (bspw. Defizitdeckungen, siehe dazu bspw. MWST- Branchen-Info 19 [Gemeinwesen], Vorbemerkungen zu Teil A) zugunsten von Dienststellen des eigenen Gemeinwesens stattfinden. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen der Gemeinwesen und vor allem zu einem grossen Erhebungsaufwand, namentlich wenn es gilt, grössere Investitionen zu finanzieren, die im Zusammenhang mit steuerbaren Tätigkeiten der Gemeinwesen stehen.
- 60 Würde – endlich – eine befriedigende materiellrechtliche Regelung des Subventionsbegriffs gefunden, wäre auch diese Frage geklärt. Aus dem Erläuternden Bericht sind keine Anzeichen zu erblicken, dass mit der vorgeschlagenen Lösung auch dieses akute Problem gelöst werden soll.

3. Nachhaltige und umfassende Lösungsansätze

3.1 Problembeschreibung

- 61 Das Thema der Subventionen ist im Mehrwertsteuerrecht – wie bereits teilweise erwähnt – auf drei Ebenen problematisch:
- 62 **A) Aus übergeordneter bundesstaatlicher Sicht:** Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit finanzautonomen Kantonen und Gemeinden. Dementsprechend ist es wenig einsichtig, weshalb Kantone und Gemeinden einen Teil ihrer (namentlich aus den direkten Steuern stammenden) Einnahmen dazu verwenden müssen, um den Bund über die Mehrwertsteuer finanziell zu alimentieren. Dies geschieht aber unter dem heute geltenden Recht, indem die Gemeinwesen auf ihren Ausgaben und Investitionen die Mehrwertsteuer zu tragen haben; es geschieht aber auch indem, wie oben (Ziff. 2.3.5) dargelegt, auch dadurch, dass die Gemeinwesen aufgrund der MWST im Bereich der Subventionen höhere Beträge aufwenden müssen.
- 63 Diese staatspolitisch unbefriedigende Situation, die im Übrigen den Kern des Problems darstellt, kann mit mehreren alternativen Lösungsansätzen (vgl. Ziff. 3.2) eliminiert werden.
- 64 **B) Als Systembruch:** Die Regelung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG ist – wie bereits in der grundlegenden Reform des Mehrwertsteuerrechts im Jahr 2008 ausdrücklich festgehalten wurde – systemwidrig; sie führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbes und – wie oben (Ziff. 2.3.5) dargestellt – letztendlich zu einer Mehrbelastung der Gemeinwesen. Durch die extensive Auslegung (siehe dazu oben Ziff. 2.3.7) dieser systemwidrigen Bestimmung durch die ESTV führt sie weiter dazu, dass Gemeinwesen aufgrund der Dienststellenregelung gegenüber anderen Rechtsträgern bei rein internen Finanzierungsvorgängen höhere Mehrwertsteuerbelastungen zu tragen haben, als dies bei rein privat finanzierten Projekten der Fall wäre.
- 65 Die diesbezügliche Lösung, die Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, wird in Ziff. 3.3 beschrieben.
- 66 **C) In der Rechtsanwendung:** Es ist zugegebenermassen nicht einfach, in jedem Fall eine klare Abgrenzung zwischen einem (der MWST unterliegendem) Entgelt und einem Nicht-Entgelt (worumter auch die Subventionen fallen) zu ziehen. Die Tatsache, dass aber die Qualifikation als Subvention sowohl auf der Umsatzsteuer- als auch auf der Vorsteuerseite Rechtsfolgen haben kann, bringt es mit sich, dass es für die ESTV noch einmal deutlich schwieriger wird, eine klare und stringente Praxis im Bereich der Subventionen zu formulieren.

- 67 Realistischerweise muss erkannt werden, dass es kaum möglich sein wird, das Steuerobjekt der MWST so zu definieren, dass die Subventionsproblematik (namentlich im Zusammenhang mit dem «Auslagern» von Tätigkeiten) mit einer einfachen Gesetzesänderung gelöst werden kann, ohne dass der private Sektor benachteiligt wird. Werden aber die in Ziff. 3.2 und 3.3 formulierten Lösungsansätze umgesetzt, ist dies auch nicht mehr nötig, weil über diese Massnahmen die Subventionsproblematik in der Praxis nahezu bedeutungslos werden wird.

3.2 Entlastung der Gemeinwesen von der MWST unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber dem privaten Sektor

3.2.1 Grundsätzliches

- 68 Gute (d.h. wirtschaftlich effiziente, für die Rechtsunterworfenen nachvollziehbare und für den Staat einfach umzusetzende) Besteuerungskonzepte folgen einer in sich geschlossenen Logik. Jedes Abweichen von dieser Logik führt zu Brüchen, die einerseits Rechtsunsicherheit schaffen und andererseits den Erhebungs- und Entrichtungsaufwand steigern.
- 69 Dreh- und Angelpunkt einer einfach konzipierten Steuer ist ihre Belastungskonzeption: es gilt festzulegen, welches Wirtschaftsgut mit der Steuer belastet werden soll, d.h. welches ihr Steuerobjekt ist. Art. 1 Abs. 1 2. Satz MWSTG definiert die Belastungskonzeption: Die Mehrwertsteuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs.
- 70 Mit nichtunternehmerischen Endverbrauch ist die Vermögensverwendung der Privatpersonen zum Zweck des Verbrauchs gemeint (vgl. Botschaft 2008, S. 6910 f.). Die Steuer soll somit die Privatperson belasten: die Belastung soll ausgelöst werden, wenn eine Privatperson einen Teil ihres Vermögens dazu verwendet, um einen Konsum zu tätigen.
- 71 Wird die Mehrwertsteuer ausserhalb dieses Steuerguts erhoben, liegt ein konzeptioneller Fehler vor. Die MWST-Belastung der Gemeinwesen ist ein derartiger konzeptioneller Fehler.
- 72 Um diesen konzeptionellen Fehler zu verschleiern, wird im Erläuternden Bericht (bspw. auf S.11) der Begriff des «Kollektivkonsums» geschaffen. Dies ist eine – für das schweizerische Mehrwertsteuerrecht – neue Wortschöpfung; der Begriff wurde namentlich in der Botschaft 2008, in der – nach Jahrzehnten endlich – das Schweizerische Mehrwertsteuerrecht auf ein stringentes dogmatisches Fundament gehoben werden konnte, nie – auch nicht andeutungsweise – verwendet.
- 73 Wenn der sog. «Kollektivkonsum» (die genaue inhaltliche Bedeutung dieses Begriffs ist unklar, wir gehen in der Folge davon aus, dass damit der staatliche Konsum gemeint ist) tatsächlich von der MWST erfasst werden müsste, wäre es am effizientesten und gegenüber der Stimmbevölkerung auch am ehrlichsten, wenn direkt beim Bezug der direkten Steuer des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auch noch auf dem Steuerbetrag zusätzlich die MWST erhoben würde. Dies würde die private Vermögensverwendung für kollektiven (im Sinne von staatlichen) Konsum der MWST unterwerfen und wäre vergleichsweise einfach und kostengünstig zu erheben. Im Gegenzug hätten alle Gemeinwesen das vollständige Vorsteuerabzugsrecht. Diese Lösung – mit der eine Steuer auf einer anderen Steuer erhoben würde – würde aber politisch kaum verstanden und hätte deshalb – trotz ihrer Einfachheit – wenig Umsetzungschancen.
- 74 Verwandt mit der systemfremden Vorstellung des kollektiven Konsums ist übrigens die in der Rechtsanwendung seitens der ESTV immer wieder auftauchende Auffassung, dass alle mit «Steuergeldern» finanzierten Projekte eine Vorsteuerbelastung (in Form einer Vorsteuerkürzung gemäss Art. 33 Abs. 2 MWSTG) erfahren müssen. Auch diese Rechtsauffassung gründet wohl auf diesem falschen Verständnis der Belastungskonzeption der schweizerischen Mehrwertsteuer.

3.2.2 Keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Marktanbietern

- 75 Wenn mit der MWST die Vermögensverwendung der Privatperson für Konsumzwecke erfasst werden soll, ist es klar, dass es keine Rolle spielen darf, von welchem Anbieter die Privatperson ihre für den Konsum bestimmte (und somit der MWST unterliegende) Leistung bezieht. Unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder einen privaten Anbieter handelt, muss in jedem Fall die gleiche Mehrwertsteuerbelastung resultieren. Anderenfalls würde eine Wettbewerbsverzerrung und somit eine Verletzung des Grundsatzes der Steuerneutralität (Art. 1 Abs. 3 Bst. a MWSTG) vorliegen.
- 76 Wir halten diese Selbstverständlichkeit hier ausdrücklich fest, um zum vornherein aufzuzeigen, dass wir mit den in den nachfolgenden Ziffern dargestellten grundsätzlichen Lösungsansätzen keine Privilegierung der öffentlichen Anbietern gegenüber den privaten Anbietern erreichen wollen:

- 77 Sobald Gemeinwesen mehrwertsteuerpflichtig werden und damit in Konkurrenz zu privaten Unternehmen stehen, sollen diese Gemeinwesen – auch nach unserer Auffassung – keinen Anspruch auf andere Entlastungen haben, als dies den übrigen steuerpflichtigen Personen zusteht. Die für diese Gleichstellung, resp. für die Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität erforderlichen Massnahmen werden (sofern solche überhaupt nötig sind) bei den nachfolgend vorgestellten Lösungsansätzen beschrieben (vgl. Rz. 81, 84 ff., 90 und 92).

3.2.3 Lösungsansätze für eine bundesstaatskonforme Anwendung der MWST

- 78 Die Forderung, die Gemeinwesen von den wirtschaftlichen Folgen der MWST zu entlasten, kann mit mindestens vier – nachfolgend beschriebenen – Konzepten erreicht werden; möglicherweise sind auch noch weitere Lösungsansätze denkbar.

3.2.3.1 Einphasensteuer

- 79 Würde die MWST von einer Allphasen- zu einer Einphasensteuer umgestaltet, würde damit nicht nur das Vorsteuerbetrugsrisiko beseitigt, sondern es könnten auch mit einfachsten Mitteln die Leistungen an die Gemeinwesen aus dem Anwendungsbereich der MWST ausgeschlossen werden; es müsste einzig das Steuerobjekt entsprechend definiert werden. Auf diese Weise würden die Gemeinwesen nicht mit der MWST belastet.
- 80 In diesem Konzept kann die in Ziff. 3.2.2 beschriebene Wettbewerbsverzerrung nicht auftreten: Wenn das Steuerobjekt bei dieser Methode so ausgestaltet wird, dass nur das Erbringen von Leistungen an private Haushalte steuerbar ist, sind auch die Leistungen an Gemeinwesen automatisch von der Steuer freigestellt; bei den Gemeinwesen würde daher – unabhängig davon, ob sie unternehmerisch tätig sind oder nicht – (wie auch bei den Unternehmen) keine MWST-Belastung anfallen. Unternehmerisch tätige Gemeinwesen müssten auf ihren Leistungen an Private selbstverständlich weiterhin die MWST erheben.

3.2.3.2 Befreiung der Leistungen an Gemeinwesen

- 81 Würde man den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen (Art. 23 Abs. 2 MWSTG) um die Leistungen an die Gemeinwesen erweitern, müssten die (privaten und öffentlichen) Leistungserbringer auf Leistungen, die sie gegenüber Gemeinwesen erbringen, keine MWST abrechnen; ihr Vorsteueranspruch würde davon nicht berührt (da es sich um eine befreite Leistung und nicht um eine von der Steuer ausgenommen Leistung gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG handelt). Aufgrund der Befreiung müssten die Gemeinwesen keine MWST tragen.
- 82 Damit würden auch die Steuerausnahmen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und 28^{bis} MWSTG obsolet.
- 83 Eine vergleichbare Regelung existiert heute bereits: gewisse Leistungen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- und Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenverkehr übertreffen, sind gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG von der Steuer befreit.

- 84 Die Wettbewerbsneutralität (vgl. oben Ziff. 3.2.2) könnte hier über zwei alternative Konzepte erreicht werden:
- 85 Entweder gelangen sämtliche Gemeinwesen in den Genuss der Befreiung; im Gegenzug werden aber die aufgrund ihrer unternehmerischen Tätigkeit steuerpflichtigen Gemeinwesen verpflichtet, auf den Leistungen die sie – gestützt auf diese Sonderregelung – bezogen haben die Bezugssteuer zu entrichten (dies würde eine Erweiterung der Bezugsteuer mit sich bringen).
- 86 Alternativ könnte die Steuerbefreiung nur denjenigen Gemeinwesen zugestanden werden, die nicht steuerpflichtig sind; diese Methode würde den Erhebungsaufwand bei den Leistungserbringern etwas erhöhen, weil sie immer die Steuerpflicht des leistungsempfangenden Gemeinwesens prüfen müssten.

3.2.3.3 Rückerstattungsanspruch der Gemeinwesen

- 87 Dieser Lösungsansatz wird im Erläuternden Bericht auf S. 11 angesprochen. Als Gründe, weshalb es nicht angewendet werden soll, wird dort vor allem der – untaugliche (vgl. oben Rz. 72 f.) – Begriff des Kollektivkonsums herangezogen und auf die Mindereinnahmen für die Bundeskasse hingewiesen. Eigentliche materiellrechtliche Einwände gegen dieses Konzept werden im Erläuternden Bericht nicht vorgebracht.

- 88 Den Mindereinnahmen für die Bundeskasse sind Effizienzgewinne bei der ESTV und die finanzielle Entlastung bei allen übrigen Gemeinwesen gegenüber zu stellen; dies wird im Erläuternden Bericht nicht getan.
- 89 Es ist richtig, dass auf Seiten der Gemeinwesen (und übrigens auch seitens der ESTV) ein grösserer Aufwand entstehend würde, weil – auch die nicht steuerpflichtigen Gemeinwesen – ihre Vorsteuerbelastung erfassen müssten. Aufgrund der heute bestehenden Hilfsmittel im Bereich der Informatik erscheint dieser Mehraufwand – gemessen an den finanziellen Vorteilen der Gemeinwesen – aber als vernachlässigbar. Immerhin kann aber festgehalten werden, dass die Lösung administrativ (und damit kostenmässig) aufwändiger wäre als die in Ziff. 3.2.3.2 beschriebene Befreiungsmethode.
- 90 Zur Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung (vgl. oben Ziff. 3.2.2) dürften die steuerpflichtigen Gemeinwesen keinen Rückerstattungsanspruch haben; für sie würden die gleichen Regeln gelten wie für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Vorsteuerabzug für den unternehmerischen Bereich und Vorsteuerkorrektur, sofern von der Steuer ausgenommene Leistungen erbracht werden).

3.2.3.4 *Ausweitung des Anwendungsbereiches der MWST auf den Konsum von staatlichen Leistungen*

- 91 Dieser Lösungsansatz (Erhebung der MWST auf den direkten Steuern unter gleichzeitiger Gewährung des vollständigen Vorsteuerabzugsrecht an alle Gemeinwesen) wurde bereits oben unter Rz. 73 beschrieben.
- 92 Bei diesem Vorgehen wären keine weitere Massnahme zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsneutralität erforderlich: Indem auch die Steuereinnahmen der MWST unterliegen, müsste den Gemeinwesen vom Grundsatz her ein vollständiges Vorsteuerabzugsrecht zustehen; in diesem System würde sowohl im unternehmerischen wie auch neu im staatlichen (hoheitlichen) Bereich Steuerneutralität herrschen. Der einzige Einbruch in die Steuerneutralität wäre (abgesehen von Art. 33 Abs. 2 MWSTG, siehe unten, Ziff. 3.3) die Vorsteuerkorrektur aufgrund der Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind. Dies würde aber für alle steuerpflichtigen Personen (also auch für Gemeinwesen, die unternehmerisch tätig sind), gelten.

3.3 **Streichung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG**

- 93 Die Botschaft zum MWSTG 2008, S. 6979, bezeichnete Art. 33 Abs. 2 MWSTG als systemwidrige Bestimmung, welche alleine aus finanzpolitischen Gründen beibehalten worden ist. Sie belastet aber die Subventionsgeber finanziell und verursacht zusätzlich grossen Erhebungsaufwand; diese beiden finanziellen Aspekte wurden bisher bei der Beurteilung noch zu wenig gewichtet.
- 94 Würde diese Norm gestrichen, hätte dies aus unserer Sicht folgende Vorteile:
- 95 A) Das Mehrwertsteuersystem würde vereinfacht, weil eine systemwidrige Bestimmung beseitigt worden ist.
- 96 B) Es würde einfacher, die Subventionsproblematik zu lösen, weil der Begriff der Subvention für das Mehrwertsteuerrecht keine besondere Bedeutung mehr hätte und somit Subventionen nicht anders als die übrigen Nicht-Entgelte behandelt würden.
- 97 C) Die Ungleichbehandlung der Gemeinwesen in Bezug auf die Eigenfinanzierung würde beseitigt. Diese entsteht aufgrund der in Art. 12 Abs. 1 MWSTG definierten Dienststellenbesteuerung. Durch die Dienststellenbesteuerung werden Zahlungsflüsse, die rechtlich und betriebswirtschaftlich reine Innenfinanzierungen eines Gemeinwesens darstellen, zu Nicht-Engelten, die von der ESTV als Subventionen qualifiziert werden und somit bspw. bei grossen Investitionsprojekten von Gemeinwesen den Vorsteueranspruch massiv reduzieren und damit die MWST-Belastung erhöhen.
- 98 D) Es würde zumindest ein Teil der indirekten MWST-Belastung des Subventionsgebers wegfallen (vgl. oben Rz. 46 f.).
- 99 Aus all diesen Gründen beantragen wir, Art. 33 Abs. 2 MWSTG zu streichen.

4. Fazit

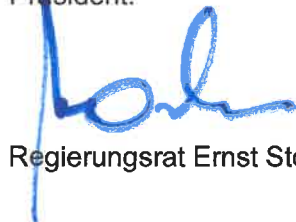
- 100 Es ist unbestritten, dass die Subventionsthematik seit der Einführung der Mehrwertsteuer ein politisches und praktisches Dauerthema ist. Die vorliegende Gesetzesnovelle bringt in diesem Thema aber keinen Fortschritt, es droht eher eine Verschlechterung.
- 101 In der Rechtsanwendung führt die Subventionsthematik sowohl auf der Umsatzsteuer- wie auch auf der Vorsteuerseite zu Problemen. Will man diese Probleme nachhaltig, d.h. ein für alle Mal beseitigen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:
- 102 Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass auf der Umsatzseite wohl kaum eine gesetzgeberische Massnahme gefunden werden kann, die das Bedürfnis der Wirtschaft, keine Wettbewerbsnachteile zu erleiden, mit dem Bedürfnis der Gemeinwesen, keine unnötige Steuerbelastung zu erleiden, in Einklang bringen kann; allfällige punktuelle Verbesserungen können somit nicht über gesetzgeberische Interventionen erreicht, sondern müssten im Bereich der Behördenpraxis gesucht werden. Die entsprechenden Bemühungen haben jedoch trotz diverser Interventionen der Gemeinwesen bei den Bundesbehörden in den letzten Jahren nicht gefruchtet.
- 103 Für eine echte und endgültige Lösung des Problems müssen die Gemeinwesen – unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Leistungserbringern – von der MWST entlastet werden; dafür bestehen verschiedene Ansätze; wir beantragen die unter Ziff. 3.2.3.2 dargestellte Befreiung der Leistungen an Gemeinwesen, welche mit geringfügigen gesetzgeberischen Massnahmen erreicht werden kann.
- 104 Auf der Vorsteuerseite kann eine vollständige Beseitigung des Problems einfach und nachhaltig erreicht werden, indem Art. 33 Abs. 2 MWSTG ersatzlos gestrichen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie

- Mitglieder FDK
- Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
vernehmlassungen@estv.admin.ch
par mail uniquement

Paudex, le 9 octobre 2020
JHB/dv

Révision partielle de la TVA (développements futurs de la TVA) et de l'OTVA : Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de l'objet cité sous rubrique. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

La dernière révision totale de la TVA remonte maintenant à une dizaine d'années, tandis qu'une révision partielle a été adoptée en 2016. De nouvelles adaptations semblent cependant nécessaires, notamment pour contenir au strict minimum les charges administratives des entreprises assujetties. Nous rappelons dans ce cadre que le principe de l'autodéclaration induit des charges non négligeables, notamment pour les petites entreprises, et, du fait de la complexité de la matière, comporte un risque d'erreur, sanctionnés lors des contrôles. Nous avons toujours plaidé pour que l'impôt soit aussi simple que possible et qu'il ne nécessite pas de coûteux frais de conseil ou de tenue de la comptabilité. Dès lors, nous accueillons favorablement toutes les modifications qui constituent de réelles simplifications administratives. Enfin, nous sommes sensibles aux dispositions prises pour que, sous l'angle de l'imposition, les entreprises suisses et étrangères soient traitées de manière semblable lorsque des prestations sont délivrées sur le territoire national. Il importe en effet que les entreprises suisses ne subissent pas de désavantage concurrentiel du fait de la fiscalité applicable.

Cela étant, nous soutenons sur le principe la révision entreprise.

2. Remarques particulières

Nous nous limiterons dans la présente prise de position à relever les éléments qui nous semblent les plus importants et renvoyons, pour le surplus, aux commentaires des diverses branches, notamment celles de l'audit et de la comptabilité.

2.1 Imposition de la vente par correspondance exercée par le biais de plateformes numériques (art. 3, 15, 20a, 23, 24, 63 et 115b)

La progression croissante de la numérisation et du commerce en ligne nécessite une adaptation qui aille dans le sens d'une égalité de traitement sur le plan de la TVA entre entreprises suisses de vente par correspondance – qui ne peuvent échapper l'impôt – et les entreprises étrangères actives sur le même marché. Sur le principe, nous ne voyons pas d'élément qui s'oppose à ce que ces plateformes soient redevables de la TVA.

Dans ses modalités, le projet prévoit que les plateformes seront désormais réputées fournisseurs des biens dont elles ont facilité la livraison. Il s'agit d'une extension de la réglementation actuelle qui prévoit déjà que les entreprises étrangères de vente par correspondance qui livrent des biens en Suisse sont assujetties lorsqu'elles réalisent annuellement un chiffre d'affaire d'au moins 100'000 francs sur des biens dont l'impôt n'exécute pas 5 francs. Nous relevons que la nouvelle réglementation ne concerne que les seules livraisons de biens et non les services électroniques. Ces derniers sont pour la plupart proposés par des plateformes en leur propre nom, ces dernières étant dès lors réputées fournisseurs de prestations assujettis. Nous relevons aussi que les prestations de type hébergement ou restauration, loisirs, ne sont pas concernées par la modification. Compte tenu de ces divers éléments, nous entrons en matière sur la modification proposée, tout en nous référant aux appréciations et propositions d'adaptation exprimées par les professionnels de la comptabilité et notamment les experts en audit, fiscalité et fiduciaire.

2.2 Possibilité de décompte annuel avec paiement d'acomptes (art. 35 et 35a)

Cette modification présente un intérêt du point de vue de la simplification administrative. En effet, le travail sera, tout au moins apparemment, simplifié. Jusqu'ici, le décompte était établi trimestriellement, ce qui impliquait d'effectuer quatre fois dans l'année les opérations pour déterminer le montant de l'impôt dû. Au cas où la méthode du taux de dette fiscale nette était appliquée, le décompte devait être effectué semestriellement. Le projet prévoit, pour les entreprises dont le chiffre d'affaires annuel provenant de prestations imposables ne dépasse pas 5'005'000 francs, que, sur demande de l'assujetti, le décompte soit effectué annuellement. Le montant retenu nous interpelle et on ne trouve aucune justification de celui-ci dans le commentaire ad article 35 al. 1 et 1 bis. Peut-on penser qu'il s'agit d'une erreur de plume et que le chiffre d'affaires déterminant doit être fixé à 5 millions de francs ? Nous privilégions cette dernière éventualité. Nous relevons cependant que l'introduction du décompte annuel présente aussi des risques pour l'assujetti, notamment en cas d'erreur sur le taux appliqué ou sur la soumission ou non à l'impôt. De telles erreurs seront plus difficilement détectées, puisque cela ne serait le cas que lors de l'établissement du décompte, soit une fois par année au lieu de chaque trimestre.

S'agissant des modalités du passage au décompte annuel et du retour éventuel à la procédure ordinaire, nous ne nous opposons pas à ce que les dispositions applicables jusqu'ici à la seule procédure de décompte selon la méthode du taux de la dette fiscale nette soient également applicables.

De même nous pouvons soutenir le principe du paiement d'acomptes basés sur la créance fiscale de la période précédente ou, si l'entreprise débute, sur la créance fiscale attendue des douze premiers mois.

2.3 Lutte contre les faillites en série (art 93 et 93a)

Le phénomène des faillites en série est un poison pour l'économie et une concurrence déloyale pour les acteurs qui exercent paisiblement et régulièrement leur activité. Il importe dans ce cadre de ne pas pénaliser l'ensemble des entreprises ou de les considérer comme des délinquants en puissance, mais de cibler aussi précisément que possible les mesures sur les fraudeurs ou les acteurs de mauvaise foi. Les critères retenus, soit d'avoir été membre de l'organe chargé de la gestion des affaires d'au moins deux personnes morales déclarées en faillite sur un espace-temps de trois ans, et pour autant qu'on soit en présence d'indices d'un comportement délictueux, nous semblent adéquats et ne pas venir pénaliser inutilement l'activité d'autres personnes morales. Nous relevons aussi qu'un droit de recours est aménagé et que l'administration se borne à exiger la fourniture d'une sûreté pour les impôts, intérêts et frais. Nous pouvons donc soutenir ces mesures.

Les autres dispositions prévues n'appellent pas de commentaire de notre part.

3. Conclusions

Considérant ce qui précède, nous pouvons approuver les principes et éléments du projet présenté, sous réserve de la correction du montant retenu pour l'obtention de dividende annuel à 5'000'000 de francs. Pour les éléments autres que ceux abordés ci-dessus, nous nous référons aux appréciations et propositions d'adaptation exprimées par les professionnels de la comptabilité et notamment les experts en audit, fiscalité et fiduciaire.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez portée à nos lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Jean-Hugues Busslinger

Per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Datum 7. Oktober 2020
Ihre Nachricht
Kontaktperson Rino Parillo
E-Mail rino.parillo@post.ch
Direktwahl +41 58 341 27 79

Teilrevision Mehrwertsteuergesetz und Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb der am 12. Oktober 2020 auslaufenden Vernehmlassungsfrist zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung lassen wir Ihnen seitens Post unserer Stellungnahme zugehen.

1 Grundsätzliches

Die Post begrüsst grundsätzlich die Idee der künftigen Besteuerung von Internet-Versandhandelsplattformen zusätzlich zu den einzelnen ausländischen Versandhändlern und der damit einhergehenden Vereinfachung aus Sicht Steuer- und Zollbehörden (Umsetzung Motion 18.3540 Vonlanthen). Da die Post hauptsächlich durch die neu vorgesehenen und damit zusammenhängenden administrativen Massnahmen bei Plattformen betroffen sein wird, nehmen wir nachfolgend vor allem zu diesem Thema Stellung.

Einleitend halten wir fest, dass die Post bei der Umsetzung von **Art. 79a E-MWSTG** im Rahmen der Postverzollung in dreierlei Hinsicht Probleme haben wird:

1. Bei der Möglichkeit überhaupt zu erkennen, dass eine Sendung über eine Plattform gekauft wurde
2. Bei den potenziellen Folgen aus der Nichtumsetzung der neuen administrativen Massnahmen
3. Bei der prozessualen Umsetzung der verfügbaren administrativen Massnahmen in der Vernichtung von Gegenständen resp. in der Handhabung des Einfuhrverbotes

2 Umsetzung Art. 79a E-MWSTG

2.1 Erkennbarkeit von Sendungen von registrierten Internet-Versandhandelsplattformen

Wir verstehen die Vorlage so, dass das Einfuhrverbot resp. die Vernichtung von Sendungen nicht die eigentliche Sendung im Fokus hat, sondern dass mithilfe dieser administrativen Massnahmen indirekt dafür gesorgt werden soll, dass die neu steuerpflichtigen ausländischen Internet-Versandhandels-

plattformen sich bei Erreichen des Schwellenwertes bei der ESTV anmelden, sich im Schweizer Mehrwertsteuerregister eintragen und später dann auch entsprechend ihren Umsätzen Mehrwertsteuer bezahlen. Damit die Kurierunternehmen und die Post im Postverkehr die vorgesehenen administrativen Massnahmen anwenden können, müssen die Internet-Versandhandelsplattformen als Absender resp. Vermittler auf den Postsendungen erkennbar sein. Aktuell sind Internet-Versandhandelsplattformen bei den Importsendungen im Postkanal als solche aufgrund der vielfach sehr schlechten Datenqualität häufig **nicht erkennbar**. Zusätzlich werden die Waren oft durch Kommissionier-Firmen verpackt und sehen dadurch identisch aus. Dies hat zur Folge, dass die Post einem verfügten Einfuhrverbot oder einer verfügten Vernichtung von Sendungen nicht nachkommen kann, selbst wenn sie dies wollte. Mit anderen Worten müssen wir bereits heute darauf hinweisen, dass die Post solche Verfügungen verletzen wird. Selbstverständlich ohne Vorsatz und ohne Absicht (unwissentlich und unwillentlich). Zu den erwähnten Auswirkungen kommt hinzu, dass wir dem Empfänger die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen, die er bereits mit der Ware bezahlt hat. Dies führt dazu, dass es vermehrt Beschwerden geben kann, was zu erhöhten Aufwänden und Reputationsschäden bei der Post führen wird.

Vorausgesetzt die Erkennbarkeit wäre doch gegeben, so müsste in der Postverzollung aufgrund fehlender elektronischer Daten **jede Warensendung visuell geprüft** werden, was einer Vollerhebung gleichkommt. Aufgrund der immensen Mengen an Sendungen, welche täglich importiert werden, ist eine Überprüfung aller Sendungen unmöglich, was nach unserem Verständnis aber erforderlich wäre, um fehlbare Plattformen resp. deren Sendungen zu erkennen. Wir haben geprüft, ob es Möglichkeiten gibt, dem Problem mittels entsprechender Investitionen zu begegnen, haben aber feststellen müssen, dass es nicht an der IT oder an den Systemen liegt, sondern **an der Datenlage zur einzelnen Sendung**. Da diese alle aus dem Ausland kommen, hat die Post keinerlei Einflussmöglichkeiten. Unsere Vertragspartnerin ist die ausländische Postgesellschaft, die uns die Sendungen zur Zustellung übergibt. Mit dem Versender, dem Versandhändler oder dem Internet-Plattformversandhändler haben wir keine vertragliche Beziehung. Wir kennen ihn gar nicht. Heute werden durch die Post täglich 120'000 Sendungen importiert und verarbeitet. Der/die einzelne Mitarbeiterin/in in der Vorsortierung verarbeitet durchschnittlich 600 Pakete pro Stunde. Hier wird entschieden, ob die Sendung abgabepflichtig ist oder nicht. Neu müsste der/die Mitarbeiter/in zusätzlich erkennen können, ob die Sendung von einer Internet-Versandhandelsplattform stammt (was aufgrund der Datenlage nicht möglich ist).

Unseres Wissens verfahren andere Zollanmelder nach derselben Vorgehensweise. Dabei wird unter anderem auch auf die Erfahrung der Zolldeklaranten/innen der Post abgestellt, welche persönlich gewissen Haftungsregeln unterstellt sind.

2.2 Mitwirkungspflicht der Post und anderer Zollanmelder/innen

Wir verstehen die Vorlage so, dass die Post und andere Zollanmelder/innen auch künftig nicht in der Pflicht sein werden, fehlbare Plattformen und andere Versandhändler proaktiv zu melden. Dies umso weniger, als wir wie beschrieben häufig gar nicht in der Lage wären zu erkennen, dass eine Ware über eine Plattform bestellt wurde, geschweige denn, dass die konkrete Plattform erkannt werden kann. Bezüglich Einfuhrverbot und Vernichtung der Sendungen ist eine Mitwirkungspflicht im Entwurf nicht spezifiziert. Falls eine solche bestehen würde, müsste sie zwingend auf Gesetzesebene festgehalten werden. Aus dem Vorentwurf haben wir nichts Derartiges erkennen können.

2.2.1 Zum Einfuhrverbot

Weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, wie das Einfuhrverbot von Sendungen in der Praxis durchgesetzt werden soll. Wir gehen deshalb davon aus, dass die heute bestehenden Prozesse bestehen bleiben. Das heisst, dass betroffene Sendungen wie bisher dem Zoll übergeben werden und die Postgesellschaft des Ursprungslandes durch die EZV informiert wird. Die Lagerung der Sendungen erfolgt, ebenfalls wie bisher, durch die EZV.

Sollte dieser Prozess geändert werden und sollten die mit einem verfügbaren Einfuhrverbot verbundenen Aufgaben wie Rücksendungen und Lagerung von Sendungen an die Post respektive die Zollanmelder delegiert werden, entstünden für diese zusätzlichen Aufgaben enorme, heute nicht ermittelbare Mehrkosten. Bei dieser Sachlage muss aus unserer Sicht unbedingt sichergestellt sein, dass bei der Post und anderen Zollanmeldern aufgrund der neuen administrativen Massnahmen keine zusätzlichen Aufwände oder Kosten anfallen. Wir **beantragen** Ihnen deshalb, in Art. 79a E-MWSTG oder in der MWSTV eine **Präzisierung vorzunehmen** mit dem Inhalt, dass die mit den administrativen Massnahmen verbundenen Umsetzungshandlungen durch die EZV vorgenommen werden. Falls die Umsetzungshandlungen durch die Zollanmelder und die Post vorzunehmen sind, sind ihnen die damit verbundenen Aufwände abzugelten.

2.2.2 Zur Vernichtung von Sendungen

Wie beim Einfuhrverbot ist im Erläuterungsbericht die Mitwirkungspflicht von Post und anderen Zollanmelder auch bei der Vernichtung von Sendungen nicht geregelt. Daher gehen wir auch bei dieser administrativen Massnahme davon aus, dass die bestehenden Prozesse mit der Aufgabenteilung zwischen Zollanmelder und EZV unverändert bestehen bleiben.

Sollte dieser Prozess geändert werden und sollten die mit einer Vernichtung von Sendungen verbundenen Aufgaben wie Zwischenlagerung von Sendungen an die Post respektive an die Zollanmelder/innen delegiert werden, entstünden für diese zusätzlichen Aufgaben ebenfalls hohe, heute nicht bezifferbare Mehrkosten. Auch in diesem Fall muss aus unserer Sicht unbedingt sichergestellt sein, dass bei der Post und anderen Zollanmeldern aufgrund der neuen administrativen Massnahmen keine zusätzlichen Aufwände oder Kosten anfallen. Wir **beantragen** Ihnen deshalb, in Art. 79a E-MWSTG oder in der MWSTV eine **Präzisierung vorzunehmen** mit dem Inhalt, dass die mit den administrativen Massnahmen verbundenen Umsetzungshandlungen durch die EZV vorgenommen werden. Falls die Umsetzungshandlungen durch die Zollanmelder und die Post vorzunehmen sind, sind ihnen die damit verbundenen Aufwände abzugelten.

2.3 Haftbarkeit der Post resp. der Zollanmelder/innen

Wie in Ziffer 2.1 erläutert, kann aus heutiger Sicht nicht sichergestellt werden, dass bei einem Einfuhrverbot alle betroffenen Sendungen erkannt und zurückbehalten werden können. Offen ist, wer in diesem Fall haftbar gemacht werden kann. Zudem betrifft das Einfuhrverbot nicht mehr nur einzelne Waren oder Warengruppen, sondern es wird erweitert auf sämtliche Importwaren von bestimmten ausländischen Unternehmungen. Gemäss Erläuterungsbericht sind zu den heute bestehenden Strafbestimmungen bei Widerhandlung gegen das Mehrwertsteuergesetz keine Änderungen vorgesehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Zolldeklaranten/innen bereits heute persönlich gewissen Haftungsregeln unterstellt sind. Wir gehen davon aus, dass die Post respektive die Zolldeklarantinnen und Zolldeklaranten **keine Haftung zu übernehmen haben**, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten gegen rechtskräftige Verfügungen der ESTV verstossen. Unseres Erachtens ist dies ausgeschlossen, da es – wie erwähnt – in vielen Fällen mangels Angaben auf der Sendung gar nicht möglich ist, die Sendungen einer Internet-Versandhandelsplattform zuzuordnen. Anders wäre es, wenn die Sendung erkennbar einer Plattform zugeordnet werden kann und der/die Deklarant/in dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt auch hätte erkennen können. Gleiches gilt im Falle von vorsätzlichem Handeln.

2.4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Wir weisen darauf hin, dass die Schweiz den Weltpostvertrag ratifiziert hat und Mitglied des Weltpostvereins (union postale universelle = UPU) ist. Die Post hat den Auftrag, in der Postverzollung die zollrechtlichen Vorgaben aus dem UPU-Regelwerk einzuhalten und umzusetzen. Wir haben leider feststellen müssen, dass diese internationalen Regelungen in der Vorlage nirgends Berücksichtigung gefunden haben. Gemäss Art. 63 Bst. c Postverordnung (VPG; SR 783.01) ist das BAKOM das in diesem Thema zuständige Bundesamt. Wir **beantragen**, dass die Vorlage unter dem Blickwinkel der Einhaltung des UPU-Vertragswerkes sorgfältig überprüft wird, die Konformität mit den Regelungen des Weltpostvertrages hergestellt und der Vorentwurf wo nötig angepasst wird.

3 Zusammenfassung

Der geplante Artikel 79a MWSTG birgt nicht kalkulierbare Kosten- und Haftungsrisiken, welche nicht auf die Post und die übrigen Zollanmelder überwält werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die Postverzollung. Wenn der Gesetzgeber Massnahmen vorsehen will, um die steuerpflichtigen Personen zur Registrierung, Deklaration und Bezahlung von Steuern anzuhalten, dann darf dies nicht zu Lasten Dritter gehen. Die Post ist wie vermutlich alle anderen Zollanmelder ebenfalls eine solche Dritte. Die Vorlage darf nicht dazu führen, dass die geplanten Zwangsmittel bei mehr oder weniger unbeteiligten Dritten resp. Dienstleistern zu nicht quantifizierbaren zusätzlichen Aufwänden führen. Nebst den in Ziffer 2.2 erwähnten Kostenrisiken entstehen zudem auch Inkassorisiken, nämlich vor allem dann, wenn ausländische Absender/innen Verzollungskosten nicht bezahlen. Eine mögliche Lösung sehen wir darin, dass diese ausländischen Absender zwingend ein ZAZ-Konto eröffnen müssen. Wir hatten Ihnen dies bereits anlässlich der letzten Revision der MWSTV vorgeschlagen (Einführung der Versandhandelsregelung). Andernfalls wird eine Verzollung auf den Empfänger vorgenommen, welcher dadurch dem Risiko einer doppelten Mehrwertsteuerbelastung ausgesetzt ist.

Wir bitten Sie höflich um Berücksichtigung der Anliegen der Post und stehen für allfällige Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Post CH AG
Regulatory Affairs



Hannah Sutter
Stv. Leiterin



Christine Heiniger-Glur
Rechtsanwältin, LL.M.



Secrétariat général

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Département fédéral des finances
(DFF)

A l'att. de Monsieur Ueli Maurer,
Conseiller fédéral

Genève, le 12 octobre 2020
KE/3414 - FER N°25-2020

Révision partielle de la loi sur la TVA (développement futur de la TVA dans le cadre d'une économie numérisée et mondialisée) et de l'ordonnance sur la TVA

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de trouver ci-après notre prise de position d'ordre général.

En préambule, nous tenons à rappeler que les milieux économiques attendent des autorités des mesures qui permettent de renforcer les conditions-cadres et de soutenir les entreprises, en particulier dans cette période de crise. Cet objectif implique que les réformes fiscales ne doivent naturellement amener ni nouvelles charges et complications administratives ni risques supplémentaires pour les entreprises.

Le dispositif en matière de TVA est particulièrement complexe pour les entreprises et la situation ne s'est pas améliorée depuis la révision totale de la loi sur la TVA (LTVA) en 2010. Le Conseil fédéral propose maintenant une nouvelle révision partielle de la LTVA et de l'OTVA, avec une série de mesures, dont seulement une partie concerne l'économie dans son ensemble. Le projet prévoit des adaptations de la TVA dans le contexte de la numérisation croissante de l'économie, en vue d'éviter que des entreprises suisses ne subissent des désavantages concurrentiels et de garantir une perception uniforme de la TVA. Il prévoit également des mesures destinées, selon le rapport, à alléger la charge administrative des PME et à garantir le paiement de l'impôt. En outre, il met en œuvre diverses interventions parlementaires.

Les changements numériques qui bouleversent l'économie ont naturellement aussi des incidences sur le système fiscal. La numérisation ébranle la TVA, qui est un pilier du système fiscal suisse. Actuellement, les entreprises étrangères de vente par correspondance doivent demander à l'Administration fédérale des contributions (AFC) de les inscrire au registre des assujettis si elles réalisent un chiffre d'affaires supérieur à 100 000 francs sur le territoire suisse à partir de petits envois. Or, comme le relève le rapport, une part élevée de la consommation continue à ne pas être imposée, notamment car les entreprises de vente par correspondance étrangères qui remplissent les conditions d'assujettissement ne s'annoncent pas toutes à l'AFC. Cette situation a des conséquences en termes de rentrées fiscales mais surtout en

termes de concurrence par rapport aux entreprises suisses qui ne peuvent pas se soustraire à la TVA. La réglementation actuelle ne permet pas d'atteindre l'égalité concurrentielle entre les entreprises suisses et étrangères.

Le projet prévoit que les plateformes seront donc désormais réputées fournisseurs des biens dont elles ont facilité la livraison et devront payer la TVA sur lesdites livraisons. La nouvelle réglementation est limitée aux livraisons de biens. L'imposition des plateformes est conforme aux procédures internationales et peut aider à réduire les désavantages concurrentiels qui pèsent sur les entreprises suisses. Le projet profitera ainsi aux entreprises suisses de vente par correspondance, dans la mesure où elles ne subiront plus de distorsion de concurrence liées à la TVA par rapport à leurs concurrents étrangers.

Le projet de révision concerne aussi les prestations fournies par des entreprises étrangères à des destinataires en Suisse. Alors qu'actuellement la LTVA n'établit pas de distinctions entre les prestations fournies à des personnes exerçant une activité entrepreneuriale et les prestations à des personnes n'exerçant pas une telle activité, le projet prévoit d'introduire cette distinction, en soumettant à l'impôt sur les acquisitions la plupart des livraisons et prestations de services fournies sur le territoire suisse par des entreprises étrangères à des entreprises suisses assujetties. Nous relevons que cette révision du dispositif n'est pas de nature à apporter un quelconque avantage pour les entreprises suisses. Au contraire, elle leur impose de nouvelles adaptations et de nouvelles charges administratives. Nous invitons le Département à analyser plus avant ce point de la réforme.

S'agissant de l'introduction d'une présomption que les fonds versés par une collectivité publique soient qualifiés de subvention ou de contribution de droit public, nous relevons que son incidence sur la réduction de la récupération de l'impôt préalable qu'elle supposerait n'est pas analysée dans le rapport. Dès lors que cette mesure pourrait ainsi conduire à une augmentation de la charge fiscale des entreprises concernées, nous ne pouvons pas l'appuyer en l'état.

Enfin, nous soutenons les propositions en matière de «faillites en série» ou «carrousel TVA», dans la mesure où elles visent à lutter contre la soustraction ou la fraude fiscale. Sur les autres points de la révision, nous rappelons que la TVA est déjà un dispositif complexe pour les entreprises suisses. Il convient donc de renoncer aux mesures qui provoqueraient des risques et des coûts supplémentaires pour se concentrer sur les propositions qui bénéficient véritablement aux entreprises suisses.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Catherine Lance Pasquier
Directrice adj. Dpt Politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.



per Email: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 8. Oktober 2020

Vernehmlassung - zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der HANDELSVERBAND.swiss (vormals VSV Verband Schweizer Versandhandel und VSF Verband Schweizer Filialunternehmen) repräsentiert rund 350 Unternehmen aus dem online und stationären Handel. Die Mitglieder des Verbandes realisierten 2019 rund 17 Mrd. CHF Umsatz im Detailhandel, wovon 7 Mrd. CHF online und 10 Mrd. CHF stationär. Die Mitglieder des Verbandes sind Händler im Bereich des Detailhandels (B2C) oder des Handels mit Geschäftskunden (B2B) und betreiben in der Regel einen eigenen Onlineshop. Gleichzeitig sind viele Mitglieder international tätig und versenden auch Ware ins Ausland. Aufgrund der Ausrichtung unseres Verbandes werden ausschliesslich zur vorgeschlagenen Plattformbesteuerung Stellung beziehen.

Der HANDELSVERBAND.swiss begrüsst die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen und dankt dem EFD für die geleistete Arbeit. Wir stellen erfreut fest, dass die vorgeschlagenen Massnahmen auf den internationalen, insbesondere europäischen Online-Handel abgestimmt sind und keine neuen Handelshemmnisse aufgebaut werden.

Fragen stellen sich hinsichtlich einer möglichen C2C-Besteuerung (Transaktionen von Privatpersonen) sowie der Auslegung der geplanten Bezugssteuer.

Insbesondere begrüssen wir, dass die Vorlage gewisse Massnahmen zugunsten der ESTV/EZV vorsieht, um die neuen Rechte/Pflichten gemäss Gesetz auch bei ausländischen Anbietern geltend machen zu können.



Nachstehend beziehen wir zum Bericht und den einzelnen Gesetzesartikeln Stellung:

Übersicht – Seite 2 und 3

Wir können uns der Zusammenfassung weitestgehend anschliessen. Nicht einverstanden sind wir mit der letzten Feststellung „*Es wäre allerdings auch mit Einschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ins Inland zu rechnen, weil unter Umständen nicht mehr in die Schweiz geliefert würde.*“

Unsere Gespräche mit grossen internationalen Marktplatzanbietern deutet gerade diesbezüglich darauf hin, dass sogar noch mehr Ware in die Schweiz geliefert würde. So hat aber Amazon vor wenigen Tagen angekündigt, bereits ab 2020 auch sogenannten Marktplatzhändlern die Einfuhr in die Schweiz zu ermöglichen – inkl. MWST- und Zollabwicklung!

Die Aussage träfe dann zu, wenn eine Plattform die Schweiz infolge der neuen Gesetzgebung gar nicht mehr bedienen würde. Diese Feststellung würde aber u.E. nur dann Gültigkeit erlangen, wenn die Schweiz in der Plattformbesteuerung einen ganz anderen Weg wählen würde als die EU. Dies ist aufgrund des vorliegenden Entwurfes aktuell nicht erkennbar.

Nicht weiterverfolgte Massnahmen – Seite 7 ff.

Senkung der Umsatzgrenze für die Steuerpflicht, um Wettbewerbsverzerrungen zu verringern Art. 10 Abs. 2 Bst. A MWSTG).

Wir können mit dem Entscheid leben, dass keine weitere Senkung der Umsatzgrenzen erfolgt. Allerdings möchten wir auf die generelle Entwicklung im internationalen Kontext hinweisen: Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich mit der Festlegung der Gesamt-Umsatzgrenzen, welche eine MWST-Pflicht auslösen, auf 10'000 EUR Jahresumsatz festgelegt. Gleichzeitig wird die sogenannte «de minimis» Schwelle im Cross Border Versandhandel auf null gesetzt, d.h. jede Sendung wird der MWST unterstellt werden müssen (hierfür wird aber im Gegenzug der One Stop Shop oder für Drittländer der Import One Stop Shop eingeführt). Dagegen wird die «Zollfreigrenze» auf 150 EUR / Sendung festgesetzt, um den grenzüberschreitenden Warenfluss zu forcieren. Aus Vereinfachungsgründen für international tätige Plattformanbieter, wäre eine harmonisierte Regelung einfacher.

Die Beibehaltung dieser Umsatzgrenzen in der Schweiz führt für den Konsumenten dazu, dass immer noch Situationen entstehen, in welchen er als Importeur definiert und (häufig unerwartet) MWST-pflichtig wird. Demgegenüber eliminiert die konsequente Reduktion/Abschaffung von Freigrenzen in der EU diese Problematik.

Aufhebung der 5-Frankenwertfreigrenze bei der Einfuhr von Warensendungen aus dem Ausland (Art. 1 Bst. d der Verordnung des EFD vom 2. April 20142 über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag).

Wir unterstützen vorläufig diese Haltung. Es ist aber wie im Text aufgeführt zu evaluieren, ob die Digitalisierung der Import/Export Prozesse nicht eine Abschaffung der Freigrenzen im Geschäftsverkehr erlauben würde (siehe auch oben), die EU wird diesen Schritt auf den 1.7.2021 mutmasslich vollziehen.



Grundzüge der Vorlage – Seite 18 ff

In der Einleitung zu Kapitel 3 (Seite 18) wird darauf verwiesen, dass «nur» 213 ausländische Versandhandelsunternehmen aufgrund der Neuregelung von Kleinsendungen sich bei der ESTV registriert haben.

- **Frage:** Kann die ESTV in der Vernehmlassungsantwort eine Aussage dazu machen, wieviel MWST-pflichtigen Umsatz diese neu registrierten Unternehmen im Jahr 2019 im Total deklariert haben?

Ausschluss Besteuerung Dienstleistungsplattformen – Seite 18

Wir können nachvollziehen, dass die Dienstleistungsplattformen (vorläufig) von einer Regelung ausgenommen werden. Auch für diesen Bereich drängt sich aber irgendwann eine Regelung im international abgestimmten Kontext auf. Gerade internationale Dienstleistungsplattformen in der Sharing oder GigEconomy werden in Zukunft substantielle Kommissionserträge aus Vermittlungen generieren und sollten früher oder später ebenfalls einer MWST-Pflicht im Sinne der Plattformregelung in der Schweiz unterstellt werden. Wir begrüßen diesbezüglich das gemeinsame Vorgehen innerhalb der OECD.

Administrative Massnahmen – Seite 19

Wir begrüßen die administrativen Massnahmen bei Nichteinhaltung der neuen Regelung ausdrücklich, es sind in diesem Kontext die einzig wirksamen Massnahmen, um der MWST-Pflicht Nachdruck zu verleihen. Ebenso ist die vorgesehene Auskunftspflicht der Online-Plattformen Voraussetzung für eine effektive Durchsetzung der neuen Regelung. Hier stellt sich die ergänzende Frage nach der Auskunftspflicht von Zahlungsdienstleistern im Verdachtsfall der Nichteinhaltung der MWST-Registration.

Vereinfachung Bezugssteuer – Seite 19

Die geplante Bezugssteuer bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist im Grundsatz unter dem Aspekt «Entbürokratisierung» und «Liquiditätsschonung» ebenfalls zu begrüßen. Die vorgeschlagene Anpassung löst aber auch operationelle Fragen aus, welche wir beim entsprechenden Artikel formulieren. Wir haben hinsichtlich der Bezugssteuer Bedenken, dass die Umsetzung ausserhalb der Versandhandelsregelung schwierig sicherzustellen sein wird (vom empfangenden Unternehmen in der Schweiz aber auch vom absendenden Unternehmen im Ausland). Es scheint sinnvoll nochmals zu prüfen, ob nicht eine Wahlmöglichkeit geboten werden kann (Bezugssteuer *oder* wie bis anhin abrechnen).

Jährliche Abrechnung – Seite 21

Als positiven Meilenstein betrachten wir die Anpassung der Abrechnungsrhythmen für Klein- und mittlere Unternehmen (Art. 5). Die jährliche Abrechnung bedeutet eine nicht unerhebliche bürokratische Entlastung für viele Unternehmen, wobei gleichzeitig die Pflicht zur Vorauszahlung eines MWST-Jahresbetrages unter Umständen hinderlich sein könnte.

Fehlende Aussage zu Retouren

Im ganzen Bericht vermissen wir Aussagen betr. einer möglichen Retourenabwicklung von Plattformleistungen. Für die Vernehmlassungsantwort wünschen wir uns konkrete Aussagen über das angedachte Vorgehen für eine grenzüberschreitende Rückabwicklung bzw. eine Bestätigung, dass eine Retoure aus Versandhandel auch mit den vorgesehenen Anpassungen uneingeschränkt möglich ist und keine neuen Prozesse etabliert werden müssen.

Im Folgenden äussern wir uns zu den einzelnen Artikeln, sofern wir Anträge oder Fragen dazu formulieren. Nicht kommentierten Artikeln im Zusammenhang mit der MWST-Pflicht für Plattformen stimmen wir zu.

Artikel 20a – Definition der Plattformen – Steuerpflicht C2C?

Frage / Situation	<p>Bereits heute bestehen diverse gemischte Plattformen, d.h. es werden B2C aber auch C2C Transaktionen über die gleiche Plattform abgewickelt (Bsp. Digitec / Galaxus erlaubt seinen Kunden den Wiederverkauf von Gebrauchsgütern über die Plattform). Wie werden diese C2C Transaktionen aus Sicht der MWST behandelt?</p> <p>Die gleiche Frage stellt sich für gemischte Plattformen wie ricardo.ch oder ebay.ch sofern diese dann gemäss Definition zumindest mit Teilbereichen unter die Plattformregelung fallen würden.</p> <p>Es ist zu verhindern, dass offensichtliche C2C Transaktionen – insbesondere innerhalb der Schweiz - infolge der Plattform-Regelung MWST-pflichtig werden.</p>
Zu prüfende Feststellung	<p>Konsument XY verkauft über die Plattform Digitec seinen vor 2 Jahren gekauften Kopfhörer Z. Gemäss Gesetzesentwurf wird diese Transaktion der MWST-Pflicht unterlegt, da die Plattform als Ganzes als MWST-pflichtig betrachtet wird.</p>
Antrag	<p>Opt-Out Bewilligung für C2C Transaktionen vorsehen</p> <p>Es muss gesetzlich eine Möglichkeit vorgesehen werden, gemischte Plattformen für nachweisbare C2C Transaktionen/Bereiche von der allgemeinen MWST Pflicht auf Transaktionsumsätze zu befreien. Dies könnte z.B. über «Opt-Out» Bewilligungen auf Antrag der Plattform möglich gemacht werden.</p>

Artikel 45 – Bezugssteuer – Seite 35

Frage / Situation	<p>Artikel 45 Abs 1 besagt, dass Leistungen im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 (Versandhandelsregelung) nicht der Bezugssteuer unterliegen, Online-Plattformen aber auch registrierte Händler gemäss geltender Versandhandelsregelung sind von der Bezugssteuer nicht betroffen. Dies begrüssen wir in dieser Form.</p>
-------------------	--



	<p>Hingegen stellt sich die Frage, wie ein «normaler» ausländischer (Online-) Händler (B2B und B2C) mit bestehender MWST-Registration in der Schweiz davon betroffen ist, wenn er nicht unter die geltende Versandhandelsregelung bzw. Artikel 7 Abs. 3 fällt.</p> <p>Problematisch scheint die Situation, wenn ausländische (Online-) Händler B2C und B2B Transaktionen zwingend getrennt behandeln müssen.</p>
Zu prüfende Feststellung	<p>Ein steuerpflichtiger (Online-)Händler (keine Plattform, normale Registration/Unterstellung da er nicht unter die Versandhandelsregelung fällt) mit grenzüberschreitenden Aktivitäten kann sich nicht darauf berufen, Leistungen gemäss Artikel 7 Abs. 3 zu erbringen und ist deshalb gezwungen, grenzüberschreitende B2B Umsätze der Bezugssteuer zu unterstellen und zwischen B2C und B2B Umsätzen zu unterscheiden.</p>
Eventualantrag	<p>Sollte unsere Feststellung zutreffen, müsste eine Regelung gefunden werden, welche dem (Online-)Händler die Möglichkeit bietet, entweder wie gewohnt MWST abzurechnen und zu deklarieren oder die vorgeschlagene Bezugssteuerlösung anzuwenden.</p>

Artikel 73 Abs. 2 Bst. e – Auskunftspflichtige Drittperson

Frage / Situation	<p>Die vorliegende Definition lässt darauf schliessen, dass nur die Plattform selbst oder allenfalls beauftragte Dritte (Fiskalvertretung) auskunftspflichtig sind. Wie verhält es sich aber mit Auskunftspflichten von «noch nicht registrierten Plattformen»? Wäre hier nicht ein «follow the money» Ansatz in die Auskunftspflicht einzubauen, d.h. abwickelnde Zahlungsanbieter werden ebenfalls als «auskunftspflichtig» eingebunden.</p> <p>Es stellt sich die Frage, welche Mittel die ESTV für Vorabklärungen gesetzlich zur Verfügung gestellt bekommt. Natürlich ist die Auskunftspflicht der Plattform der einfachste Weg. Was aber passiert, wenn die ausländische Plattform nicht auskunftswillig ist? In diesem Kontext sind die Behörden auf andere Quellen angewiesen. Die einfachste Abklärungsmöglichkeit bei nicht auskunftswilligen Plattformen wäre eine Auskunftspflicht von abwickelnden Zahlungsanbietern (in der Regel Kreditkartenunternehmen oder ähnliche Zahlungsdienstleister).</p>
Zu prüfende Feststellung	<p>Zahlungsabwickler gelten in der vorliegenden Version nicht als auskunftspflichtige Drittpersonen.</p>
Eventualantrag	<p>Die Definition «Drittperson» ist auf eingebundene Zahlungsabwickler zu erweitern.</p>



Offene Fragestellung

Gerade der Onlinehandel lebt auch mit Retouren, welche in vielen Fällen über die Grenzen hinweg zurückgesandt werden. Wie verhält es sich im Kontext der Plattformbesteuerung mit der Retouren-Rückführung ins Ausland und kann die abgerechnete MWST ebenso einfach zurückverlangt werden (im Sinne einer Entgeltsminderung)? Wir gehen davon aus, dass dies der Fall ist, bitten aber die Verantwortlichen hierzu der Vollständigkeit halber in der Vernehmlassungsantwort Stellung zu beziehen bzw. auszuschliessen, dass es bei der Retourenabwicklung aufgrund der angedachten Erleichterungen zu «MWST-Konflikten» kommt.

Zusatzantrag MWST Artikel 40 Abs. 1 Bst. c (Vorauszahlung) unter dem Aspekt «Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten Wirtschaft»

Neben den vorgeschlagenen Anpassungen gemäss Vernehmlassung, beantragen wir den erwähnten Artikel wie folgt anzupassen:

Artikel 40 Abs. 1 Bst. c

mit der Vereinnahmung des Entgelts bei Vorauszahlungen für nicht von der Steuer befreite Leistungen sowie bei Leistungen ohne Rechnungsstellung, *sofern die Rechnungsstellung nicht innerhalb 30 Tage nach Zahlungseingang erfolgt.*

Begründung

Über die letzten Monate werden an uns immer mehr Fragen betr. der «Vorauszahlung» im Online-Handel gerichtet. Die Problemstellungen treten insbesondere mit der laufend steigenden Verbreitung und Handhabung von digitalen Zahlungsmitteln im digitalen Handel auf und finden ihren Ursprung im MWST Artikel 40 Abs. 1 Bst. c, welcher impliziert:

Eine Belastung eines digitalen Zahlungsmittels (Kredit- oder Debitkarte, Twint, PayPal etc.) ohne gleichzeitige Rechnungsstellung gilt als Vorauszahlung und löst die Umsatzsteuerpflicht aus, wenn nach vereinbarten Entgelten abgerechnet wird.

Das Kernproblem dieses Artikels liegt im divergierenden Zeitpunkt von «Zahlungstransaktion» und «Leistungserbringung mit ordentlicher Rechnungsstellung» im digitalen Handel. Konkret werden im digitalen Umfeld immer mehr Zahlungen bei Bestellung dem Kunden direkt belastet, die Lieferungen erfolgen aber leicht zeitversetzt: Im Normalfall erfolgen diese ein bis zwei Tage später, in speziellen Zeiten wie während der Corona Phase im Frühjahr aber manchmal auch mit einer Verzögerung von ein bis mehrere Wochen.

Wir bitten Sie, gerade angesichts der nun angedachten «Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten Wirtschaft» auch diesen Artikel kritisch zu hinterfragen. Der Grundgedanke hinter dem Artikel war historisch gesehen logisch und nachvollziehbar. Hingegen ist der Artikel kaum mehr für schnelle, digitale Transaktionen mit geringem Zeitversatz von Lieferung und Rechnungsstellung umsetzbar.



Die daraus resultierenden Fragestellungen bzw. die dahinterstehenden Verbuchungsprozesse werden laufend komplizierter. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen können diese Anforderung unter dem Abrechnungsmodus «vereinbarte Entgelte» kaum mehr nachvollziehen und erfüllen. Für eine wohlwollende Prüfung dieses Zusatzantrages sind wir Ihnen dankbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Bemerkungen und Fragen in Ihrer Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten.

Freundliche Grüsse
HANDELSVERBAND.swiss

Patrick Kessler

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern
12.10.2020

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des MWSTG und der MWSTV: Stellungnahme IG Detailhandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Im Folgenden beschränken wir uns auf die Kommentierung derjenigen Punkte der Vorlage, die für den Detailhandel aufgrund der direkten Betroffenheit von besonderer Relevanz sind.

Wichtigste Punkte

- Die Mitglieder der IG Detailhandel begrüssen die rasche Umsetzung der Motion Vonlanthen (18.3540). Die Steuerpflicht für internationale Online-Plattformen ist ein erster Schritt, um faire Wettbewerbsbedingungen für einheimische (Online-)Händler zu schaffen.
- Dass Produkte der Monatshygiene dem reduzierten Steuersatz unterstellt werden, ist im Sinne der Gleichbehandlung richtig.
- Die Neuregelung für Subventionen erlaubt dem Gemeinwesen einen zu grossen Ermessensspielraum.
- Die Neuregelung der Bezugsteuer auf B2B-Leistungen wird als kritisch beurteilt.

Umsetzung der Motion Vonlanthen wird begrüsst

Ausländische Online-Plattformen erfreuen sich in der Schweiz grosser und steigender Beliebtheit. Bereits heute macht der Onlinehandel ca. 17% des Schweizer Detailhandelsumsatzes im Bereich Non-Food aus (Total 9%), Tendenz steigend. Dabei entfällt ca. 1/5 der Schweizer Onlineausgaben auf ausländische Anbieter. Inländische Onlinehändler werden gegenüber ausländischen Anbietern dabei heute gleich mehrfach benachteiligt:

- Sie bezahlen MWST ab dem ersten Franken, während ausländische Anbieter dies erst ab Erreichen der MWST-Freigrenze (Warenwert CHF 65 / MWST-Betrag CHF 5) tun;
- Auf vielen Paketen aus dem Ausland ist ein zu tiefer Warenwert deklariert, die MWST-Pflicht wird so umgangen;
- Gewisse Länder (z. B. China) profitieren zudem von sehr tiefen, vom Weltpostverein festgelegten, Posttarifen.



Als direkt Betroffene setzen sich die Mitglieder der IG Detailhandel seit langem für faire Wettbewerbsbedingungen für einheimische (Online-)Händler ein. Die per 1. Januar 2019 in Kraft getretene Versandhandelsregelung war dabei ein erster Schritt in die richtige Richtung. Aufgrund der enormen Menge an Paketen, die über ausländische Online-Plattformen in die Schweiz gelangen, ist die Unterstellung dieser Plattformen unter die Mehrwertsteuerpflicht richtig und wichtig.

Es lässt sich allerdings nicht abschätzen, wie viele Plattformen sich im Schweizer MWST-Register aufgrund dieser neuen Regelung gemäss Vorlage werden eintragen lassen. Die IG Detailhandel erachtet es zudem als problematisch, dass Absender und Plattform an der Grenze in der Regel nicht erkannt werden können. Damit die vorgeschlagene Regelung Wirkung erzeugt, ist es daher unerlässlich, dass die im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Moser (17.4228)¹ vorgeschlagenen Massnahmen zügig und konsequent umgesetzt werden. Um den Anreiz einer Nicht-Eintragung im MWST-Register zu schmälern, sehen wir zwei Möglichkeiten:

- Versehen der VE-MWSTG mit einer Anreiz-Zutrittsschwelle, ähnlich wie dies bei zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) der Fall ist.
- Einfügen einer Möglichkeit der finanziellen Sanktionierung der ausländischen Online-Plattformen in Art. 79a Abs. 3 VE-MWSTG

Von der neuen Zuordnung der Leistungen zu den elektronischen Plattformen sind auch C2C-Lieferungen erfasst, womit der bisher nicht der Steuer unterliegende Verkauf von Gegenständen auf elektronischen Wiederverkaufsplattformen durch Privatpersonen ohne unternehmerische Tätigkeit mehrwertsteuerpflichtig wird. Dies führt zu einer nicht erwünschten steuerlichen Ungleichbehandlung der von Art. 20a Abs. 1 VE-MWSTG erfassten elektronischen Wiederverkaufsplattformen und anderen Vermittlern, die möglichst verhindert werden sollte.

Der erläuternde Bericht erweckt im Übrigen den Eindruck, dass die Plattformen die Gegenstände der Versandhandelsunternehmen stets im eigenen Namen importieren (Plattform = Importeurin)², selbst wenn das in- oder ausländische Versandhandelsunternehmen aufgrund der Versandhandelsregelung oder einer «Unterstellungserklärung Ausland» Inlandlieferungen an die Plattformen erbringt und in der Schweiz steuerpflichtig bleibt. Diese Einschränkung ist den Gesetzesbestimmungen nicht zu entnehmen und auch nicht erwünscht.

Reduzierter Steuersatz für Produkte der Monatshygiene ist richtig

Die zügige Umsetzung der Motion Maire (18.4205) ist im Sinne der Gleichbehandlung in Bezug auf die Lebenskosten richtig und wichtig. Die Mitglieder der IG Detailhandel begrüßen diese Massnahme daher explizit und werden eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes wie üblich vollumfänglich in Form von Preissenkungen an ihre Kundinnen weitergeben.

Um Klarheit bezüglich der Produkte zu schaffen, müssen die Produkte, welche vom reduzierten Satz profitieren, auf Verordnungsstufe klar definiert und z.B. von Inkontinenzprodukten abgegrenzt werden.

¹ Link: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2017/20174228/Bericht%20BR%20D.pdf>

² Vgl. Erläuternder Bericht vom 19.06.2020, S. 27



Neuregelung für Subventionen erlaubt dem Gemeinwesen einen (zu) grossen Ermessensspielraum

Gemäss Umsetzung der Motion WAK-S (16.3431) soll neu die gesetzliche Vermutung gelten, dass von Gemeinwesen ausgerichtete Zahlungen als eine Subvention gelten, sofern das Gemeinwesen die Zahlung der empfangenden Person gegenüber explizit als Subvention bezeichnet.

Diese Bestimmung schafft den Gemeinwesen einen erheblichen Ermessensspielraum, da die Gemeinwesen grundsätzlich einen Anreiz haben, Zahlungen als Subvention zu qualifizieren, weil dadurch die MWST entfällt. Für den Leistungserbringer besteht alsdann das Risiko, dass an Gemeinwesen erbrachte Leistungen zu unerwarteten Vorsteuerminderungen führen. Die IG Detailhandel Schweiz lehnt diese Neuregelung in der vorliegenden Form deshalb ab. Das Gesetz muss so ausgestaltet werden, dass die genannten Fehlanreize beseitigt werden.

Neuregelung Bezugsteuer auf B2B-Leistungen kritisch

Mit den neuen Regelungen sollen künftig die meisten Lieferungen und Dienstleistungen im Inland von ausländischen Unternehmen an Schweizer Unternehmen der Bezugsteuer unterstellt werden.

Diese auf den ersten Blick begrüssenswerte Vereinfachung birgt aber auch Nachteile, sowohl für inländische als auch ausländische Unternehmen und bringt neue Abgrenzungsfragen. So schafft sie zusätzlichen Verwaltungs- und Umstellungsaufwand für Schweizer Unternehmen, was inländische Unternehmen gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt. Zudem eröffnen sich Fragen betreffend der Rückerstattungsberechtigung zur Einfuhrsteuer im Rahmen von baugewerblichen und allenfalls auch von werkvertraglichen Lieferungen, was auch für die ESTV zu zusätzlichem Aufwand (z.B. mittels Registrierungen zwecks Vorsteuerrückerstattung) führen könnte. Daher beurteilt die IG Detailhandel die Neuregelung in der jetzigen Form als kritisch.

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Yves Strobel
Mitglied des EA Steuern und Abgaben,
IG Detailhandel Schweiz |
Leiter Steuern, Coop Genossenschaft

Lukas Thoma
Mitglied des EA Steuern und Abgaben,
IG Detailhandel Schweiz |
Steuerberater, Migros-Genossenschafts-Bund



Per E-Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19.6.2020 wurde das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (KG) aufgefordert, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Vernehmlassungsunterlagen für die oben erwähnte Teilrevision Stellung zu nehmen. Das KG leistet dieser Einladung gerne Folge und dankt für das durch diese Einladung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen. Das KG äussert sich zur Vernehmlassungsvorlage insbesondere in Erfüllung des ihm durch Art. 109 Abs. 2 und 3 MWSTG¹ übertragenen Auftrages, Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes bezüglich deren Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft zu prüfen, dazu Stellung zu nehmen und Empfehlungen für Änderungen abzugeben.

Vorbemerkungen

- 1 Die Vorarbeiten für die vorliegende Vernehmlassung wurden von einer Arbeitsgruppe des KGs ausgearbeitet. Diese Arbeiten mündeten in den Rohentwurf der Vernehmlassung, der an der Plenarsitzung des KGs vom 16. September 2020 von den Mitgliedern des KGs ausführlich besprochen wurde. Gestützt auf diese Beratung wurde der Entwurf der Vernehmlassung ausgearbeitet, der nochmals von den Mitgliedern des KGs auf dem Korrespondenzweg besprochen wurde. Nach den abschliessenden Anpassungen erfolgte die Genehmigung der Vernehmlassung durch die KG Mitglieder² auf dem Korrespondenzweg.
- 2 Wo nichts anderes vermerkt wird, hat das KG seine Empfehlungen einstimmig beschlossen.
- 3 Der Aufbau der Vernehmlassung erfolgt nach Themenbereichen, wobei jeweils die den einzelnen Themenbereichen zuzuordnenden Artikel des Vorentwurfes MWSTG aufgeführt werden.
- 4 Das KG äussert sich jeweils grundsätzlich zu den einzelnen Themenbereichen und kommentiert die vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen. Abschliessend finden sich jeweils die Empfehlungen des KGs.

¹ Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009, SR 641.20.

² Wenn in dieser Vernehmlassung die männliche Form eines Begriffes verwendet wird, schliesst diese Form jeweils auch die weibliche und andere Formen ein.



Zu den einzelnen Änderungen

1. Lieferungen mittels elektronischer Plattformen (Art. 3 Bst. I, Art. 15 Abs. 4^{bis}, Art. 20a, Art. 24 Abs. 5^{bis}, Art. 63 Abs. 1 Bst. b, Art. 73 Abs. 2 Bst. e, Art. 74 Abs. 2 Bst. e, Art. 79a, Art. 115b Abs. 2 Vorentwurf MWSTG)

1.a. Beurteilung KG

5 Das KG kann das Bedürfnis, mit dem Einbezug der Betreiber elektronischer Plattformen in die Lieferkette die mehrwertsteuerliche Erfassung der über elektronische Plattformen vermittelten Lieferungen sicherzustellen und damit die zurzeit bestehenden Wettbewerbsbenachteiligungen zu beseitigen, nachvollziehen. Die Umsetzung dieses Einbezuges der Betreiber elektronischer Plattformen darf jedoch nicht die inländischen Endverbraucher benachteiligen.

6 Vorab ist festzuhalten, dass die in die Vernehmlassung gebrachte Regelung auch von inländischen Leistungserbringern erbrachte Lieferungen betrifft. Dieses Erkenntnis ist politisch zu werten, das KG verzichtet diesbezüglich auf eine Stellungnahme, erwartet aber, dass in der Botschaft diese Aussage klar festgehalten wird.

7 Mit der vorgeschlagenen Regelung wird je eine Lieferung zwischen dem Verkäufer, welcher über die elektronische Plattform Gegenstände verkauft, und dem Betreiber der elektronischen Plattform sowie zwischen Letzterem und dem Käufer angenommen. Neu wird daher der Betreiber einer elektronischen Plattform nicht nur die Mehrwertsteuer auf den Lieferungen im Inland, welche er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausführt, sondern auch auf den Lieferungen, bei welchen er als Vermittler mitwirkt, abrechnen müssen. Da die über eine elektronische Plattform abgewickelten Lieferungen regelmässig den für die Auslösung der Mehrwertsteuerpflicht im Inland massgebenden Grenzwert von CHF 100'000 überschreiten dürften, werden die Betreiber solcher elektronischen Plattformen, wenn sie dies nicht bereits infolge eigener Lieferungen sind, regelmässig mehrwertsteuerpflichtig, womit – theoretisch – sichergestellt wäre, dass die über solche elektronischen Plattformen vermittelten Lieferungen den im Inland ohne Zuhilfenahme einer elektronischen Plattform ausgeführten Lieferungen, gleichgestellt werden.

8 Die Verkäufer der Gegenstände demgegenüber erbringen entweder eine Lieferung im Ausland oder eine steuerbefreite Lieferung im Inland. Sie haben daher auf ihren Lieferungen keine inländische Mehrwertsteuer abzurechnen.

9 Während die vorgeschlagene Regelung bezogen auf die Erhebung der Inlandsteuer grundsätzlich konsistent erscheint, trifft dies bezogen auf die Einfuhrsteuer nicht zu. Es fehlen Bestimmungen bei der Einfuhrsteuer, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass die Betreiber elektronischer Plattformen die Schuldner der Einfuhrsteuer sind. Als Vermittler des Kaufgeschäftes sind sie weder vertragsrechtlich noch wirtschaftlich im Zeitpunkt der Einfuhr Eigentümer der zu importierenden Gegenstände. Dies sind die Käufer der importierten Gegenstände. Die Fiktion in Art. 20a Vorentwurf MWSTG eingeführte Fiktion, welche sich unter den Bestimmungen zur Inlandsteuer findet, ändert daran nichts. Ohne eine ausdrückliche Regelung in den Bestimmungen zur Einfuhrsteuer oder in der Zollgesetzgebung, dass bei über elektronische Plattformen abgewickelten Lieferungen der Betreiber der elektronischen Plattform einfuhrsteuerpflichtig ist, ist daher grundsätzlich der Käufer die einfuhrsteuerpflichtige Person und nicht der Betreiber der elektronischen Plattform. Einzig mit der Instruktion der Betreiber elektronischer Plattformen an die ausländischen Verkäufer, in den Einfuhranmeldungen ihn als Importeur aufzuführen, ändert sich an dieser Rechtslage nichts. Es braucht dafür eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz.



- 10 Im Erläuternden Bericht³ wird bei Art. 63 Abs. 1 Bst. b Vorentwurf MWSTG erwähnt, die im MWST-Register eingetragenen Plattformen werden in der Zollanmeldung als Importeurinnen aufgeführt. Wie dargelegt, fehlt dafür die Rechtsgrundlage. Art. 63 Abs. 1 Bst. b Vorentwurf MWSTG schafft diese nicht. Er regelt einzig eine andere Art der Entrichtung der Einfuhrsteuer, nämlich durch Verlagerung. Bevor die Einfuhrsteuer entrichtet werden kann, muss sie entstehen und einem bestimmten Steuersubjekt zugerechnet werden können. Wenn die Betreiber elektronischer Plattformen nicht Steuersubjekt der Einfuhrsteuer für die über die Plattform vermittelten Lieferungen sind, kommt Art. 63 Abs. 1 Bst. b Vorentwurf MWSTG nur für die im eigenen Namen ausgeführten Lieferungen der Betreiber elektronischer Plattformen zur Anwendung, was aber nicht Zweck von Art. 63 Abs. 1 Bst. b Vorentwurf MWSTG ist und eine Ungleichbehandlung von Lieferanten zur Folge hat, die mangels der Nutzung einer elektronischen Plattform für den Vertrieb die Einfuhrsteuer auf im eigenen Namen getätigten Lieferungen bezahlen müssten, da ihnen das Verlagerungsverfahren nicht offen stünde.
- 11 Ohne die ausdrückliche Klarstellung im Gesetz, dass der Betreiber einer Plattform einfuhrsteuerpflichtige Person ist, ist der inländische Käufer der importierten Ware nicht nur mit der Inlandsteuer, sondern zusätzlich mit der Einfuhrsteuer belastet. Die Mehrwertsteuer auf der eingekauften Ware kann bei ihm zwei Mal erhoben werden. Da die Inlandsteuer nach der vorgeschlagenen Konzeption bei ihm zu Recht erhoben wird, muss sich der Käufer gegen die Erhebung der Einfuhrsteuer wenden. Der EZV fehlt jedoch die Rechtsgrundlage für eine Rückerstattung der erhobenen Mehrwertsteuer. Der geltende Art. 59 MWSTG deckt diesen Fall nicht ab, da die Einfuhrsteuer geschuldet wäre.
- 12 Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, wonach die Betreiber elektronischer Plattformen Schuldner der Einfuhrsteuer sind, genügt aber nicht. Die Betreiber solcher Plattformen müssen auch in die Lage versetzt werden, die Zollanmeldungen richtig zu erstellen. Sie müssen daher u.a. den zutreffenden Zolltarif ermitteln können. Nur vertragsrechtlich lässt sich dies nicht erreichen. Es braucht dafür eine gesetzliche Grundlage, auf die sich die Betreiber elektronischer Plattformen berufen können. Eine solche Bestimmung fehlt im Vorentwurf MWSTG, allenfalls würde eine Verordnungsbestimmung genügen.
- 13 Um den Vollzug sicherzustellen, müsste die EZV in der Lage sein, einfach festzustellen, ob Sendungen von im inländischen MWST-Register eingetragenen Personen importiert werden oder die Mehrwertsteuer vom Lieferanten oder dem Betreiber der genutzten elektronischen Plattform dem Käufer in Rechnung gestellt wurde. Mit Absender QR Codes könnte dies erreicht werden. Pakete mit einem Absender QR Code könnten mittels einer voll automatisierten Zollfreigabe ins Inland importiert werden. Die übrigen Importe würden einzeln geprüft, was den Anreiz für die Verkäufer auf und die Betreiber von elektronischen Plattformen erhöhen würde, sich im Inland im MWST-Register einzutragen.
- 14 Um die Durchsetzung der vorgeschlagenen Steuerpflicht für die Betreiber ausländischer elektronischer Plattformen zu verbessern, sieht Art. 79a Vorentwurf MWSTG administrative Massnahmen gegen ausländische Unternehmen, nicht nur die Betreiber elektronischer Plattformen, vor. Die Begrenzung dieser administrativen Massnahmen auf ausländische Unternehmen ist völkerrechtswidrig.⁴
- 15 Gänzlich unhaltbar wird Art. 79a Abs. 3 Bst. b Vorentwurf MWSTG in Kombination mit Art. 79a Abs. 6 Vorentwurf MWSTG, der festhält, dass die Käufer (Leistungsempfänger) vor dem Verfügen der entschädigungslosen Vernichtung von eingeführten

³ S. 41 zu Art. 63 Abs. 1 Bst. b.

⁴ Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in der Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes vom 25. Februar 2015, BBl 2015 2615 ff., 2678, Ziff. 5.2, verwiesen, wonach eine Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Unternehmen nicht mit den von der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der WTO vereinbar ist.



Gegenständen nicht angehört werden. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist ein fundamentaler Grundsatz des Schweizerischen Rechts.⁵ Die Erreichung der mit den in Art. 79a Vorentwurf MWSTG vorgesehenen administrativen Massnahmen bezweckten Zielen rechtfertigt es nicht, von diesem fundamentalen Grundsatz abzuweichen.

1.b. Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes

- 16 Art. 3 Bst. I: Im Erläuternden Bericht wird zu Recht festgehalten, dass die Technologien und Geschäftsmodelle der Unternehmen, welche elektronische Plattformen betreiben, im ständigen Wandel sind.⁶ Es ist daher sachgerecht, die Definition der elektronischen Plattform weit zu fassen. Die Formulierung im Vorentwurf MWSTG ist aber zu weit. Ein Telefon ist bspw. ebenfalls eine elektronische Schnittstelle. Unklar und damit auslegungsbedürftig ist auch, was unter einem direkten Kontakt zu verstehen ist. Die Definition der elektronischen Plattform muss daher präziser formuliert werden.
Art. 15 Abs. 4^{bis}: Keine Bemerkungen.
- 17 Art. 20a: Die Marginalie stimmt nicht mit dem Inhalt der Bestimmung überein; sie bringt nicht zum Ausdruck, dass nur Lieferungen von dieser Bestimmung umfasst sind.
- 18 Sowohl vertragsrechtlich als auch wirtschaftlich betrachtet ist bei Lieferungen über elektronische Plattformen der Verkäufer der Gegenstände der Leistungserbringer und der Käufer der Leistungsempfänger. Der Betreiber der elektronischen Plattform tritt in diesen Fällen nicht im eigenen Namen als Verkäufer auf. Mit Art. 20a Abs. 1 Vorentwurf MWSTG wird daher eine Lex Specialis zu Art. 20 Abs. 1 MWSTG für Lieferungen nach Art. 3 Bst. d Ziff. MWSTG geschaffen, indem nicht mehr diejenige Person als Leistungserbringerin betrachtet wird, welche gegen aussen als solche auftritt, sondern der Betreiber einer elektronischen Plattform, der das Kaufgeschäft vermittelt.
- 19 Das Zusammenbringen von Parteien für einen Vertragsabschluss zählt zu den typischen Aufgaben eines Vermittlers. Der Vertragsabschluss ist aber nicht vorausgesetzt, damit eine Vermittlung vorliegt. Nach dem Sinn von Art. 20a Abs. 1 Vorentwurf MWSTG muss es aber zum Vertragsabschluss kommen,⁷ da einzig dann eine Zuordnung einer Lieferung an den Vermittler erfolgt. Es braucht somit eine intensivere Tätigkeit des Betreibers einer elektronischen Plattform als nur ein «Unterstützen». Dies sollte aus der Formulierung von Art. 20a Abs. 1 Vorentwurf MWSTG hervorgehen.
- 20 Art. 20a Vorentwurf MWSTG geht mit der Formulierung «wer mit Hilfe einer elektronischen Plattform» sehr weit. Wenn die elektronische Plattform nicht präzise und nachhaltig definiert wird, was infolge der technologischen Entwicklungen schwierig ist, oder der Wortlaut von Art. 20a Vorentwurf MWSTG nicht ergänzt wird, fällt jeder Vermittler von Lieferungen gemäss Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG, der elektronische Hilfsmittel benutzt, die allgemein zugänglich sind, unter diese Bestimmung. Werden die Betreiber elektronischer Plattformen als Leistungserbringer qualifiziert, müssen sie, wie im Erläuternden Bericht⁸ richtig festgehalten wird, die Mehrwertsteuer dem Leistungsempfänger korrekt in Rechnung stellen können. Es werden denn auch im Erläuternden Bericht verschiedene Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, damit die Betreiber der elektronischen Plattformen dieser Aufgabe nachkommen können. Diese Voraussetzungen sollten ins Gesetz einfliessen. Sie ermöglichen es, die nicht unter Art. 20a Abs. 1 Vorentwurf MWSTG fallenden Lieferungen nach Art. 3 Bst. d Ziff. 2 und 3 MWSTG von denjenigen, welche darunterfallen, abzugrenzen. Dadurch könnte Art. 20a Abs. 2 Vorentwurf MWSTG gestrichen werden.

5 Art. 29 Abs. 2 BV.

6 S. 22.

7 So auch der Erläuternde Bericht, S. 29, Ziff. 1.

8 S. 29 oben.



- 21 Art. 20a Abs. 2 Bst. a: diese Bestimmung stellt auf die Bestellung ab. Zutreffender wäre es, auf den Vertragsabschluss abzustellen. Die Bestellung ist kein klar definierter Rechtsbegriff, schon gar nicht innerhalb des Mehrwertsteuerrechts. Der Verkäufer, welcher für seine Lieferungen elektronische Plattformen nutzt, gibt auf der elektronischen Plattform in der Regel ein Angebot ab, welches der Käufer annimmt. Vorausgesetzt die allgemeinen Geschäftsbedingungen sehen nichts anders vor, kommt der Vertrag mit der Annahme des Angebotes zustande.
- 22 Art. 20a Abs. 2 Bst. b: diese Bestimmung verwendet wie Art. 20a Abs. 1 Vorentwurf MWSTG den Begriff «Unterstützung», aber nicht mit derselben Bedeutung. In Art. 20a Abs. 1 Vorentwurf MWSTG wird die Erbringung einer Lieferung mit Hilfe einer elektronischen Plattform von dessen Betreiber unterstützt. In Art. 20 Abs. 2 Bst. b Vorentwurf MWSTG betreibt die Person, die nicht als Leistungserbringer gilt, ebenfalls eine elektronische Plattform. Ein Vertragsabschluss kommt ebenfalls zustande, weil darin die Unterstützung des nicht als Leistungserbringer geltenden Unternehmers besteht. Er erzielt aber keinen Umsatz aus diesem Geschäft. Es werden mit dieser Regelung also diejenigen Betreiber von elektronischen Plattformen von der Zuordnung der über die elektronische Plattform getätigten Lieferungen ausgenommen, welche ihre Vermittlungsleistung unentgeltlich anbieten. Gemäss dem Erläuternden Bericht⁹ sind dies Plattformen, welche sich über Werbung finanzieren. Dieser Sachverhalt wird aber mit Art. 20a Abs. 2 Bst. d Vorentwurf MWSTG abgedeckt. Es stellt sich daher die Frage, ob Art. 20a Abs. 2 Bst. b Vorentwurf MWSTG erforderlich ist.
- 23 Art. 20a Abs. 2 Bst. c: keine Bemerkungen.
- 24 Art. 20a Abs. 2 Bst. d: in dieser Bestimmung werden auch die Dienstleistungen erwähnt. Solange die Dienstleistungen nicht Gegenstand von Art. 20a Vorentwurf MWSTG sind, ist es nicht nötig, auf die Dienstleistungen hinzuweisen.
- 25 Art. 20a Abs. 2 Bst. e: es kann auf den Hinweis bei Art. 20a Abs. 2 Bst. d Vorentwurf MWSTG verwiesen werden.¹⁰
- 26 Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13: die Formulierung dieser Bestimmung ist in mehreren Belangen nicht klar (bspw. «Verkäufer»). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser Formulierung ein inländischer Leistungserbringer, der über eine inländische Plattform eine Lieferung erbringt, eine von der Steuer befreite Lieferung erbringt. Bei von der Mehrwertsteuer befreiten Leistungen liegt regelmässig ein Auslandbezug vor. Das ein solcher bei einer unter Art. 23 MWSTG fallenden Leistung gänzlich fehlt, muss hervorgehoben werden, da die steuerpflichtigen Personen damit nicht rechnen.
- 27 Art. 24 Abs. 5^{bis}: Gemäss dem Erläuternden Bericht¹¹ muss der Betreiber der elektronischen Plattform, damit er aus mehrwertsteuerlicher Sicht der Leistungserbringer wird, die Mehrwertsteuer beim Käufer erheben. Er kennt damit das Entgelt für den über die Plattform erworbenen Gegenstand. Eine vom geltenden Art. 24 MWSTG abweichende Regelung ist daher nicht erforderlich; die Bestimmung ist zu streichen
- 28 Es wäre insbesondere sachlich nicht richtig, wenn nachträgliche Entgeltsminderungen, welche bei solchen Lieferungen selten sein dürften, nicht zu berücksichtigen wären. Art. 41 MWSTG muss anwendbar sein.
- 29 Art. 63 Abs. 1 Bst. b: Es wurde bereits darauf hingewiesen,¹² dass diese Regelung die Betreiber elektronischer Plattformen für die Lieferungen, welche sie im eigenen Namen ausführen, gegenüber Lieferanten, die nicht Betreiber elektronischer Plattformen sind, bevorzugt. Eine solche Ungleichbehandlung beruht nicht auf sachlichen Gründen.
- 30 Art. 73 Abs. 2 Bst. e: Diese Anpassung betrifft nicht nur die über elektronische Plattformen vermittelten Lieferungen nach Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG, sondern alle

9 S. 29.

10 RZ 24.

11 S. 29, Ziff. 3.

12 RZ 10.



Leistungen, welche über elektronische Plattformen vermittelt werden. Da die Betreiber solcher Plattformen in der Regel nicht mit beiden Vertragsparteien in einem Leistungsverhältnis stehen, macht diese Regelung Sinn, da Art. 73 Abs. 2 Bst. c MWSTG zu kurz greift.

31 Der Wortlaut dieser Bestimmung stellt auf das Zusammenbringen ab. Diese Formulierung ist auslegungsbedürftig. Massgebend ist der Vertragsabschluss, welcher durch die elektronische Plattform vermittelt wurde. Dies sollte aus dem Gesetzestext hervorgehen.

32 Art. 74 Abs. 2 Bst. c: Keine Bemerkung ausser den Vorbehalten des KGs gegen Art. 79a Vorentwurf MWSTG.

33 Art. 79a: Wie bereits festgehalten,¹³ ist die Beschränkung dieser Bestimmung auf ausländische Unternehmen völkerrechtswidrig. Auch inländische Unternehmen können grundsätzlich Lieferungen gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG ausführen, womit eine Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Unternehmen gegeben ist.

34 Wenn Lieferungen nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG unter Einbezug einer elektronischen Plattform erfolgen, hat der ausländische Verkäufer, wenn er die Umsatzgrenze von CHF 100'000 überschreitet, zwar Inlandlieferungen. Diese sind aber steuerbefreit, weshalb er, wenn er keine Lieferungen ohne Einbezug einer elektronischen Plattform im Inland ausführt, im Inland nicht mehrwertsteuerpflichtig wird. Die steuerbare Lieferung hat der Betreiber der elektronischen Plattform. Der Verkäufer haftet aber nach Art. 15 Abs. 4^{bis} Vorentwurf MWSTG subsidiär mit dem Betreiber der elektronischen Plattform.

Die Androhung administrativer Massnahmen macht daher einzig für solche ausländischen Verkäufer Sinn, welche auch noch Lieferungen ausführen, in welche keine elektronische Plattform einbezogen ist. Art. 79a Vorentwurf MWSTG betrifft daher überwiegend die Betreiber elektronischer Plattformen. Dies sollte deutlicher aus Art. 79a Vorentwurf MWSTG hervorgehen.

35 Für den Fall, dass die elektronische Plattform ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sollte dem Verkäufer und dem Käufer die Möglichkeit offenstehen, die Mehrwertsteuer zu entrichten und damit administrative Massnahmen zu vermeiden.

36 Gemäss dem Wortlaut von Art. 79a Abs. 1 Bst. a Vorentwurf MWSTG genügt es für die Ausfällung von administrativen Massnahmen, dass sich ein die Voraussetzungen der Mehrwertsteuerpflicht im Inland erfüllendes Unternehmen nicht registrieren lässt. Unwesentlich ist, ob überhaupt ein Steuerausfall entsteht. Obwohl es sich bei Art. 79a Vorentwurf MWSTG um eine Kann-Vorschrift handelt, sollte die Anwendung bei einer Nichteintragung als steuerpflichtige Person an weitere Voraussetzungen als nur die subjektive Steuerpflicht geknüpft werden. Diese sollte im Gesetz zumindest skizziert werden.

37 Die Nichterfüllung der Zahlungspflicht stellt kein strafrechtlich relevantes Verhalten dar. Sie hat häufig ihre Ursache in Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners. Wenn nun in Art. 79a Abs. 1 Bst. b Vorentwurf MWSTG bereits eine teilweise Nichterfüllung der Zahlungspflicht genügen soll, um schwerwiegende administrative Massnahmen zu ergreifen, welche die Zahlungsmöglichkeiten der betroffenen Unternehmung weiter einschränken, ist dies abzulehnen. Die Schaffung von weitergehenden Gefahren für das Steuersubstrat kann nicht Ziel einer Gesetzesbestimmung sein.

38 Geringfügige Verstösse gegen die Abrechnungspflichten rechtfertigen die angedrohten Massnahmen, welche bereits an sich auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen sind, ebenfalls nicht.

¹³ Rz 14.



- 39 Art. 79a Abs. 1 Bst. a und b Vorentwurf MWSTG sollten daher einschränkender ausgestaltet werden, wenn an den administrativen Massnahmen festgehalten wird.
- 40 In Art. 79a Abs. 2 könnte ausdrücklich auf das rechtliche Gehör verwiesen werden. Damit wäre eindeutig festgelegt, welche Rechte die betroffenen ausländischen Unternehmen haben. Die Verwendung des Begriffes «anhören» könnte den Schluss zulassen, dass eine abgeschwächte Form des rechtlichen Gehörs Anwendung findet. Dies ist zu vermeiden.
- 41 Das KG erachtet die administrativen Massnahmen gemäss Art. 79a Abs. 3 Vorentwurf MWSTG als zu weitgehend. Es ist fraglich, ob diese dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns standhalten. Bundesgesetze können zwar vom Bundesgericht nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden. Trotzdem ist zu fordern, dass sie verfassungsrechtliche Vorgaben einhalten.
- 42 Unter welchen Voraussetzungen die in Art. 79a Abs. 3 Vorentwurf MWSTG vorgesehenen Massnahmen ausgesprochen werden und in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen, ist im Gesetz zu regeln. Es handelt sich um einschneidende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsrechte. Solche sind auf Gesetzesstufe zu regeln. Es genügt insbesondere nicht, den Vorrang von Art. 79a Abs. 3 Bst. a vor Bst. b Vorentwurf MWSTG nur im Erläuternden Bericht zu erwähnen.¹⁴
- 43 Der Wortlaut von Art. 79a Abs. 4 Vorentwurf MWSTG ist missverständlich. Die ESTV hat die administrativen Massnahmen zu verfügen. Der Vollzug kann der EZV übertragen werden. Die Verfügung der administrativen Massnahmen muss aber so präzise ausgestaltet sein, dass deren Vollzug möglich ist. Es braucht dafür keine Anweisungen der ESTV. Dies ergibt sich auch aus dem Erläuternden Bericht.¹⁵ Art. 79a Abs. 4 Vorentwurf MWSTG ist daher umzuformulieren und die Anweisungen der ESTV sind zu streichen.
- 44 In Art. 79a Abs. 5 Vorentwurf MWSTG sollte noch «rechtskräftig» eingefügt werden. Eine Veröffentlichung vor Eintritt der Rechtskraft ist abzulehnen.
- 45 Es wurde bereits erwähnt, dass der Ausschluss der Gewährung des rechtlichen Gehörs der Käufer im Inland, wenn diese von den getroffenen administrativen Massnahmen betroffen sind oder sein könnten, entschieden abzulehnen ist. Eine Veröffentlichung der Namen derjenigen Unternehmen, gegen die administrativen Massnahmen ausgefällt wurden, ersetzt die Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht. Die Lieferungen gehen an bestimmte Leistungsempfänger, deren Adressen bekannt sind. Die ESTV kann diesen Leistungsempfängern daher das rechtliche Gehör gewähren. Nur weil damit ein Verwaltungsaufwand verbunden ist, können nicht die Rechte der von den administrativen Massnahmen betroffenen Käufer übergangen werden. Die Auferlegung von Pflichten an Käufer, nämlich die Überwachung, ob Verkäufer von Gegenständen mit administrativen Massnahmen belegt worden sind, vor dem Abschluss eines Kaufgeschäftes, wie der Erläuternde Bericht¹⁶ dies vorsieht, ist abzulehnen.
- 46 Art. 79a Abs. 6: es wird auf die Ausführungen in Rz 42 verwiesen.
- 47 Art. 115b Abs. 2: In Bst. a ist der Verweis auf Art. 20a richtigzustellen. Art. 20 Abs. 4 gibt es nicht.

1.c. Empfehlungen KG

- 48 Wenn an der Erhebung der Mehrwertsteuer bei den Betreibern elektronischer Plattformen festgehalten wird, sollten die vorgeschlagenen Regelungen überarbeitet und präzisiert werden. Es sind insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen bei der Einfuhrsteuer in die Gesetzesvorlage aufzunehmen.
- 49 In der Botschaft zur Gesetzesvorlage muss ausdrücklich und in der erforderlichen Tiefe dargelegt werden, dass die vorgesehene Plattformbesteuerung auch für inländische

¹⁴ S. 43 zu Abs. 3 Bst. b.

¹⁵ S. 43 zu Abs. 4.

¹⁶ S. 44 zu Abs. 7.



Plattformen und Leistungserbringer (Verkäufer) gilt. Es muss auf die neue Anwendung der Steuerbefreiung auch auf inländische Lieferungen ohne Auslandsbezug hingewiesen werden. Dies hat nämlich zur Folge, dass Lieferungen an inländische Käufer je nachdem, ob sie unter Zuhilfenahme einer elektronischen Plattform erfolgen oder nicht, steuerbefreit oder steuerbar sind. Eine Konsequenz ist auch, dass sämtliche Verkäufe von Privaten über elektronische Plattformen der Mehrwertsteuer unterliegen, obwohl die verkaufenden Privaten nicht steuerpflichtige Personen sind.

50 Das Verlagerungsverfahren ist allen Importeuren zur Verfügung zu stellen. Dies, um die durch die vorgeschlagene Regelung entstehende Ungleichbehandlung von Lieferungen zu vermeiden, aber auch zur Vereinfachung der Einfuhr von Gegenständen im Allgemeinen.

51 Das KG versteht den Zweck, welchen die administrativen Massnahmen erfüllen sollen. Solche müssen aber den grundlegenden Prinzipien der Verfassung standhalten. Diese Anforderung erfüllt Art. 79a Vorentwurf MWSTG nicht. Der Käufer hat regelmässig die eingekauften Gegenstände bereits bezahlt und er ist auch der Schuldner der Einfuhrsteuer. Er wird daher durch die Zerstörung der Ware geschädigt und dies ohne, dass ihm zuvor das rechtliche Gehör gewährt wird, was stossend und unhaltbar ist. Ihm stehen zwar vertragsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verkäufer zu, welche er aber im Ausland geltend machen muss, was regelmässig mit hohem Arbeits- und Kostenaufwand verbunden ist, und es ist fraglich, ob er seine Ansprüche durchsetzen kann.

1.d. Weitere Empfehlungen KG

52 Das KG empfiehlt mit einer knappen Mehrheit seiner Mitglieder¹⁷ neben den Lieferungen auch sämtliche Dienstleistungen, welche unter Zuhilfenahme einer elektronischen Plattform ausgeführt werden, unter Art. 20a Vorentwurf zu erfassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb sämtliche Verkäufe von Gegenständen, somit auch solche von Privatpersonen, wenn diese über eine elektronische Plattform zu Stande kommen, der Mehrwertsteuer unterliegen sollen, die Dienstleistungen und die Vermietungen, wie bspw. AirBnB Vermietungen Privater, aber nicht. Für die Mehrheit der KG-Mitglieder stellt das Fehlen entsprechender Regelungen in der EU bzw. entsprechender Empfehlungen der OECD kein Hindernis für die Umsetzung im inländischen Mehrwertsteuergesetz dar.

53 Damit eine lückenlose Erfassung der Lieferungen, bei denen bei der Einfuhr wegen der Geringfügigkeit des Steuerbetrages keine Einfuhrsteuer erhoben wird, möglich ist, sollte die Grenze von CHF 100'000 in Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG gestrichen werden. Es ist richtig, wenn ein ausländisches Unternehmen, wie ein inländisches, erst bei einem weltweiten Umsatz von CHF 100'000 subjektiv steuerpflichtig wird. Es ist für die Mehrheit der Mitglieder des KGs¹⁸ sachlich aber nicht richtig, für Leistungserbringer von sog. Kleinsendungen die subjektive Steuerpflicht von weiteren Anforderungen, nämlich der Erreichung eines Umsatzes von CHF 100'000 mit solchen Kleinsendungen abhängig zu machen.

54 Allen Betreibern von elektronischen Plattformen, unabhängig davon, welche Leistungen sie über eine elektronische Plattform vermitteln, sollte nach der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des KGs¹⁹ die freiwillige Anwendung von Art. 20a Vorentwurf MWSTG ermöglicht werden. Dafür könnte eine der Unterstellungserklärung nachgebildete Erklärung für eine freiwillige Unterstellung Anwendung finden. Die Betreiber elektronischer Plattformen könnten mit einer solchen Unterstellungserklärung Rechtssicherheit für sich, die Verkäufer und Käufer schaffen.

¹⁷ Sieben Mitglieder des KGs stimmten der Ausweitung auf Dienstleistungen zu, sechs Mitglieder lehnen diese ab.

¹⁸ Eine Stimme dagegen und eine Enthaltung.

¹⁹ Eine Enthaltung.



2. Subvention – gesetzliche Vermutung (Art. 18 Abs. 3 Vorentwurf MWSTG)

2.a. Beurteilung KG

- 55 Der Vorentwurf MWSTG sieht vor, dass durch die Bezeichnung ausgerichteter Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag durch das ausrichtende Gemeinwesen eine gesetzliche Vermutung greift, es handle sich um eine Subvention oder einen öffentlich-rechtlichen Beitrag. Art. 18 Abs. 3 Vorentwurf MWSTG stellt damit eine blosser Beweisregel auf. Die materiell-rechtliche Problematik der Abgrenzung zwischen einer Subvention bzw. eines öffentlich-rechtlichen Beitrages und dem Entgelt für eine Leistung, welche in der Steuerpraxis Schwierigkeiten bereitet, wird damit in keiner Art und Weise gelöst.
- 56 Infolge des im Mehrwertsteuerrecht geltenden Grundsatzes der Selbstdeklaration muss die steuerpflichtige Person, damit sie die Mehrwertsteuer richtig abrechnen kann, überprüfen, ob tatsächlich eine Subvention oder ein öffentlich-rechtlicher Beitrag vorliegt. Die Folgen einer unzutreffenden Qualifikation trägt sie vollumfänglich. Daran ändert die vorgeschlagene gesetzliche Vermutung nichts.
- 57 Die ESTV ist verpflichtet, das Mehrwertsteuergesetz richtig anzuwenden. Die gesetzliche Vermutung zu Gunsten einer Subvention entbindet die ESTV daher nicht davon zu prüfen, ob tatsächlich eine Subvention bzw. ein öffentlich-rechtlicher Beitrag vorliegt. Die vorgeschlagene gesetzliche Vermutung nimmt ihr diese Aufgabe nicht ab.
- 58 Nach geltendem Recht liegt die Beweislast für das Vorliegen eines Leistungsaustausches bei der ESTV,²⁰ da es sich dabei um eine steuerbegründende Tatsache handelt. Der Erläuternde Bericht²¹ hält zu Art. 18 Abs. 3 Vorentwurf MWSTG fest, dass sich daran nichts ändert; damit ist klar, dass die vorgeschlagene Regelung auch auf der Ebene des Beweisrechts nichts Neues bringen wird. Es fragt sich daher, welches ihr Nutzen sein soll und kann.
- 59 Subventionen und öffentlich-rechtliche Beiträge sind als Nicht-Entgelte nicht Steuerobjekt der Mehrwertsteuer. Sie haben aber eine Vorsteuerkürzung zur Folge, weshalb sie bei der Ermittlung der Höhe des Vorsteuerabzuges von Bedeutung sind. Da es sich beim Vorsteuerabzug um eine steuermindernde Tatsache handelt, liegt die Beweislast dafür, dass keine Vorsteuerkürzung erforderlich ist, somit die Vorsteuern richtig deklariert sind, bei der steuerpflichtigen Person, weil sie die Richtigkeit des Vorsteuerabzuges beweisen muss.
- 60 Mit der in Art. 18 Abs. 3 Vorentwurf MWSTG vorgesehenen gesetzlichen Vermutung wird die Position der ESTV hinsichtlich der Vorsteuerkürzung gestärkt. Sie kann sich auf die gesetzliche Vermutung stützen und eine Vorsteuerkürzung verlangen. Der steuerpflichtigen Person obliegt es, die gesetzliche Vermutung zu beseitigen. Ist die steuerpflichtige Person mit der Vorsteuerkürzung nicht einverstanden, verschlechtert sich ihre Beweisposition durch die gesetzliche Vermutung, weil sie diese nun umstossen muss. Dieser Gegenbeweis ist an höhere Anforderungen gebunden als diejenigen, welche sich aus der Beweislast für steuermindernde Tatsachen ergeben. Bezogen auf die Vornahme einer Vorsteuerkürzung stärkt die vorgeschlagene Beweisregel daher die Beweisposition der ESTV, was von niemanden gefordert wurde und wofür es keinen sachlichen Grund gibt.
- 61 Mit Art. 18 Abs. 3 Vorentwurf MWSTG wird weder die Problematik gelöst, welche die WAK-S mit ihrer Motion aufgriff, noch Rechtssicherheit für die steuerpflichtigen Personen erreicht. Zudem wird eine extensive Auslegung der systemwidrigen Bestimmung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG zementiert.

²⁰ Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

²¹ S. 25.



62 In den Erläuterungen wird mit dem Begriff des «Kollektivkonsums» hantiert; dieser Begriff existierte bisher in der Dogmatik zur schweizerischen Mehrwertsteuer nicht. Er stellt eine Ausweitung des Steuergutes der Mehrwertsteuer dar, welche gegen die in der Reform 2008 definierten Systematik des Mehrwertsteuerrechts gerichtet ist und damit die Rechtssicherheit gefährdet.

2.b. Zum vorgeschlagenen Gesetzestext

63 Die Mehrwertsteuer stellt für die Qualifikation von Geldflüssen auf die wirtschaftlichen Vorgänge ab, die ihnen zu Grunde liegen. Die Bezeichnung eines Geldflusses als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag entbindet daher nicht davon, zu prüfen, ob diesem Geldfluss eine Leistung gemäss Art. 3 Bst. c MWSTG zu Grunde liegt oder eine solche Leistung fehlt und damit ein Nicht-Entgelt gemäss Art. 18 Abs. 2 MWSTG gegeben ist. Es kann daher nicht auf die Bezeichnung eines Mittelzuflusses abgestellt werden.

64 Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG ändert sich nicht. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb Art. 29 MWSTV gestrichen werden soll, wie dies der Erläuternde Bericht vorsieht.²² Dadurch wird die Rechtssicherheit für die steuerpflichtigen Personen geschmälert, wofür es keinen sachlichen Grund gibt.

2.c. Empfehlungen KG

65 Die vorgeschlagene gesetzliche Vermutung löst keines der Probleme, welche die Steuerpraxis in Zusammenhang mit Subventionen seit langem beschäftigen. Sie setzt daher den Auftrag der Motion der WAK-S²³ nicht um, weshalb der vorgeschlagene Art. 18 Abs. 3 Vorentwurf MWSTG abzulehnen ist.

66 Die vom Bundesrat abgelehnte Befreiung an der Quelle für Gemeinwesen sollte nach der überwiegenden Mehrheit der KG Mitglieder²⁴ umgesetzt werden. Es sollte daher eine Steuerbefreiung für Leistungen an Gemeinwesen ins Mehrwertsteuergesetz, präziser in Art. 23 MWSTG, aufgenommen werden. Zu denken ist an eine analoge Regelung zu Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG (Steuerbefreiung für die Luftfahrt).

Damit sollen die Gemeinwesen vollumfänglich von der Mehrwertsteuer befreit werden, soweit sie nicht unternehmerisch tätig sind. Für die Erhebung der Mehrwertsteuer bei Gemeinwesen, welche unternehmerisch tätig sind, ist zur Sicherstellung der Gleichstellung mit anderen Unternehmen ein Bezugsteueratbestand zu schaffen. Die Gemeinwesen müssten für die für ihre unternehmerischen Bereiche steuerfrei bezogenen Leistungen eine Bezugsteuer deklarieren. Bei Abrechnung der Mehrwertsteuer mittels Pauschalsteuersätzen ist diese auch zu entrichten. Wird die Mehrwertsteuer effektiv abgerechnet, kann sie im Umfang des Vorsteuerabzugsrechtes in Abzug gebracht werden.

67 Art. 29 MWSTV ist weiterhin zwingend erforderlich. Er bezieht sich auf Art. 18 Abs. 2 MWSTG und steht in keinem Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art. 18 Abs. 3 Vorentwurf MWSTG. Seine Streichung wird daher vom KG einstimmig abgelehnt.

68 Weiter spricht sich das KG für die Aufhebung von Art. 33 Abs. 2 MWSTG aus, somit der Vorsteuerkürzung infolge Subventionen und öffentlich-rechtlicher Beiträge. Die in den Erläuterungen²⁵ vorgenommene Unterscheidung zwischen Individual- und Kollektivkonsum widerspricht der Dogmatik des Mehrwertsteuergesetzes und wird vom KG abgelehnt. Nach Ansicht des KGs geht es nicht um eine Privilegierung des Kollektivkonsums, sondern darum, diesen steuerlich nicht zu belasten.

22 S. 25.

23 16.3431 «Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben».

24 Eine Enthaltung.

25 S. 11, Ziff. 1.2 Schlussteil, zweiter Bullet Point.



3. B2B – neue Bezugsteuer auf Leistungen von ausländischen an inländische Unternehmen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b, Art. 18 Abs. 1, Art. 20b, Art. 40 Abs. 3, Art. 45, Art. 45a, Art. 45b, Art. 45c, Art. 48 Abs. 1, Art. 49, Art. 52 Abs. 2, Art. 66 Abs. 3 Vorentwurf MWSTG)

3.a. Beurteilung KG

- 69 Das geltende Mehrwertsteuergesetz beruht auf einer klaren Systematik. Durch die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereiches der Bezugsteuer und den Vorrang der Bezugsteuer vor der Inlandsteuer²⁶ wird das dem geltenden Mehrwertsteuergesetz zu Grunde liegende System fundamental geändert. Eine entsprechende politische Forderung ist im Vorfeld dieser Reform nie formuliert worden; es handelt sich vielmehr um eine nicht fundiert durchdachte, in keiner Weise nötige Übernahme von ausländischem Recht (dessen Nutzen in den betreffenden Staaten bereits hinterfragt wird).
- 70 Der Ausweitung der Bezugsteuer auf alle durch inländische bei ausländischen Unternehmen bezogenen Leistungen führt zu einer einschneidenden Benachteiligung der inländischen gegenüber den ausländischen Unternehmen, indem die ausländischen Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz von ihren Fiskalpflichten entlastet werden, den inländischen Unternehmen demgegenüber ein enormer administrativer Zusatzaufwand aufgebürdet wird. Dies widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Mehrwertsteuer und auch der politischen Zielsetzung der grossen Mehrwertsteuerreform 2008 zur Entlastung der Unternehmen.
- 71 Die vorgeschlagene Gesetzesänderung widerspricht insbesondere auch dem mit dem geltenden Mehrwertsteuergesetz befolgten Grundsatz der Vereinfachung der Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Personen. Für die inländischen steuerpflichtigen Personen verkompliziert sich die Handhabung der Mehrwertsteuer mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Bezugsteuer erheblich.
- 72 Eine Vereinfachung stellt die vorgeschlagene Regelung – wie gesagt – einzig für die ausländischen Unternehmen dar. Für die inländischen Unternehmen führt sie zu Mehraufwand und insbesondere bei allen, welche Vorsteuerkorrekturen haben, zu einer Erhöhung der Mehrwertsteuerrisiken. Der im Erläuternden Bericht²⁷ erwähnte Liquiditätsvorteil wiegt diese Risiken in keiner Art und Weise auf.
- 73 Die vorgeschlagene Ausweitung der Bezugsteuer auf alle durch inländische Unternehmen bei ausländischen Unternehmen bezogenen Leistungen und der Vorrang der Bezugsteuer vor der Inlandsteuer hat zur Folge, dass sämtliche Risiken der Qualifizierung der von ausländischen Unternehmen bezogenen Leistungen auf die inländischen leistungsbeziehenden Unternehmen verlagert werden. Die inländischen Unternehmen, die Leistungen von ausländischen Unternehmen beziehen, müssten auch in den Fällen, in denen ihnen von einem ausländischen Unternehmen die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird, infolge des durch die Reform neu geschaffenen Vorranges der Bezug- vor der Inlandsteuer prüfen, ob sie die Bezugsteuer abrechnen müssen. Bei jedem Leistungsbezug müsste u.a. geprüft werden, ob der Leistungserbringer ein Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Ausland ist. Was auf den ersten Blick einfach erscheint, kann in der Praxis, wenn bspw. am Sitzort keine Substanz vorhanden ist, den Leistungsempfänger in die Situation bringen, dass er die Mehrwertsteuer objektiv nicht richtig abrechnen kann, weil er nicht über die erforderlichen Informationen verfügt und diese auch nicht beschaffen kann.
- Das inländische leistungsempfangende Unternehmen müsste auch jeweils prüfen, ob tatsächlich die Bezugsteuer abzurechnen ist oder eine Ausnahme greift. Die in der Liste der Ausnahmen aufgeführten gastgewerblichen Leistungen und Personenbe-

²⁶ Art. 18 Abs. 1 Vorentwurf MWSTG.

²⁷ S. 35 zu Art. 45.



- förderungsleistungen sind meist Spesen, welche gerade in grösseren Unternehmen in grosser Menge vorkommen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hätte zur Folge, dass diese künftig jeweils daraufhin geprüft werden müssten, ob Bezugsteuer abzurechnen ist. Diese Verpflichtung würde insbesondere all jenen inländischen Unternehmen, die nicht sämtliche Vorsteuern in Abzug bringen können, treffen. Wenn dies nicht berücksichtigt würde, könnten sie Jahre später mit Nachsteuerforderungen samt Verzugszinsen und Straffolgen konfrontiert sein.
- 74 Nicht der Bezugsteuer unterliegen Lieferungen, für die der Leistungsempfänger Schuldner der Einfuhrsteuer ist. Der ausländische Lieferant erbringt diesfalls keine Lieferung im Inland. Ebenfalls nicht der Bezugsteuer unterliegen Lieferungen mit Unterstellungserklärung und Lieferungen von Gegenständen, welche wegen des geringfügigen Steuerbetrages von der Einfuhrsteuer befreit sind,²⁸ wenn der Grenzwert von CHF 100'000 nicht überschritten wird. Dies ergibt sich daraus, dass Art. 45 Vorentwurf nicht auf Art. 7 Abs. 3 MWSTG verweist. Ausländische Unternehmen, welche solche Lieferungen erbringen, müssten sich somit weiterhin im schweizerischen MWST-Register registrieren und die Mehrwertsteuer in Inland abrechnen. Da der inländische Leistungsempfänger nicht darauf abstellen kann, dass bei einer Überwälzung der Mehrwertsteuer auf ihn keine Bezugsteuer abzurechnen ist, muss er, um seine MWST-Abrechnung richtig zu erstellen, auch bei solchen Lieferungen entsprechende Abklärungen vornehmen und die Rechtslage vertieft kennen.
- Im Erläuternden Bericht²⁹ wird zwar dargelegt, dass die ausländischen Unternehmen gesetzlich mittels einer Verordnungsbestimmung verpflichtet werden sollen, darauf hinzuweisen, dass die Inlandsteuer in Rechnung gestellt wird. Da die Mehrwertsteuer in der Regel offen überwält ist, hat der Leistungsempfänger diese Information aber bereits, indem ihm die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird. Eine solche Verordnungsbestimmung bringt ihm daher nichts und entbindet ihn wegen des Vorranges der Bezug- vor der Inlandsteuer nicht davon, eine Überprüfung vorzunehmen.
- Im geltenden Recht zeigt sich die Rechtslage anders, weil die Inlandsteuer der Bezugsteuer zwar nicht ausdrücklich, aber implizit durch deren Ausgestaltung vorgeht. Sobald ein ausländisches Unternehmen im Inland im MWST-Register eingetragen ist, greift die Inlandsteuer und die Voraussetzungen für die Erhebung der Bezugsteuer sind nicht mehr gegeben.
- 75 Inländische Unternehmen müssen die mehrwertsteuerlichen Regelungen im Inland, aber auch in denjenigen Staaten kennen, in denen sie tätig sind. Dies kann auch von ausländischen Unternehmen gefordert werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen eines Staates, in dem ein Unternehmen tätig ist, ist Teil der mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Aufgaben. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, ausländischen Unternehmen Mehraufwand auf Kosten der inländischen Unternehmen zu ersparen.³⁰
- 76 Die Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft in der EU bei B2B Leistungen ist keine Begründung für die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Die Schweiz hat ihr eigenes Mehrwertsteuersystem und keine rechtliche Verpflichtung, das EU-Mehrwertsteuerrecht nachzuvollziehen. Innerhalb der EU gibt es zudem keine Landesgrenzen, weshalb die Abstimmung mit der Einfuhrsteuer für Leistungen innerhalb der EU entfällt.
- 77 Eine konsistente Umsetzung der Ausweitung des Anwendungsbereiches der Bezugsteuer auf B2B Transaktionen müsste auch die subjektive Steuerpflicht und die Einfuhrsteuer miteinbeziehen.
- 78 Ausländische Unternehmen, welche Leistungen erbringen, die nach der vorgeschlagenen Regelung der Bezugsteuer unterliegen, erbringen Leistungen im Inland, was Voraussetzung für die subjektive Steuerpflicht im Inland ist. Diese Leistungen sind aber

²⁸ Versandhandelsregelung.

²⁹ S. 37, 3. Abschnitt.

³⁰ Erläuternder Bericht, S. 35 zu Art. 45.



nicht bei ihnen, sondern beim Leistungsempfänger Steuerobjekt (Bezugsteuer). Für ausländische Unternehmen greift durch die Ausweitung der Bezugsteuer somit eine viel weitgehendere Befreiung von der Steuerpflicht im Inland.³¹ Auf diese Befreiung von der Steuerpflicht können die ausländischen Unternehmen aber verzichten.³² Ausländische Unternehmen, welche im Inland Vorsteuern haben, werden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, da ein im Inland steuerpflichtiges Unternehmen Vorsteuern schneller zurückerstattet erhält, als dies auf dem Wege der Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer und Abnehmerinnen mit Wohn- und Geschäftssitz im Ausland³³ der Fall ist. Letzteres setzt zudem voraus, dass das ausländische Unternehmen in einem Staat den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat, der Gegenrecht hält.

Zudem setzt der fiktive Vorsteuerabzug eine Eintragung im MWST-Register voraus.³⁴ Dasselbe gilt für die Option für von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen.³⁵

79 Es wird daher vermehrt ausländische Unternehmen geben, welche im MWST-Register eingetragen sind, keine Mehrwertsteuer abrechnen, aber Vorsteuer deklarieren. Sie werden regelmässig Vorsteuerüberschüsse haben. Zu denken ist etwa an ausländische Unternehmen, die im Inland werkvertragliche Lieferungen ausführen. Sie sind Importeure der Gegenstände, welche im Inland noch bearbeitet, montiert, etc. werden. Folglich muss ein solches ausländisches Unternehmen die Einfuhrsteuer abliefern.³⁶ Das ausländische Unternehmen wird daher, um die Einfuhrsteuern als Vorsteuern zügig zurückfordern zu können, auf die Befreiung von der Steuerpflicht im Inland verzichten.

80 Es ist somit äusserst fraglich, ob das mit der Ausweitung der Bezugsteuer bezweckte Ziel, die Anzahl ausländischer Steuerpflichtiger zu senken, erreicht würde. Für den Bund könnte sich vielmehr das Risiko von Steuerausfällen, verursacht durch ausländische Unternehmen, erhöhen. Diese Rechtslage könnte zu Missbräuchen einladen.

81 Der Verzicht auf die Erfassung der Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert und den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten mit der Bezugsteuer ist abzulehnen. Die Unterstellung dieser Leistungen unter die Einfuhrsteuer kann einen erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Festsetzung der Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr verursachen.

82 Die Gründe für die Streichung des bisherigen Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG, welcher die Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen der Bezugsteuer unterwirft, ergeben sich nicht aus dem Erläuternden Bericht.³⁷

83 Abzulehnen ist die im Erläuternden Bericht³⁸ vertretene Ansicht, dass im UID Register eingetragene Einzelunternehmer auch ihre privaten Leistungsbezüge ab dem ersten Franken und nicht erst ab CHF 10'000 der Bezugsteuer unterstellen müssen. Für diese Ungleichbehandlung der Einzelunternehmer in ihrem nicht-unternehmerischen Bereich gibt es keinen sachlichen Grund.

3.b. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

84 Art. 1 Abs. 2 Bst. b: keine Bemerkungen.

85 Art. 18 Abs. 1: der Vorrang der Bezug- vor der Inlandsteuer ist ein wesentlicher Eingriff in das bestehende System der Mehrwertsteuer.

86 Art. 20b: In dieser neuen Bestimmung wird der Begriff des Leistungsempfängers definiert. Gestützt auf die Definition der Leistung in Art. 3 Bst. c MWSTG ist der

31 Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 Vorentwurf MWSTG.

32 Art. 11 Abs. 1 MWSTG.

33 Art. 151 ff. MWSTV.

34 Ergibt sich aus dem Verweis in Art. 151 MWSTV auf Art. 28 Abs. 1 und 3 MWSTG.

35 Art. 21 MWSTG i.V.m. Art. 22 MWSTG.

36 Bestätigt im Erläuternden Bericht, S. 36 oben. Zum Vorsteuerabzug siehe nachfolgend.

37 S. 38 zu Art. 45a.

38 S. 40 zu Art. 45c letzter Absatz.



Leistungsempfänger die Drittperson, welcher der verbrauchsfähige wirtschaftliche Wert eingeräumt wird. Leistungsempfänger ist somit die Person, welche die Leistung verbraucht. Art. 20b Vorentwurf MWSTG rückt von dieser Betrachtung ab und stellt auf den Aussenauftritt ab. Dabei ist auch gemäss dem Erläuternden Bericht eine wirtschaftliche Betrachtung anzustellen.³⁹ Es ist daher fraglich, welcher Mehrwert Art. 20b Vorentwurf MWSTG zukommt.

87 Art. 40 Abs. 3: Keine Bemerkungen.

88 Art. 45 Abs. 2: Die Ausnahmen von der Bezugsteuerpflicht führen zu einem erhöhten Qualifikationsaufwand bei den inländischen steuerpflichtigen Unternehmungen, um ausländische Unternehmen zu entlasten. Dies ist, abgesehen von den von der Inlandsteuer ausgenommenen und den befreiten Leistungen abzulehnen, weshalb Art. 45 Abs. 2 Vorentwurf MWSTG auf diese Ausnahmen zu begrenzen wäre.

89 Art. 45 Abs. 3: Es sollten die Begriffe Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerinnen und nicht die Begriffe Empfänger oder Empfängerinnen verwendet werden. Dasselbe gilt für die folgenden Bestimmungen zur Bezugsteuer.

90 Art. 45a Abs. 1: Die Formulierung im Vorentwurf ist weniger präzise als die bisherige Formulierung.

91 Abs. 45a Abs. 2: keine Bemerkungen.

92 Abs. 45a Abs. 3: Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Regelung nicht in einem separaten Artikel erfolgen sollte. Dies wäre verständlicher als der Verweis auf Art. 45b Vorentwurf MWSTG in dieser Bestimmung. Letztlich geht es darum, dass für die Ermittlung, ob die CHF 10'000 überschritten sind, alle Leistungen, welche der Bezugsteuer unterliegen, heranzuziehen sind.

93 Art. 45c: Das Abstellen auf die Eintragung im MWST-Register im Zeitpunkt der Leistungserbringung verursacht für die Leistungsempfänger zusätzlichen Aufwand, weil dieser Zeitpunkt nicht so einfach feststellbar ist. Es kann auf die diesbezüglichen Erfahrungen bei der Änderung der Mehrwertsteuersätze verwiesen werden. Zweckmässig wäre daher auf das Datum der Rechnung abzustellen, da dieser Zeitpunkt einfach und präzise festgestellt werden kann.

94 Art. 48 Abs. 1: Bst. b erster Halbsatz kann wie folgt vereinfacht werden: «Bei steuerpflichtigen Leistungsempfängern, die nach vereinnahmten Entgelten...».

95 Art. 49: keine Bemerkungen.

96 Art. 52 Abs. 2: Der geltende Gesetztext ist beizubehalten. Es wurde bereits dargelegt, dass die Bezugsteuer auf Datenträgern ohne Marktwert beibehalten werden soll, weshalb diese Bestimmung weiterhin erforderlich ist.

97 Art. 66 Abs. 3: keine Bemerkungen.

3.c. Empfehlungen KG

98 Das KG lehnt die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Bezugsteuer entschieden ab. Die Nachteile dieser Regelung sind erheblich und betreffen sämtliche steuerpflichtige Personen im Inland, sogar diejenigen, welche mit Saldo- und Pauschalsteuersätze abrechnen. Wirkliche Vorteile sind keine ersichtlich.

99 Wenn der Gesetzgeber eine Umstellung auf den Vorrang der Bezugsteuer vor der Inlandsteuer umsetzen will, sollte die Bezugsteuer auch für alle Leistungen zwischen steuerpflichtigen inländischen Unternehmen greifen. Alle Leistungen zwischen steuerpflichtigen Unternehmen unterlägen diesfalls der Bezugsteuer, unabhängig davon, ob sie zwischen inländischen oder zwischen aus- und inländischen Unternehmen ausgetauscht würden. Es wären folglich sämtliche B2B Leistungen mit der Bezugsteuer zu erfassen. Ergänzend wäre für solche Leistungen auf die Erhebung der Einfuhrsteuer zu verzichten.

³⁹ S. 30 zu Art. 20b.



- 100 Effizienter wäre eine vollumfängliche Freistellung aller B2B Leistungen von der Mehrwertsteuer, welche mit einer Eigenverbrauchsteuer (oder einer Ausweitung des Leistungsbegriff auf Privatbezüge eines Einzelunternehmers) zu verknüpfen wäre, damit der nicht-unternehmerische Endverbrauch auch auf der B2B Ebene besteuert werden könnte.
- 101 Das KG empfiehlt weiter die bisherige Regelung beizubehalten, wonach die Bezug- und nicht die Einfuhrsteuer auf die Lieferung von Datenträger ohne Marktwert Anwendung findet.
- 102 Weiter sollte die Bezugsteuer auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen, welche nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, durch nicht im MWST-Register eingetragene ausländische Unternehmen beibehalten werden, um die aus einer fehlenden Besteuerung solcher Leistungen, wenn sie ausländische Unternehmen, die im Inland nicht im MWST-Register eingetragen sind, erbringen, entstehenden Wettbewerbsnachteile in den Grenzregionen zu mindern.
- 103 Für den Fall, dass die Erfassung der B2B Leistungen mit der Bezugsteuer fallen gelassen wird, empfiehlt das KG, sämtliche Softwarelieferungen, Programmierungs- und Wartungsleistungen vor Ort der Bezugsteuer zu unterwerfen, damit die jetzigen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Softwarelieferungen und -dienstleistungen entfallen.

4. Bezugsteuer auf dem Erwerb von Emissions- und ähnlichen Rechten (Art. 1 Abs. 2 Bst. b, Art. 45 b Vorentwurf MWSTG und Art. 103a E-MWSTV)

4.a. Beurteilung KG

- 104 Dem Erläuternden Bericht⁴⁰ lässt sich entnehmen, dass der Erwerb von Emissions- und ähnlichen Rechten generell der Bezugsteuer unterliegen soll. Unwesentlich ist, ob der Leistungsempfänger, d.h. der Erwerber, seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder Wohnsitz im Aus- oder Inland hat. Wenn dem so ist, fragt sich, wie der Inlandbezug, der erforderlich ist, damit die Steuerhoheit der Schweiz gegeben ist, hergestellt werden soll.
- 105 Der Leistungsort für die Übertragung von Emissions- und ähnlichen Rechten richtet sich nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG. Er liegt somit am Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Betriebsstätte oder am Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers. Eine Leistung im Inland liegt daher nur vor, wenn der Leistungsempfänger im Inland den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat oder einer der anderen Anknüpfungspunkte im Inland gegeben ist. Fehlt es an einem solchen Anknüpfungspunkt, kann keine inländische Mehrwertsteuer, somit auch keine Bezugsteuer geschuldet sein.
- 106 Die Besonderheit von Art. 45b Vorentwurf MWSTG ist, dass er auch Anwendung findet, wenn der Leistungserbringer ein inländisches Unternehmen ist. Er unterscheidet sich daher von den in Art. 45 und Art. 45a Vorentwurf MWSTG geregelten Tatbeständen. Eine gesonderte gesetzliche Regelung ist daher erforderlich.

4.b. Zum vorgeschlagenen Gesetzestext

- 107 Art. 1 Abs. 2 Bst. b: Es ist zu ergänzen, dass ein Erwerb mit Leistungsort im Inland vorliegen muss.
- 108 Art. 45b Abs. 1: Die CO2 Emissionsrechte sollten erwähnt werden.
Der Verweis auf Art. 21 Abs. 2 Ziffer 19 ist zu weitgehend. Er ist einzuschränken auf Bst. e von Ziffer 19. Eine Klarstellung wäre der Hinweis, dass die unter die Bezugsteuer fallenden Rechte nicht als Wertrechte von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Bspw.: «..., die nicht *als Wertrechte* nach Art. 21 Abs. 2 Ziffer 19 Bst. e ...».

⁴⁰ S. 21 zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.



Art. 45 Abs. 2: Die Steuerpflicht für die Bezugsteuer ist in einer separaten Bestimmung zu regeln. Dies dient der Verständlichkeit und Klarheit.

4.c. Empfehlung KG

109 Das KG empfiehlt mit einer Enthaltung von der Unterwerfung der Emissionsrechte und ähnlicher Rechte unter die Bezugsteuer abzusehen und in Art. 21 Abs. 2 Ziffer 19 Bst. e MWSTG den Wortlaut um diese Rechte zu ergänzen, damit diese, wie bis zum Bundesgerichtsentscheid, als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen behandelt werden können.

4.d. Übergangsregelung von Art. 103a E-MWSTV

4.d.i. Beurteilung KG

110 Die Einführung des Meldeverfahrens führt zu einem grossen Aufwand bei den steuerpflichtigen Personen. Im Gegensatz zu den übrigen Tatbeständen, bei denen das Meldeverfahren Anwendung findet, handelt es sich in der Regel nicht um einmalige oder wenige zu meldende Übertragungen. Der Erwerber muss zudem jeweils prüfen, welcher Verwendungsgrad für ihn massgebend ist und ob er Nutzungsänderung berücksichtigen muss. Da diese Regelung nur für eine kurze Zeit greift, fragt sich, ob der Aufwand für die Implementierung der erforderlichen Prozesse die steuerpflichtigen Personen nicht zu sehr belastet.

4.d.ii. Zum vorgeschlagenen Verordnungstext

111 In Art. 103a Abs. 1 E-MWSTV ist der Verweis auf Art. 21 Abs. 2 Ziffer 19 MWSTG zu präzisieren. Er ist auf den Bst. e der Ziffer 19 zu beschränken.
112 Art. 103a Abs. 3 E-MWSTV beachtet Art. 38 Abs. 5 MWSTG nicht. Die Formulierung ist an diese gesetzliche Vorgabe anzupassen.

4.d.iii. Empfehlung KG

113 In Anbetracht des kurzen Zeitraumes, in dem die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung Anwendung finden kann, ist auf diese Verordnungsanpassung zu verzichten.
114 Die jetzt geltende Verwaltungspraxis ist bis zum Inkrafttreten der Erfassung dieser Leistungen mit der Bezugsteuer anzuwenden.

5. Freiwillige jährliche Mehrwertsteuerabrechnung (Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. b, Art. 35a, Art. 86 Abs. 2, Art. 87 Abs. 1, Art. 115b Vorentwurf MWSTG)

5.a. Beurteilung KG

115 Im KMU Bereich zwingt die vierteljährliche Abrechnung der Mehrwertsteuer bzw. die halbjährliche bei Anwendung der Saldosteuersätze zu einer gewissen Disziplin. Bei der Erstellung dieser Abrechnungen erfolgt eine eingehende Auseinandersetzung mit der Mehrwertsteuer. Allfällige Fehler können daher zeitnah entdeckt und korrigiert werden.
116 Bei einer jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer sind die Sachverhalte gesetzt und die nachträgliche Änderung oder Korrektur ist mit mehr Aufwand verbunden oder sogar nicht mehr möglich.
117 Ob die Erstellung nur einer Mehrwertsteuerabrechnung pro Steuerperiode echte administrative Vorteile mit sich bringt, ist nicht sicher. Es müssen Akontozahlungen mit der Steuerforderung abgeglichen werden, was Aufwand verursachen kann, der bei den anderen Abrechnungszeiträumen nicht anfällt. Das blosses Ausfüllen von einem statt zwei oder vier Abrechnungsformularen bringt keine administrative Entlastung, da der mit dem Ausfüllen dieser Formulare verbundene Aufwand geringfügig ist.



- 118 Für die steuerpflichtigen Personen können mit der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung finanzielle Risiken oder Liquiditätsengpässe verbunden sein, indem erst spät festgestellt wird, dass die Akontozahlungen zu tief waren.
- 119 Art. 71 MWSTG gilt nach dem vorgeschlagenen Konzept auch für die jährliche Mehrwertsteuerabrechnung. Die Mehrwertsteuer muss daher innert 60 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode abgerechnet werden. Ende Februar liegen bei zahlreichen KMU noch keine Jahresabschlüsse vor. Wenn keine abweichende Regelung für die jährliche Mehrwertsteuerabrechnung getroffen wird, bleibt der Aufwand für steuerpflichtige Personen, welche ihre Jahresabschlüsse Ende Februar nicht vorliegen haben, gleich. Eine administrative Erleichterung tritt nicht ein.
- 120 Aus Sicht der KG führt die Einführung der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand (u.a. Prüfung Anträge, Festsetzung Akontozahlungen, Widerruf Genehmigungen). In Anbetracht des geringen Nutzens einer jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung für die steuerpflichtigen Personen rechtfertigt sich dieser Mehraufwand nicht.
- 5.b. Zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen
- 121 Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. b: keine Bemerkungen.
- 122 Art. 35a Abs. 1: Um sicherzustellen, dass diese Bestimmung rechtsgleich angewendet wird, braucht es in der MWSTV oder der Verwaltungspraxis Kriterien, unter welchen Voraussetzungen bei nur teilweiser Nichterfüllung der Abrechnungs- und Zahlungspflichten die jährliche Abrechnung verweigert oder eine erteilte Bewilligung widerrufen werden kann.
- 123 Art. 35a Abs. 2: Die Regelung entspricht der Regelung, die bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen für den Wechsel von der Saldosteuersatz- zur effektiven Abrechnung gilt. Wie bei dieser hat sie zur Folge, dass je nach Zeitpunkt des Beginnes der Steuerpflicht die steuerpflichtige Person bis fast ein Jahr länger an die einmal gewählte Abrechnung gebunden ist als andere steuerpflichtige Personen. Es ist fraglich, ob es für diese Ungleichbehandlung sachliche Gründe gibt. Es spricht nichts dagegen, den Wechsel auf Beginn jeder Steuerperiode zuzulassen.
- 124 Art. 35a Abs. 3: Beim Wechsel von der effektiven Abrechnung der Mehrwertsteuer zur Saldosteuersatzabrechnung beruht die Sperrfrist von drei Steuerperioden auf nachvollziehbaren Überlegungen, nämlich der Vermeidung von ungerechtfertigten Steuervorteilen. Beim Wechsel von der jährlichen Abrechnung zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer können steuerpflichtige Personen keinen Steuervorteil erwirken. Auf die Sperrfrist von drei Steuerperioden sollte daher verzichtet werden.
- 125 Der im Erläuternden Bericht⁴¹ vorgebrachte Grund, ohne die Sperrfrist würde die jährliche Mehrwertsteuerabrechnung keine administrative Vereinfachung mit sich bringen, überzeugt nicht. Die jährliche Abrechnung der Mehrwertsteuer ist weder für die ESTV noch die steuerpflichtigen Personen eine administrative Vereinfachung.
- 126 Die Anpassungen der Informatik, welche der Wechsel des Abrechnungszeitraumes verursacht, dürfte vor missbräuchlichen Wechseln schützen. Bei häufigen Wechseln könnte zudem mit der Festsetzung der Akontozahlungen Gegensteuer gegeben werden.
- 127 Art. 35a Abs. 4: Zu dieser Gesetzesbestimmung stellt sich die Frage, was es konkret bedeutet, wenn sich die Festsetzung der Akontozahlung an der Höhe der Steuerforderung der letzten Steuerperiode orientiert. Der Begriff «orientiert» lässt viel Auslegungsspielraum. Einzig bei den neu steuerpflichtigen Personen wird auf die zu erwartende Steuerforderung abgestellt.

⁴¹ S. 34, Abs. 3.



- 128 Unklar ist nach dem Vorentwurf, wer die Akontozahlung festsetzt. Im Erläuternden Bericht⁴² wird diese Aufgabe der ESTV zugeordnet. Dies sollte im Gesetz festgehalten werden. Weiter ist zu regeln, in welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Akontozahlungen festgesetzt werden. Weiter ist die Zahlungsfrist festzulegen. Da die Akontozahlung eine Massnahme der Steuersicherung ist, könnten die entsprechenden Regelungen dort eingefügt werden.
- 129 Die Akontozahlungen sind nicht dasselbe wie die provisorische Steuerfestsetzung, weshalb für sie eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich ist.
- 130 Art. 86 Abs. 2: Diese Bestimmung regelt Sachverhalte, in denen die steuerpflichtige Person keine oder offensichtlich ungenügende Zahlungen leistet. Bei der jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer kann dieser Sachverhalt ebenfalls gegeben sein. Art. 86 Abs. 2 MWSTG ist diesfalls anwendbar. Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig.
- 131 Die im Erläuternden Bericht⁴³ angesprochene Befürchtung, dass, da bei der jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer die Steuerperiode und die Abrechnungsperiode zusammenfallen, die provisorische Steuerfestsetzung gleich zur definitiven Steuerfestsetzung würde, besteht nicht, wenn die ESTV die provisorische Steuerfestsetzung eindeutig als solche, bspw. unter Verweis auf Art. 86 Abs. 2 MWSTG, festsetzt. Es braucht daher keine Ergänzung in Art. 86 Abs. 2 MWSTG wegen der Einführung einer jährlichen Mehrwertsteuer Abrechnung.
- 132 Art. 87 Abs. 1: Es ist in dieser Ergänzung von Art. 87 Abs. 1 MWSTG einzig auf Art. 35a Abs. 4 zu verweisen, da die Akontozahlungen in diesem Absatz geregelt sind. Weiter ist klarzustellen, dass bei einer Herabsetzung der Akontozahlung auf Gesuch der steuerpflichtigen Person, welche sich im Nachhinein als zu tief erweist, der Verzugszins auf der Differenz zwischen der von der ESTV festgesetzten Akontozahlung und dem bezahlten Betrag zu entrichten ist. Es genügt nicht, wenn dies einzig im Erläuternden Bericht festgehalten wird.⁴⁴
- 133 Art. 115b: keine Bemerkungen.
- 5.c. Empfehlungen KG
- 134 Eine Mehrheit der Mitglieder des KGs⁴⁵ spricht sich dafür aus, auf die Einführung der jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer ist zu verzichten.
- 135 Sollte sie eingeführt werden, sind die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen entsprechend den obigen Hinweisen anzupassen.
- 136 Insbesondere ist vorzusehen, dass die Frist für die Einreichung der Abrechnung bei der jährlichen Abrechnung nicht nach 60 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode abläuft, sondern bspw. Ende August, d.h. mit der Finalisierungsfrist. Damit kann erreicht werden, dass Berichtigungsabrechnungen entfallen.

6. Befreiung von Steuervertretung (Art. 67 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} Vorentwurf MWSTG)

6.a. Beurteilung KG

- 137 Für das KG ergibt sich aus dem Erläuternden Bericht⁴⁶ nicht schlüssig, weshalb auf eine Steuervertretung verzichtet werden soll. Sinn macht aus Sicht des KGs ein solcher Verzicht einzig für steuerpflichtige Personen, welche nur einzelne oder wenige Umsätze im Inland tätigen. Für solche steuerpflichtige Personen stellt sich aber die Frage,

⁴² S. 34, Abs. 4.

⁴³ S. 44 zu Art. 86 Abs. 2.

⁴⁴ S. 44 zu Art. 87 Abs. 1.

⁴⁵ Ein Mitglied des KGs ist für die Einführung der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung.

⁴⁶ S. 41 zur Art. 67 Abs. 1 und 1^{bis}.



ob eine Eintragung als mehrwertsteuerpflichtige Personen nicht einen zu grossen Verwaltungsaufwand verursacht.

- 138 An Stelle einer Eintragung sollte ein vereinfachtes Verfahren bereitgestellt werden, welches es einer ausländischen Unternehmung erlaubt, die auf ihrer Leistung geschuldete Mehrwertsteuer zu bezahlen unter Verzicht auf die Rückerstattung von Vorsteuern. Die geschuldete Mehrwertsteuer könnte bspw. mittels Kreditkarte bezahlt werden.

6.b. Zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen

- 139 Art. 67 Abs. 1: keine Bemerkungen.

- 140 Art. 67 Abs. 1^{bis}: keine Bemerkungen.

6.c. Empfehlung KG

- 141 Auf die Befreiung von der Steuervertretung ist zu verzichten.

- 142 Wird an der Befreiung von der Steuervertretung festgehalten, sollte geprüft werden, ob diese nur gewährt wird, wenn der Staat des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Betriebsstätte oder des Wohnortes des ausländischen Unternehmens Gegenrecht hält, damit vermieden wird, dass inländischen Unternehmen, welche sich im Ausland registrieren müssen, schlechter gestellt sind.

- 143 Es ist für ausländische Unternehmen mit einmaligen oder wenigen Leistungen im Inland ein vereinfachtes Verfahren für die Abrechnung der Mehrwertsteuer zur Verfügung zu stellen, welches an Stelle der Eintragung im MWST-Register tritt.

7. Steuerbefreiung für von Reisebüros erbrachten Leistungen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und Art. 23 Abs. 2 Ziffer 10 Vorentwurf MWSTG)

7.a. Beurteilung KG

- 144 Die Änderung des Ortes der Leistungen von Organisatoren passt ins System des Mehrwertsteuergesetzes.

- 145 Die Neuregelung der Steuerbefreiung der Leistungen von Reisebüros ist dahingehend zu begrüssen, als die vorgeschlagene Regelung eine Vereinfachung für die Reisebüros zur Folge hat, da nicht mehr für jede Leistung zu prüfen ist, ob sie steuerbefreit ist.

- 146 Abzulehnen ist die vorgeschlagene Regelung aber, weil sie die inländischen Reisebüros gegenüber den ausländischen für alle Leistungen, welche nicht im Ausland bewirkt werden, benachteiligt. Während ausländische Reisebüros im Inland nicht mehr steuerpflichtig werden, wenn sie Reiseleistungen im Inland erbringen, weil sie ihren Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland haben, unterliegen Reiseleistungen im Inland, welche inländische Reisebüros erbringen, der inländischen Mehrwertsteuer. Diese Regelung benachteiligt die inländischen Reisebüros gegenüber den ausländischen. Sie dürfte auch zur Folge haben, dass die Leistungsempfänger Reiseleistungen im Inland im Ausland beschaffen. Die inländischen Reisebüros wird diese Regelung dazu bewegen, solche Leistungen nur noch über Betriebsstätten im grenznahen Ausland zu erbringen.

7.b. Zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen

- 147 Art. 8 Abs. 2 Bst. b: keine Bemerkungen.

- 148 Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10: keine Bemerkungen ausser, dass diese Regelung vom KG grundsätzlich abgelehnt wird.



7.c. Empfehlung KG

- 149 Das KG lehnt grossmehrheitlich⁴⁷ die Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Reisebüros ab und empfiehlt daher die Ablehnung der vorgeschlagenen Änderungen für Leistungen von Reisebüros.
- 150 Das KG empfiehlt stattdessen aus steuersystematischen Gründen die Schaffung einer Ausnahme für Reisebüros in Art. 21 Abs. 2 MWSTG.

8. Steuerausnahmen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1, 3^{bis} und 14^{bis} Vorentwurf MWSTG)

8.a. Beurteilung KG

- 151 Es handelt sich bei den neuen Steuerausnahmen um politische Entscheide. Zu solchen äussert sich das KG nicht. Es weist aber auf die mit Steuerausnahmen verbundenen Wettbewerbsverzerrungen hin.
- 152 Die Anpassung in Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 Vorentwurf MWSTG ist formeller Natur. Es erfolgt keine Änderung der Rechtslage.

8.b. Empfehlung KG

- 153 Keine.

9. Reduzierter Steuersatz für Monatshygiene Produkte (Art. 24 Abs. 5^{bis} Vorentwurf MWSTG)

9.a. Beurteilung KG

- 154 Es handelt sich um einen politischen Entscheid. Zu solchen äussert sich das KG nicht. Es erlaubt sich einzig auf die mit Steuersatzsenkungen verbundene Wettbewerbsverzerrung hinzuweisen.

9.b. Empfehlung KG

- 155 Keine.

10. Haftung geschäftsführender Organe bei Serien Konkursen und Sicherstellung (Art. 15 Abs. 1 Bst. g und Art. 93 Abs. 1^{bis} Vorentwurf MWSTG)

10.a. Beurteilung KG

- 156 Eine Haftung von Mitgliedern des geschäftsführenden Organes und eine Sicherstellung von diesen vorzusehen, vorausgesetzt eine solche Haftung und Sicherstellung beschränkt sich auf die Mitglieder der geschäftsführenden Organe, welche an mehreren Konkursen beteiligt sind, ist nicht zu beanstanden.

10.b. Zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen

- 157 Art. 15 Abs. 1 Bst. g: keine Bemerkungen.
- 158 Art. 93 Abs. 1^{bis}: Diese Bestimmung lässt einigen Spielraum für Auslegung. So ist nicht klar, ob das Mitglied des geschäftsführenden Organs im Handelsregister eingetragen sein muss oder ob eine faktische Organstellung ebenfalls ausreichend ist. Welche Kosten Gegenstand einer Sicherstellung sein können, ist nicht bestimmt. Die kurze Zeitspanne sollte im Gesetz oder zumindest in der Verordnung definiert sein. Offen ist auch, wann Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen. Genügt ein blosser Verdacht, muss dieser hinreichend sein oder eine Strafuntersuchung eröffnet worden sein?
- 159 Aus dem Gesetzestext muss klar hervorgehen, dass unverschuldete Konkurse nie darunterfallen.

⁴⁷ Ein Mitglied des KGs spricht sich gegen diese Empfehlung aus.



10.c. Empfehlung KG

- 160 Die vorgeschlagene Regelung kann umgesetzt werden. Das KG empfiehlt aber eine präzisere Formulierung des Wortlautes der massgebenden Gesetzesbestimmungen, wie in RZ 158 skizziert.

11. Weitere Anpassungen

11.a. Indexierung (Art. 5 Vorentwurf MWSTG)

- 161 Keine Bemerkungen des KGs.

11.b. Subjektive Steuerpflicht (Art. 10 Abs. 2 Bst. b und d Vorentwurf MWSTG)

- 162 Keine Bemerkungen des KGs zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b Vorentwurf MWSTG ausser, dass die Formulierung schwerfällig ist.
- 163 Art. 10 Abs. 2 Bst. d Vorentwurf MWSTG bewirkt, dass Unternehmen, welche im Inland keine anderen Umsätze als ausgenommene haben, nicht mehr obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig sind. Wenn sie im Inland steuerpflichtig sein wollen, müssen sie auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten, was aber nur für die laufende Steuerperiode möglich ist. Bisher waren sie subjektiv steuerpflichtig, weil die Befreiung von der Steuerpflicht nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG nicht griff. Eine nachträgliche Eintragung für noch nicht verjährte Steuerperioden, weil nachträglich bspw. eine Bezugsteuer abzurechnen war, war daher möglich. Solche Unternehmen werden durch die Neureglung von Art. 10 Abs. 2 Bst. d schlechter gestellt. Das KG lehnt diese Schlechterstellung ab. Es ist daher für diese Fälle eine rückwirkende Eintragung zuzulassen. Diese Ausnahme kann in Art. 14 Abs. 4 MWSTG eingefügt werden. Das KG empfiehlt ausdrücklich und einstimmig die Schaffung der Möglichkeit der rückwirkenden Eintragung.

11.c. Gruppenbesteuerung (Art. 13 Abs. 1 Vorentwurf MWSTG)

- 164 Keine Bemerkungen des KGs.

11.d. Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 Vorentwurf MWSTG)

11.d.i. Beurteilung KG

- 165 Die Streichung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 Bst. a MWSTG wird vom KG abgelehnt. Es trifft nicht zu, dass diese Bestimmung zu Nichtbesteuerung führt. In B2C Leistungsverhältnissen wird regelmässig auf den Tätigkeitsort, bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen auf den Ort, wo die Beförderungsleistung beginnt, abgestellt. In den von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 Bst. a MWSTG erfassten Fällen liegt dieser im Ausland und es ist die entsprechende Mehrwertsteuer geschuldet. Es erfolgt keine Nichtbesteuerung. Wenn die vorgeschlagene Regelung eingeführt wird, erfolgt in diesen Fällen daher eine Doppelbesteuerung.
- 166 Im B2B Verhältnis greift eine Besteuerung, indem in der EU nicht auf die Grundregel, sondern auf den Ort der Nutzung der Güterbeförderung abgestellt wird. Dies ist auch sachgerecht, weil die Nutzung einer im Ausland erfolgten Güterbeförderung im Ausland und nicht in der Schweiz erfolgt.

11.d.ii. Empfehlung KG

- 167 Art. 21 Abs. 2 Ziff. 7 Bst. a MWSTG ist daher beizubehalten.



11.e. Steuerbefreiung Umsätze mit Gold und Legierungen von Gold (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12, Art. 53 Abs. 1 Bst. m und Art. 107 Abs. 2 Vorentwurf MWSTG)

11.e.i. Beurteilung KG

168 Gemäss dem Erläuternden Bericht hat diese Ziffer keine Änderung der Rechtslage zur Folge.⁴⁸ Die Regelung von Art. 44 MWSTV wird aber nicht unverändert in diese Bestimmung überführt. Neben sprachlichen Veränderungen fehlt die Regelung von Art. 44 Abs. 1 Bst. e MWSTV in Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Vorentwurf MWSTG. Für das KG ist es nicht ersichtlich, weshalb Gold in Form von Abfällen und Schrott nicht mehr steuerbefreit sein soll.

11.e.ii. Empfehlung KG

169 Die Steuerbefreiung für Gold in Form von Abfällen und Schrott sei beizubehalten und in Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Vorentwurf MWSTG aufzunehmen.

170 Mit der Bereinigung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Vorentwurf MWSTG gibt auch Art. 53 Abs. 1 Bst. m Vorentwurf MWSTG die bestehende Rechtslage wieder.

11.f. Nachweise und Sicherstellung für Ausfuhr im Reiseverkehr (Art. 23 Abs. 5 und Art. 93a Vorentwurf MWSTG)

11.f.i. Beurteilung KG

171 Das KG hat keine Einwendungen gegen einen elektronischen Nachweis.

172 Bei der in Art. 93a Abs. 1 Vorentwurf MWSTG vorgesehenen Sicherheitsleistung ist dem KG nicht klar, wer die Steuer belastet. Es lässt sich zudem aus dem Erläuternden Bericht nicht feststellen, weshalb die Regelung in Art. 93a erforderlich ist. Gestützt auf die Ausführungen im Erläuternden Bericht wird nicht schlüssig, weshalb von der bisherigen Abwicklung abgewichen werden soll. Die Verwendung elektronischer Hilfsmittel ist grundsätzlich nur eine andere Art der Abwicklung der Ausfuhr, die noch keine Begründung für die Schaffung einer Sicherstellung liefert.

173 Die Begründung für die Festsetzung einer Frist für den Nachweis der Ausfuhr ergibt sich ebenfalls nicht aus der Vernehmlassungsvorlage. Es ist daher nicht möglich, dazu Stellung zu nehmen.

11.f.ii. Empfehlung KG

174 Unter der Voraussetzung, dass nachvollziehbar dargelegt wird, weshalb der vorgeschlagene Art. 93a Vorentwurf MWSTG sachgerecht ist, könnte das KG ihm zustimmen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und danken Ihnen für die Berücksichtigung der Argumente und Empfehlungen des KGs im Zuge der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage.

Für das
Mehrwertsteuer-Konsultativgremium

Die Präsidentin

Béatrice Blum

Der Vizepräsident

Diego Clavadetscher

Eidgenössischen Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 28.9.2020

Teilrevision des MWSTG: Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Allgemeine Einschätzung

Die Vernehmlassungsvorlage besteht aus einem Mix von Massnahmen, die sich grösstenteils aus der Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen ergeben. Aus dem Blickwinkel des Beherbergungs- und Tourismussektors ist die Neueinführung des Erbringerortsprinzips bei Reisebüroleistungen von hoher Bedeutung. Diese Anpassung stärkt den Tourismusstandort Schweiz und wird von der Branche klar unterstützt. Die weiteren Änderungen betreffen die Beherbergungswirtschaft nur bedingt. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht fällt die Kosten-Nutzen-Rechnung bei einigen Revisionspunkten uneindeutig aus. Vor diesem Hintergrund sollte die Reform entschlackt und verbessert werden.

Bemerkungen zur Vorlage im Detail

Wenig mutig oder überzeugend sind im Besonderen die Vorschläge zur Plattformbesteuerung und zur erweiterten Organhaftung ausgefallen. Wie hoch der Zusatznutzen bei der Neuregelung von Bezugssteuern und jährlichen Abrechnungen ausfällt, ist schwer abschätzbar. Im Folgenden äussert sich HotellerieSuisse zu einzelnen Aspekten der Vorlage im Detail.

Änderungen bei der Bezugssteuer (insbesondere Art. 1 Abs. 2 Bst. b; Art. 10 Abs. 2 Bst. b; Art 45.ff)

Mit dieser Änderung soll eine Klarstellung bei B2B-Leistungen durch Unternehmen im Ausland an steuerpflichtige Betriebe in der Schweiz bewerkstelligt werden. Indem solche Leistungen künftig durch die Besteller mit der Bezugssteuer abzurechnen sind und gleichzeitig die Vorsteuer geltend gemacht werden kann, dürfte aus Sicht der Beherbergungsbranche eine gewisse Vereinfachung erreicht werden. Allerdings sind davon jene Betriebe ausgeschlossen, die mit der Saldosteuermethode abrechnen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dürfte der Zusatznutzen eher gering ausfallen. Durch die

Umstellung des Systems entstehen zudem administrative Aufwände. Vor diesen Hintergrund sollte der Reformvorschlag aus KMU-Sicht verbessert werden.

Vorgeschlagenes Erbringerortsprinzip bei Reisebüroleistungen (insbesondere Art. 8 Abs. 2 Bst. b; Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10)

Der Bundesrat schlägt vor, ausländische Reisebüros von der Mehrwertsteuer in der Schweiz zu entlasten. Mit dieser Regelung werden ausländische Tour Operators von der Steuer befreit, wie dies bereits vor einer Verordnungsänderung 2018 teilweise der Fall war. Die Beherbergungsbranche unterstützt diesen Vorschlag als relevante Verbesserung im Bereich des Incoming Tourism. Ausländische Reiseanbieter, die touristische Dienstleistungen (Übernachtung, Gastronomie, Transport) in der Schweiz anbieten, stärken den hiesigen Tourismusstandort. In den letzten Jahren hatten sich viele kleinere Anbieter aus dem Schweiz-Geschäft zurückgezogen, weil Steuern und Regulierungskosten deren Marge überschritten. Damit entstanden einerseits Einbussen für die Schweizer Tourismuswirtschaft im Umfang von etwa 60 Millionen und Steuerausfälle in der Höhe von circa 10 Millionen Franken pro Jahr.

Vorgeschlagene Regelungen zur Plattformbesteuerung (insbesondere Art. 20a; Art. 3 Bst. I)

Mit diesem Vorschlag setzt der Bundesrat die Motion Vonlanthen 18.3540 um, die eine Mehrwertsteuer-Unterstellung auch für Plattformen verlangt. Allerdings wird explizit auf eine Mehrwertsteuerpflicht für Beherbergungsplattformen verzichtet, obwohl der überwiesene Vorstoss nebst dem Versandhandel auch Dienstleister abdecken wollte. Damit müssen Schweizer Beherbergungsbetriebe gegenüber Buchungsplattformen (Booking, Airbnb, etc.) auch im Mehrwertsteuerbereich weiter mit kürzeren Spiessen leben. Die Steuerverwaltung begründet den Entscheid mit derzeit unklaren Entwicklungen auf der internationalen Steuerebene. Tatsächlich wäre eine länderübergreifend abgestimmte Regelung zwar zu bevorzugen. Weil eine solche Lösung derzeit aber nicht absehbar ist, sollte die Schweiz rechtzeitig einen Plan B ausarbeiten. In der Übergangsphase sind die betroffenen Plattformen in der Schweiz der Mehrwertsteuer zu unterstellen, bis eine internationale Lösung vorliegt.

Jährliche Abrechnung (insbesondere Art. 35 Abs. 1 und 1bis)

Die neu geschaffene jährliche Abrechnung ist mit Blick auf administrative Vereinfachungen grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch können davon lediglich Betriebe mit einem Umsatz von weniger als 5'005'000 Franken und damit nur einen Teil der Hotelbetriebe profitieren. Wieviel Nutzen mit dieser Regelung tatsächlich generiert werden kann, lässt sich relativ schwer abschätzen.

Vorgeschlagene Handhabung bei «Serien-Konkursiten» (Art. 93 Abs. 1bis)

Die neu eingeführte Haftung für Organe bis zum Betrag der von ihnen verlangten Sicherheit könnte Hotelbetreiber treffen, deren Gesellschaften in Konkurs geraten. Grundsätzlich sollten die Firmen, nicht aber deren Organe haften müssen. Diese nachteilige Ausweitung der Organhaftung belastet einen ohnehin schon geplagten Unternehmer, dessen Betrieb in Konkurs gerät. Zwar ist es verständlich, dass sich der Gesetzgeber gegen sogenannte 'Serien Konkursiten' schützen will. Der vorliegende Artikel geht jedoch zu weit und gibt der Verwaltung die Möglichkeit, Organe auch dann zu belangen, wenn beispielsweise gemäss Art. 93 Abs. 1 Ziff. A eine rechtzeitige Bezahlung gefährdet erscheint. In der vorliegenden Form lehnt HotellerieSuisse diese Anpassung ab.

Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist hotelleriesuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

STV FST
Finkenhübelweg 11
Postfach 8275
CH-3001 Bern

T +41 31 307 47 47
F +41 31 307 47 48
info@swisstourfed.ch
www.swisstourfed.ch

STV FST



Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Herr
Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements
Bundesgasse 3, 3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

12. Oktober 2020 T +41 (0)31 307 47 55
Unsere Referenz: BG E barbara.gisi@stv-fst.ch

STELLUNGNAHME

TEILREVISION DES MEHRWERTSTEUERGESETZES

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur «Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in der digitalisierten und globalisierten Wirtschaft (Teilrevision Mehrwertsteuergesetz) und der Mehrwertsteuerverordnung» Stellung nehmen zu können.

Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 550 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs in der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Grundsätzlich begrüsst der STV die Gesetzesänderungen. Der bundesrätliche Entwurf ist dem Tourismusstandort Schweiz förderlich. Im Besonderen ist die Neueinführung des Erbringerortsprinzips bei Leistungen von Reisebüros und Tour Operators von Bedeutung für den Tourismussektor (Art. 8 Abs. 2 Bst. B; Art. 10 Abs. 2 Bst. B; Art. 23 Abs 2 Ziff. 10). Weiter begrüsst der STV die Auskunftspflicht und Besteuerung von Plattformen, zeigt sich aber enttäuscht darüber, dass bei der Sharing Economy im Bereich der Beförderungs- und Beherbergungsbranche auf eine Besteuerung verzichtet wird. Die neue Möglichkeit einer jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer (Art. 35 Abs. 1bis), welche eine administrative Entlastung bringt, erachtet der STV als positiv. Jedoch sollte diese Möglichkeit auch für Unternehmen möglich sein, die über die Saldosteuersatzmethode abrechnen. Schliesslich begrüsst der STV die Gesetzesänderung für eine zukünftige, elektronische Validierung des Ausfuhrnachweises. Der Gesetzgeber sollte dafür sorgen, dass der digitale Prozess bereits im Ladengeschäft beim Verkauf definiert wird, um eine lückenlose Verfolgung der einzelnen Schritte und ein positives Käuferlebnis gewährleistet wird.



DIE VORLAGE IM DETAIL

Erbringerortsprinzip bei Reisebüroleistungen (insbesondere Art. 8 Abs. 2 Bst. B; Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht die Einführung des Erbringerortsprinzips für ausländische Reisebüros und Tour Operators (TO) vor. Konkret führt dies zu einer Mehrwertsteuerbefreiung für Reisebüroleistungen ausländischer Anbieter, wie dies teilweise bereits vor der Steuerreform von 2018 der Fall war. Der STV unterstützt dieses Vorhaben, da durch den Abbau dieser administrativen Hürden ein Wettbewerbsnachteil für den Tourismusstandort Schweiz behoben wird. Die Gesetzesänderung bedeutet somit eine Verbesserung für den hiesigen Incoming-Tourismus. Aufgrund der Steuerpflicht zogen sich viele kleinere Anbieter aus der Schweiz zurück, weil Steuern und Regulierungskosten ihre Marge überschritten. Dies führte in der Folge zu Einbussen der Tourismuswirtschaft von ca. 60 Millionen Franken und zu Steuerausfällen von 10 Millionen Franken pro Jahr.

Auskunftspflicht und Besteuerung von Plattformen (insbesondere Art. 20a; Art. 3 Bst. I; Art. 73 Abs. 2 Bst. e)

Neu sollen elektronische Plattformen zu den auskunftspflichtigen Dritten gehören. Dies schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass in der Schweiz potenziell steuerpflichtige Akteure besser kontrolliert werden können. Darunter können auch Privatpersonen mit einem Umsatz von mehr als 100'000 Franken fallen, welche über Online-Plattformen abgewickelte Dienstleistungen anbieten. Allerdings wird explizit auf eine Plattformbesteuerung im Bereich der Gig Economy und der Sharing Economy, vor allem in der Beförderungs- und Beherbergungsbranche verzichtet. Die Steuerverwaltung begründet dieses Vorgehen mit dem Umstand, dass sich weder in der OECD noch in der EU eine Vorgehensweise herauskristallisiert hat. Dadurch müssen Schweizer Beherbergungsbetriebe weiterhin mit einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Buchungsplattformen leben. Tatsächlich ist eine internationale Lösung für die Besteuerung von Onlineplattformen unilateralen Lösungen vorzuziehen, da eine internationale Lösung aber aktuell nicht absehbar ist, sollte die Schweiz für die Übergangsphase eine Lösung für die Besteuerung der Buchungsplattformen entwickeln.

Möglichkeit der jährlichen Abrechnung (insbesondere Art. 35 Abs. 1 und 1bis)

Der STV begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit einer jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer, die zu einer administrativen Entlastung führt. Andererseits kann davon nur ein Teil der touristischen Leistungserbringer profitieren, da nur Betriebe mit einem Umsatz von weniger als 5'005'000 Franken pro Jahr von dieser Regelung profitieren können. Ausserdem müssen Unternehmen, die halbjährlich nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen und eine jährliche Abrechnung bevorzugen, auf die effektive Abrechnungsmethode wechseln. Dies führt zu einem administrativen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen und konterkariert somit die bezweckte Entlastung. Aus diesem Grund sollten Unternehmer im Falle einer jährlichen Abrechnung auch die Saldosteuersatzmethode zur Anwendung bringen können.

Elektronischer Validierungsablauf (Art. 93a)

Der STV begrüsst die Gesetzesänderung für eine zukünftige, elektronische (digitale) Validierung des Ausfuhrnachweises. Diese Methode wird bereits in vielen Staaten angewendet. Zugleich sollte der digitale Prozess bereits beim Verkauf im Geschäft definiert werden, um eine lückenlose Verfolgung der einzelnen Schritte zu gewährleisten. Um Betrug vorzubeugen sollte eine nachträgliche

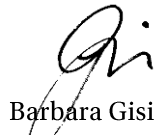


Ausstellung eines Tax-Free-Blegs ausserhalb des Ladengeschäfts unmöglich sein. Weiter muss der elektronische Validierungsprozess möglichst einfach gehalten werden, damit alle Arten von Reisenden angesprochen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi

Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.

Public Affairs und Regulation · Hilfigerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer) und der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung über die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns zu den nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 18 Abs. 3 i.Z.m. Art. 33 MWSTG – Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

Neu wird eine Vermutung im Gesetz eingefügt, wonach von einem Gemeinwesen als Subventionen oder öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnete ausgerichtete Mittel tatsächlich auch als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge betrachtet werden.

In der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs spielen Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge eine zentrale Rolle. Bund und Kantone finanzieren den öffentlichen Verkehr mittels Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr und mittels Beiträge für sonderfinanzierte Investitionen. Der Bund leistet auch Beiträge für die Infrastruktur aus einer Leistungsvereinbarung. Ausserdem leisten auch Gemeinden verschiedene Beiträge.

Bei der grossen Mehrheit der Beiträge der öffentlichen Hand handelt es sich um Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge, wobei die Abgrenzung zu Entgelten aus steuerbaren Leistungen vor allem auf Stufe Gemeinden nicht immer präzise vorgenommen werden kann. Wir

SBB AG

Kommunikation
Hilfigerstrasse 1 · 3000 Bern 65 · Schweiz
luca.arnold@sbb.ch · www.sbb.ch

begrüssen daher die neu vorgesehene Vermutung im Gesetz, die zwar nicht alle Abgrenzungsfragen löst, aber eine spürbare Erleichterung bietet.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmal auf die unserer Sicht der Gesetzessystematik widersprechenden Vorsteuerkürzungen gemäss Art. 33 MWSTG hinweisen.

Die Vorsteuerkürzungen führen zu einer Verteuerung des öffentlichen Verkehrs, weil sie dem Beiträge leistenden Gemeinwesen in Form von Kosten überwältzt werden. Der öffentliche Verkehr erhält anschliessend eine höhere Subvention und muss die darin enthaltene Vorsteuerkürzung der ESTV abliefern. Aus Sicht der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ist dies eine unnötige Verschiebung der Beiträge von der einen öffentlichen Hand an die andere. Für die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs entsteht weiter ein unnötiger administrativer Aufwand.

Antrag: Art. 33 MWSTG ist ersatzlos zu streichen.

Art. 20a – Leistungserbringer oder Leistungserbringerin bei elektronischen Plattformen

Die SBB bietet zahlreiche Leistungen elektronisch an, darunter auch Lieferungen nach Art. 3 Bst. d Zif. 1 MWSTG (z.B. Uhren). Die weitere Entwicklung der elektronisch angebotenen Leistungen durch die SBB ist nicht absehbar und nach unserem Dafürhalten ist die SBB nicht Zielgruppe des neuen Art. 20a, sondern eher Plattformen wie Ebay oder Ricardo.

Die SBB stellt schon jetzt sicher, dass die Voraussetzungen der direkten Stellvertretung (wenn diese gegeben sind) gemäss Art. 20 erfüllt sind.

Antrag: Die Bestimmungen im MWSTG sind so auszugestalten, dass die Kriterien von Art. 20 dem neuen Artikel 20a vorgehen, wenn Leistungen auf elektronischen Plattformen angeboten werden.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 – Wegfall der Steuerbefreiung bei Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes im Ausland

Ziel der Streichung der Steuerbefreiung ist das Aufheben von Nichtbesteuerungen, welche unter aktuellem Recht im B2B-Bereich tatsächlich vorhanden sein können. Von der Streichung sind insbesondere unsere Konzerngesellschaften SBB Cargo, SBB Cargo International und Chemoil Logistics betroffen. Der Wegfall der Steuerbefreiung hat zwei Nachteile:

Zum einen ist eine umfangreiche und teure Anpassung von Prozessen und Informatiksystemen notwendig, weil die aktuell gültigen Steuerbefreiungen nicht mehr vorhanden sein werden.

Zum andern führt der Wegfall der Steuerbefreiung unseres Erachtens neu zu einer Doppelbesteuerung. Wie im erläuternden Bericht umschrieben besteuern viele EU-Staaten Güterbeförderungen und die Nebentätigkeiten am Empfängerort. In der EU wird aber zwischen B2C und B2B unterschieden, was in der geplanten Änderung des MWSTG nicht der Fall ist.

Dazu haben wir einerseits die EU-Mehrwertsteuer-System-Richtlinie und andererseits das deutsche Umsatzsteuergesetz konsultiert. Bei einer nicht innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen an Nichtsteuerpflichtige gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem die Beförderung nach Massgabe der zurückgelegten Strecke jeweils stattfindet. Als Ort einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung an Nichtsteuerpflichtige gilt der Abgangsort der Beförderung. Grenzüberschreitende Güterbeförderungen (d.h. von der EU in die Schweiz und von der Schweiz in die EU) sind von der Steuer befreit. Nebentätigkeiten werden auf dieselbe Art und Weise behandelt.

Dementsprechend kommen wir zum Schluss, dass bei einer generellen Abschaffung der Steuerbefreiung bei Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten im Ausland eine Doppelbesteuerung entsteht, wenn die Leistungsempfänger ihren Sitz in der Schweiz haben, wie nachfolgendes Beispiel erläutert:

Eine in der Schweiz steuerpflichtige Person führt im Auftrag einer in der Schweiz nichtsteuerpflichtigen Person eine Beförderung von Gegenständen von Duisburg nach Rotterdam durch. Folgen:

CH-Recht neu:

- Ort der Leistung am Ort der Leistungsempfängerin im Inland.
- Da die Steuerbefreiung wegfällt ist die Rechnung mit 7.7% CH-MWST auszustellen.

Aktuelles EU-Recht und deutsches Recht:

- Ort der Leistung am Abgangsort der Beförderung (Duisburg).
- Mangels Steuerbefreiung ist die Rechnung mit 19% DE-MWST auszustellen, was zu einer Doppelbesteuerung von insgesamt 26.7% führt.

Diese Doppelbesteuerung ist unbedingt zu vermeiden, was durch unterscheiden zwischen steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Leistungsempfängern erreicht werden kann.

Antrag: Wir beantragen, in Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 die Beförderung von Gegenständen und die damit zusammenhängenden Nebentätigkeiten an nichtsteuerpflichtige Personen von der Steuer zu befreien, wenn die Dienstleistungen selbst im Ausland ausgeführt werden.

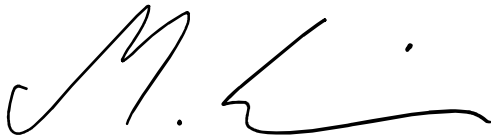
Art. 45 – Ausweitung der Bezugsteuer

Die starke Ausweitung der Bezugsteuer auf praktisch alle Lieferungen und Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland begrüßen wir. Dies erleichtert die Qualifikation und Deklaration erheblich.

Antrag: Neu ist die Bezugsteuer auch bei Lieferungen zu entrichten, welche der Einfuhrsteuer unterliegen. Hier gilt es sicherzustellen, dass keine Doppelbesteuerungen entstehen.

Wir bitten Sie, unsere Anträge in der Weiterentwicklung der MWST zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Matthias Erismann
Leiter Steuern



Luca Arnold
Leiter Regulation und Internationales

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 7. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2020 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse will dazu beitragen, dass Gesetze, so auch das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG), mass- und sinnvoll weiterentwickelt werden. Neben den bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen technischen Aspekten hat sie deshalb auch untersucht, wo weitere Gesetzesanpassungen zur besseren Klarstellung der geltenden Rechtslage und der Ziele der letzten Reform vorgenommen werden müssten. Wir behalten uns deshalb vor, nicht nur zu den in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Änderungen Stellung zu nehmen, sondern auch weitere Anliegen im Interesse einer bestmöglich funktionierenden Mehrwertsteuer einzubringen.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Bedarf an Änderungen ergibt sich durch die Entwicklungen der digitalen Wirtschaft und der Menge an parlamentarischen Vorstössen.

Die Vorlage ist allerdings etwas zaghaft ausgefallen. EXPERTsuisse befürwortet eine weitergehende Revision, die absehbare Entwicklungen vorwegnimmt und längst bekannte Mängel der schweizerischen Mehrwertsteuer endgültig bereinigt. Deshalb erlauben wir uns, im Bereich Subventionen und digitale Wirtschaft weitergehende Änderungen vorzuschlagen.

Ferner empfehlen wir dringend, von der Einführung der generellen B2B-Bezugsteuer auf Leistungen ausländischer Unternehmen an Steuerpflichtige abzusehen oder alternativ eine umfassende Modernisierung des Besteuerungssystems in Erwägung zu ziehen.

Wir unterstützen die Stossrichtung der erläuterten Verbesserungen für Reisebüros, schlagen jedoch andere Massnahmen vor, um die Wettbewerbsneutralität inländischer Reisebüros zu sichern und der Gesetzesdogmatik Rechnung zu tragen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln

2.1 Bezugsteuer (Art. 1 Abs. 2 lit. b, Art. 18 Abs. 1 und Art. 45 – 49 VE MWSTG)

Systemwechsel

EXPERTsuisse erachtet die vorgesehene Regelung über die Verlagerung der Steuerpflicht von ausländischen Leistungserbringern auf inländische MWST-Pflichtige (B2B-Bezugsteuer) als nicht zielführend und kontraproduktiv. Nach unserer Auffassung führen die Änderungen weder zur Verbesserung der Wettbewerbsneutralität für inländische Unternehmen noch zur Gleichmässigkeit der Besteuerung oder zur Vereinfachung der Steuerpflicht. Die generelle Abkehr in Art. 18 Abs. 1 VE MWSTG von der Inland- zur Bezugsteuer als Grundsatzregel ist ein dogmatischer Sündenfall und fordert das bisherige System heraus, wie nachfolgend anschaulich dargelegt wird.

Soll entgegen unserer Empfehlung ein Systemwechsel erfolgen, befürwortet EXPERTsuisse einen fundamentalen Wechsel durch die Einführung einer Einphasensteuer mit Eigenverbrauchsabrechnung (siehe generelle Vorschläge).

Vereinfachungen

Der grösste Konstruktionsfehler liegt in der Belassung der Einfuhrsteuerpflichten. Ausländische Unternehmen, die Werklieferungen gemäss Art. 3 lit. d Ziff. 2 MWSTG (Bearbeiten von

Gegenständen, Installationen, Reparaturen etc.) im Inland ausführen und sich künftig nicht mehr im MWST-Register eintragen lassen, haben kein Anrecht auf den Abzug von Inland- und Einfuhrsteuern. Diese könnten somit einzig über das jährliche Vergütungsverfahren von Art. 107 Abs. 1 lit. b MWSTG zur Erstattung beantragt werden. Das Vergütungsverfahren ist besonders aufwändig und erfordert mitunter Gegenrecht des Landes des Leistungserbringers. Es ist davon auszugehen, dass sich die grösste Anzahl dieser Lieferanten weiterhin im MWST-Register eintragen lässt. Mit der neuen B2B-Bezugsteuer würden die ausländischen Unternehmen dauerhaft über Vorsteuerguthaben verfügen. Dem Missbrauch würde mehr Vorschub geleistet als mit dem gültigen System. Unternehmen, die ausschliesslich Auslandlieferungen nach Art. 3 lit. d Ziff. 1 MWSTG ausführen oder Dienstleistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Inland anbieten, müssen sich schon heute *nicht* im MWST Register eintragen lassen.

Überdies stellen sich künftig anspruchsvolle technische Fragen. Ein nicht im MWST-Register eingetragener ausländischer Werklieferant, der ausländische Monteure für seine Lieferung im Inland beauftragt, löst weiterhin die subjektive MWST-Pflicht der ausländischen Monteure aus. Überjährige Montagebetriebsstätten nach Art. 5 lit. g MWSTV lösen beim ausländischen Unternehmen einen Statuswechsel aus, indem seine Montagebetriebsstätte eine inländische Unternehmung wird und dadurch über die Inlandsteuer abrechnen muss. Unternehmensumstrukturierungen beim ausländischen Unternehmen führen zu einer steuerbaren Übertragung der Aktiven in der Schweiz. Im Prinzip wird dadurch eine MWST-Pflicht bei der übertragenden Unternehmung ausschliesslich für die von der Umstrukturierung betroffenen Aktiven im Inland ausgelöst. Ein Ausweichen auf ein freiwilliges Meldeverfahren von Art. 38 Abs. 2 MWSTG ist mangels MWST-Eintragung beider Beteiligten nicht möglich. Der Bundesrat könnte allenfalls mit einer Ergänzung von Art. 104 MWSTV bewirken, dass ausländische Unternehmungen in diesen Fällen eine Meldung vornehmen könnten. Die Liste neuer Hürden liesse sich fast beliebig verlängern. Künftig wäre aufgrund des Erläuternden Berichts sowie Art. 1 Abs. 2 lit. b VE MWSTG für die Bezugsteuer nicht mehr der Ort des Empfängers, sondern der Leistungsort im Inland ausschlaggebend. Damit müssten künftig auch ausländische Unternehmen prüfen, ob sie in speziellen Fällen bezugsteuerpflichtig werden, was heute mit Ausnahme von Art. 45 Abs. 1 lit. b und d MWSTG nicht der Fall ist.

Ausländische Unternehmen müssten künftig prüfen, ob der inländische Empfänger gestützt auf Art. 45c VE MWSTG im Zeitpunkt der Leistungserbringung im MWST-Register eingetragen ist. Die Bestimmung des Leistungszeitpunkts lässt sich in der Buchführung schlecht einheitlich feststellen, da der Besteuerungszeitpunkt in der Regel auf die Rechnungstellung ausgerichtet ist. Damit wäre diese Validierung mit hohen Umsetzungskosten behaftet.

Ausländische Unternehmen würden künftig ihre Leistungen an inländische selbständig Erwerbende, welche im MWST Register eingetragen sind, ohne MWST abrechnen. Daher müssten diese inländischen Empfänger künftig prüfen, ob Sie die Bezugsteuerpflicht der privaten Sphäre (CHF 10'000 Freigrenze p.a.) zuordnen könnten.

Die ersatzlose Streichung von Art. 45 Abs. 1 lit. b MWSTG, d.h. die Bezugsteuerpflicht auf der Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert, führt zu unnötigen, komplexen Bewertungsfragen der Einfuhrsteuer an der Aussengrenze. Obschon diese Bestimmung in der Praxis an Bedeutung eingebüsst hat, sollte sie keinesfalls eliminiert werden.

Wettbewerbsneutralität

Die Verlagerung der Steuerpflicht auf die inländischen Steuerpflichtigen bewirkt für diese eine grössere Verwaltungslast. Inländische Unternehmen müssen zusätzliche Verfahrenspflichten des ausländischen Leistungserbringers übernehmen, während der ausländische Leistungserbringer von diesen entlastet wird. Zudem tragen sie bei der B2B-Bezugsteuer die Steuerrisiken der ausländischen Leistungserbringer. Weiter fällt ins Gewicht, dass inländische Leistungserbringer die Inlandsteuer weiterhin in Rechnung stellen müssen (Cashflow-Wirksamkeit), während dies bei den gleichen Leistungen des ausländischen Unternehmens nicht mehr der Fall wäre (Cashflow-Neutralität). Zur Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität empfiehlt EXPERTsuisse zu prüfen, ob *sämtliche* B2B-Leistungen, d.h. unabhängig davon, ob ein *aus- oder inländisches* Unternehmen involviert ist, künftig über die Bezug- statt die Inlandsteuer abzurechnen sind. Diese systematische Änderung hätte aber eine umfassende Revision des MWSTG zur Folge.

Als unbeabsichtigte Auslassung muss die ersatzlose Streichung von Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG verstanden werden. Die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen, die nicht der Einfuhr unterliegen, durch ausländische Unternehmen an nicht im MWST-Register eingetragene inländische Empfänger (B2C), untersteht der Bezugsteuer.

Diese sogenannte «Handwerkerbezugsteuer» wurde auf den 1. Januar 2018 sogar verschärft. Diese Regelung sollte aus taktischen und politischen Gründen keinesfalls aufgegeben werden.

Gleichmässigkeit der Besteuerung

Art. 45 VE MWSTG ermöglicht nicht eine generelle B2B-Bezugsteuer, sondern sieht hochkomplexe Ausnahmen von der Bezugsteuer vor. Diese stellen in der Praxis sowohl ausländische Leistungserbringer als auch inländische Steuerpflichtige als Leistungsempfänger vor beachtliche Umsetzungsschwierigkeiten. Es muss davon ausgegangen werden, dass vereinzelt Doppel- und Nullbesteuerungen die Folge sind.

Ausländische Unternehmen, welche nicht im MWST-Register eingetragen sind, könnten z.B. durch nicht geltend zu machende fiktive Vorsteuerabzüge von Art. 28a MWSTG sowie Art. 28 Abs. 2 MWSTG (landwirtschaftliche Produkte) benachteiligt werden. Es wäre sicherzustellen, dass solche Vorsteuerabzüge im Vergütungsverfahren nach Art. 107 Abs. 1 lit. b MWSTG vergütungsberechtigt werden. Da nur eine im MWST-Register eingetragene ausländische Unternehmung die freiwillige Versteuerung gemäss Art. 22 MWSTG deklarieren kann, ergeben sich im Vergütungsverfahren für Nichteingetragene zusätzliche Nachteile. Dies könnte sich z.B. bei Lieferungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG negativ auswirken.

2.1.1 Grundsätzliche Vorschläge

a) Ablehnung der B2B-Bezugsteuer

Wir erachten den Wechsel auf die B2B-Bezugsteuer als dogmatisch unausgegoren und hinsichtlich der gesetzten Ziele objektiv kontraproduktiv. Das aktuelle System der Bezugsteuer von Art. 45 ff. MWSTG hat sich in der Praxis bewährt. Die vorgeschlagene Systemänderung drängt sich nicht auf. Sie würde die Kosten der Steuererhebung von nicht ansässigen Leistungserbringern auf inländische Leistungsempfänger verlagern. Das ist abzulehnen.

EXPERTsuisse spricht sich dezidiert gegen einen teilweisen Systemwechsel zur Bezugsteuer auf Leistungen von nicht ansässigen Unternehmen an im MWST-Register eingetragene Personen aus.

b) Kompensationsmechanismen

a. Softwareinstallationen

Um die Zahl ausländischer Unternehmen, die sich ins MWST-Register eintragen müssen, klein zu halten, sollte entgegen der langjährigen Praxis der ESTV festgestellt werden, dass die Programmierung, die Installation, der Unterhalt, Bearbeitung und die Reparatur von Software vor Ort oder aus der Entfernung keine Lieferung gemäss Art. 3 lit. d Ziff. 2 MWSTG, sondern eine Dienstleistung gemäss Art. 3 lit. e MWSTG darstellt. Gegenwärtig soll Software rein durch die Speicherung der Bits and Bytes einen Gegenstand verkörpern. Wäre dies so, müssten auch das Internet, Apps und sämtliche elektronischen Leistungen Gegenstände sein. Durch Cloud-Speicherungen ist der Speicherort ohnehin nicht mehr ermittelbar, weshalb der Bearbeitungsort unbestimmbar ist. Wenn der Bearbeitungsort des Gegenstandes an die Eingabestelle (z.B. Tastatur, Mikrophon, Einlesegerät) verlegt wird, wie das aktuell der Fall ist, dann findet die Besteuerung am Ort des Werkzeugs, aber nicht des «bearbeiteten Gegenstandes» statt.

Für diese Auslegung benötigte es zwar nicht zwingend eine Gesetzesänderung, sondern dies könnte durch die ESTV jederzeit mit einer Praxisänderung erreicht werden. Offenkundig fand bisher keine Praxisänderung statt, weshalb Art. 3 lit. e MWSTG sowie Art. 19 MWSTG folgendermassen ergänzt werden sollen:

«Art. 3 lit. e MWSTG: Dienstleistung: jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:

3. Software vor Ort oder aus der Ferne programmiert, installiert, bearbeitet oder unterhalten wird.»

b. Lieferbegriff

Zur Reduktion ausländischer Steuerpflichtiger sollte die Verschlinkung des Lieferbegriffs der Ablieferung eines Gegenstandes in Art. 3 lit. d Ziff. 2 MWSTG und des Überlassens eines Gegenstandes zum Gebrauch in Art. 3 lit. d Ziff. 3 MWSTG in Abstimmung mit den Bestimmungen über die Einfuhrsteuern in Art. 51 ff. MWSTG geprüft werden. Der besondere schweizerische Lieferbegriff hat seinen Ursprung darin, dass die Warenumsatzsteuer (WUST) Dienstleistungen nicht erfasste. Um eine übergebürliche Einschränkung des Steuerguts zu vermeiden, wurde der Lieferbegriff ausgedehnt. Nach der aktuellen Verkehrsauffassung könnten ei-

nige Service-Lieferungen den Dienstleistungen zugeordnet werden. Die Komplexität der Unterscheidung einer überwiegenden Lieferung von einer Dienstleistung würde jedoch deutlich erhöht, wie dies in EU-Mitgliedsstaaten bekannt ist.

Eine Abkehr vom verhältnismässig stringenten schweizerischen Lieferbegriff müsste wohl überlegt sein und das MWSTG als Gesamtwerk dogmatisch überarbeitet werden. Ein weniger weit gehender Schritt kann durch einen neuen Art. 19 Abs 3^{bis} und 3^{ter} MWSTG erreicht werden:

«3^{bis} Als Dienstleistungen gelten insbesondere folgende Gesamtleistungen:

- a. Programmierung, Installation, Bearbeitung und Unterhalt von Software;*
- b. Die Lieferung von Software auf Datenträgern»*

«3^{ter} Als Lieferungen gelten insbesondere folgende Gesamtleistungen:

Versand- und Beförderungslieferungen von Gegenständen mit Installation, Wartung oder Inbetriebnahme, wenn die Dienstleistungselemente weniger als 30% des Gesamtentgelts ausmachen.»

c. Einzelsteuerpflicht

Ausländische Unternehmen sollen im Rahmen einer begrenzten Anzahl Transaktionen und einer limitierten Entgeltshöhe die Möglichkeit erhalten, eine Einzelsteuerpflicht, welche ausschliesslich auf die Transaktion bezogen ist, zu deklarieren. Die Selbstdeklaration wäre über eine direkte Anmeldung, Deklaration und Bezahlung ohne Fiskalvertretung zu ermöglichen. Das ausländische Unternehmen würde dann über eine klar identifizierbare Quittung (QR Code) die Transaktion als versteuert belegen können.

d. Wechsel von der Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug auf eine Einphasensteuer mit Bezugssteuer

Sofern die Reduktion der Anzahl Steuerpflichtiger als dringlich erachtet wird, befürwortet EXPERTsuisse einen umfassenden Systemwechsel. Wir sind der Auffassung, dass sich die Einführung der Mehrwertsteuer als Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug nach dem Vorbild der Europäischen Union in gewichtigen Teilen nicht gelohnt hat. Es hat sich insbesondere ge-

zeigt, dass es in der Schweiz zur Steuersicherung und zur Verhinderung von Steuerbetrug einer Allphasensteuer mit heute 360'000 subjektiv Steuerpflichtigen - und der diesbezüglichen Bürokratie - nicht bedarf.

Die gleichen Fiskaleinnahmen könnten auch mit einer Einphasensteuer mit Bezugssteuer erzielt werden. Diese Steuer wäre in der Erhebung und Entrichtung erheblich effizienter (Tausende statt Hunderttausende Steuerpflichtige).

Eine solche Steuer wird im grössten (am BIP gemessen) Land der Welt, den Vereinigten Staaten von Amerika, heute erhoben. Eine zweite der Top 3, die Europäische Union, wird mit dem Konzept des zertifizierten Steuerpflichtigen («Certified Taxpayer») ab 2022 einen Schritt in diese Richtung tun.

Die Schweiz hat Erfahrungen mit der Einphasensteuer aus der Zeit vor 1995, der WUST. Die WUST kann aktualisiert werden (Erfassung von Dienstleistungen, Einführung der Bezugssteuer) und wäre damit schnell die modernste und effizienteste allgemeine Verbrauchssteuer der Welt.

2.1.2 Punktuelle Anpassungsvorschläge im Eventualfall

Sollte sich *entgegen* den grundsätzlichen *Vorschlägen von EXPERTsuisse* der teilweise Systemwechsel zur B2B-Bezugssteuer auf Leistungen ausländischer Unternehmen an im MWST-Register eingetragene Personen durchsetzen, schlagen wir folgende Anpassungen in den gesetzlichen Grundlagen vor:

a) Werklieferungen

Die Steuerpflicht zur Einfuhrsteuer in Art. 51 ff. MWSTG ist grundlegend zu überarbeiten. Ausländische Leistungserbringer sollten die von ihnen zu entrichtenden Einfuhrsteuern mit einem verlagerungsähnlichen Prozess melden können. Damit würde die Einfuhrsteuer gewissermassen ausgesetzt und einzig über die Bezugssteuer der im MWST-Register eingetragenen Person abgerechnet.

b) Wechsel In-/Ausland

EXPERTsuisse erachtet den mehrwertsteuerlichen Ortswechsel des ausländischen Werklieferanten komplex. Beim Betreiben einer Montagebetriebsstätte gemäss

Art. 5 Abs. 2 lit. g MWSTV entsteht ab einer Dauer von über 12 Monaten eine inländische Betriebsstätte und die Anwendung der B2B-Bezugsteuer entfällt. Bei mehreren Montagestellen in der Schweiz ist unklar, ob der ausländische Werklieferant die Montagestellen, welche weniger als 12 Monate betrieben werden, weiterhin der ausländischen Unternehmung zuzuordnen sind. Wir sind der Auffassung, dass diese Besteuerungswechsel in der MWSTV näher ausgeführt werden müssten.

c) Präzisierungen beim MWST-Rückerstattungsverfahren

Es ist sicherzustellen, dass die ausländischen Leistungserbringer, die sich nicht im MWST-Register eintragen lassen, unter den bestehenden Anspruchsberechtigungen von Art. 151 MWSTV gleiche Vorsteuervergütungen erhalten, wie wenn sie im MWST Register eingetragen wären. So ist Art. 153 MWSTV zu präzisieren, so dass insbesondere die Vergütung fiktiver Vorsteuern gemäss Art. 28a MWSTG und virtuelle Vorsteuern auf Ursprungsprodukten gemäss Art. 28 Abs. 2 MWSTG ermöglicht wird.

c) Freiwilliges Meldeverfahren

Die Dynamik der Weltwirtschaft führt bei ausländischen Unternehmen regelmässig zu Umstrukturierungs- und M&A-Handlungen. Die sich in der Schweiz befindlichen Aktiven werden dadurch zwischen zwei ausländischen Unternehmen entgeltlich übertragen. Unter der Voraussetzung, dass möglichst wenige ausländische Unternehmen im MWST Register eingetragen werden sollen, müsste im Rahmen von Art. 38 Abs. 2 MWSTG in Verbindung mit Art. 104 MWSTV ein spezifischer Meldemechanismus gefunden werden. Ansonsten müssen nicht im MWST Register eingetragene ausländische Unternehmen rein für die Übertragung der Aktiven einmalig registrieren und das übernehmende ausländische Unternehmung müsste die belasteten Inlandsteuern über das jährliche Vergütungsverfahren geltend machen.

d) Validierung der UID-Nummer

Entgegen von Art. 45c VE MWSTG empfiehlt EXPERTsuisse, die Feststellung des Eintrags einer Person nicht im Zeitpunkt der Leistungserbringung, sondern im Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. Bezahlung zu regeln. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung lässt sich in den ERP-Systemen schlecht abbilden und automatisieren.

e) Beibehaltung von Art. 45 Abs. 1 lit. b und c MWSTG

Die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Leistungen und Rechten soll weiterhin der Bezugsteuer unterliegen. Ebenso sollen Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. c MWSTG weiterhin von der Bezugsteuer erfasst werden, sofern die ausländische Unternehmung nicht im MWST-Register eingetragen ist.

f) Einzelunternehmen/Selbständigerwerbende

Sollte sich die vorgeschlagene Bezugsteuerpflicht entgegen der Empfehlung von EXPERTsuisse durchsetzen, ist sicherzustellen, dass nicht-unternehmerische Privatbezüge von Selbständigerwerbenden nicht der Bezugsteuerpflicht der unternehmerischen Sphäre unterliegen. Einzig die Tatsache, dass Selbständigerwerbende als natürliche Person eine UID-Nummer führen, darf diese gegenüber anderen Privatpersonen nicht benachteiligen. Wir schlagen daher vor, dass Art. 45 VE MWSTG wie folgt ergänzt wird:

«4. Steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen sind für die nicht unternehmerische Sphäre Art. 45a unterstellt.»

2.2. Emissionszertifikate (Art. 1 Abs. 2 lit. b und Art. 45b VE MWSTG)

Durch die Abkehr von der MWST-Ausnahme des Handels mit Emissionszertifikaten erhöhte sich der Druck gegen missbräuchliche Strukturen. Ebenso wird dadurch die Abgrenzung zu den Wertrechten im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG erschwert.

Aufgrund des Erläuternden Berichts sowie Art. 1 Abs. 2 lit. b VE MWSTG ist darauf zu schliessen, dass die Erwerber von Emissionszertifikaten, unabhängig ihrer Ansässigkeit, über Bezugsteuern abrechnen müssten. Dies gilt gemäss Art. 45b VE MWSTG sowohl für in der Schweiz im MWST-Register eingetragene in- und ausländische Unternehmungen (hier wird vom «Empfänger» und nicht mehr von «Erwerber» gesprochen) als auch für jede andere Person weltweit, die für mehr als CHF 10'000 Leistungen gemäss Art. 45b Abs. 1 VE MWSTG sowie Art. 45a VE MWSTG bezieht. Folglich würde das bei ausländischen eingetragenen Unternehmen zu Doppelbesteuerungen und ansonsten, bei nicht im schweizerischen MWST Register eingetragenen Personen, ganz generell zu einer *weltumspannenden, exterritorialen* Besteuerung führen. Offenkundig kann das nicht die Absicht sein.

2.2.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

EXPERTsuisse befürwortet, Emissionszertifikate zusätzlich explizit in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG aufzunehmen, womit wieder die frühere Auslegung erreicht wird. Das Missbrauchspotential wird damit ausgeschlossen und die Nähe zu den anderen handelbaren Wertrechten könnte wiederhergestellt werden. Weiter hätte dies den Vorteil, dass die *Konsumation* der *Emissionszertifikate* für Steuerpflichtige mit reduziertem Vorsteuerabzugsrecht nicht zu einer «Tax Occulte» auf umverteilten Lenkungsabgaben mutiert. *Eventualiter* schlagen wir vor, dass die Spezialregelungen für die Emissionszertifikate gestrichen werden, so dass die Emissionszertifikate den Bezugsteuerregelungen von Art. 45 und Art. 45a VE MWSTG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 MWSTG folgen. Damit wäre die extritoriale Weltbesteuerung automatisch eliminiert.

2.3 Meldeverfahren für den Handel mit Emissionszertifikaten (Art. 103a VE MWSTV)

EXPERTsuisse erkennt keine Notwendigkeit, für wenige Steuerperioden eine Übergangsregelung einzuführen, zumal diese nicht die vorgesehene Regelung vorwegnehmen kann. Es fehlt seit längerem an einer konsistenten Behandlung dieser Transaktionen.

2.4 Leistungsempfänger (Art. 20b VE MWSTG)

EXPERTsuisse erkennt keinen Handlungsbedarf, den Leistungsempfänger in Form des vorliegenden Gesetzestextes zu definieren. Nach unserer Auffassung schafft dieser mehr Unklarheiten als eine präzise Definition.

2.5 Verzicht auf die Anmeldung (Art. 121a MWSTV / Art. 10 Abs. 2 lit. d VE MWSTG)

Art. 121a MWSTV bezweckt, dass Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen, auf die *Anmeldung* als steuerpflichtige Person *verzichten* können. Mit anderen Worten handelt es sich nur um steuerpflichtige Personen, die sich nicht eintragen lassen möchten. Mit Art. 10 Abs. 2 lit. d VE MWSTG wird hingegen eine *Befreiung von der Steuerpflicht* erreicht, sofern auf die Befreiung gemäss Art. 11 MWSTG nicht verzichtet wird. Diese Unterscheidung ist für inländische Unternehmen von grosser Bedeutung. Verzichten sie künftig nicht auf die Befreiung, können sie den Verzicht infolge von

Art. 14 Abs. 4 MWSTG frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklären, wogegen heute die Eintragung prinzipiell für alle noch nicht verjährten Steuerperioden möglich ist. Inländische Unternehmen sind auf eine rückwirkende Eintragung über alle nicht verjährten Steuerperioden angewiesen, insbesondere wenn im Zusammenhang mit Art. 24 Abs. 2 und Art. 3 MWSTG unerwartet Aufrechnungen stattfinden oder nicht vorhergesehene einmalige externe Aufwendungen (z.B. Due Diligence Aufwendungen) entstehen. Nur mit einer rückwirkenden Eintragung lässt sich in solchen Fällen eine systemisch nicht vorgesehene «Tax Oculte» verhindern.

2.5.1 Konkreter Anpassungsvorschlag

EXPERTsuisse empfiehlt, den Buchstaben d des Art. 10 Abs. 2 VE MWSTG in einem neuen Art. 10 Abs. 2^{ter} unterzubringen, in welchem dann nur der Verzicht auf die Anmeldung stipuliert wird. Alternativ soll Art. 14 Abs. 4 MWSTG angepasst werden, so dass der Verzicht rückwirkend auf alle noch nicht verjährten Steuerperioden erklärt werden kann.

2.6 Online-Versandhandelsplattformen

Der Vorschlag ist zu begrüßen. Jedoch ist EXPERTsuisse der Meinung, dass die vorgeschlagene Regelung auf *sämtliche Leistungen* (nicht nur Versandlieferungen, sondern auch Dienstleistungen, Werklieferungen und Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch) auszudehnen ist.

EXPERTsuisse setzt sich ferner dafür ein, dass über eine elektronische Plattform erbrachte Leistungen als Steuerobjekt besteuert werden, wie wenn sie direkt erbracht würden. Das bedeutet, dass für die elektronische Plattform objektive Steuerausnahmen, Steuerbefreiungen und Steuersätze unabhängig davon gelten, ob die Leistung über sie erbracht wird oder nicht. Die in Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 VE MWSTG vorgesehene generelle Steuerbefreiung der ersten Leistung an die elektronische Plattform führt insbesondere bei Inlandlieferungen zu einer systemfremden Befreiung, die besonders bei inländischen Unternehmen System- und Organisationsanpassungen erfordert. Vor dem Hintergrund der einheitlichen Besteuerung der Leistungen, welche über eine elektronische Plattform abgewickelt werden, ist dieser Nachteil wohl in Kauf zu nehmen.

Einzelne Bestimmungen sind zu überarbeiten, zu ergänzen und auf ihre Auswirkungen auf Unternehmen und Konsumenten genau zu überprüfen und die Folgen in der Botschaft an das Parlament darzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für inländische Anbieter keine Wettbewerbsnachteile entstehen und die Endkonsumenten keine ungerechtfertigten Belastungen zu tragen haben.

2.6.1 Punktuelle Anpassungsvorschläge

a) Art. 3 Bst. I VE MWSTG

Der Begriff der elektronischen Plattform wird sehr weit gefasst, um die Vielfalt der möglichen technologischen Entwicklungen abzudecken. Dies ist grundsätzlich sachgerecht. Unklar ist jedoch, was ein «direkter Kontakt» ist. Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, dass dazu das Anbieten einer Leistung auf der Plattform, die von einer anderen Person bestellt werden kann, genügt. Aus der gesetzlichen Formulierung geht diese wichtige Information jedoch nicht hervor. Die Definition ist daher in dieser Hinsicht präziser zu fassen.

Bei der derzeit in Art. 20a Abs. 2 VE MWSTG vorgesehenen negativen Abgrenzung der “leistungserbringenden Person” handelt es sich um die Definition eines Begriffs, welcher gesetzessystematisch in Art. 3 MWSTG vorzunehmen ist. EXPERTsuisse schlägt daher vor, die Abgrenzung der “leistungserbringenden Person” in Art. 3 Bst. I VE MWSTG als zweiten Absatz vorzunehmen.

b) Art. 15 Abs. 4^{bis} VE MWSTG

EXPERTsuisse schlägt vor, die subsidiäre Haftung der Verkäuferinnen und Verkäufer zu beschränken. Die subsidiäre Haftung soll nicht greifen, wenn die Verkäufer und Verkäuferinnen für den Zeitpunkt der Leistungserbringung über die elektronische Plattform über eine gültige Validierung der MWST-Registrierung als elektronische Plattform verfügen.

c) Art. 20a VE MWSTG

Die Formulierung des Artikels ist unpräzise. In Absatz 1 wird nur davon gesprochen, dass eine Person den Vertragsabschluss über eine Plattform «unterstützen» muss, damit sie als Leistungserbringerin gilt. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 29, Ziff. 1) wird jedoch richtigerweise vorausgesetzt, dass der Vertragsabschluss (nicht bloss die Vermittlung) auf der Plattform zustande kommt. Hier ist eine genauere Umschreibung zu suchen.

Art. 20a VE MWSTG schränkt die Anwendung der neuen Regelung auf Lieferungen gemäss Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG ein. Leistungen gemäss Art. 3 Bst. d Ziff. 2 und 3 MWSTG sind damit nicht betroffen. EXPERTsuisse ist der Ansicht, dass die Plattform-Regelung auf sämtliche Leistungen, also auch auf die Bearbeitung von Gegenständen, werkvertragliche Lieferungen und Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte. Damit lassen sich Abgrenzungsschwierigkeiten und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Zudem ist im Zuge der Digitalisierung mit einer zunehmenden Verschiebung von Lieferungen auf Dienstleistungen zu rechnen. Auch wenn EU und OECD in diesem Bereich noch keine Richtlinien erlassen haben, kann die Schweiz hier gesetzgeberisch tätig werden und damit auf ihrem Territorium sicherstellen, dass dem allgemein anerkannten Prinzip der umfassenden Besteuerung des Endverbrauchs nachgelebt wird.

Wenn der Betreiber einer elektronischen Plattform zum steuerpflichtigen Leistungserbringer wird, muss er die Mehrwertsteuer einkassieren und dem Leistungsempfänger korrekt in Rechnung stellen können. Dazu braucht er die Information über Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Anschrift des Leistungsempfängers, die Umschreibung der Leistung (zur Bestimmung des korrekten Steuersatzes) und eine Bestätigung, dass die Leistung tatsächlich erfolgte (z.B. Auslieferung der Ware an den Empfänger). Ebenso muss der Plattform-Betreiber informiert werden, wenn die Ware retourniert wird, um eine entsprechende Vorsteuer- und Entgeltsminderung zu deklarieren und dem Kunden die Steuer zurückerstatten zu können. Diese Voraussetzungen sind gesetzlich zu verankern, damit die Plattform in der Lage ist, ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten nachzukommen; der Erläuternde Bericht erwähnt sie auch teilweise (S. 21, Ziff. 1 bis 5).

In Art. 20a Abs. 2 VE MWSTG wird versucht, bestimmte Arten von Betreibern von Plattformen von der Steuerpflicht auszuschliessen. Art. 20a Abs. 2 Bst. a VE MWSTG spricht von der Teilnahme an der «Bestellung». Es ist unklar, was damit gemeint ist. Bei einer korrekten Formulierung von Art. 20a VE MWSTG, welche den Vertragsabschluss via Plattform zwingend vorschreiben (siehe oben), werden die Betreiber reiner Anzeigeplattformen ohnehin nicht erfasst.

Unklar ist des Weiteren, wie sich Art. 20a Abs. 2 Bst. b und d VE MWSTG unterscheiden. Falls in Bst. a Plattformen gemeint sind, auf welchen einzig das Angebot von Produkten publiziert wird, ohne dass ein Vertragsabschluss über die Plattform möglich ist, wird dieser Punkt bereits in Art. 20a Abs. 2 Bst. d VE MWSTG verständlicher geregelt und ist damit unnötig.

EXPERTsuisse empfiehlt, anstelle von Art. 20a Abs. 2 VE MWSTG eine Positiv- und Negativliste mit nicht abschliessender Aufzählung von verschiedenen Arten von Plattformen zu formulieren. Damit wäre für den betroffenen Betreiber klarer ersichtlich, ob er Leistungserbringer ist oder nicht. Ferner schlagen wir angesichts der Komplexität der Abklärungen zur subjektiven Steuerpflicht (insbesondere für Ausländer) vor, dass sich die Betreiber elektronischer Plattformen gemäss Art. 3 Bst. I VE MWSTG ohne weitere Abklärung freiwillig der Steuerpflicht unterstellen lassen und als Leistungserbringer betrachten können, wenn sie via solche Plattformen Verkäufe an Inländer unterstützen. Zudem sollte, wie bereits unter Punkt 2.6.1 a) zu Art. 3 Bst. I VE MWSTG ausgeführt, die Abgrenzung des Begriffs des Leistungserbringers aus Gründen der Gesetzessystematik nicht in Art. 20a Abs. 2 VE MWSTG, sondern in Art. 3 Bst. I VE MWSTG vorgenommen werden.

d) Art. 24 Abs. 5^{bis} VE MWSTG

Der Artikel wurde gemäss Erläuterndem Bericht (S. 33) zur Begrenzung des Risikos beim Plattform-Betreiber eingefügt, um bei falschen Informationen des Verkäufers über den Verkaufspreis die Mehrwertsteuerschuld zu begrenzen. Da damit ein Spezialtatbestand bezüglich des Entgelts geschaffen wird, ist auch sicherzustellen, dass Artikel 41 MWSTG hinsichtlich der Entgeltsminderungen für den Plattformbetreiber ebenfalls gilt.

e) Art. 63 Abs. 1 Bst. b VE MWSTG, Art. 51 MWSTG, Art. 7 Abs. 3 MWSTG

Im VE MWSTG fehlt eine Bestimmung, welche regelt, dass der registrierte Betreiber der Plattform Importeur der Ware ist. Ohne eine solche Regelung gilt Art. 51 MWSTG mit dem Verweis auf das Zollgesetz. Weder das geltende Zollgesetz noch der Entwurf zum neuen Gesetz¹ enthalten eine diesbezügliche Bestimmung. Gemäss Richtlinie 69-01, Ziffer 2.1.4 der EZV gilt grundsätzlich derjenige als Importeur, zu dem der Gegenstand im Inland zu transportieren ist – also z.B. der Käufer. Um zu verhindern, dass der Käufer sowohl die Einfuhrsteuer als auch die an den Betreiber der Plattform zu entrichtende Mehrwertsteuer bezahlen muss, ist zwingend eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche den Plattform-Betreiber als Importeur bestimmt.

¹ Entwurf zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

EXPERTsuisse regt ferner an, die Beziehung von Art. 7 Abs. 3 lit. a und b MWSTG zu Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 VE MWSTG und zur Plattformbesteuerung in Art. 20a VE MWSTG zu regeln. Einerseits muss im Grundsatz sichergestellt werden, dass für die Verkäuferinnen und Verkäufer sowohl die Unterstellung als auch die Kleinmengensendung ausgesetzt wird, sofern eine Lieferung nachweislich über eine elektronische Plattform ausgeführt wird. Andererseits sollte für die Verkäuferinnen und Verkäufer eine Option eingeführt werden, die Unterstellung weiterhin freiwillig anzuwenden (z.B. wegen der Überführung von Waren in ein inländisches Lager, welches für elektronische Plattformverkäufe benötigt wird).

Des Weiteren stellt die Regelung in der vorliegenden Form eine Wettbewerbsbenachteiligung für viele Steuerpflichtige ohne elektronische Plattform dar, weil sie im Gegensatz zu Plattform-Betreibern für die nicht über eine elektronische Plattform gehandelten Waren das Verlagerungsverfahren nicht anwenden dürfen. EXPERTsuisse schlägt daher vor, zu prüfen, ob das Verlagerungsverfahren aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Zollverfahren nicht generell für alle steuerpflichtigen Importeure geöffnet werden kann. Die Vorschrift bezüglich des notwendigen Vorsteuerüberschusses verhindert hier unnötigerweise eine oft effizientere und sicherere Abwicklung des Steuerbezugs.

f) Art. 74 Abs. 2 Bst. e VE MWSTG

Keine Bemerkungen (siehe aber Einwände zu Art. 79a).

g) Art. 79a VE MWSTG

Dieser Artikel bezieht sich zwar nicht nur auf die Betreiber elektronischer Plattformen, steht aber in engem Zusammenhang mit dieser Regelung und wird deshalb ebenfalls hier behandelt.

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass die ESTV aufgrund von erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Straf- und Inkassomassnahmen im Ausland zusätzliche administrative Massnahmen vorsieht. Allerdings müssen diese übergeordnetem Recht entsprechen.

Zuerst ist festzuhalten, dass die Beschränkung der in diesem Artikel vorgesehenen administrativen Massnahmen auf ausländische Unternehmen völkerrechtlich wohl kaum haltbar ist. Der Tatbestand von Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG kann auch von inländischen Unternehmen erfüllt werden; die Rechtsfolgen bzw. die Sanktionen bei deren Nichteinhaltung können daher nicht

willkürlich aufgrund des Sitzstaates eines Unternehmens unterschiedlich ausfallen; sie müssten auch auf inländische Unternehmen angewendet werden können.

Aufgrund des strafrechtlichen Charakters der Massnahmen muss die Formulierung der Tatbestandsmerkmale sorgfältig erfolgen. Die in Abs. 1 Bst. a und b aufgeführten Voraussetzungen sind zu allgemein formuliert. Wenn sich ein Unternehmen nicht hat eintragen lassen, müsste ihm vor Ergreifung von weitgehenden Massnahmen mindestens die Möglichkeit gegeben werden, glaubhaft zu machen, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist (beispielsweise, weil die Einfuhrsteuer vom Empfänger bezahlt wurde). Beahlt ein Unternehmen seine Steuerschulden nicht, ist abzuklären, ob es in Zahlungsschwierigkeiten steckt. Diesfalls sind administrative Massnahmen mit Strafcharakter höchst problematisch und oft auch nicht zielführend, da die Schwierigkeiten des Unternehmens durch die Massnahmen selbst noch vergrössert werden können.

Die in Abs. 3 vorgesehenen Massnahmen greifen tief in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie ein. Ein Eingriff in diese verfassungsmässigen Rechte unterliegt dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Daher ist im Gesetz mindestens vorzuschreiben, dass die Verwaltung zunächst mit der milderen Massnahme (Bst. a, Einfuhrverbot) versuchen muss, ihr Ziel zu erreichen. Für derart einschneidende Massnahmen reicht die Erwähnung dieses Vorgehens in den Materialien (Erläuternder Bericht, S. 43) nicht; es ist im formellen Gesetz zu regeln.

EXPERTsuisse ist jedoch der Ansicht, dass die Massnahme in Bst. b im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit ohnehin zu weit geht. Gemäss Erläuterndem Bericht soll der Konsument vor dem Vertragsabschluss im Internet prüfen, ob der Lieferant für die MWST registriert ist, um sich vor einer Vernichtung des – notabene von ihm meist bereits bezahlten – Gegenstands zu schützen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass der Konsument gar nicht weiss, ob der Lieferant die Bedingungen für die Steuerpflicht (z.B. Umsatzschwelle) überhaupt erfüllt. Zudem ist die genaue Firma des liefernden Unternehmens für den online-Besteller oft erst nach dem Vertragsabschluss auf der Rechnung ersichtlich. Insbesondere bei grossen Firmengruppen oder Bestellungen via Plattform ist häufig nicht klar, ob das registrierte Unternehmen tatsächlich der Lieferant ist. Im Übrigen obliegt die Aufgabe, das Recht durchzusetzen, dem Staat, nicht dem konsumierenden Bürger. Hinzu kommt, dass der schwerwiegende Eingriff in die Eigentumsgarantie – wie in Abs. 6 auch noch ausdrücklich festgehalten – erfolgt, ohne dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Wir sind daher der Ansicht, dass Art. 79a Abs. 3 Bst. b und

Art. 79a Abs. 6 VE MWSTG zu streichen sind und der ganze Artikel im obenstehenden Sinne zu überarbeiten ist.

h) Art. 115b Abs. 2 VE MWSTG

Bst. a: Der Verweis sollte sich wohl auf Art. 20a VE MWSTG beziehen.

2.7 Subventionen (Art. 18 Abs. 3 VE MWSTG)

Die vorgesehene gesetzliche Definition der Subvention und öffentlich-rechtlichen Beiträge überzeugt EXPERTsuisse nicht.

Die Abgrenzungsfrage, ob ein Mittelfluss als Entgelt für eine mehrwertsteuerlich relevante Leistung an das Gemeinwesen zu besteuern ist, oder ob es eben an der hierfür notwendigen inneren wirtschaftlichen Verknüpfung zwischen Zahlung und Leistung fehlt, ist nach wie vor umstritten und unklar. Hinzu kommt, dass der gesetzgeberische Wille, Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand nicht zu besteuern, durch die rechtsanwendende Behörde zusehends unterlaufen wurde, was – unter Berücksichtigung der häufig verwendeten Pauschalsteuersatzmethode – nicht nur finanzielle Ausfälle seitens Subventionsempfänger verursachte, sondern aufgrund der Einzelfallbereinigung mit administrativen Zusatzlasten verbunden war. Vor diesem Hintergrund unterstützt EXPERTsuisse im Grundsatz das Vorhaben, Subventionen und öffentlich-rechtliche Beiträge von der MWST zu entlasten.

Die mit Art. 18 Abs. 3 VE MWSTG beabsichtigte gesetzliche Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag qualifizieren soll, sofern das ausrichtende Gemeinwesen diese Mittel der empfangenden Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, scheint auf den ersten Blick einfach, greift jedoch aus verschiedenen Gründen zu kurz und ist als Lösungsansatz abzulehnen:

Einerseits sind die im Vorschlag verwendeten Begriffe mangels Definition im MWST-Recht oder einem Verweis auf andere formell-gesetzliche Grundlagen auslegungsbedürftig. Andererseits darf und kann die mehrwertsteuerliche Würdigung nicht einzig auf eine von den Parteien angegebene «Bezeichnung» abstellen. Dies führt nicht nur zu unsachgerechten Verzerrungen, sondern erhöht auch das Risiko von Fehleinschätzungen seitens der betroffenen MWST-pflichtigen

(Aufrechnungsrisiken). Nach wie vor hat die mehrwertsteuerliche Beurteilung vielmehr nach dem materiell-wirtschaftlichen Gehalt zu erfolgen.

Des Weiteren lässt die statuierte «Vermutung» systematisch den Beweis des Gegenteils offen (vgl. S. 25 des Erläuternden Berichtes zur Vernehmlassung), was keineswegs der Rechtssicherheit dient.

Letztlich indiziert der Erläuternde Bericht zur Vernehmlassung, dass Art. 29 MWSTV – und damit auch dessen Bst. c betreffend «Forschungsbeiträge» – mit Einführung der vorgeschlagenen Änderung auf formell-gesetzlicher Stufe überflüssig werde; dies käme unseres Erachtens einem Bruch der bisher konstant materiell-gesetzlichen Konzeption gleich. Der vorgeschlagene Text löst die eingangs erwähnte Abgrenzungsproblematik in keiner Weise.

2.7.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) Steuerbefreiung nach Art. 23 MWSTG

Im Sinne der Rechtssicherheit schlagen wir deshalb vor, sämtliche steuerbaren Leistungen an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden (Dienststellen), generell mittels einer neu zu schaffenden Norm nach Art. 23 MWSTG (echt) zu befreien. Für von der Steuer ausgenommene Leistungen an diese Dienststellen können Leistungserbringer im Rahmen von Art. 22 MWSTG optieren. Um eine 0% Option zu vermeiden, könnten Leistungen an Dienststellen, welche nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, nach Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG zum Vorsteuerabzug berechtigen. Art. 29 Abs. 1^{bis} müsste entsprechend ergänzt werden. Dieser Systemwechsel brächte einige Verbesserungen:

- Keine Abgrenzungsfragen mehr über entgeltliche Leistungen und Subventionen;
- Dienststellen der tieferen Ebenen (Gemeinden, Kantone) würden nicht mit einer Steuer des Bundes belastet, d.h. die MWST würde nicht mehr durch Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden alimentiert;
- Die Bundesaufwendungen wären von der MWST entlastet, was zu besserer Kostentransparenz führen würde, während die MWST-Einnahmen auf den Bundesausgaben wegfallen würden.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen diesen Dienststellen und Dritten zu vermeiden, haben Erstere auf diesen steuerfrei bezogenen Leistungen eine pauschale Bezugsteuer zu deklarieren, soweit sie von der Steuer ausgenommene Leistungen an Nicht-Gemeinwesen erbringen. Technisch betrachtet richtet sich die Bezugsteuerquote nach der mehrwertsteuerlichen Qualifikation der Aussenumsätze der betroffenen Dienststellen. Die kalkulatorische Bezugsteuer entspreche damit dem Pauschalsteuerkonzept und würde einzig auf den vorgenannten Aussenumsätzen berechnet. Korrekturen auf der Aufwandseite erübrigten sich somit. Diese pauschale Bezugsteuer ist zu erheben, damit Bund, Kantone und Gemeinden ausgenommene Leistungen an Nicht-Gemeinwesen nicht günstiger (vollständig entsteuert) als ihre direkten Konkurrenten aus der Privatwirtschaft erbringen können und damit keinen in der MWST begründeten Wettbewerbsvorteil erhalten.

a) Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG)

Zudem regen wir an, die vorliegende Teilrevision zum Anlass zu nehmen, die Ausnahmebestimmungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b und c MWSTG und subsidiär von Art. 38 Abs. 3 lit. a und b MWSTV betreffend die Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen zu präzisieren.

Anlässlich der Teilrevision des MWSTG per 1. Januar 2018 wollte der Gesetzgeber die Zusammenarbeit unter verschiedenen Gemeinwesen mehrwertsteuerlich entlasten. Entsprechend wurden auch Leistungen zwischen Gesellschaften, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, und den beteiligten Gemeinwesen, sowie zwischen Anstalten und Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Wie der Botschaft zur Teilrevision des MWSTG vom 25. Februar 2015 zu entnehmen ist, war es ursprünglich die gesetzgeberische Absicht, die Grenzen der Steuerausnahme so zu setzen, dass die neu geschaffene Steuerausnahme einzig nicht für Leistungen an (bzw. von) nicht beteiligte(n) Gemeinwesen gelten soll.

Die von der rechtsanwendenden Verwaltungsbehörde nun entwickelte Verwaltungspraxis schränkt den Umfang der gesetzgeberisch beabsichtigten Steuerausnahme durch Auslegung des Normgehalts wiederum dahingehend ein, als dass sie Leistungen zwischen Gesellschaften und/oder Anstalten bzw. Stiftungen, die von den gleichen Gemeinwesen direkt oder indirekt gehalten werden bzw. gegründet wurden, als steuerbar qualifiziert, sofern die Leistungen zwischen diesen Einheiten erbracht werden. Dieser stossenden Auslegung des Steuerausnahmetatbestands ist im Rahmen der vorliegenden Teilrevision durch eine entsprechende Präzisierung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b und c MWSTG – oder subsidiär von Art. 38 MWSTV –

entgegenzuwirken. Dies, damit die Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen und ihren «Kreuzverbindungen» nicht länger ungewollt benachteiligt und gänzlich von der MWST ausgenommen werden.

Im Rahmen der Teilrevision sollte in diesem Zusammenhang ferner auch der sehr enge Wortlaut von Art. 21 Abs 2 Ziff. 28 MWSTG gelockert werden. Die sehr enge Formulierung, wonach **ausschliesslich** von Gemeinwesen **gegründete** Anstalten oder Stiftungen unter die Steuerausnahme fallen können, führt dazu, dass vor Urzeiten gegründete Anstalten oder Stiftungen, an deren Gründung (wenn auch nur unwesentlich) Nichtgemeinwesen beteiligt waren, nicht unter die Steuerausnahme fallen.

Wir schlagen deshalb vor, den Passus noch um «**getragen**» zu ergänzen und so zum Ausdruck zu bringen, dass Anstalten und Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen getragen werden, auch unter die Steuerausnahme fallen können.

2.8 Streichung der Steuerbefreiung von Beförderungsleistungen, die ausschliesslich im Ausland erbracht werden (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 Bst. a MWSTG)

Die geplante Streichung führt zu einer Besteuerung von Beförderungsleistungen, die von einem inländischen Leistungserbringer an einen inländischen Leistungsempfänger verrechnet, aber vollständig im Ausland erbracht werden. Die Streichung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 Bst. a MWSTG sollte nicht erfolgen.

Beispiel 1: A (CH) befördert für seinen Auftraggeber B (CH) Waren von Paris nach Rom. Bisher konnte diese Leistung steuerfrei erbracht werden. Eine Streichung würde dazu führen, dass A Schweizer MWST auf seiner Rechnung an B ausweisen müsste, was eine völlige Loslösung von der territorialen Nutzung der Leistung und damit vom Verbrauchssteuergedanken bei der MWST bedeutet. Bei **B2C** würde es sogar zu einer Doppelbesteuerung kommen, da A die innergemeinschaftliche Beförderungsleistung im Ausland nach dem sog. Abgangsortsprinzip zu besteuern hätte (also FR). Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass es ohne die Streichung ansonsten zu einer Nichtbesteuerung käme, ist daher unzutreffend.

Beispiel 2: A (DE) befördert für seinen Auftraggeber B (CH) Waren von Paris nach Rom. Bisher konnte diese Leistung steuerfrei erbracht werden. Auch eine Bezugsteuer kam nicht zum

Tragen (vgl. Art. 45a MWSTG). Bei **B2C** käme es auch in diesem Fall zu einer Doppelbesteuerung, da A die innergemeinschaftliche Beförderungsleistung im Ausland nach dem sog. Abgangsortsprinzip zu besteuern hätte (also FR). Der Hinweis in der Gesetzgebung, dass es ohne die Streichung ansonsten zu einer Nichtbesteuerung käme, ist daher auch hier unzutreffend.

Die jetzige Steuerbefreiung entspricht auch im umgekehrten Fall dem Besteuerungsergebnis in der EU:

Beispiel 1: A (AT) befördert für seinen Auftraggeber B (DE) Waren von Basel nach Bern. Nach EU-Umsatzsteuerrecht würde der Ort der Beförderungsleistung ins Drittland verlagert, da die Leistung dort genutzt und ausgewertet wird.

Variante 1: Gleiches würde auch gelten, wenn der Auftraggeber B seinen Sitz in der Schweiz hätte. Die Beförderungsleistung von A wäre in der Schweiz belegen (Empfängerortsprinzip) und somit in der EU nicht steuerbar.

Variante 2: Hätten A und B ihren Sitz in DE, würde der Ort der Beförderungsleistung ins Drittland (CH) verlagert, da die Leistung dort genutzt und ausgewertet würde.

2.8.1 Konkreter Anpassungsvorschlag

EXPERTsuisse empfiehlt, die bestehende Regelung zu belassen und keine Änderung vorzunehmen.

2.9. Fiskalvertretung

Die Erfahrung mit dem seit 2009 vorzeitig angewendeten Abkommen zur Betrugsbekämpfung im Bereich der indirekten Steuern (SR 0.351.926.81, Bilaterale II) hat gezeigt, dass Staatsverträge keine taugliche Handhabe zur Durchsetzung des Steueranspruchs der Schweiz im Ausland darstellen. Das zeigen auch die EU – Regeln 2022, wonach nur im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen erlangen können. Eine Ausnahme scheint für Norwegen, nicht aber für die Schweiz unter den Bilateralen II (2004!) vorgesehen zu sein.

Eine effektive und effiziente Erledigung von Verfahrenspflichten sowie die Steuersicherung kann allerdings im privatrechtlichen Zusammenwirken mit Steuerpflichtigen ohne Weiteres sichergestellt werden. Das gilt insbesondere auch in Bereichen, wo der ESTV als Verwaltungsbehörde Mittel und Wege fehlen (starre Regeln, die dynamische Geschäftstätigkeit nicht erfassen; rasche Vollstreckung im Ausland; rascher Informationsaustausch). Synallagmatische Verträge zum Abschluss und der Durchsetzung gegenseitiger Rechte und Pflichten ist aber das Kerngeschäft der Unternehmen.

2.9.1 Grundsätzliche Anpassungsvorschläge

EXPERTsuisse schlägt vor, am Erfordernis der Steuervertretung festzuhalten und der ESTV die Möglichkeiten zu geben, mit Vertretung und Steuerpflichtigem gemeinsam die Regeln zur effektiven und effizienten Erfüllung der Verfahrenspflichten und der Steuersicherung festzulegen.

Namentlich können mit der Vertretung folgende Regeln vereinbart werden:

- Mehrere Steuerpflichtige können ihre Steuerzahllast über eine einzige Vertretung begleichen (globale Vertretung mit besonderer MWST-Nummer), etwa solange keine Vorsteuern geltend gemacht werden. Damit würde sich der Steuererhebungsaufwand der Verwaltung auf eine Vertretung (statt vieler Steuerpflichtiger) reduzieren und der Steuerentrichtungsaufwand der Steuerpflichtigen vermindert sich. Dieses Konzept gibt es heute bereits etwa in Belgien, Holland und Spanien.
- Keine Stellung von Sicherheiten, sofern nur Umsatzsteuer zu zahlen ist und keine Vorsteuer geltend gemacht wird (vereinfachte Deklaration).
- Jährliche Kontrolle und damit Rechtssicherheit, sofern Realtime-Zugriff auf finanzielle Unternehmensdaten gewährt wird (z.B. SAF-T) und die Vertretung (auch technologiebasierte) Kontrollen im Auftrag der ESTV im Ausland durchführt.
- Verzicht auf Fiskalvertretungen, sofern eine ausländische Unternehmung sporadisch einzelne Leistungen in der Schweiz erbringt und diese in einem Einzelverfahren über die Transaktion abrechnet (siehe Bezugsteuern, 2.1.1 c.), d.h. vorgängig deklariert und bezahlt.
- Vereinfachte Identifikation, Registrierung, Abrechnung und (elektronische) Echtzeitkommunikation bei Unternehmen, die in mehreren Ländern registrierungspflichtig sind. Sicherstellung durch die Vertretung etwa in Englisch (statt einer Schweizerischen Landessprache).

- Vereinbarung einer (oder Verzicht auf eine) Sicherheitsleistung bei subsidiärer Haftung der Steuervertretung oder einer Konzerngesellschaft.
- Versicherung des Steuerausfallsrisikos bei Zahlungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen.
- Spontane Auskunftspflicht der Vertretung bei Steuerpflichtigen, die ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen.

2.9.2 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) Art. 67 Abs. 1^{bis} VE MWSTG

Auf den Einschub von Art. 67 Abs. 1^{bis} VE MWSTG ist zu verzichten.

b) Art. 67 Abs. 1 MWSTG

Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, *die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat*.

c) Art. 67 Abs. 4 MWSTG

Die Steuerverwaltung kann mit der Vertretung und der steuerpflichtigen Person vereinbaren, wie die Erfüllung von Verfahrens- und Steuerpflicht gewährleistet wird.

2.10 Jährliche Abrechnung

Die Einführung einer jährlichen MWST-Abrechnung wird bei den Steuerpflichtigen wohl kurzfristig zu einer (kleinen) administrativen Vereinfachung führen, aber auch zu nicht gewollten, unliebsamen Überraschungen. Sollte sich eine steuerpflichtige Person – auch mit Akontozahlungen – lediglich noch einmal pro Jahr mit der MWST auseinandersetzen müssen, so kann sie bei Entdecken eines systematischen Fehlers wie beispielsweise das Einrichten eines falschen Steuersatzes im Artikelstamm oder einer fälschlichen Qualifikation eines Umsatzes als von der MWST ausgenommen, nach einem Jahr in der Regel keine Überwälzung mehr auf die Kunden vornehmen und muss Differenzen vollumfänglich selber tragen. Zudem müsste die ESTV eine Vielzahl ihrer Prozesse dahingehend anpassen, dass nur noch eine jährliche Abrechnung stattfindet (u.a. Einreichungsfristen, Finalisierung usw.). Das Vorgehen bei Vorsteuerüberschüssen und der Wahl der jährlichen MWST-Abrechnung wäre ebenfalls noch zu regeln. War die Akontozahlung, die sich gemäss Entwurf nach Art. 35a MWSTG richtet, zu tief, stellen sich zusätzliche Fragen zur Steuersicherung, insbesondere bei Personen, die die

unternehmerische Tätigkeit erst aufgenommen haben. Zum Schluss möchten wir erwähnen, dass mit der Einführung einer jährlichen Abrechnung auch die Belastung der Vertreter der steuerpflichtigen Personen noch mehr auf einen jährlichen Zeitpunkt kulminiert, der bereits jetzt schon am Belastungslimit liegt.

2.10.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) EXPERTsuisse rät von der Einführung einer jährlichen Abrechnung ab.

b) Einreichfrist

Sollte die jährliche Abrechnung *entgegen* der Empfehlung von *EXPERTsuisse* eingeführt werden, schlagen wir vor, Art. 71 MWSTG zu ergänzen, so dass Steuerpflichtige mit Jahresabrechnung spätestens auf den Zeitpunkt der Finalisierungsfrist von Art. 72 Abs. 1 MWSTG abrechnen müssen. Damit lässt sich wenigstens die MWST-Deklaration zusammen mit der Erstellung des Jahresabschlusses in einem Arbeitsschritt vereinen.

2.11 Leistungen von Reisebüros

EXPERTsuisse unterstützt Vereinfachungen für Reisebüros. Dass die Leistungen von Organisationsveranstaltungen neu am Empfängerort gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG besteuert werden sollen, befürwortet EXPERTsuisse.

Die anderen vorgesehenen Änderungen führen jedoch zu massgeblichen Wettbewerbsbenachteiligungen für inländische Reisebüros, die nicht hingenommen werden können.

Weiter werden Änderungen (der Verwaltungspraxis) erläutert, obwohl der Gesetzestext von Art. 8 Abs. 2 lit. b MWSTG unverändert bleibt. Mit anderen Worten hätte die ESTV einzig ihre im Jahre 2018 geänderte Praxis zurücknehmen können, um die in den Erläuterungen beabsichtigte Änderung zu erreichen.

Neu sollen Reisbüroleistungen dem Erbringerortsprinzip unterstehen, was allerdings schon mindestens seit dem 1. Januar 2010 Tatsache ist. Gemeint ist jedoch, dass Reisbüroleistungen nicht nur die Wertschöpfung des Reisebüros betreffen, sondern auch die inhärenten originären Touristikleistungen, welche weiterverkauft werden. Neu sollen somit die gesamten Reisbüroleistungen inkl. Übernachtung, Gastronomie und Transporten dem Erbringerortsprinzip

des Orts des Reisebüros unterliegen. Im Grundsatz sind damit sämtliche Reisebüroleistungen inländischer Reisebüros, unabhängig des Orts der durchgeführten Reise (Touristikleistungen), vollständig in der Schweiz 7.7% MWST unterstellt, während die gleichen Reisen ausländischer Reisebüros nicht der schweizerischen MWST unterstellt wären. Verkauft ein inländisches Reisebüro Touristikleistungen im Ausland, dann wird die objektive Steuerbefreiung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 VE MWSTG greifen.

Stein des Anstosses sind demnach durch Reisebüros verkaufte *inländische* Touristikleistungen. Während das inländische Reisebüro voraussichtlich das gesamte Entgelt für *inländische* Touristikleistungen mit 7.7% versteuern muss, muss das ausländische Reisebüro die gleichen Leistungen nicht versteuern, kann aber auch keine inländischen Vorsteuern im Vergütungsverfahren von Art. 151 MWSTV verlangen. Damit bleibt im margenschwachen Reisebüromarkt die Wertschöpfung des ausländischen Reisebüros auf *inländischen* Touristikleistungen steuerfrei, während diese bei inländischen Reisebüros zu 7.7% zu versteuern sind und die zugrundeliegende Touristikleistung (z.B. Übernachtung 3.7%, Eintritt in optierte Kulturveranstaltungen 2.5%) wird ebenfalls auf 7.7% Besteuerung erhöht. Diese Ungleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Reisebüros widerspricht der Zielsetzung dieser Teilreform diametral und ist damit inakzeptabel.

Eine noch extremere Ungleichbehandlung entsteht, wenn ein ausländisches Reisebüro infolge anderer Umstände im Inland subjektiv mehrwertsteuerpflichtig ist. Im Prinzip dürfte das ausländische Reisebüro inländische Vorsteuern auf *inländischen* Touristikleistungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit geltend machen, ohne die inländische Reise versteuern zu müssen. Dadurch wäre die gesamte Reise im *Inland* inkl. Hotel, Verpflegung, Transporte *voll entsteuert*.

2.11.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) Schaffung einer MWST-Ausnahme für Reisebüroleistungen

Auch wenn EXPERTsuisse grundsätzlich gegen die Ausweitung der MWST-Ausnahmen von Art. 21 Abs. 2 MWSTG einsteht, sind wir in diesem Fall der Auffassung, dass die Schaffung einer neuen Ausnahme in Art. 21 Abs. 2 MWSTG für Reisebüroleistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b MWSTG in Kombination mit der neuen Doktrin über das Erbringerortsprinzip dogmatisch und systematisch das geringste Übel wäre. Reisebüroleistungen wären somit unabhängig des Orts des Leistungserbringers von der MWST ausgenommen. Vorsteuern auf

den originären Touristikleistungen lassen sich systemgemäss nicht geltend machen. D.h. inländische Hotel-, Gastronomie-, Passagiertransport- oder optierte Kulturleistungen bleiben in jedem Fall korrekt besteuert. Die Reise könnte freiwillig der Option von Art. 22 MWSTG unterstellt werden (z.B. Geschäftsreisen), was dann zum Vorsteuerabzug auf den eingekauften touristischen Leistungen berechtigen würde.

b) Ergänzung von Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG

Die Ausnahme vom Ausschluss des Vorsteuerabzugs soll ergänzt werden um Leistungen, die von Reisebüros gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b MWSTG im eigenen oder fremden Namen erbracht und im Ausland bewirkt werden. Im Gegenzug kann die modifizierte Steuerbefreiung in Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 VE MWSTG ersatzlos gestrichen werden.

c) Organisatoren von Veranstaltungen/Präzisierung der Reisebüroleistung

Organisatoren von Veranstaltungen, welche auf *eigene* Rechnung Touristikleistungen einkaufen, sollten wie Reisebüroleistungen behandelt werden, während Leistungen solcher Unternehmen, die auf fremde Rechnung arbeiten, dem Empfängerort von Art. 8 Abs. 1 MWSTG unterstellt werden. Weiter sollte der Vorschlag im Erläuternden Bericht, wie das Erbringerortsprinzip zu verstehen ist, dogmatisch korrekt in Art. 8 Abs. 2 lit. b VE MWSTG legiferiert werden.

2.12 Haftung der Organe (Art. 93 Abs. 1^{bis} und Art. 15 Abs. 4^{bis} VE MWSTG)

EXPERTsuisse ist der Auffassung, dass es keine spezifische Regelung zu Sicherheiten und zur Haftung der Organe bedarf. Im Prinzip steht der ESTV auch ohne Anpassung ein breites Instrumentarium an Sicherstellungen und Haftungsbestimmungen zur Verfügung.

2.13 Gesundheitsdienstleistungen

2.13.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE MWSTG

Mit Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE MWSTG soll die Motion Humbel umgesetzt worden, die als Ziel «keine Behinderung von hausärztlich koordinierter Versorgung durch den Fiskus» erreichen will. Dies ist mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext allerdings nicht gelungen. Was Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen sind, ist zu unbestimmt und wird mit dem Zusatz, dass rein administrative Leistungen steuerbar sind, gerade

wieder eingeschränkt. Zudem zeigen die Ausführungen im Erläuternden Bericht, dass Ärztenetzwerke von der Ausnahme ausgeschlossen werden sollen, obwohl sie – über ihre angeschlossenen Ärzte – die gleichen Leistungen erbringen und so schon gestützt auf die Bestimmung von Art. 21 Abs. 3 MWSTG von der Steuer ausgenommen sein müssten.

Wir schlagen vor, den Kreis der Steuerausnahme auf Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von Art. 35 MWSTV zu beschränken und dafür die Steuerbarkeit von administrativen Leistungen zu streichen:

«3^{bis}: Leistungen der koordinierten Versorgung durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von Art. 35 Abs 2 MWSTV.»

Diese Klarstellung würde Abgrenzungsschwierigkeiten zu administrativen Tätigkeiten vermeiden, weil mit jeder Heilbehandlung auch administrative Tätigkeiten verbunden sind, die ebenfalls von der Steuerausnahme erfasst werden. In der Verordnung müsste zudem klargestellt werden, dass diese Leistungen auch dann von der Steuer ausgenommen sind, wenn sie über ein Ärztenetzwerk verrechnet werden.

b) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG

Im Bereich des Gesundheitswesens sollte die Teilrevision auch zum Anlass genommen werden, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG zu revidieren und die unglückliche Verknüpfung mit der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung oder Zulassung zu lösen, die im Bereich der Komplementärmedizin zu unzähligen Gerichtsverfahren und je nach Kanton bei gleichem Sachverhalt auch zu unterschiedlichen Steuerfolgen geführt hat.

c) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG

Ferner ist Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG um «Ambulatorien» zu ergänzen, damit Belegarztkonzepte zu einer gleichen Besteuerung wie in Spitälern sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik führen und die Wettbewerbsneutralität zwischen diesen Institutionen hergestellt wird. Als Zentrum für ärztliche Heilbehandlung werden aktuell nur Zentren anerkannt, in welchen auch stationäre Pflege ausgeführt wird. Durch moderne Behandlungsmethoden und neue Abrechnungsmodelle werden operative Eingriffe immer öfters in Ambulatorien, welche als solche nach aussen auftreten und gegenüber dem Patienten abrechnen, durchgeführt.

«2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern und nach aussen auftretenden Ambulatorien im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern, nach aussen auftretenden Ambulatorien sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden.»

d) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG

Revisionsbedarf besteht unseres Erachtens auch in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG, weil die Beschränkung der Steuerausnahme des Zurverfügungstellen von Personal für Zwecke der Heilbehandlung auf nicht-gewinnstrebige Einrichtungen eine unnötige Wettbewerbsverzerrung darstellt, die zu einer Verteuerung des Gesundheitswesens führen kann. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

«12. Das Zurverfügungstellen von Personal für Zwecke der Krankenbehandlung oder durch religiöse oder weltanschauliche Einrichtungen für Zwecke der Sozialhilfe [...].»

e) Anpassung der MWSTV

Im Rahmen der Anpassung der MWSTV sollten auch die von Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen erbrachten telemedizinischen Leistungen als Heilbehandlungen qualifiziert werden. Die heutige Praxis, die auf einen alten Bundesgerichtsentscheid abstellt, erscheint uns nicht mehr zeitgemäss.

3. Weitergehende Anliegen

3.1 Anlagestiftungen

EXPERTsuisse unterstützt die Bemühung, Anlagestiftungen, welche ausschliesslich als Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge dienen und Sitz und Verwaltung im Inland haben müssen, den Anlagefonds gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG gleichzusetzen.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG soll um die Verwaltung von Anlagestiftungen ergänzt werden, damit Wettbewerbsverzerrungen eliminiert werden können. EXPERTsuisse unterstützte dieses Anliegen bereits bei der Erarbeitung des ersten MWSTG ([BBl 1996 V 713, S. 847](#)).

3.2 Vernehmlassung zur Zollgesetzgebung

EXPERTsuisse erachtet die parallel eröffneten Vernehmlassungen als problematisch. Änderungen können einen quasi-iterativen Effekt erlangen und zu unerwünschten Zielkonflikten führen. Daher erwarten wir eine enge Koordination der beiden Vorlagen innerhalb des EFDs sowie eine parlamentarisch abgestimmte Beratung.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Benno Suter
Präsident Subkommission MWST



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung

Secrétariat central
Monbijoustrasse 20
Case Postale
3001 Berne
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

FIDUCIAIRE|SUISSE, Case Postale, 3001 Berne

Adm. fédérale des contributions
Division principale de la TVA
Schwarztorstrasse 50
3003 Berne

Transmis par voie électronique aux formats PDF et Word à
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, 12.10.2020

Procédure de consultation dans le cadre de la modification de la Loi sur la TVA

Madame, Monsieur,

Nous nous référons au courrier du 19 juin 2020 de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer, Chef du Département fédéral des finances relatif à l'ouverture de la procédure de consultation pour la révision partielle de la Loi sur la TVA.

FIDUCIAIRE|SUISSE est la plus grande association professionnelle pour les PME de Suisse et, en notre qualité de partenaire reconnu de la politique, de l'économie et du public pour des décisions concernant la branche des fiduciaires, nous avons l'honneur de formuler les remarques suivantes sur les modifications envisagées dans la Loi sur la TVA.

Remarques générales

Remarques générales Tout particulièrement pour les PME et les fiduciaires qui les conseillent, la détermination des obligations fiscales TVA demeure un sujet de préoccupation important. Nous ne pouvons donc que saluer toutes les dispositions qui vont dans le sens d'une simplification de la perception de la TVA.

Nous profitons de l'occasion pour souligner le fait que notre Association attache une grande importance aux publications de l'AFC sous la forme des « Info TVA ». Cette documentation, avec les nombreux exemples qui y figurent, est indispensable pour les personnes en charge de l'établissement des décomptes de TVA car elle permet de clarifier des doutes qui subsisteraient sur l'interprétation des textes légaux.

Ceci étant précisé, nous ne formulons des remarques que sur les articles dont la modification ou l'intégration nous paraît sujette à discussion ou judicieuse.

Remarques sur les différents articles de la LTVA

La modification du lieu de la prestation de service pour les agences de voyage et les organisateurs de manifestations est judicieuse (art. 8, al. 2, let. b.). La pratique actuelle conduisait à beaucoup d'incompréhension, tout particulièrement pour les organisateurs de manifestations en Suisse mises sur pied pour le compte de tiers à l'étranger.

Etendre la responsabilité solidaire avec l'assujetti (art. 15, al. 1, let. g.) aux organes chargés de la gestion des affaires ou exiger de ces derniers la fourniture d'une sûreté (art. 93, al. 1bis) représente un point délicat pour les fiduciaires. Elles sont au premier plan, en terme de responsabilité car elles agissent fréquemment, notamment pour les PME, en tant qu'administrateur ou gérant de sociétés.

Ainsi, les faillites de sociétés clientes des fiduciaires pourraient être considérées comme des faillites à répétition pour la fiduciaire concernée. Nous souhaitons une formulation plus restrictive de ces articles.

La définition actuelle des subventions (art. 18, al. 3) a fait l'objet de plusieurs contestations. La formulation proposée est plus claire. La mise en œuvre pratique de cette disposition par l'AFC devra être conforme à la motion CER-E 16.3431 « Pas de TVA sur les prestations subventionnées » et permettre de supprimer une inutile charge TVA pour les bénéficiaires de subventions. Les obligations de l'AFC dans le renversement du fardeau de la preuve devront être précisées dans la pratique publiée en relation avec les subventions.

Le nouvel article (art. 20a) ainsi que tous les compléments nécessaires (aux art. 3, 15, 24, 49, 63, 73, 74) permettant plus aisément l'attribution des prestations aux plateformes numériques est judicieux. Dans le contexte actuel, il est tout à fait normal que des mesures soient prises pour que ces plateformes, établies en Suisse ou à l'étranger, puissent être assujetties à la TVA selon les règles normales de l'assujettissement.

Les fiduciaires qui tiennent des comptabilités de PME apprécient le décompte trimestriel ou semestriel car il permet de saisir les données comptables tout au long de la période fiscale et non seulement au terme de celle-ci. Le décompte annuel (art. 35, al. 1bis, let. b.) concentre le travail des fiduciaires sur une courte période au lieu de le répartir sur toute la période fiscale. Même si l'adhésion au décompte annuel n'est pas automatique, il nous paraîtrait plus judicieux de fixer une limite à CHF 500'000.- (au sens de l'art. 957 du CO), éventuellement à 1 ou 2 millions de CHF plutôt que la limite proposée de CHF 5'005'000.-.

Dans le domaine des périodes fiscales, il nous paraît particulièrement important que l'AFC puisse enfin mettre en œuvre l'actuel art. 34, al. 3 LTVA qui doit autoriser un assujetti à choisir son exercice commercial comme période fiscale.

Le remaniement de l'impôt sur les acquisitions (art. 45ss) est conséquent. Le transfert de la responsabilité de la déclaration au contribuable et non plus à l'entreprise étrangère, fournisseur de la prestation et inscrite au registre des contribuables TVA en Suisse, n'est pas anodin.

Si l'AFC voit sa charge administrative diminuer comme indiqué dans le Rapport explicatif, il n'en est pas de même pour les contribuables qui ne peuvent pas récupérer l'intégralité de l'impôt prélevable et qui devront prêter une attention toute particulière pour éviter un risque latent et permanent

de reprise TVA. Nous attendons de l'AFC qu'elle fournisse une information claire et régulière aux assujettis concernés.

La renonciation, à certaines conditions, d'un représentant fiscal domicilié en Suisse (art. 67, al. 1bis) pour les entreprises étrangères assujettie à la TVA en Suisse parce que fournissant des prestations sur le territoire suisse n'est pas judicieuse.

Le représentant fiscal permet à l'AFC d'avoir un interlocuteur qui connaît la réglementation suisse et qui est ainsi le partenaire idéal pour les contacts entre l'administration et l'assujetti à l'étranger. De plus, il n'existe pas, à notre connaissance, de déclaration de réciprocité avec les autres Etats. Nous souhaitons la suppression de cette proposition.

La mesure radicale de destruction des biens importés (art. 79a, al. 3, let. b.) par une entreprise étrangère qui a omis de s'inscrire au registre des assujettis ou ne s'acquitte pas de la TVA due n'est pas défendable.

Cette mesure, même appliquée que dans des cas exceptionnels et de façon ciblée, lèse le destinataire final qui, dans la grande majorité des cas, s'est déjà acquitté du montant facturé par son fournisseur étranger et qui pourra difficilement en obtenir le remboursement. Nous souhaitons la suppression de cette proposition. Ce d'autant plus que la consultation du site Internet de l'AFC (art. 79, al. 5) pour un consommateur suisse, non assujetti à la TVA, pour voir si son fournisseur à fait l'objet d'une mesure est une notion abstraite.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Meilleures salutations

FIDUCIAIRE|SUISSE Union Suisse des Fiduciaires

Conseiller national Daniela Schneeberger
Présidente centrale FIDUCIAIRE|SUISSE

Branko Balaban
Responsable de l'Institut fiscalité

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer,
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

12. Oktober 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2020, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme eingeladen haben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne wahr.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir begrüßen die vorliegende Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung als substanzielle Weiterentwicklung. Für uns ist es wichtig, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die fortschreitende Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft angemessen berücksichtigt sowie Anpassungen im Gesetz und in der Verordnung realisiert, um Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen zu verhindern. Zum aktuellen Zeitpunkt haben wir für die Vernehmlassungsvorlage keine Ergänzungen hinzuzufügen. Wir hoffen, dass die vorgesehene Reform schnell und unkompliziert umgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident

Per Email

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesgasse 3

3003 Bern

Bern, 8. Oktober 2020

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST in der digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2020 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Swiss Retail Federation ist der grösste Detailhandelsverband in der Schweiz und vertritt die mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online). Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.

1. Einleitung

Einleitend halten wir fest, dass sich der Bedarf an MWST-Änderungen aus den Entwicklungen der digitalen Wirtschaft und der Menge an politischen Vorstössen offensichtlich ergibt. Sehr viele der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen scheinen auf den ersten Blick nur für ausgewählte Teile der

Aldi Suisse AG	GERRY WEBER Switzerland AG	Landi Schweiz AG	My Shoes (Schweiz) AG	Snipes (Schweiz) AG Spar
C&A Mode AG	Gonset Holding SA	LIDL Schweiz AG	Ochsner Sport AG	Management AG
Calzedonia Switzerland AG	Grandi Magazzini SA	LIPO Einrichtungsmärkte AG	Ochsner Shoes AG	Tchibo (Schweiz) AG
Conforama Direction SA	Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG	Loeb AG	Outdoor Trading AG	The Nuance Group AG
Decathlon Sports Switzerland SA	IKEA AG	Manor AG	Populart AG	TopCC AG
Dosenbach-Ochsner AG	Jeans Fritz Schweiz AG	Markant Syntrade Schweiz AG	Pistor AG	Transa Backbacking AG
Dufry Basel Mulhouse AG	Jelmoli AG	Maus Frères SA	Rio Getränkemarkt AG	Turm Handels AG
eManor AG	Jumbo-Markt AG	Mode Bayard AG	Rituals Cosmetics Switzerland AG	Valora Schweiz AG
Franz Carl Weber AG	JYSK GmbH	Müller Handel AG Schweiz	SCS Storeconcept AG	Volg Konsumwaren AG
Fressnapf Schweiz AG	Karl Vögele AG	Müller Reformhaus Vital Shop AG	shop and more ag	

breiten Wirtschaft relevant zu sein. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Vorlage gerade für die davon betroffenen Kreise bedeutende Themen beinhaltet. Ziel und Prämisse der Teilrevision muss sein, die vorgeschlagenen Änderungen des Normgehalts so zu konkretisieren, dass die bestehenden Wettbewerbsnachteile für inländische Unternehmen effektiv reduziert, wenn nicht sogar eliminiert werden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu ausgewählten Gesetzesartikeln nachfolgend Stellung. Die gewählte Reihenfolge richtet sich nach der Dringlichkeit unserer Begehren.

2. Stellungnahme zu ausgewählten Gesetzesartikeln

Aufgrund des Gesagten erlauben wir uns, zu folgenden Bestimmungen Stellung zu nehmen:

- Online-Plattformbesteuerung
- Reduzierter MWST-Satz für Produkte der Monatshygiene
- Bezugsteuer

2.1 Online-Plattformbesteuerung

Generelles zur neuen Regelung

Gemäss Vorlage sollen künftig Betreiber von Versandhandelsplattformen Warenlieferungen versteuern, die über ihre Plattform abgewickelt werden und in die Schweiz gelangen.

Im Grundsatz begrüssen wir den Vorschlag zur Online-Plattformbesteuerung, da sie einerseits den aktuellen Vorhaben im Ausland entspricht und andererseits die heutigen Wettbewerbsnachteile der Schweizer Anbieter, insbesondere der schweizerischen Detailhandelsunternehmen, korrigieren soll. Die Swiss Retail Federation ist jedoch der Meinung, dass der Vorschlag folgende Aspekte berücksichtigen muss:

- Die Regelung ist auf sämtliche Arten von Leistungen auszudehnen;
- Die einzelnen Bestimmungen sind so zu überarbeiten und miteinander zu verzahnen, dass die beabsichtigte Plattformbesteuerung tatsächlich greift und die Ungleichbehandlung der schweizerischen Unternehmen definitiv eliminiert. Eine wirkungslose Regelung, wie sie sich derzeit in der im Jahr 2019 eingeführten Versandhandelsregelung manifestiert, ist zu vermeiden. Die aktuelle Situation in Bezug auf die mehrwertsteuerliche Erhebung von Online-Verkäufen aus dem Ausland ist nach wie vor unzureichend und durch die Neuregelung ganzheitlich zu verbessern;
- Die Neuregelungen rund um die Plattformbesteuerung darf nicht zu einem administrativen Mehraufwand bei den inländischen Unternehmen führen;
- Die Regelungen haben die korrekte Erhebung der MWST und deren Vollzug sicherzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Aufnahme einer Definition "elektronische Plattform" gemäss Art. 3 Bst. I VE-MWSTG begrüssen wir. Die gemäss Vorlage in Art. 20a Abs. 2 VE-MWSTG vorgesehenen Negativabgrenzungen sind jedoch in diesem Begriffsartikel zu würdigen.

Ebenso sind wir mit der Aufnahme einer Subsidiärhaftung für Plattformverkäufer und -verkäuferinnen gemäss Art. 15 Abs. 4bis VE-MWSTG einverstanden.

Dem Art. 20a VE-MWSTG stimmen wir im Grundsatz zu. Dieser ist jedoch dahingehend zu erweitern, dass nicht nur Warenlieferungen von der Regelung betroffen sind, sondern auch andere Arten von

Leistungen, wie Mietgeschäfte oder Dienstleistungen. Gleichzeitig lässt die Vorlage einen zu grossen Interpretationsspielraum zu. Entsprechend ist die Bestimmung so zu formulieren, dass das eingangs erwähnte Ziel, ein fairer Wettbewerb für schweizerische Unternehmen auch tatsächlich erreicht werden kann. Dazu ist eine präzise Umschreibung und Sicherstellung der korrekten Erhebung der MWST unumgänglich.

Der Bestimmung nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 VE-MWSTG stimmen wir im Grundsatz zu. Der Wortlaut und dessen Wirkung ist jedoch für uns nicht eindeutig. Die Regelung darf nicht eine zusätzliche Administration bei den inländischen Unternehmen auslösen.

Dem Art. 24 Abs. 5bis VE-MWSTG stimmen wir zu.

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b VE-MWSTG sollen auch Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen bei elektronischen Plattformen vom sog. Verlagerungsverfahren Gebrauch machen dürfen. Aus steuersystematischer Sicht und zwecks Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sollte dieses Verfahren generell für sämtliche MWST-Pflichtigen Importeure zugänglich gemacht werden.

Die Ausweitung der Auskunftspflichten gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG sowie die Einschränkung der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG begrüssen wir.

Ebenso begrüssen wir den Grundgehalt der administrativen Massnahmen gegen ausländische Unternehmen gemäss Art. 79a VE-MWSTG. Wichtig scheint uns, dass die Regelung auf die Betreiber von elektronischen Plattformen eingeschränkt wird. Zudem ist von Bedeutung, die Regelung so zu formulieren, dass sie auch griffig und tatsächlich umsetzbar ist sowie die derzeit bestehenden Lücken in der Erhebung der MWST auf importierten Waren damit geschlossen werden.

2.2 Reduzierter MWST-Satz für Produkte der Monatshygiene

Die vorgeschlagene Anwendung eines reduzierten MWST-Satzes für Produkte der Monatshygiene gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10 VE-MWSTG begrüssen wir. Im Sinne der Rechtssicherheit und zwecks Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten sind diese Produkte in einer Positivliste in der MWSTV explizit aufzunehmen.

Die Swiss Retail Federation vertritt die Meinung, dass – in Anlehnung an die Motion Maire 16.4061 – der reduzierte MWST-Satz nicht nur für Produkte der Monatshygiene, sondern generell für grundlegende Hygieneartikel wie Toilettenpapier, Windeln, Seife, Zahnpasta oder – wie die Corona-Pandemie dies aufzeigt – auch auf Schutzmaterial Anwendung finden müsste.

2.3 Bezugsteuer

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bezugsteuer, wonach künftig die inländischen, im MWST-Register eingetragenen Unternehmen die Besteuerung sicherstellen sollen, wenn sie bei einem ausländischen Unternehmen eine in der Schweiz steuerbare Dienstleistung oder Lieferung im Inland beziehen, beurteilt die Swiss Retail Federation als weder zielführend noch geeignet. Der dogmatische Wechsel bei sog. "B2B"-Leistungen im Zusammenhang mit Leistungsbezügen aus dem Ausland führt weder zu einer administrativen Entlastung auf Seiten der leistungsempfangenden inländischen MWST-Pflichtigen noch zu einer Vereinfachung in der Steuererhebung generell. Im Gegenteil, der Vorschlag verkompliziert das abwicklungstechnische Verfahren für die inländischen MWST-Pflichtigen.

In concreto führt die beabsichtigte Verlagerung der Steuerentrichtung vom ausländischen Leistungserbringer auf die leistungsempfangenden schweizerischen Unternehmen im Wesentlichen dazu, dass Letzteren künftig eine übermässige administrative und letztlich auch finanzielle Bürde überwältigt wird. Ferner ist nicht einzusehen, weshalb inländische Leistungserbringer die Inlandsteuer weiterhin in Rechnung stellen sollen, während dies bei gleichen Leistungen von ausländischen Unternehmen nicht mehr der Fall wäre; die Ungleichbehandlung in der Liquiditätswirkung ist offensichtlich.

Die radikale Neukonzeption der Bezugsteuer gemäss Art. 45, Art. 45a-c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 sowie Art. 18 Abs. 1 VE-MWSTG und die damit beabsichtigte Verlagerung der Mitwirkungspflichten und fiskalischen Risiken vom ausländischen Leistungserbringer auf den inländischen Leistungsempfänger lehnen wir aufgrund des Gesagten ab. Vielmehr ist am bisherigen, mittlerweile gut implementierten Bezugsteuer-System festzuhalten.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Dagmar Jenni

Geschäftsführerin

Swiss Retail Federation ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2020

**Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes
(Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten
Wirtschaft) und zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung - Stellungnahme
SwissHoldings**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der
Mehrwertsteuerverordnung.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzes- und Verordnungsartikel finden Sie
nachfolgend unter den Ziffern 2 und 3.

Vorab finden Sie unsere Positionen in Form einer Kurzübersicht.

1. Kurzübersicht unserer Positionen

Einleitend ist festzuhalten, dass die vorliegende Teilrevision sehr viele Gesetzesänderungen
vorsieht, welche nur zu einem kleinen Teil für die breite Wirtschaft relevant sind. Auch für die
Volkswirtschaft bzw. die Privathaushalte ist die Wirkung der Reform gering. Gleichwohl wird
nachfolgend auf ein paar Themen mit Grundsatzcharakter näher eingegangen, da viele der
geplanten Vereinfachung Nachteile offenbaren, welche nicht allesamt auf den ersten Blick
ersichtlich sind. Alles in allem ist zudem zum Schluss zu kommen, dass bestehende
Wettbewerbsnachteile für inländische Unternehmen mit der vorliegenden Reform nicht
eliminiert, sondern teilweise noch vergrössert werden.

Plattformbesteuerung:

Gemäss Vorlage sollen künftig elektronische Plattformen als Leistungserbringer gelten und
dadurch in der Schweiz MWST-pflichtig werden, wenn (i) die über sie getätigten Lieferungen
von Kleinsendungen und anderen Gegenständen (durch Plattform oder Händler) den Betrag
von CHF 100'000 pro Jahr übersteigen und (ii) die Plattform an der Bestellung beteiligt ist
und daraus einen Umsatz erzielt.



Diese Plattformbesteuerung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie dem internationalen Vorgehen entspricht und helfen soll, Wettbewerbsnachteile zulasten Schweizer Anbieter zu korrigieren. Es lässt sich allerdings nicht abschätzen, wie viele Plattformen sich im Schweizer MWST-Register aufgrund dieser neuen Regelung werden eintragen lassen. Als problematisch erachtet wird zudem der Umstand, dass Absender und Plattform an der Grenze in der Regel nicht erkannt werden können. Dies hätte zur Folge, dass die Plattformbesteuerung und die damit zusammenhängenden Bestimmungen ins Leere laufen. Somit ist zu befürchten, dass mit den vorgesehenen Regelungen die Verhinderung von bestehenden Nachteilen für inländische Unternehmen nicht erreicht wird.

Bezugsteuer auf B2B-Leistungen:

Mit den neuen Regelungen sollen künftig die meisten Lieferungen und Dienstleistungen im Inland von ausländischen Unternehmen an Schweizer Unternehmen der Bezugsteuer unterstellt werden.

Diese auf den ersten Blick begrüßenswerte Vereinfachung birgt aber auch Nachteile sowohl für inländische als auch ausländische Unternehmen und bringt neue Abgrenzungsfragen. So schafft sie Belastungen und Umstellungsaufwand für Schweizer Unternehmen, was inländische Unternehmen gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt. Der beabsichtigte Vorrang der Bezugsteuer vor der Inlandsteuer hat zur Folge, dass sämtliche Risiken der Qualifizierung der von ausländischen Unternehmen bezogenen Leistungen auf die inländischen leistungsbeziehenden Unternehmen verlagert werden. So müssten die inländischen Unternehmen auch in den Fällen, in denen ihnen von einem ausländischen Unternehmen die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird, prüfen, ob sie die Bezugsteuer abrechnen müssen. Bei jedem Leistungsbezug müsste u.a. zudem geprüft werden, ob der Leistungserbringer ein Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Ausland ist – was in der Praxis nicht immer so einfach sein dürfte, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Ausländische nicht registrierte Unternehmen müssen den Vorsteuerabzug zudem über das jährliche Erstattungsverfahren vornehmen, da die Einfuhrsteuergesetzgebung nicht ebenfalls angepasst wird. Dies hätte zur Folge, dass beispielsweise ein russisches Unternehmen die in der Schweiz angefallenen Vorsteuern nicht mehr zurückfordern könnte. Unklar ist zudem, ob eine freiwillige Registrierung eines ausländischen Unternehmens möglich wäre, trotz Bezugsteuerpflicht des Schweizer Unternehmens. Ebenfalls besteht ein Registrierungsrisiko für ausländische Vorlieferanten, da keine Regelung im Hinblick auf den Kaskadeneffekt ausländischer Involvierter vorhanden ist. Aus Unternehmenssicht besteht hierbei auch die Gefahr von Doppelbesteuerungen. Dies beispielsweise, wenn das ausländische nicht registrierte Unternehmen im Rahmen eines Werkvertrags in der Schweiz eine Leistung erbringt (z.B. Wareneinfuhr mit Montagearbeiten). In diesem Fall wird die Einfuhrsteuer von der Eidgenössischen Zollverwaltung erhoben, da Artikel 54 Abs. 1 Bst. b MWSTG unverändert bleibt. Diese Einfuhrsteuer ist vom ausländischen Unternehmen in seiner Eigenschaft als Importeur zu entrichten und sollte im Rahmen des jährlichen Erstattungsverfahrens rückerstattet werden (Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Gleichzeitig muss das leistungsempfangende Schweizer Unternehmen nach der vorgeschlagenen Regelung ebenfalls die Bezugssteuer abrechnen.

Neuregelung für Subventionen:

Nach der Vorlage soll neu die gesetzliche Vermutung gelten, dass von Gemeinwesen ausgerichtete Zahlungen als eine Subvention gelten, sofern das Gemeinwesen die Zahlung der empfangenden Person gegenüber explizit als Subvention bezeichnet.

Diese Bestimmung schafft den Gemeinwesen einen erheblichen Ermessensspielraum, da die Gemeinwesen grundsätzlich einen Anreiz haben, Zahlungen als Subvention zu qualifizieren, weil dadurch die MWST entfällt. Für den Leistungserbringer besteht alsdann das Risiko, dass an Gemeinwesen erbrachte Leistungen zu unerwarteten Vorsteuerminderungen führen.

Neue Steuerprivilegien:

Die Vorlage sieht weitere Steuerprivilegien für Artikel der Monatshygiene (Anwendung des reduzierten Steuersatzes) sowie in den Bereichen kulturelle Veranstaltungen und Managed Care-Leistungen vor (neue von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen).

Statt die Mehrwertsteuer – wie ursprünglich mit der Totalrevision im Jahre 2010 beabsichtigt – zu vereinfachen, sollen also mit der vorliegenden Reform noch mehr Ausnahmen geschaffen werden. Aus diesem Grund ist diesen Vorstössen bereits vom Grundsatz her nicht zuzustimmen.

2. Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Art. 1 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG

Neu soll die Bezugsteuer auch auf dem Erwerb von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten geschuldet sein. Dieser neuen Regelung ist grundsätzlich zuzustimmen. In Bezug auf die vorgeschlagenen Regelungen für die Unterstellung dieser Leistungen unter die Bezugssteuer ist unmissverständlich klarzustellen, dass sämtliche Energie-Zertifikate der Steuer unterliegen. Insbesondere sind explizit alle Arten von in- und ausländischen Emissionszertifikate sowie jegliche Arten von in- und ausländischen Herkunftsnachweisen, grünen, Biogas-, Effizienz-, Kapazitätszertifikate oder sonstige Zertifikate/Nachweise/Bescheinigungen für die Herkunft der Energie bzw. für den ökologischen Mehrwert der Regelung zu unterstellen. Die vorgeschlagenen, zwar nicht abschliessenden aber dennoch ausführlichen Formulierungen in Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45b MWSTG sowie Art. 103a Abs. 1 MWSTV schaffen diesbezüglich keine hinreichende Klarheit. Sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung werden zudem unterschiedliche Termini in der Überschrift und im Text verwendet («ähnliche» / «vergleichbare» Rechte).

Art. 3 Bst. I VE-MWSTG

Die Aufnahme einer Definition von elektronischen Plattformen unter Art. 3 MWSTG wird begrüsst. Allerdings umfasst die Definition sowohl Lieferungen als auch Dienstleistungen ("elektronische Plattform: elektronische Schnittstelle, die direkte Kontakte zwischen mehreren Personen ermöglicht mit dem Ziel, einen Gegenstand zu liefern oder eine Dienstleistung zu erbringen.") Die neue Regelung beschränkt sich aber auf die Lieferung von Gegenständen. Fraglich ist deshalb, ob die Aufnahme des Begriffes "Dienstleistung" in der Definition von elektronischen Plattformen wirklich notwendig ist oder in der Praxis nur zu Abgrenzungsfragen und mithin zu Rechtsunsicherheit führt.

Art. 5 VE-MWSTG

Dieser Anpassung wird zugestimmt.

Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG

Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsvorlage richtig vermerkt, führt diese Anpassung zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Reisebüros bezüglich Reiseleistungen in der Schweiz. Denn in Verbindung mit Art. 23 Abs.2 Ziff. 10 VE-MWSTG werden ausländische Reisebüros und Tour Operators in der Schweiz nicht mehr steuerpflichtig, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren. Zwar sollte sich diese Anpassung positiv auf den Tourismus-Standort Schweiz auswirken, sie führt jedoch zu einer Benachteiligung der inländischen Reisebüros. Aus diesem Grund sollte mit der vorliegenden MWST-Reform besser eine generelle Steuerbefreiung für weiterverkaufte Reisen originärer inländischer Leistungen (Beherbergung, Gastronomie, Transport) geschaffen werden.

Art. 10 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG

Dieser vereinfachte und klare Wortlaut in Bezug auf die Befreiung der Steuerpflicht für ausländische Unternehmen wird begrüsst.

Art. 10 Abs. 2 Bst. c VE-MWSTG

Die Angleichung der beiden Begriffe *Institution* und *Organisation* wird begrüsst.

Art. 10 Abs. 2 Bst. d VE-MWSTG

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass zukünftig – anders als heute aufgrund von Art. 121a MWSTV – Holdinggesellschaften und Dienstleistungsgesellschaften nicht mehr obligatorisch MWST-pflichtig wären. Eine freiwillige Registrierung könnte somit gemäss Art. 14 Abs. 4 MWSTG nur "rückwirkend" auf den 1.1. des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Ohne Möglichkeit der rückwirkenden Registrierung fallen somit alle Vorsteuern als nicht mehr einbringliche Kosten an. Es ist also entweder Art. 14 Abs. 4 MWSTG anzupassen oder die neue Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 Bst. d VE-MWSTG abzuändern.

Art. 13 Abs. 1 VE-MWSTG

Die Übernahme des Wortlauts "*Rechtsträger mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz in der Schweiz*" wird begrüsst.

Art. 15 Abs. 1 Bst. g MWSTG

Diese Ausweitung der solidarischen Haftung wird abgelehnt.

Art. 15 Abs. 4^{bis} MWSTG

Der subsidiären Haftung für Plattformverkäufer und Plattformverkäuferinnen wird zugestimmt.

Art. 18 Abs. 1 VE-MWSTG

Durch diesen neuen Wortlaut bekäme die Bezugsteuer Vorrang gegenüber der Inlandsteuer. Dies hätte zur Folge, dass inländische Unternehmen, welchen von einem ausländischen

Unternehmen die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird, prüfen müssten, ob die Bezugsteuer abzurechnen ist oder ob eine der Ausnahmen gemäss Art. 45 Abs. 2 VE-MWSTG greift. Ein solcher Wechsel im bestehenden System der Mehrwertsteuer ist abzulehnen.

Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG

Einer Beweiserleichterung im Bereich der Subventionen wird grundsätzlich zugestimmt und als nötig erachtet. Die Vermutung, dass es sich bei von einem Gemeinwesen ausgerichteten Mittel um eine Subvention oder einen öffentlichen-rechtlichen Beitrag handelt, wenn dieses vom Gemeinwesen so bezeichnet wird, widerspricht allerdings dem Grundsatz, dass für die steuerliche Behandlung jeweils auf die effektiven Verhältnisse und nicht einzig auf die Bezeichnung abzustellen ist. Da befürchtet wird, dass den Gemeinwesen mit dieser Regelung ein zu grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird, ist diese Regelung abzulehnen.

Wie bekannt, ist die Vorsteuerkürzung unter Art. 33 Abs. 2 MWSTG systematisch nicht korrekt. Deshalb erscheint uns eine Aufhebung der Vorsteuerkürzung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Subventionen prüfenswert. Wer von einer generellen Aufhebung der Vorsteuerkürzung profitieren würde, müsste allerdings eingehend untersucht werden.

Art. 20 VE-MWSTG

Die Änderung der Sachüberschrift von *Zuordnung von Leistungen* zu *Leistungserbringer oder Leistungserbringerin* dient der besseren Verständlichkeit und wird begrüsst.

Art. 20a VE-MWSTG

Die Teilrevision des MWST-Gesetzes ab 2019 hat im Bereich des Versandhandels leider nur punktuelle Verbesserungen gebracht. Die Situation in Bezug auf den Einzug der MWST bei Online-Verkäufen und -Dienstleistungen aus dem Ausland in die Schweiz ist nach wie vor unbefriedigend. Mit der Besteuerung der elektronischen Plattformen soll diese Situation weiter verbessert werden. Sie dient dem Ziel der Schaffung von steuerlich fairen Wettbewerbsbedingungen und wird deshalb grundsätzlich begrüsst. Es besteht aber die Befürchtung, dass mit den vorgesehenen Regelungen die Verhinderungen von bestehenden Ungleichbehandlungen für inländische Unternehmen nicht erreicht wird.

Die zentrale Frage ist zum einen, wie in der Praxis an der Grenze festgestellt werden kann, dass eine Lieferung aufgrund der Vermittlung auf einer (ausländischen) Plattform stattgefunden hat (siehe einleitender Kommentar Ziff. 1 oben). Zum anderen lässt die Ausnahme in Abs. 2 Bst. a ("*weder unmittelbar noch mittelbar an der Bestellung der Gegenstände teilnimmt*" – gemäss Erläuterungen muss das Geschäft / Kaufvertrag auf der Plattform abgeschlossen werden, der Kunde oder die Kundin muss seine oder ihre Bestellung also auf der Plattform definitiv bestätigen) einen grossen Interpretationsspielraum zu. Dies könnten dazu führen, dass auch grosse Plattformen, die eigentlich Ziel der Regelung sind, mit einer entsprechenden Anpassung des Schweizer Geschäftes sich wiederum einer Steuerpflicht entziehen können.

Art. 20b VE-MWSTG

Die Aufnahme dieser Definition des Leistungsempfängers oder Leistungsempfängerin auf Stufe MWSTG wird begrüsst.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 VE-MWSTG

Diese Präzisierung wird begrüsst.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE-MWSTG

Neu sollen gemäss dieser Bestimmung ebenfalls Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen – sog. Managed Care-Leistungen – von der Mehrwertsteuer ausgenommen sein. Steuerbar blieben aber weiterhin die mit der koordinierten Versorgung zusammenhängenden rein administrativen Leistungen, wie namentlich administrative Organisationsleistungen der Ärztenetzwerke. In der Verordnung wird festgelegt werden, welche Leistungen der koordinierten Versorgung von der Steuer ausgenommen sind. Da mit dieser Bestimmung ein weiteres Steuerprivileg geschaffen werden soll, wird dieser Vorstoss grundsätzlich abgelehnt.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14^{bis} VE-MWSTG

Dieser Beseitigung der aktuell bestehenden Ungleichbehandlung zwischen Sport- und Kulturvereinen wird grundsätzlich zugestimmt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass damit eine weitere Steuerausnahme geschaffen wird und somit ein Schritt in die falsche Richtung – Weg vom Ziel der Vereinfachung der MWST und Herstellung der Wettbewerbsneutralität – gemacht wird.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 VE-MWSTG

Die Streichung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 Bst. a MWSTG wird begrüsst.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 VE-MWSTG

Für die Reisebüros hat diese Neuregelung – wie im erläuternden Bericht dargelegt – den Vorteil, dass sich damit künftig die komplizierte Aufteilung der verschiedenen Leistungskomponenten einer Reise, weil der Ort jeder Komponente bisher nach ihrer Art zu bestimmen war, erübrigt. Für die Geltendmachung der Steuerbefreiung ist zudem neu nicht mehr erforderlich, dass die zu befreiende Leistung von Dritten zugekauft wurde, sondern die Steuerbefreiung erfasst auch selbst erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros (so z. B. die Reiseleitung vor Ort), soweit diese im Ausland bewirkt werden. Diese Neuregelung ist aus Gründen der Vereinfachung zu begrüssen. Allerdings führt sie – wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG erwähnt – zu einer nicht gewollten steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Reisebüros bezüglich Reiseleistungen in der Schweiz. Aus diesem Grund sollte mit der vorliegenden MWST-Reform besser eine generelle Steuerbefreiung für weiterverkaufte Reisen originärer inländischer Leistungen (Beherbergung, Gastronomie, Transport) geschaffen werden.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 VE-MWSTG

Die Aufnahme dieser Steuerbefreiung ins Gesetz ist zu begrüssen.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 VE-MWSTG

Dieser Bestimmung ist zuzustimmen. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist allerdings sehr kompliziert und nur schwer verständlich.

Art. 23 Abs. 5 zweiter Satz VE-MWSTG

Der jetzige Wortlaut von Art. 23 Abs. 5 MWSTG verweist nicht explizit auf Papierformulare. Aus diesem Grund ist die Ergänzung in Bezug auf ein allfälliges elektronischen Verfahren nicht zwingend nötig.

Art. 24 Abs. 5^{bis} VE-MWSTG

Dieser Bestimmung ist zuzustimmen. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist allerdings kompliziert und nur schwer verständlich.

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10 VE-MWSTG

Mit dieser Bestimmung wird Art. 25 MWSTG um eine weitere "Ausnahme" reicher, weshalb dieser Vorstoss grundsätzlich abzulehnen ist. Es handelt sich dabei um einen politischen Entscheid. Zu solchen äussert sich SwissHoldings fachlich nicht. Aus technischer Sicht sehen wir die Schwierigkeit in der Abgrenzung des Begriffs Monatshygiene. Falls für Produkte für die Monatshygiene tatsächlich der reduzierte Steuersatz zur Anwendung gelangen soll, sollten deshalb auf Ebene Versordnungsstufe diese Produkte klar definiert und z.B. von Inkontinenzprodukten abgegrenzt werden. In Deutschland unterliegen die Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene seit dem 1. Januar 2020 ebenfalls dem ermässigten Steuersatz. In der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) werden unter Lfd. Nr. 55 die unter diese Bestimmung fallenden Erzeugnisse genauer definiert mit Verweis auf die entsprechende Zolltarifnummer:

55	Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene, und zwar	
	a) hygienische Binden (Einlagen) und Tampons aus Stoffen aller Art,	aus Position 9619
	b) Hygienegegenstände aus Kunststoffen (Menstruationstassen, Menstruationsschwämmchen),	aus Unterposition 3924 90
	c) Waren zu hygienischen Zwecken aus Weichkautschuk (Menstruationstassen),	aus Unterposition 4014 90
	d) natürliche Schwämme tierischen Ursprungs (Menstruationsschwämmchen),	aus Unterposition 0511 99 39
	e) Periodenhosen (Slips und andere Unterhosen mit einer eingearbeiteten saugfähigen Einlage, zur mehrfachen Verwendung),	aus Position 9619

Eine solche Definition wird auch in der Schweiz unerlässlich sein, falls diese Bestimmung tatsächlich ins Gesetz aufgenommen wird.

Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} VE-MWSTG

Die Einführung der jährlichen Abrechnung für Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Mio. wird grundsätzlich begrüsst, da dies für die KMU eine administrative Vereinfachung darstellt. Mit der jährlichen Abrechnung erhöht sich allerdings das Risiko, dass Fehler im Bereich der Mehrwertsteuer von den Unternehmen zu spät erkannt werden.

Art. 35a VE-MWSTG

Diesen Regelungen wird zugestimmt.

Art. 40 Abs. 3 VE-MWSTG

Diese Korrektur wird begrüsst.

Art. 45 VE-MWSTG

Die Vereinfachung der Bezugsteuer und Angleichung an die Regelungen in der EU werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings sehen wir in dieser neuen Bestimmung eher Vorteile für die ausländischen Unternehmen und für die Eidgenössische Steuerverwaltung. Für die inländischen Unternehmen bedeuten diese neue Regelungen der Bezugssteuern vielmehr einen Umstellungsaufwand und es stellen sich neue Abgrenzungsfragen.

Eine wesentliche Abgrenzungsfrage ist beispielsweise die Prüfung der Eigenschaft "eingetragene Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen". Eine Prüfung müsste sowohl für schweizerische als auch liechtensteinische im Mehrwertsteuerregister eingetragene Personen möglich sein. In der EU existieren zur Prüfung der Unternehmereigenschaft EU-einheitliche und in verschiedenen Sprachen zugängliche Systeme wie das MIAS (MwSt-Informationsaustauschsystem). Fraglich ist hier, wie der Nachweis einzuholen und dokumentieren ist.

Darüber hinaus ist fraglich, warum zwar im Bereich der Bezugsteuer ein Angleich an das Reverse-Charge-Verfahren in der EU stattfindet, jedoch eine Angleichung der Definition der Dienstleistung an die EU, d.h. eine Anpassung von Art. 3 Bst. d Ziff. 2 und 3 MWSTG, ausbleibt.

Die Ausnahmen von der Bezugsteuer unter Absatz 2 führen zudem zu einem erhöhten Qualifikationsaufwand bei den inländischen Unternehmen zwecks Entlastung ausländischer Unternehmen. Dies ist – abgesehen von den von der Inlandsteuer ausgenommenen (Bst. a) und befreiten (Bst. b) Leistungen – abzulehnen, weshalb Art. 45 Abs. 2 VE-MWST auf diese beiden Ausnahmen unter Bst. a und b zu begrenzen ist.

Art. 45a VE-MWSTG

Diese Vereinfachung und Angleichung an die Regelungen in der EU wird grundsätzlich begrüsst.

Auch hier ist jedoch fraglich, warum zwar im Bereich der Bezugssteuer ein Angleich an das Reverse-Charge-Verfahren in der EU stattfindet, jedoch eine Angleichung der Definition der Dienstleistung an die EU, d.h. eine Anpassung von Art. 3 Bst. d Ziff. 2 und 3 MWSTG, ausbleibt.

Art. 45b VE-MWSTG

Diese Regelung zwecks Betrugsverhinderung und Angleichung an die Regelungen in der EU wird begrüsst.

Art. 45c VE-MWSTG

Diese Bestimmung ist klar und einfach in ihrer Handhabung. Es ist zudem zu begrüssen, dass hier auf eine weitergehende Angleichung an die EU verzichtet worden ist. Allerdings hat das Abstellen auf die Eintragung im MWST-Register im Zeitpunkt der Leistungserbringung für den Leistungsempfänger einen zusätzlichen Aufwand zur Folge, da der Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht immer so einfach feststellbar ist. Besser wäre daher, auf das Rechnungsdatum abzustellen, da dieser Zeitpunkt einfach und klar festgestellt werden kann.

Art. 48 Abs. 1 VE-MWSTG

Diese Anpassung wird begrüsst.

Art. 49 VE-MWSTG

Die Notwendigkeit dieser Präzisierung ist nicht ganz ersichtlich, da sich diese durch die Eingliederung von Art. 49 unter dem 3. Titel: Bezugsteuer automatisch ergibt.

Art. 52 Abs. 2 VE-MWSTG

Keine Bemerkungen

Art. 53 Abs. 1 Bst. m VE-MWSTG

Die Anhebung dieser Regelung auf Gesetzesstufe wird begrüsst.

Art. 63 Abs. 1 VE-MWSTG

Der neuen Regelung unter Bst. b wird zugestimmt.

Art. 66 Abs. 3 VE-MWSTG

Keine Bemerkungen

Art. 67 Abs. 1 und 1^{bis} VE-MWSTG

Die Möglichkeit, dass in bestimmten Fällen auf das Bestellen einer Steuervertretung verzichtet werden kann, wird grundsätzlich begrüsst. Aufgrund des Gesetzeswortlauts lässt sich allerdings nicht abschätzen, wann ein solcher Fall eintreten könnte und wie diese Voraussetzungen genau aussehen. Eine diesbezügliche Regelung auf Verordnungsstufe würde klare Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, einen allfälligen Spielraum der ESTV einzugrenzen.

Art. 73 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG

Diese Ausweitung der auskunftspflichtigen Drittpersonen ist zu begrüssen.

Art. 74 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG

Diese Ausweitung der Befreiung von der Geheimhaltungspflicht ist zu begrüssen.

Art. 79a VE-MWSTG

Die in diesem Artikel aufgeführten administrativen Massnahmen gegen steuerpflichtige ausländische Unternehmen sind grundsätzlich zu begrüssen. Es bestehen allerdings Bedenken, dass die Schweizer Konsumenten und Konsumentinnen die gestützt auf Abs. 5 veröffentlichte Liste vor Tätigung ihrer Bestellung tatsächlich prüfen bzw. überhaupt Kenntnis von der Existenz dieser Liste haben.

Darüber hinaus ist wieder fraglich, wie in der Praxis an der Grenze festgestellt werden kann, dass eine Lieferung aufgrund der Vermittlung auf einer (ausländischen) Plattform stattgefunden hat (siehe einleitender Kommentar Ziff. 1 und die Bemerkungen zu Art. 20a VE-MWSTG oben).

Art. 86 Abs. 2 dritter Satz VE-MWSTG

Dieser Bestimmung wird zugestimmt.

Art. 87 Abs. 1 zweiter Satz VE-MWSTG

Dieser Bestimmung wird zugestimmt.

Art. 93 Abs. 1^{bis} VE-MWSTG

Dieser Regelung zur Bekämpfung von "Serien-Konkursiten" wird grundsätzlich zugestimmt. Nicht ganz klar ist jedoch, welche Art von Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten des betreffenden Mitglieds vorliegen müssen. Unverschuldete Konkurse dürfen auch weiterhin nicht "bestraft" werden.

Art. 93a VE-MWSTG

Im Zeitalter der Digitalisierung wird diese Bestimmung im Hinblick auf die Erbringung des elektronischen Nachweises der Ausfuhr begrüsst.

Art. 107 Abs. 2 VE-MWSTG

Der Streichung dieser Bestimmung wird zugestimmt.

Art. 115b VE-MWSTG

Diesen Übergangsbestimmungen wird zugestimmt. Allerdings ist der Verweis auf Art. 20 Abs. 4 unter Abs. 2 Bst. a unseres Erachtens nicht korrekt, da es gar keinen Art. 20 Abs. 4 gibt.

3. Stellungnahme zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Art. 103a VE-MWSTV

Dass bis zum Inkrafttreten des revidierten MWSTG eine Übergangsregelung auf Verordnungsstufe eingeführt werden soll, ist nachvollziehbar. Allerdings ist generell und

besonders bei zeitlich befristeten Regelungen auf eine einfache Handhabung mit geringem Aufwand zu achten. Der vorgeschlagene Art. 103a MWSTV erscheint diesbezüglich nicht praktikabel. Eine Meldung jeder einzelnen Übertragung ist aufgrund der Vielzahl an Transaktionen und Gegenparteien nicht umsetzbar. Dazu wird ein spezifisches Meldeverfahren vorzusehen sein. Insbesondere kann das Formular Nr. 764 aus Praktikabilitätsgründen nicht angewendet werden. Vielmehr ist ein neues, vereinfachtes Formular notwendig. Dabei sollten einzig die Summe aller Verkäufe in einem einzigen Total zu deklarieren sein. Weiter sollte das Meldeverfahren nicht von der Gegenpartei gegengezeichnet werden müssen.

Sobald jedoch Art. 45b VE-MWSTG in Kraft tritt, bedarf es keiner zusätzlichen Anwendung des Meldeverfahrens mehr, und die Regelung des Art. 103a VE-MWSTV ist wieder zu streichen. Anderenfalls käme es für die betroffenen Unternehmen zu nicht gerechtfertigtem administrativen Mehraufwand.

Wir bitten Sie höflich, unsere Überlegungen bei der Ausarbeitung der Botschaft zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo", written in a cursive style.

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Hess", written in a cursive style.

Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc SH VAT Subgroup

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 12. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst den vorliegenden Vorentwurf zum Mehrwertsteuergesetz (VE-MWSTG). Der Branchenverband beurteilt es als positiv, dass ausländische Reisebüros und Tour Operators (TO) von der Steuerpflicht befreit werden sollen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b; Art. 10 Abs. 2 Bst. b; Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10). Die Teilrevision setzt das Anliegen der Motion Stöckli (18.4194) implizit um. Damit trägt sie dazu bei, dass ausländische TO die Schweiz als Reisedestination infolge der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes von 2018 nicht meiden. Für den Tourismusstandort Schweiz hat dieses Anliegen in den letzten Monaten weiter an Bedeutung gewonnen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 haben den Tourismus hart getroffen. Umso entscheidender werden in den nächsten Jahren gute gesetzliche Rahmenbedingungen sein.

Weiter schafft die Vorlage die gesetzliche Grundlage dafür, dass die ESTV potenziell steuerpflichtige Leistungserbringer im Bereich der Sharing Economy besser kontrollieren kann. Neu sollen elektronische Plattformen zu den auskunftspflichtigen Dritten gehören (Art. 73. Abs. 2 Bst. e). GastroSuisse unterstützt die Anpassung, da sie fairen Wettbewerbsbedingungen zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und privaten Anbietern von Beherbergungsdienstleistungen (z. B. Übernachtungsverkauf über Airbnb) zuträglich ist. Im Sinne von gleich langen Spiessen zwischen in- und ausländischen Dienstleistungserbringern unterstützt GastroSuisse zudem die Absicht des Bundes, eine international abgestimmte Lösung in Bezug auf die Plattformbesteuerung im Bereich der Beherbergungsplattformen und der Sharing Economy anzustreben. Jedoch schlägt GastroSuisse vor, die Plattformen der Schweizer Mehrwertsteuer zu unterstellen, bis eine internationale Regelung greift (Art. 20a; Art. 3 Bst. I).

Ausserdem begrüsst GastroSuisse die Möglichkeit einer jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer (Art. 35 Abs. 1bis). Die Unternehmen sollen jedoch unabhängig von der Abrechnungsmethode einen entsprechenden Antrag stellen können. Im Sinne einer weiteren administrativen Entlastung drängt sich bei der effektiven Abrechnungsmethode zudem die Möglichkeit einer halbjährlichen Abrechnung auf.

II. Steuerpflichtbefreiung für ausländische Tour Operators

Bis Ende 2017 waren Reisebüros inklusive Tour Operators (TO) mit Sitz im Ausland von der Mehrwertsteuerpflicht nicht erfasst. Seit Anfang 2018 sind jedoch all jene steuerpflichtig, die einen weltweiten Umsatz von mindestens 100'000 Franken erzielen. Damit bedeutet die Teilrevision des MWSTG von 2018 in der Praxis eine erweiterte Steuerpflicht, welche für ausländische TO einen erheblichen administrativen Mehraufwand nach sich zieht. Als steuerpflichtige Subjekte müssen sie sich nicht nur bei der ESTV anmelden, sondern auch eine Steuervertretung bestimmen und eine Sicherheit leisten. Vor solchen bürokratischen Hürdenläufen schrecken viele – insbesondere kleine und mittlere TO – zurück und meiden seither die «Verkaufsdestination Schweiz». Der Schweizer Tourismuswirtschaft entstehen dadurch jährliche Einbussen im Umfang von etwa 60 Millionen Franken.

Die Änderung von 2018 ist besonders stossend, weil der im Inland erzielte Umsatz durch die inländischen Leistungserbringer (Hotels, Seilbahnen etc.) bereits versteuert wird. Ausländischen TO können diese Steuern nicht zurückfordern, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz für MWST-Zwecke registriert sind oder nicht. Zudem bestehen die zusätzlichen Leistungen der ausländischen Tour Operators, die auf den Schweizer Preis aufgeschlagen werden, praktisch ausschliesslich aus Vermarktungsleistungen wie z.B. der Druck von Katalogen, Telefon- oder Direktverkauf. Diese Leistungen können nicht der Schweizer MWST unterstellt werden, da sie alle im Ausland anfallen und dies sonst das Territorialprinzip verletzen würde.

Die 2018 eingereichte Motion «Mehrwertsteuer für ausländische Tour Operators» (18.4194) von Ständerat Hans Stöckli fordert, dass ausländische TO von der MWST-Verordnungsänderung ausgenommen werden. GastroSuisse befürwortet es, dass die vorliegende MWSTG-Teilrevision dieses Anliegen implizit aufnimmt und die Steuerpflichtbefreiung für ausländische Reisebüros und TO gesetzlich verankern will. Die Befreiung von der Steuerpflicht trägt dazu bei, dass kleine und mittlere TO ihre Reisen (wieder) in die Schweiz verkaufen. Gleichzeitig wahrt sie das Territorialprinzip und verhindert eine Doppelbesteuerung. Vor diesem Hintergrund begrüsst GastroSuisse ausdrücklich folgende Bestimmungen im VE-MWSTG:

- Art. 8 Abs. 2 Bst. b;
- Art. 10 Abs. 2 Bst. b;
- Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10.

Für Dienstleistungen von Reisebüros soll als Ort der Dienstleistung weiterhin gelten, wo die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat (Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG). Bisher musste der Leistungserbringer diesen Ort für jede einzelne Leistungskomponente bestimmen (z. B. Übernachtung, Reiseleitung vor Ort). In der Schweiz von der Mehrwertsteuer befreit sind dabei nur jene Leistungen, welche Reisebüros von Dritten in Anspruch nehmen und im Ausland erbracht werden.

Neu soll das Erbringerortsprinzip auf sämtliche Reisebüroleistungen Anwendung finden. Wenn ein Reisebüro oder TO beispielsweise eine Übernachtung in der Schweiz als Teil einer Reise einkauft und im eigenen Namen an die Kundin oder den Kunden weiterverkauft, gilt dies nicht mehr wie bislang als Beherbergungsleistung, sondern als Reisebüroleistung. Mit dieser Leistungsqualifizierung erübrigt sich die komplizierte Aufspaltung eines Reisepaketes in seine Einzelleistungen. Dies behebt die daraus entstandenen Abgrenzungsschwierigkeiten und verringert den administrativen Aufwand für Leistungserbringer.

Dabei gilt die gesamte Reise (unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistung Dritter) als dort erbracht, an dem das Reisebüro seinen Sitz hat. Sofern die Reisebüroleistungen im Ausland bewirkt werden oder diese nach ihrem Gehalt gemäss Artikel 23 von der Steuer befreit wären, sind sie von der Steuer befreit (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 VE-MWSTG). Dies führt dazu, dass ausländische Reisebüros und TO ihre Leistungen im Zusammenhang mit Reisen in die Schweiz nicht in der Schweiz versteuern müssen. Sie können dafür die Vorsteuern auf im Inland bezogene Leistungen nicht mehr zurückfordern.

Die Gesetzesvorlage erwirkt, dass grundsätzlich sämtliche erbrachten Leistungen von ausländischen Reisebüros und TO in der Schweiz steuerbefreit sind. Ausländische Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer befreite Leistungen erbringen, sind von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG). Damit führt die erweiterte Steuerbefreiung dazu, dass ausländische Reisebüros und TO nicht mehr steuerpflichtig werden, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren (unabhängig von der Höhe ihres weltweit erzielten Umsatzes). Damit setzt die Gesetzesvorlage das Anliegen der Motion Stöckli (18.4194) implizit um. GastroSuisse nimmt mit Freude diese Bestrebungen von Bundesrat und Verwaltung zur Kenntnis und begrüsst die entsprechende Gesetzesanpassung.

III. Auskunftspflicht und Besteuerung elektronischer Plattformen (Art. 3 Bst. I, Art. 20a, Art. 73 Abs. 2 Bst. e)

Neu sollen elektronische Plattformen zu den auskunftspflichtigen Dritten gehören (Art. 73 Abs. 2 Bst. e) VE-MWSTG). Dies schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass die ESTV in der Schweiz potenziell steuerpflichtige Akteure besser kontrollieren kann. Darunter könnten Privatpersonen fallen, die mit erbrachten Dienstleistungen, abgewickelt über Online-Plattformen, mehr als 100'000 Franken Umsatz erzielen (z. B. Verkauf von Übernachtungen über Airbnb). Sofern sich solche Personen nicht bereits beim ESTV gemeldet haben, würde diese Regelung den Vollzug vereinfachen. GastroSuisse begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesanpassung, weil sie einem fairen Wettbewerb zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und privaten Anbietern von Beherbergungsdienstleistungen zuträglich ist.

Der VE-MWSTG verzichtet hingegen auf eine Plattformbesteuerung im Bereich der Beherbergungsplattformen und der Sharing Economy, weil sich bisher noch keine Vorgehensweise in der OECD oder in der EU herauskristallisiert hat. Die angenommene Motion Vonlanthen 18.3540 verlangt jedoch, dass auch solche Dienstleister der Mehrwertsteuer unterstellt werden. GastroSuisse begrüsst die Absicht, in der Schweiz eine international abgestimmte Lösung umzusetzen. Dies verringert das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen zwischen einheimischen und ausländischen Dienstleistungsanbietenden. Leider ist nicht absehbar, bis wann eine internationale Regelung eingeführt wird. Deshalb sollten die betroffenen Plattformen, mit der vorliegenden Revision, in einer Übergangsphase der Mehrwertsteuer in der Schweiz unterstellt werden.

IV. Jährliche Abrechnungsmöglichkeit bei der Mehrwertsteuer

GastroSuisse begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit einer jährlichen Abrechnung, wobei die Unternehmen dann nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen müssen (Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} VE-MWSTG). Das bedeutet,

- dass mit der effektiven Abrechnungsmethode vierteljährlich oder auf Antrag hin jährlich abgerechnet werden kann. Die jährliche Abrechnung schafft zwar eine administrative Entlastung; allerdings gibt es durchaus Unternehmen, die eine kürzere Abrechnungsperiode bevorzugen und aufgrund des bürokratischen Aufwandes dennoch nicht vier Mal pro Jahr abrechnen möchten. Daher drängt sich bei dieser Abrechnungsmethode zusätzlich die Möglichkeit einer halbjährlichen Abrechnung auf. Für jene, die eine vierteljährliche Abrechnung bevorzugen, soll dies weiterhin möglich bleiben.
- dass Unternehmen, die halbjährlich nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen und eine jährliche Abrechnung bevorzugen, eigens dafür auf die effektive Abrechnungsmethode wechseln müssten. Dies hebt die administrative Entlastung, die die jährliche Abrechnung bezwecken soll, zumindest teilweise wieder auf. Wichtig ist daher, dass die Unternehmen im Falle einer jährlichen Abrechnung auch die Saldosteuersatzmethode zur Anwendung bringen können.

Aus obengenannten Gründen schlägt GastroSuisse folgende Ergänzung am VE-MWSTG vor:

Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} [Ergänzungen]

1 Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer **in der Regel** vierteljährlich. Bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 37 Abs. 1 und 2) erfolgt die Abrechnung halbjährlich **oder jährlich (Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. c).**

1^{bis} Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung:

- a. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: monatlich;
- b. bei der effektiven Abrechnungsmethode: halbjährlich**
- c. bei einem Umsatz von nicht mehr als 5 005 000 Franken pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich.

V. Haftung für Organe bei Serienkonkursen (Art. 93 Abs. 1^{bis}).

GastroSuisse lehnt die neue Haftung für geschäftsführende Organe bei Serienkonkursen in der vorliegenden Form ab. Das Gastgewerbe steht vor einer Konkurswelle. In dieser aussergewöhnlichen Situation besteht mit der vorliegenden Änderung ein Risiko, dass geschäftsführende Organe haften müssen, obschon die Betriebe unverschuldet in Konkurs geraten sind. Wenn sich der Gesetzgeber gegen die Serien-Konkursiten schützen will, indem neu die ESTV von einem Mitglied des geschäftsführenden Organs einer juristischen Person eine Sicherheit für Steuern, Zinsen und Kosten dieser juristischen Person verlangen kann, bedarf es weiterer Präzisierungen. Beispielsweise ist das in Art. 93 Abs. 1^{bis} genannte «strafbare Verhalten» einzugrenzen. Zudem wäre sicherzustellen, dass die neue Kompetenz in einer Rezession äusserst restriktiv angewandt wird.

VI. Abschliessende Bemerkungen

Aus den vorgängig genannten Gründen empfiehlt GastroSuisse:

- Festhalten an Art. 8 Abs. 2 Bst. b, Art. 10 Abs. 2 Bst. b, Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10, Art. 73 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG gemäss Kapitel II
- Festhalten an Art. 73 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG gemäss Kapitel III
- Anpassung von Art. 3 Bst. I und Art. 20a VE-MWSTG gemäss Kapitel III
- Anpassung von Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} VE-MWSTG gemäss Kapitel IV
- Anpassung von Art. 93 Abs. 1^{bis} VE-MWSTG gemäss Kapitel V

Der bundesrätliche Entwurf ist dem Tourismusstandort Schweiz förderlich und führt zu administrativen Entlastungen auf betriebswirtschaftlicher Ebene. Mangels direkter Betroffenheit nimmt GastroSuisse keine Stellung zu den weiteren Änderungen des MWSTG und der MWSTV. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

6. Oktober 2020

Jürg Müller, Direktwahl +41 62 825 25 40, juerg.mueller@strom.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der MWST) und der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) Stellung nehmen zu können. Er nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE begrüsst die Qualifikation von Erträgen aus dem Handel mit allen Arten von Emissionsrechten und Energie-Zertifikaten als steuerbare Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG ausdrücklich. In Bezug auf die vorgeschlagenen Regelungen für die Unterstellung dieser Leistungen unter die Bezugssteuer beantragt der VSE, unmissverständlich klarzustellen, dass sämtliche dieser Rechte und Zertifikate der Steuer unterliegen. Die vorgeschlagenen, zwar nicht abschliessenden aber dennoch ausführlichen Formulierungen in Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45b MWSTG sowie 103a Abs. 1 MWSTV schaffen diesbezüglich keine hinreichende Klarheit. Sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung werden zudem unterschiedliche Termini in der Überschrift und im Text verwendet («ähnliche» / «vergleichbare» Rechte).

Die bis zum Inkrafttreten des revidierten MWSTG vorgesehene Übergangsregelung auf Verordnungsstufe führt zu einem Zusatzaufwand, weshalb eine einfache Handhabung anzustreben ist. Der vorgeschlagene Art. 103a MWSTV erscheint diesbezüglich nicht praktikabel. Eine Meldung jeder einzelnen Übertragung ist aufgrund der Vielzahl an Transaktionen und Gegenparteien nur umsetzbar mittels unzumutbaren und unverhältnismässigen Aufwands und verbunden mit übermässigen administrativen Umtrieben. Der VSE beantragt im Sinn einer zumutbaren Regelung eine aggregierte Meldung pro Abrechnungsperiode. Das herkömmliche Meldeformular 764 kann aus Praktikabilitätsgründen nicht verwendet werden. Es ist hierfür ein neues vereinfachtes Formular notwendig. Zu melden ist einzig die Summe aller Verkäufe in einem einzigen Total. Auf besonderes Verlangen seitens ESTV sind Details hierzu beizubringen. Auf eine Gegenzeichnung des Meldeformulars von den Gegenparteien ist zu verzichten.

Bezüglich Art. 103a Abs. 1 MWSTV ist zudem anzumerken, dass die Formulierung «bei jeder Übertragung» zu Missverständnissen führen kann, da der Verkauf von Zertifikaten zusammen mit physischer Energie heute steuerbar ist und weiterhin steuerbar bleibt (inkl. Überwälzung der Mehrwertsteuer).

Anträge

Die Formulierungen in Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45b MWSTG sowie Art. 103a Abs. 1 MWSTV sind dahingehend zu präzisieren oder umzuformulieren, dass unmissverständlich klar wird, dass sämtliche Arten von Emissionsrechten und Energie-Zertifikaten der Steuer unterliegen.

In Art. 103a MWSTV werden folgende Präzisierungen beantragt:

Art. 103a Anwendung des Meldeverfahrens bei der Übertragung von Emissionsrechten und vergleichbaren Rechten (Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

- 1 Das Meldeverfahren ist anzuwenden bei der jeder Übertragung von ...
- 2 Die Übertragungen sind einmal pro Abrechnungsperiode in aggregierter Form zu melden. Die Meldung ist zusammen mit der Abrechnung einzureichen.

Bezüglich der gesetzlichen Vermutung bei Subventionen von Gemeinwesen geht der VSE davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 18 Abs. 3 MWSTG keine Praxisänderung beabsichtigt wird. Eine Ausweitung des Subventionstatbestands ist auszuschliessen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Herrn Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen
Finanzdepartements EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 8. Oktober 2020
Thomas Schwarzenbach
Tel.: ++41 61 205 98 12
thomas.schwarzenbach@spedlogswiss.com

Stellungnahme zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat

SPEDLOGSWISS ist der Verband der international tätigen Speditions- und Logistikunternehmen in der Schweiz. Er ist verkehrsträgerneutral und repräsentiert mehr als 95% der Speditionsbranche in der Schweiz. SPEDLOGSWISS vertritt die Interessen von über 340 Mitgliedsfirmen aus Spedition und Logistik und setzt sich für eine effizient funktionierende Infrastruktur auf allen Verkehrsträgern ein. Ein zentrales Angebot unserer Verbandsmitglieder ist die Verzollungsdienstleistung. Schätzungsweise 95% aller Zollanmeldungen wickeln unsere Mitglieder ab. Diese Tätigkeit wiederum ist wesentlich mit der Gesetzgebung über die Mehrwertsteuer verknüpft.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 teilen Sie uns mit, dass der Bundesrat zu diesem Datum die Vernehmlassung eröffnet, zu der wir ebenfalls zu einer Stellungnahme eingeladen wurden. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Einschätzungen abzugeben und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Aus unserer Sicht als Erbringer von Verzollungsdienstleistungen bleiben diverse Fragen und Unklarheiten in Bezug auf die praktische Anwendung und insbesondere der Verantwortlichkeiten und der Haftung offen. Grosse Teile der Ausführungen zur Gesetzesänderung lassen uns in der Ungewissheit, welche Massnahmen erforderlich sind, um Risiken zu vermeiden und um die rechtlichen Vorgaben zur Erbringung unserer Verzollungsdienstleistung zu erfüllen.

Was unseres Erachtens sehr schwierig ist: etliche Verweise nehmen noch Bezug auf das alte Zollgesetz was es uns erschwert, zu erkennen, ob eine Abstimmung zur derzeit laufenden Vernehmlassung zur Zollgesetzrevision besteht. Wir wissen also nicht, ob die Revision des MWST-Gesetzes inhaltlich auf die Revision des Zollgesetzes abgestimmt ist. Da wir auch die neue Zollverordnung (BAZG-VG) noch nicht kennen, können dort gegebenenfalls geregelte Ausführungen nicht berücksichtigt werden.

Unsere Mitglieder brauchen Klarheit, wie sie als Zolldienstleister die neuen Anforderungen im MWST-Bereich in der Zollanmeldung korrekt umsetzen können. Aus Erfahrung wissen wir, dass sich ausländische Unternehmen oft nicht einmal ihrer Registrierungspflicht in der Schweiz bewusst sind und wahrscheinlich auch nicht, dass sie künftig bei fehlender Registrierung ihre Steuern nur noch im Vergütungsverfahren geltend machen können. Da davon auszugehen ist, dass unsere Branche auch künftig in umfangreichem Masse mit Verzollungsaufträgen betraut bleibt, ist es uns wichtig, dass die MWST-Revision diesem Aspekt ausreichend Rechnung trägt.

Die Komplexität einer korrekten Anwendung der steuerlichen Vorgaben bei einer Zollanmeldung erhöht sich nach unserer Einschätzung durch die geplante Gesetzesänderung nicht nur auf Kundenseite (Importeur, Exporteur), sondern auch bei der Zollverwaltung und in unserer Branche. Erfahrungsgemäss kommen Importeure und Exporteure auf unsere Mitglieder zu und verlangen entsprechende aufwändige Unterstützung oder halten sie sogar haftbar, wenn etwas schief geht. **Um Situationen dieser Art zu vermeiden, brauchen wir hier unbedingt Rechtssicherheit. Es muss klar hervorgehen, wer für was bei der Erstellung der Zollanmeldung verantwortlich ist und welche Angaben es auf der Zollanmeldung konkret bedarf.**

Die UID-Registerdaten sind heute nicht durchgängig belastbar und teilweise auch nicht optimal bewirtschaftet. So stellen wir einerseits fehlerhafte Einträge von Behörden (z.B. Bundesamt für Statistik, Bundesamt für Informatik und Telekommunikation oder Eidgenössische Steuerverwaltung) und andererseits fehlende Kontrollen der Registrierungserfordernisse durch die ESTV fest. Gemäss unseren Nachfragen bei unseren Gesprächspartnern der EZV erfolgen auch keine regelmässigen Informationen über Mutationen (Art. 45c revMWSTG). Ohne verlässliche Quelle über Registrierungen sind wir bereits heute gezwungen, Risiken einzugehen, auf welche unsere Fachleute in der Vergangenheit bereits mehrfach hingewiesen haben. Leider wurde dieses Manko noch nicht eliminiert.

Wir fordern deshalb, dass es dem **Zollanmelder ermöglicht werden muss, die für die Zollanmeldung wichtigen Parameter wie MWST-Nr., volle Vorsteuerabzugsberechtigung, Verlagerungsverfahren, vorhandene Unterstellungserklärung, Plattform "ja" oder "nein" etc. in einer zugänglichen Datenbank der Behörden verlässlich (d.h. dem aktuellen Stand entsprechend) prüfen zu können.** Insbesondere bei den vorgesehenen neuen Regelungen zum Versandhandel über Plattformen sind aus unserer Sicht wichtige Fragen nicht beantwortet, um bei der Einfuhrverzollung richtig zu agieren.

Im neuen Zollgesetz ist der Begriff des Importeurs unter dem Oberbegriff des "Warenverantwortlichen" subsumiert. Um eine den Vorgaben für den späteren Vorsteuerabzug genügende Veranlagungsverfügung durch uns erstellen zu können, stellen sich somit zwei wesentliche Fragen: ist der "Importeur" bei Ausdehnung der Bezugssteuer für Lieferungen im Inland von ausländischen Unternehmen, immer noch das ausländische Unternehmen c/o inländischer Leistungsempfänger oder per Adresse des ausländischen Unternehmens? Und: wie können wir bei der Zollanmeldung **beim Import** wissen, wenn die Bezugssteuer doch nicht zur Anwendung kommt, dies aber dem Warenempfänger nicht bekannt ist, er aber die Eintragung für die Sicherstellung seines Vorsteuerabzugs wünscht?

Sogar im Bereich von werkvertraglichen Lieferungen (Fahrradlieferungen) stellen wir oft fest, dass mangels Wissen und Verständnis der ausländischen Lieferanten über die Vorgaben in der Schweiz jegliche Angaben fehlen, aus denen hervorgeht, dass es sich um einen solchen Fall handelt. **Das Vorhaben der Befreiung ausländischer Unternehmen von der Pflicht, eine Steuervertretung zu bestimmen, sehen wir sehr kritisch. Ausländische Unternehmen kennen sich in den schweizerischen Bestimmungen und deren**

Besonderheiten trotz fehlender Sprachbarrieren oft nicht oder nur sehr wenig aus. Die Fiskalvertreter schliessen in der Praxis meist diese Lücke und sorgen mit ihrem Know-How-Transfer für die jeweilige Schlüssigkeitsprüfung. Zudem sorgen die Fiskalvertreter für die korrekte Ausstellung der Dokumente und MWST-Abrechnungen sowie für die Nachweissicherung. Insbesondere bei den neuen Regelungen zum Versandhandel über Plattformen sind aus unserer Sicht wichtige Fragen nicht beantwortet, um bei der Einfuhrverzollung richtig zu agieren und notabene auch das Delkredererisiko zu übernehmen. Zum Beispiel bleiben folgende Fragen unbeantwortet:

Wer genau ist denn nun der "Importeur" in der Zollanmeldung und wer verantwortet und haftet für die Angaben in derselben? Auch hier stellt sich wiederum die Problematik, dass wir im neuen Zollgesetz keinen Begriff "Importeur" mehr kennen. Im Falle der Einfuhrveranlagung und somit der Datenverantwortlichkeit muss für uns erkennbar sein, wie weit unsere Pflicht der Klärung und Haftung als Zollanmelder geht. Denn: wie sonst kann der Zolldienstleister erkennen, wer Importeur ist, wenn ein Lieferant mehrere Plattformen nutzt und dies nirgends vermerkt ist? Führt die Bewilligung zum Verlagerungsverfahren für Onlineplattformen nicht förmlich dazu, dass ausländische Lieferanten vermehrt ihre Waren über eben solche Plattformen vertreiben werden?

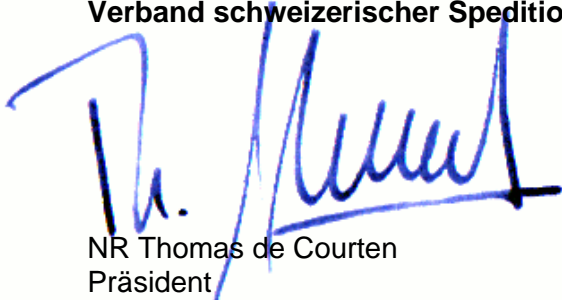
Nicht zuletzt ist es uns wichtig, dass Warenverantwortliche uns nicht haftbar halten können im Falle einer Vernichtungsverfügung bei Widerhandlung gegen die Registrierungspflicht, wenn wir als Datenverantwortliche auftreten. Eine Veröffentlichung der Namen von Zolldienstleistern sähen wir in keinem Fall als gerechtfertigt. Zudem finden wir keine Regelung, aus der hervorgeht, ob Sicherheitsverlangen der ESTV bei "Serien-Konkursiten" zur Deckung von Steuerschulden auch für die Vorauslage von Zolldienstleistern im Rahmen des ZAZ-Verfahrens gelten sollen. Dies wäre nämlich ein weiteres Risiko, das es zu beachten gelte.

Zusammengefasst möchten wir darum ersuchen, die Verantwortung und Aufgaben des Zolldienstleiters, der als Datenverantwortlicher bei Beauftragung tätig wird, in Zusammenhang der Änderungen des MWST-Gesetzes und der Einfuhrzollanmeldung zu berücksichtigen und zu präzisieren, damit wir entsprechende Massnahmen zur Risikominimierung in Angriff nehmen können und die erforderlichen Informationen verlässlich zugänglich werden. Dadurch können wir unseren Beitrag leisten, steuerliche Rahmenbedingungen für alle Marktbeteiligten verlässlich in der Zollanmeldung abzubilden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass wir auf eine Datenbank Zugriff haben müssen, um eine korrekte Zollanmeldung aus MWST-Sicht zu ermöglichen. Wenn wir diesen Zugang nicht haben, können wir aus unserer Sicht nicht haftbar gemacht werden.

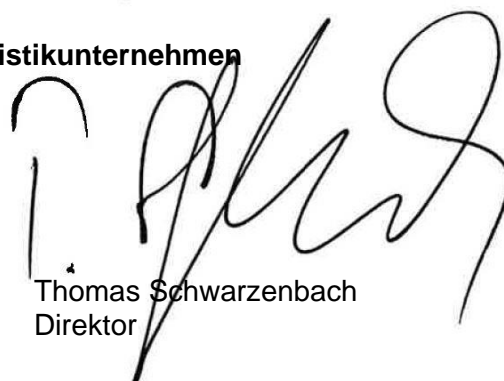
Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unserer Einschätzungen.

Mit freundlichen Grüssen

SPEDLOGSWISS
Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen



NR Thomas de Courten
Präsident



Thomas Schwarzenbach
Direktor

Ausschliesslich per Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 12. Oktober 2020

Vernehmlassung Teilrevision MwStG (Weiterentwicklung der MwSt) und der MwStV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 650 Mitglieder aus der ICT- und Internet-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme hauptsächlich auf die für unsere Mitglieder relevante Massnahme der Plattformbesteuerung und bringen ein zusätzliches, branchenspezifisches Anliegen vor.

1 Massnahme der Plattformbesteuerung

Swico unterstützt die Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformen. Die Zielsetzung, Verzerrungen zulasten von Schweizer Versandhandelsunternehmen zu unterbinden, ist aus Wettbewerbsgründen richtig. Deshalb ist es auch sinnvoll, elektronische Plattformen im Bereich des Versandhandels selbst als Leistungserbringer zu qualifizieren und nicht mehr die Unternehmen, die ihre Produkte über diese Plattformen vertreiben.

Die Plattformbesteuerung bezieht sich gemäss Vernehmlassungsunterlagen nur auf Lieferungen und schliesst Dienstleistungen aus. Dies könnte mit Ersatz des bestehenden Begriffs «elektronische Plattformen» durch «elektronische Versandhandelsplattformen» konkretisiert werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass sich auch in diesem Bereich irgendwann eine Regelung im international abgestimmten Kontext aufdrängen wird (z.B. sharing economy).

Entgegen der Erwähnung im erläuternden Bericht wonach bei Einführung der Plattformbesteuerung allenfalls nicht mehr in die Schweiz geliefert würde, sieht Swico keine solche Gefahr.

Swico begrüsst die vorgesehenen administrativen Massnahmen bei Nichteinhaltung der neuen Regelungen sowie die vorgesehene Auskunftspflicht der Online-Plattformen, damit die Massnahmen effektiv umgesetzt werden können.

2 Branchenspezifisches Anliegen betreffend vorgezogener Recyclingbeitrag (VRB)

Swico Recycling ist das nationale Rücknahmesystem für ausrangierte Elektro- und Elektronikgeräte¹. In dieses System sind über 90% der in der Schweiz verkauften massgebenden Produkte integriert. Mit dem vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) wird sichergestellt, dass die Entsorgung von Anfang an im Kaufpreis eines Produktes inbegriffen ist und den Konsumenten bei der Rückgabe keine weiteren Kosten entstehen.

Im Zuge des vorliegenden Revisionsvorhabens regt Swico an, die Plattformbesteuerung so zu konzipieren, dass sie sich für die Erhebung der VRB beim Import von elektronischen Geräten ebenfalls eignet. Für nähere Informationen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

3 Weitere in der Vorlage vorgesehene Massnahmen

Nach Ansicht von Swico stellt die Anpassung auf eine jährliche Abrechnung für KMU eine signifikante Vereinfachung für die betroffenen Akteure dar.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico



Judith Bellaiche
Geschäftsführerin



Ivette Djonova
Head of Legal & Public Affairs

¹ Aus den Bereichen Informatik, Unterhaltungselektronik, Büro, Kommunikation, grafische Industrie sowie Mess- und Medizinaltechnik.

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

20. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes – Anmerkungen von Amazon

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im formellen Vernehmlassungsprozess zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes zum E-Commerce Handel vom 19. Juni 2020 («die Teilrevision») eine Eingabe machen zu können.

Amazon unternimmt alles, um die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) dabei zu unterstützen, ein Höchstmass an Compliance für B2C-Lieferungen mittels elektronischer Plattformen¹ zu erreichen. Dieses Ziel soll so verfolgt werden, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind, die Geschäftstätigkeiten gesetzeskonform handelnder elektronischer Plattformen und Verkäufer gefördert werden sowie die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Die Teilrevision enthält verschiedene Herausforderungen und wirft Fragestellungen auf, zu welchen wir im Folgenden unsere Einschätzung geben und mögliche Lösungen aufzeigen möchten. Wir beginnen mit der Regelung, dass die elektronische Plattform zum Importeur für Waren oberhalb der Wertfreigrenze² für die Steuerbefreiung bei der Einfuhr (hiernach «Waren von höherem Wert») bestimmt wird.

1. Verhältnismässigkeit

Jede Gesetzgebung, welche sich auch auf Personen auswirkt, die keine Mehrwertsteuerbetrüger sind, muss dem Grundprinzip der Fairness entsprechen und darf dem Steuerpflichtigen keinen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand oder ein unverhältnismässiges Haftungsrisiko auferlegen. Bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und bei der Durchsetzung des Steueranspruchs ist deshalb immer auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes und den Publikationen der OECD³ zu beachten, d.h. es darf nicht weitergegangen werden als zur Erreichung des Ziels der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und Nichteinhalten der Vorschriften notwendig. Wir sind der Ansicht, dass die Teilrevision diesem Prinzip zurzeit nicht immer entspricht, wie im Folgenden zusammengefasst wird:

a) Elektronische Plattform als Importeur⁴

Da die elektronische Plattform keine Kontrolle über die Produktkonformität der Waren hat, welche vom Verkäufer direkt an die Kunden geliefert werden, halten wir es aus den folgenden Gründen für unverhältnismässig die elektronische Plattform zum Importeur der Waren zu bestimmen:

¹ Wir haben den Begriff „elektronische Plattform“ aus dem Text der Teilrevision übernommen und verwenden in so, wie er dort definiert wird

² Waren mit einem Wert von <CHF 65 (wenn der Steuersatz von 7,7 % anwendbar ist) oder <CHF 200 (wenn der Steuersatz von 2,5 % anwendbar ist)

³ OECD Report 'The Role of Digital Platforms in the Collection of VAT/GST on Online Sales'

⁴ Art. 63 Abs. 1 MWSTG

- *Einbezug der elektronischen Plattform in die Versendung der Ware:* Elektronische Plattformen sind grösstenteils Anbieter von elektronischen Dienstleistungen und die Mehrheit ist nicht am Versand der Ware über internationale Grenzen hinweg beteiligt. Daher haben die elektronischen Plattformen keine Einsicht oder Kontrolle über die Zollanmeldungen im Zeitpunkt der Einfuhr in die Schweiz, und sie haben keine Kenntnis über den Herkunftsort der Ware, der anzuwendenden Zolltarifizierung und der Zollwertbestimmung der anzumeldenden Waren.
- *Falsche Erklärungen und Zollabfertigungen:* Da die Mehrheit der elektronischen Plattformen nicht an der Einfuhr der Waren beteiligt ist (oder die Rolle eines Zollagenten wahrnimmt), verfügen diese nicht über interne Zollexpertise und sind daher nicht in der Lage, die für Zollzwecke erforderlichen Unterlagen oder Dokumentationen zu kontrollieren oder zu verwalten. Dies liegt typischerweise in der Verantwortung des Verkäufers beim Versand der Waren. Der in der Teilrevision vorgeschlagene Ansatz bringt nicht nur für die elektronischen Plattformen, sondern auch für die Eidgenössische Zollverwaltung («EZV») zusätzliche Kosten und Risiken aufgrund der Prüfung von Importen, der Verwaltung von Zahlungen und Zollanmeldungen und der Ausstellung von Korrekturen für die Verzollung.
- *Keine Revision des Zollrechts:* Mit der Funktion als Importeur übernimmt die elektronische Plattform zusätzlich zu den mehrwertsteuerrechtlichen Pflichten weitere Verpflichtungen (z.B. die Prüfung der Gesetzeskonformität von Produkten und potentielle Haftung für Zölle und Verbrauchsteuern). Selbst wenn die ESTV und/oder die EZV anderslautende Praxisanweisungen publizieren sollten, wird sich an den gesetzlichen Verpflichtungen aus der Zollgesetzgebung nichts ändern.
- *Produktkonformität:* Die Teilrevision verpflichtet die elektronische Plattform die Haftung zu übernehmen für (1) die Einhaltung Schweizer Produktstandards und (2) Personenschäden der Kunden bzw. Produktmängel. Laut dem Bundesgesetz über die Produkthaftung ist die Herstellerin der Waren haftbar zu machen für Personen- oder Eigentumsschäden aufgrund von Produktmängeln. Die Herstellerin gemäss dem Bundesgesetz über die Produkthaftung ist grundsätzlich die Person, die das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat, es sei denn eine andere Person gibt sich als Herstellerin aus, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt bzw. jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer andern Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt. Im Kontext der Teilrevision wird die elektronische Plattform zum fiktiven Lieferanten und zum Einführer der Waren bestimmt. Da der Einführer die Verpflichtung hat sicherzustellen, dass die eingeführten Waren Schweizer Produktstandards entsprechen [und die Waren zum Zwecke des Verkaufs eingeführt werden], würde die elektronische Plattform insofern haftbar gemacht werden für Schäden und Qualitätsprobleme und die Sicherstellung Schweizer Produktstandards.

Empfehlungen

- Wir schlagen vor, die elektronischen Plattformen nicht als Importeur und Steuerschuldner für Waren von höherem Wert zu bestimmen. Die elektronische Plattform sollte nur für die Meldung der Mehrwertsteuer auf Waren mit geringem Wert verantwortlich sein. Darüber hinaus sollte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) einen Prozess in Betracht ziehen, mit dem über elektronische Plattformen verkaufte Warenpakete an der Grenze identifiziert werden können. Dies wird dazu beitragen, die EZV darüber zu informieren, dass die elektronische Plattform die Mehrwertsteuer im Lieferzeitpunkt überwiesen hat. Wird diese Massnahme nicht implementiert, so erhöht sich das Risiko einer Doppelbesteuerung, weil die EZV an der Grenze ebenfalls Mehrwertsteuer erhebt.
- Für alle Waren, deren Einfuhr dem Zoll und der Einfuhrsteuer unterliegen, sollte der Verkäufer / der Kunde für den Zoll und die Einfuhrsteuer verantwortlich sein (die elektronische Plattform ist diesbezüglich im Rahmen bestehender Zollabfertigungsverfahren und -verpflichtungen nicht beteiligt).
- Wir schlagen vor, dass die Teilrevision derart geändert wird, dass die Produkthaftung weiterhin bei der Herstellerin oder dem Verkäufer liegen muss.

Das folgende Modell wurde in Norwegen am 1. April 2020 eingeführt und wird in der Europäischen Union («EU») am 1. Juli 2021 sowie im Vereinigten Königreich voraussichtlich ab dem 1. Januar 2021 (nachdem der entsprechende Entwurf diesen Herbst publiziert wurde) auch realisiert:

- *Norwegen:* Waren werden regelmässig im Namen des Kunden unter Verwendung eines reduzierten Zolldatensatzes eingeführt und die elektronische Plattform erhält den Bescheid über die Einfuhrumsatzsteuer mittels einer MWST-e-commerce Nummer («VOEC»). Für Einfuhren, welche durch eine elektronische Plattform durchgeführt werden, stellt die elektronische Plattform dem Verkäufer die zugewiesene VOEC-Nummer zur Verfügung (um sicherzustellen, dass die Mehrwertsteuer erhoben /

überwiesen wurde) und instruiert den Verkäufer, die VOEC-Nummer auf seinen Paketen anzugeben. Die VOEC-Nummer auf dem Paket informiert die norwegischen Zollbehörden, dass an der Grenze keine Einfuhrumsatzsteuer zu erheben ist und beschleunigt somit die entsprechenden Zollverfahren an der Grenze erheblich.

- EU: Die EU führt einen ähnlichen Prozess wie Norwegen ein, allerdings verwendet die elektronische Plattform anstatt der VOEC-Nummer gegenüber dem Verkäufer eine Import-One-Stop-Shop («IOSS») Registrierungsnummer.⁵

b) Begrenzte Haftung für elektronische Plattformen

Wir vertreten den Standpunkt, dass die elektronische Plattform - zumindest für Sanktionen und Zinsen - nicht für falsche Berechnungen der Mehrwertsteuer haftbar gemacht werden sollte, wenn sie eine angemessene Sorgfalt bei der Bestimmung des Wertes des Produkts und des anwendbaren Mehrwertsteuersatzes walten lässt. Die Übertragung der Mehrwertsteuererhebungsfunktion von der ESTV auf die elektronische Plattform, die auf Informationen Dritter angewiesen ist, darf nicht zu einer Bestrafung der elektronischen Plattform für Fehler führen, die trotz angemessener Sorgfalt eingetreten sind.

Empfehlungen

Das EFD sollte als Schutzmassnahme den Grundsatz der beschränkten Haftung in Fällen prüfen, in denen die elektronische Plattform auf Informationen Dritter angewiesen ist, wie z.B. bei Versandadressen und anwendbaren Steuersätzen. Eine solche „Treu und Glauben“-Klausel sollte durch Beispielszenarien in den Veröffentlichungen der ESTV ergänzt werden, in welchen die elektronische Plattform berechtigt wäre, sich auf die Informationen des Verkäufers zu verlassen. Beispiele für die Due-Diligence-Prüfung von elektronischen Plattformen sind unter anderem:

- dem Verkäufer (z.B. über den Anmeldeprozess auf der Plattform, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ähnlichem) die erforderlichen Informationen mitzuteilen und deutlich zu machen, wie wichtig diese Informationen für die korrekte Meldung und Erhebung der Mehrwertsteuer sind; und
- angemessene stichprobenartige Überprüfungsverfahren in Bezug auf die vom Verkäufer bereit gestellten Informationen festzulegen.

In Anhang 1 sind die Überlegungen der EU zur angemessenen Sorgfalt und Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft tretenden EU-Mehrwertsteuer-Paket aufgeführt⁶.

c) Vorlaufzeit

Vor dem Datum des Inkrafttretens der Teilrevision muss ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden, damit Systeme und Prozesse so aufgesetzt werden können, dass sie dem Gesetz entsprechen. Wir begrüßen die vom EFD eingeräumte Vorlaufzeit und gehen davon aus, dass die elektronischen Plattformen ausreichend Zeit haben werden, um: i) sich auf die technischen und betrieblichen Aspekte vorzubereiten, die zur Einhaltung des Gesetzes erforderlich sind; und ii) dies den Verkäufern zu kommunizieren und diese schulen zu können.

Empfehlungen

- Klare und leicht zugängliche Anleitungen zur Anwendung der neuen Regeln und Informationen (z.B. Definition von „Geschäftlichen Verkäufern“), vorzugsweise elektronisch verfügbare Hinweise und Informationen zur Einhaltung der einschlägigen Regeln. Beispielsweise, wie hat die elektronische Plattform die folgenden Personen zu definieren bzw. zu identifizieren:
 - o «Geschäftliche Verkäufer», und
 - o Schweizer Geschäftskunden, welche die Bezugsteuer auf B2B-Lieferungen von nicht-ansässigen Unternehmen deklarieren sollen (um Doppelbesteuerung zu vermeiden).⁷
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Industrie, welcher elektronische Plattformen, Logistikdienstleister, Zahlungsabwicklungsdienstleister und E-Commerce Einzelhändler angehören, um die praktische Umsetzung der Teilrevision zwölf Monate nach Verabschiedung des Gesetzes zu überprüfen.

⁵ IOSS ist eine einmalig vergebene MWST-Registrierungsnummer für elektronische Plattformen, um die Mehrwertsteuerverbindlichkeiten in allen EU-Mitgliedsstaaten zu deklarieren im Zusammenhang mit den Verkäufen der Verkäufer, welche in die EU importiert werden und deren Wert nicht 150.- EUR übersteigt.

⁶ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/vatecommerceexplanatory_notes_30092020.pdf

⁷ Artikel 45 MWSTG

- Gewährung eines Zeitraums von mindestens 18 Monaten zwischen der Publikation der verabschiedeten Gesetze und deren Inkrafttreten.

2. Weite Auslegung des Gesetzes

Um die mehrwertsteuerliche Besteuerungslücke zu schliessen, muss das Gesetz für alle Geschäftsmodelle in B2C-Geschäftsbeziehungen gelten, da eine enge Definition zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Nach unserem Verständnis beabsichtigt die Teilrevision, B2C-Warenlieferungen über elektronische Plattformen zu erfassen.

Empfehlung

Bei der Festlegung einer geeigneten Definition für eine elektronische Plattform im Rahmen der Teilrevision⁸ schlägt Amazon vor, dass die ESTV die folgenden wesentlichen Elemente berücksichtigt, die einer elektronischen Plattform eigen sind, um einen B2C-Verkauf von Waren durch einen Verkäufer an einen Kunden zu ermöglichen oder zu erleichtern:

- ermöglicht die Entdeckung, Förderung oder Auflistung von Waren, die ein Verkäufer dem Kunden zum Verkauf anbietet;
- ist aktiv darauf ausgerichtet, den Verkäufer und den Kunden in der Schweiz zusammenzubringen, um einen Vertrag über den Verkauf von Waren durch den Verkäufer an den Kunden abzuschliessen, unabhängig davon, ob der Verkauf innerhalb oder ausserhalb der elektronischen Plattform abgeschlossen wird;
- ist entweder durch eine firmeneigene Einheit oder durch Anweisung an einen Drittanbieter von Zahlungsverkehrsdienstleistungen oder einer ähnlichen Stelle dafür verantwortlich, Zahlungen vom Kunden einzuziehen und Verkaufserlöse an den Verkäufer zu überweisen; und/oder
- hat einen Anspruch, dem Verkäufer aufgrund der oben durchgeführten Aktivitäten eine Gebühr, eine Provision, eine Umsatzbeteiligung oder eine andere Gegenleistung in Rechnung zu stellen.

Andere Elemente, welche berücksichtigt werden sollten, aber nicht als wesentlich für die „Erleichterung“ des B2C-Verkaufs von Waren angesehen werden:

- Tragen der Verantwortung für die Erfüllung / Lieferung der Ware an den Kunden über einen firmeneigenen oder Drittlieferdienst. Da die elektronische Plattform durch das Kundenprofil auf der Plattform den Sitz des Kunden bereits kennt, kann dies in der Praxis als Annahme für den Ort der Besteuerung herangezogen werden;
- Ausübung von Kontrolle oder Einflussnahme auf die Präsentation und das Format der elektronischen Plattform und der zum Verkauf angebotenen Waren;
- Bereitstellung von Kundenbetreuung oder Unterstützung in Bezug auf Fragen/Beschwerden oder Probleme mit den Waren selbst; und/oder
- Die Möglichkeit einen Verkauf ohne Erlaubnis des Verkäufers oder vorherige Genehmigung gutzuschreiben, sofern die Lieferung nicht adäquat oder gar nicht geliefert wurden.

3. Durchsetzbarkeit

Obwohl die Wettbewerbsneutralität auf rechtlicher Ebene sichergestellt werden kann und die Wirtschaftsbeteiligten erfasst werden, auf welche sich die Teilrevision bezieht (elektronische Plattformen), befürchten wir trotzdem, dass die Teilrevision in Bezug auf Waren, welche über eine nicht in der Schweiz ansässige elektronische Plattform (und insbesondere nicht in der EU ansässige elektronische Plattformen) verkauft werden, nach wie vor nicht wirksam durchgesetzt werden kann. Dies hat potenziell zur Folge, dass in der Schweiz ansässige elektronische Plattformen benachteiligt werden und die Ziele zur Erhebung der Mehrwertsteuer beeinträchtigt werden, da ein freiwilliges gesetzeskonformes Verhalten von nicht in der Schweiz ansässigen Plattformen nicht vorausgesetzt werden sollte.

Um dieses Problem anzugehen begrüssen wir es, dass die ESTV die Veröffentlichung einer „schwarzen Liste“ beabsichtigt, sowie Waren des Verkäufers an der (Schweizer) Grenze beschlagnahmen bzw. zerstören kann, sofern sie über elektronische Plattformen verkauft werden, welche sich nicht gesetzeskonform verhalten. Wir begrüssen diese Massnahmen auch im Hinblick darauf, dass die öffentliche Meinung über Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie das Mehrwertsteuerrecht ignorieren, eine ausserordentlich starke Wirkung

⁸ Artikel 3 Abs. 1 MWSTG

hat. Eine «schwarze Liste» ermöglicht es auch anderen Parteien in der Lieferkette, Massnahmen zu ergreifen, um den Handel mit nicht gesetzeskonformen elektronischen Plattformen zu blockieren oder einzuschränken. Wir würden weitere Einzelheiten in Bezug auf diese Durchsetzungsmassnahmen, einschliesslich der spezifischen Bedingungen, begrüßen.

Empfehlung

- Schaffung einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Industrie, mit Vertretern von Betreibern von elektronischen Plattformen und Logistikunternehmen. Ziel dieser Arbeitsgruppe soll es sein, Vorschläge zur praktischen Umsetzung der administrativen Massnahmen wie die «schwarze Liste» und die Beschlagnahmung und Vernichtung von Gegenständen auszuarbeiten.
- Seitens der ESTV sollten klare und leicht zugängliche Anweisungen publiziert werden, wie die «schwarze Liste» und die Beschlagnahmung und Vernichtung von Gegenständen gehandhabt und umgesetzt werden. Unser Vorschlag ist, dass nur die elektronischen Plattformen, die vorsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen missachten, auf die «schwarze Liste» gesetzt werden, nicht aber diejenigen, die lediglich administrative Fehler bei der Deklaration der Steuer begehen. Bei der Beschlagnahmung und Vernichtung von Gegenständen setzen wir voraus, dass die Zollbehörden in der Lage sind, Sendungen von sich vorsätzlich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen haltenden elektronischen Plattformen zu identifizieren. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere vorangehenden Ausführungen zur Verhältnismässigkeit.

In Ergänzung zu den obigen Punkten schlagen wir vor, dass das EFD zusätzliche Massnahmen in Betracht zieht, welche die weiteren in der Liefer- und Zahlungskette involvierten Parteien betreffen:

- Zahlungsdienstleister sollen verpflichtet werden, unter anderem die folgenden zusätzlichen Daten mit der ESTV zu teilen: Name und Adresse des Zahlungsempfängers/Begünstigten, Mehrwertsteuernummer des Begünstigten, Bankkontodetails des Begünstigten, Bankkontodetails des Zahlungsdienstleisters, sofern dieser für den Begünstigten Zahlungen erhält und allgemein die durchgeführten Zahlungen und Rückerstattungen. Die EU-Mitgliedsstaaten haben einen Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie angenommen, der Zahlungsdienstleister ab 1. Januar 2024⁹ verpflichtet, mehrwertsteuer-relevante Daten mit den Steuerbehörden zu teilen. Wenn ein Zahlungsdienstleister eine Zahlung verarbeitet, die eine grenzüberschreitende Leistung an einen in der EU ansässigen Kunden betrifft, ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, Aufzeichnungen über die entsprechenden Transaktionsdaten (gemäss der obigen Aufzählung) zu führen und diese periodisch an die Steuerbehörden in den entsprechenden EU-Mitgliedsstaaten zu übermitteln. Zusätzlich zu diesen Massnahmen wird eine neue zentrale Datenbank geschaffen, in welcher alle Zahlungsinformationen gespeichert werden und den nationalen Betrugsbekämpfungsbehörden für die weitere Verarbeitung zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollte das EFD zusätzliche Massnahmen gemäss den obigen Ausführungen ins Auge fassen.
- Für Kurierdienste und Post sollten zusätzliche Verpflichtungen eingeführt werden, die von ihnen durchgeführten Transaktionen auf möglichen Betrug hin zu überprüfen. Insbesondere soll eine Verpflichtung zur Identifizierung ihrer Kunden eingeführt werden.

4. Weitere Überlegungen

Die Gesetzesgrundlagen für Warenlieferungen über elektronische Plattformen sollten für die Verkäufer einfach umzusetzen sein, damit sie ihren mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Bei vielen dieser Verkäufer handelt es sich um Kleinst-, Klein- oder mittelgrosse Unternehmen, welche mittels elektronischer Plattformen Zugang zu internationaler Kundschaft erlangen und so ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich ausüben können. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die grosse Mehrheit der Verkäufer, die sich an diese gesetzlichen Vorgaben halten will, so einfach wie möglich zu machen und deren Handelstätigkeit zu gewährleisten, sind als zusätzliche Massnahmen die Prozesse zur mehrwertsteuerlichen Registrierung und zum

⁹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14127-2019-INIT/en/pdf>

Amazon - Privileged & Confidential

Einreichen von Mehrwertsteuerabrechnungen zu vereinfachen und zu standardisieren. Obwohl dies im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist, erlauben wir uns dem EFD vorzuschlagen, die Verpflichtung zur Bestellung eines Fiskalvertreters noch einmal zu hinterfragen. Die bestehende Verpflichtung zur Bestellung eines Fiskalvertreters für ausländische Lieferanten ist ein Ausfluss des zusätzlichen Risikos, das mit diesen Lieferanten besteht. Dieses Risiko wird jedoch durch die Einführung der geplanten Gesetzesänderungen stark reduziert.

Wir möchten uns an dieser Stelle dafür bedanken, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens unsere Kommentare und Vorschläge einbringen konnten und würden uns freuen, diese detailliert im Rahmen eines persönlichen Treffens mit Ihnen zu besprechen.

Hochachtungsvoll,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Yiannis Pouloupoulos', is written over a faint, illegible stamp or watermark.

Yiannis Pouloupoulos
VAT Director – Amazon Services Europe Sarl

Verhältnismässigkeit – angemessene Sorgfalt und Prüfung

Die Frage der angemessenen Sorgfalt und Prüfung muss je nach spezifischem Geschäftsmodell, Grösse und Komplexität der elektronischen Plattform unterschiedlich beantwortet werden. Demzufolge wird es nicht möglich sein, eine für alle elektronischen Plattformen passende Einheitsdefinition zu finden, was als angemessene Sorgfalt und Prüfung zu gelten hat. Die vorzunehmenden Kontrollen sollten vernünftig, risikobasiert und in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Risiko sein. Solange ein Unternehmen in der Lage ist, adäquate Prozesse zur laufenden Kontrolle zu gewährleisten und diese Prozesse weiterzuentwickeln, sollte dies als genügend qualifiziert werden und gegen das Unternehmen keine Bussen ausgesprochen und keine Verzugszinsen belastet werden. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass dieses Vorgehen in anderen Ländern erfolgreich umgesetzt wurde, sowohl für Mehrwertsteuer bei Lieferungen an Privatkunden als auch betreffend Abgaben und Zöllen. Obwohl die elektronische Plattform durch sorgfältige Prüfung in der Lage ist, den wahrscheinlich anwendbaren Steuersatz für Warenlieferungen zu bestimmen, fehlt ihr in der Regel der Echtzeitzugriff, um die notwendigen detaillierten technischen Daten zu den Gütern zu erhalten. Bei Grenzfällen ist die elektronische Plattform deshalb nicht in der Lage, sich eine verbindliche Meinung zur mehrwertsteuerlichen Behandlung der Güter zu bilden oder Streitfälle mit den Steuerbehörden abzuwickeln.

Die folgenden Beispiele sollen aufzeigen, wie die elektronische Plattform ihren Sorgfaltspflichten nachkommen kann:

- Die elektronische Plattform hat dem Verkäufer (z.B. im Rahmen der Aufnahme auf die Plattform, der AGBs oder ähnlich) kommuniziert, welche Informationen er der elektronischen Plattform zur Verfügung zu stellen hat und hat ihn zudem darauf hingewiesen, dass diese Informationen zentral für die korrekte Deklaration und Ablieferung der Mehrwertsteuer sind.
- Die elektronische Plattform ermöglicht es dem Verkäufer, ihr die notwendigen Informationen mitzuteilen. Sie ermöglicht es ihm z.B., eine Beschreibung der Waren hochzuladen, stellt ihm klare Anweisungen zur Verfügung, nach welchen Kriterien er seine über die elektronische Plattform verkauften Waren zu qualifizieren hat, ermöglicht es dem Verkäufer, ihr den Abgangsort der Versendung mitzuteilen, usw. Um die benötigten Informationen zu erhalten und Fehler zu vermeiden kann die elektronische Plattform dem Verkäufer zusätzliche Unterstützung bieten. Wenn der Verkäufer z.B. Schwierigkeiten dahingehend bekundet, seine Produkte korrekt zu klassifizieren, kann die elektronische Plattform z.B. FAQs oder – falls vorhanden – Kontakt mit einem Supportteam anbieten.
- Die elektronische Plattform verfügt über angemessene Plausibilisierungsprozesse für die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Daten für Muster von gewissen Produktkategorien (z.B. Produktkategorien, bei welchen aufgrund gewisser Merkmale verschiedene Mehrwertsteuersätze möglich sind). Diese Plausibilisierung kann z.B. auf Basis einer visuellen Überprüfung geschehen (Abgleich des Bildes mit der Beschreibung des Produkts) oder auch durch maschinelle Lerntechniken (durch Verwendung von Suchbegriffen für die gelisteten Produkte zusammen mit den für den Steuersatz des Produktes entscheidenden Merkmalen). Die Art und Weise, wie diese Kontrollen durchgeführt werden, hängt stark von der Grösse, des Umfangs der Transaktionen, des Geschäftsmodells usw. der elektronischen Plattform ab und muss angemessen und verhältnismässig zu diesen Faktoren sein. Eine kleine elektronische Plattform wird z.B. vermutlich Stichproben bei bestimmten ausgewählten Transaktionen vornehmen.

Die nachfolgenden Beispiele sollen aufzeigen, was als nicht mehr angemessene Verpflichtungen für die elektronische Plattform verstanden werden könnten:

- Verpflichtung der elektronischen Plattform, für die Bestimmung des Steuersatzes das Harmonisierte System zu verwenden und jede einzelne Transaktion entsprechend zu verifizieren. Dies ist in der Regel nicht übliche Praxis, selbst wenn der HS-Code über eine elektronische Schnittstelle der elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt wird.

Amazon - Privileged & Confidential

- Verpflichtung der elektronischen Plattform, eine (nicht verbindliche) Datenbank für die Bestimmung der Steuersätze zu nutzen, wenn die elektronische Plattform nachweisen kann, dass sie andere sinnvolle Quellen nutzt.
- Verifikation des Abgangsortes der Sendung basierend auf der zwischen dem Zeitpunkt des Bestelleingangs und dem Eintreffen beim Zoll oder der Zustellung an den Käufer vergangenen Zeit, oder aufgrund der Transportdokumente (auf welche die elektronische Plattform kein vertragliches Recht auf Zugriff hat).
- Überprüfung des Wertes jedes einzelnen Produktes durch Vergleich mit ähnlichen Produkten welche durch andere Verkäufer auf derselben oder anderen elektronischen Plattformen oder sogar physischen Verkaufsgeschäften angeboten werden.
- Einführen einer Verpflichtung, jegliche durch den Verkäufer zur Verfügung gestellte Information aufgrund anderer verfügbarer Informationen zu plausibilisieren. Dies kann z.B. durch Vergleich mit öffentlich verfügbaren Informationen oder durch Drittparteien zur Verfügung gestellten Informationen geschehen, d.h. mit jeglichen anderen Informationen als den bereits durch die elektronische Plattform im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gesammelten Informationen (welche ihr somit bereits zur Verfügung stehen).

ESTV
08. Okt. 2020

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer MWST
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Zürich, 7. Oktober 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sowie der Mehrwertsteuerverordnung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sowie der Mehrwertsteuerverordnung, da unsere Stiftung «Klimaschutz und CO₂-Kompensation» KliK von einem Teil der vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen ist. **Aus diesem Grund schliessen wir uns der Stellungnahme der Stiftung KliK vollumfänglich an.**

Das Bundesgericht hat am 9. April 2019 entschieden, dass Emissionsminderungszertifikate keine Wertrechte gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG sind und dass deshalb der Verkauf von Emissionsminderungszertifikaten nicht zu einem ausgenommenen Umsatz führt. Diesen Entscheid und die damit nun verbundene Anpassung des MWSTG begrüessen wir ausdrücklich.

Den vorgeschlagenen neuen Art. 103a MWSTV, wonach auf der Übertragung von Emissionsminderungszertifikaten übergangsweise das Meldeverfahren zur Anwendung kommen soll, ist aus unserer Sicht hingegen aus den folgenden Gründen äusserst problematisch:

- 1) Gesetzeswidrig aufgrund der Mindestlimite gem. Art. 38 MWSTG
Dem erläuternden Bericht zufolge soll jede Übertragung mittels Meldeverfahren deklariert werden, wobei gemäss Absatz 2 pro Abrechnungsperiode nur eine Meldung vorzunehmen ist. Das gültige MWSTG besagt jedoch, dass das Meldeverfahren erst angewendet werden muss, wenn die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer 10 000 Franken übersteigt. Die neue Übergangslösung der Vernehmlassung wäre somit gesetzeswidrig.
- 2) Betrugsverhinderung nur zwischen inländischen Steuerpflichtigen
Das Meldeverfahren zur Betrugsverhinderung ist nur zwischen inländischen Steuerpflichtigen ein geeignetes Kontrollinstrument. Sobald die Gegenpartei ein ausländischer Teilnehmer ist, greift das Meldeverfahren nicht mehr.

3) Administrativer Aufwand

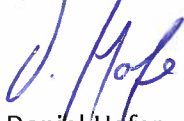
Der administrative Zusatzaufwand für das Ausfüllen des Formulars Nr. 764 zur Meldung nach Art. 38 MWSTG steht in keinem Verhältnis zum gewünschten Ergebnis und belastet die Unternehmen unnötig.

Wir beantragen deshalb, auf den neuen Gesetzesartikel 103a MWSTV gänzlich zu verzichten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Avenergy Suisse



Daniel Hofer
Präsident



Roland Bilang
Geschäftsführer

SUPSI

Centro competenze tributarie

Stabile Suglio, Via Cantonale 18, CH-6928 Manno
T +41 (0)58 666 61 75, F +41 (0)58 666 61 76

diritto.tributario@supsi.ch, www.supsi.ch/fisco
N. IVA: CHE-108.955.570 IVA

Per e-mail a:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Manno, 02.10.2020

Procedura di consultazione relativa alla revisione parziale della

- **Legge federale concernente l'imposta sul valore aggiunto (LIVA)**
- **Ordinanza concernente l'imposta sul valore aggiunto (OIVA)**

Gentili Signore, Egregi Signori,

il Centro di competenze tributarie (CCT) del Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale (DEASS) della SUPSI congiuntamente all'Associazione Master of Advanced Studies SUPSI in Tax Law (AMASTL) fanno riferimento alla consultazione indicata a margine, indetta dal Consiglio federale lo scorso 19 giugno e con la presente rendono note le proprie osservazioni su alcune delle modifiche proposte.

Rimaniamo a vostra completa disposizione per ulteriori approfondimenti e domande in merito.



Samuele Vorpe

Responsabile Centro competenze tributarie
Presidente AMASTL
samuele.vorpe@supsi.ch, +41 58 666 61 22

Avamprogetto revisione parziale LIVA

1. Assoggettamento delle piattaforme elettroniche

In generale

Le problematiche e necessità a monte delle proposte modifiche legislative sono evidenti e necessitano sicuramente di soluzioni. Il coinvolgimento delle piattaforme elettroniche nel processo impositivo appare in linea con i lavori dell'OCSE e con i più recenti sviluppi normativi europei.

Ad art. 3 lett. 1 AP-LIVA: Definizione di piattaforma elettronica

La formulazione utilizzata all'art. 20a cpv. 1 AP-LIVA, di cui si andrà a dire più avanti, impone l'inclusione nella LIVA di una definizione del concetto di piattaforma elettronica, in contrasto con quanto indicato dall'OCSE, che rinuncia apertamente ad una definizione di piattaforma elettronica, in considerazione del fatto che il concetto sarà sicuramente soggetto ad evoluzione nel tempo (cfr. OCSE, *The role of digital platforms in the collection of VAT/GST on online sales*, 2019, cifra 2.2.2).

Anche la nuova direttiva europea (Direttiva 2017/2455 del Consiglio del 5 dicembre 2017), per non legarsi ad una definizione rigida degli attori che entrano in considerazione quali contribuenti, parla di interfaccia elettronica (*marketplace*), piattaforma, portale o mezzi analoghi. L'inserimento nella LIVA di una definizione di piattaforma elettronica preclude la possibilità di imporre nuove forme di facilitazione delle vendite a distanza, rendendo costantemente necessario aggiornare la legge.

Inoltre, verosimilmente proprio nel tentativo di ovviare a questo problema, il testo proposto è piuttosto vago, creando comunque una situazione di incertezza: cosa si intende per interfaccia elettronica? Quando si realizza un'interazione diretta fra più persone? Quali sono i requisiti affinché tale interazione sia considerata volta a fornire un bene o servizio?

Per questi motivi riterremmo più opportuno rinunciare ad inserire nella LIVA una definizione di piattaforma elettronica e prevedere una formulazione più aperta all'art. 20a cpv. 1 AP-LIVA.

Ad art. 15 cpv. 4bis AP-LIVA: Responsabilità solidale

Rendere il venditore solidalmente responsabile assieme alla piattaforma elettronica è a nostro avviso una misura sensata ed adeguata a garantire la riscossione dell'imposta.

Ad art. 20a AP-LIVA: Fornitore della prestazione in caso di piattaforme elettroniche

Secondo il testo proposto, si considera fornitore della prestazione "*chi, con l'ausilio di una piattaforma elettronica facilita l'esecuzione di una fornitura*".

Come già indicato nel commento all'art. 3 lett. 1 AP-LIVA, siccome non è possibile definire in modo adeguato cosa sia una piattaforma elettronica, sarebbe a nostro avviso consigliabile adottare una formulazione più aperta, come previsto dalla già citata direttiva europea, che parla di interfaccia elettronica, piattaforma, portale o mezzi analoghi.

Il cpv. 1 introduce il concetto di “facilitazione dell’esecuzione di una fornitura”, che necessita di interpretazione. In termini di sicurezza del diritto, ci sembrerebbe quindi adeguato che il cpv. 2, anziché recitare “*Non è considerato fornitore della prestazione chi*”, dicesse “*Non vi è facilitazione dell’esecuzione di una fornitura quando*”, chiarendo che gli elementi elencati sono dei criteri legali esemplificativi per stabilire se il coinvolgimento della piattaforma sia di intensità tale da doversi considerare come una facilitazione della vendita.

Ad art. 23 cpv. 2 n. 13 AP-LIVA: Esenzione della fornitura (fittizia) del venditore alla piattaforma

La previsione di un’esenzione della fornitura (fittizia) che il venditore esegue nei confronti della piattaforma elettronica completa con un risultato adeguato le disposizioni sull’imposizione delle piattaforme elettroniche. Ci si potrebbe comunque interrogare sul fatto se, in termini di sistematica dell’imposta, l’esenzione sia lo strumento corretto per evitare la doppia imposizione della vendita.

Ad art. 24 cpv. 5bis AP-LIVA: Valore della controprestazione

Definendo quale valore della controprestazione il valore comunicato all’acquirente del bene, il testo proposto introduce un’eccezione al principio sancito dall’art. 24 cpv. 1 LIVA, secondo cui l’imposta è pagata sulla controprestazione effettivamente ricevuta.

Nel Rapporto esplicativo del 19 giugno 2020 tale eccezione viene motivata con la volontà di non penalizzare la piattaforma elettronica in caso di eventuali aumenti di prezzo che non le venissero comunicati. Orbene, nella pratica, è nostro parere che tale rischio per le piattaforme sia assai ridotto e che si possa ragionevolmente pretendere dalle medesime che predispongano processi di comunicazione che permettano loro di raccogliere le necessarie informazioni per una corretta imposizione delle vendite.

Riteniamo pertanto che l’introduzione di una deroga al principio di cui all’art. 24 cpv. 1 LIVA non si giustifichi, risultando altresì sproporzionata.

Ad art. 63 cpv. 1 lett. b AP-LIVA: Procedura di riporto del pagamento dell’imposta

Si prevede che le piattaforme che importeranno i beni potranno avvalersi della procedura di riporto del pagamento dell’IVA sull’importazione. Si tratta sicuramente di una facilitazione benvenuta dai diretti interessati.

Cionondimeno si impongono due tipi di riflessione:

- Qual è la base legale che permette alle piattaforme elettroniche di agire in qualità di importatore del bene?
- La concessione della procedura di riporto del pagamento dell’imposta senza dover adempiere alcun requisito se non quello di essere una piattaforma elettronica, potrebbe favorire le piattaforme rispetto ad altri venditori a distanza e sicuramente rispetto ai venditori tradizionali. Inoltre, uno stesso soggetto, che sia funge da piattaforma per venditori terzi sia effettua vendite a distanza, si troverebbe a dover distinguere tra i due tipi di vendita per sapere come comportarsi al momento dell’importazione.

Ad art. 73 cpv. 2 lett. e AP-LIVA: Terzi tenuti a fornire informazioni

La formulazione di questo articolo non sembra armonizzata con il contenuto dell'art. 3 lett. / AP-LIVA. Se fosse mantenuta la definizione prevista per le piattaforme elettroniche basterebbe dire che le piattaforme elettroniche sono tenute a fornire informazioni. Se invece si volesse allargare un po' il concetto, senza vincolarsi ad una definizione, sarebbe più opportuno dire che vale quale terzo tenuto a fornire informazioni colui che con l'ausilio di un'interfaccia elettronica (marketplace), piattaforma, portale o mezzi analoghi facilita l'esecuzione di una fornitura ex art. 3 lett. d n. 1 LIVA (si vedano a tale proposito anche le osservazioni all'art. 3 lett. / AP-LIVA).

Ad art. 74 cpv. 2 lett. e AP-LIVA: Deroga all'obbligo del segreto

Si prevede una deroga all'obbligo del segreto in caso di misure amministrative nei confronti di imprese estere. È nostra opinione che con questa deroga si introduca una discriminazione nei confronti delle imprese estere. Vi sono anche imprese svizzere che non adempiono i loro obblighi IVA correttamente eppure per loro continua a valere l'obbligo del segreto. Inoltre, la misura non rispetta il principio della proporzionalità: la gravità della violazione del principio del segreto e quindi del principio dell'uguaglianza di trattamento non è a nostro avviso proporzionata al beneficio che ne deriva, dato che si fa forse un po' troppo affidamento sul senso etico dell'acquirente.

Qualora la misura fosse pensata non tanto per dissuadere l'acquirente dall'acquistare su una piattaforma inadempiente ("cattiva"), bensì per rendere quest'ultimo attento al rischio di negata importazione e/o distruzione della merce, si rimanda alle osservazioni che seguiranno in merito all'art. 79a AP-LIVA.

Ad art. 79a AP-LIVA: Misure amministrative*i) In generale*

L'art. 7 cpv. 3 lett. b LIVA non riguarda solo imprese estere, bensì trova applicazione anche a imprese svizzere. Inoltre, anche le nuove norme relative all'assoggettamento delle piattaforme elettroniche si applicano sia a piattaforme estere che svizzere. Ciò detto, la previsione di misure amministrative solo nei confronti delle imprese estere si configura quale violazione del principio dell'uguaglianza di trattamento (art. 8 Costituzione federale). Pertanto, se si vogliono prevedere misure amministrative particolari, queste devono valere per tutti i contribuenti, siano essi svizzeri o esteri.

ii) cpv. 3 lett. b

La distruzione dei beni senza indennità sembra una misura estremamente drastica, che comporta una violazione della garanzia della proprietà (art. 26 costituzione federale). Questa misura ha una portata tale da assumere carattere penale e andrebbe pertanto a nostro avviso inserita nelle disposizioni penali, integrandola nell'art. 98 LIVA (Violazione di obblighi procedurali). Per quanto riguarda invece il divieto d'importazione, per poterlo applicare occorre che l'impresa in questione sia l'importatore, ciò che nell'avamprogetto non è regolato a livello di piattaforme elettroniche.

iii) cpv. 5

Si vedano le osservazioni all'art. 74 cpv. 2 lett. e AP-LIVA.

iv) cpv. 6

I destinatari della prestazione sono quelli che subiscono il danno e che devono poi attivarsi sul piano civile per ottenere un rimborso dal venditore. A nostro avviso andrebbero quindi sentiti e dovrebbe per esempio esser loro offerta la possibilità di assolvere l'imposta sull'importazione, sanando la situazione e liberando la consegna del bene.

v) cpv. 7

Vista l'incidenza delle misure proposte, sarebbe opportuno regolarne le condizioni di applicazione a livello di legge e non nell'ordinanza.

2. Imposta sull'acquisto

In generale

Le modifiche proposte introducono un'importante modifica di paradigma, prevedendo una notevole estensione del campo di applicazione dell'imposta sull'acquisto e la differenziazione fra operazioni tra contribuenti (B2B) e operazioni verso consumatori (B2C).

Ad art. 45 AP-LIVA: Prestazioni B2B

È nostra opinione che la prevista estensione del campo di applicazione dell'imposta sull'acquisto sia problematica sotto due aspetti:

- Vengono favorite le imprese estere rispetto a quelle svizzere, in quanto le prime potranno effettuare le proprie prestazioni in territorio svizzero senza dover addebitare l'imposta, offrendo al destinatario delle medesime un vantaggio in termini di liquidità.
- Viene aumentato il carico amministrativo per il destinatario svizzero della prestazione, che si ritrova a dover determinare il corretto trattamento IVA applicabile anche alle prestazioni acquistate, facendosi carico anche del rischio derivante da eventuali errori.

Anziché penalizzare e sovraccaricare le imprese svizzere, si dovrebbe a nostro avviso puntare maggiormente sul potenziamento degli strumenti a disposizione dell'AFC per assicurare il rispetto degli obblighi di identificazione e pagamento dell'imposta da parte delle imprese estere.

Ad art. 45a AP-LIVA: Prestazioni B2C

Attualmente soggiacciono all'imposta sull'acquisto anche le forniture immobiliari non soggette ad imposta sull'importazione (fatta eccezione per la messa a disposizione per l'uso o il godimento). Secondo l'avamprogetto ciò non sarà più il caso nei rapporti B2C. Il Rapporto esplicativo è silente al riguardo. Sarebbe opportuno che, se lo stralcio fosse effettivamente voluto, il Messaggio del Consiglio federale includesse qualche spiegazione al riguardo.

A nostro avviso, la rinuncia ad assoggettare le predette forniture immobiliari ad imposta sull'acquisto nei rapporti B2C può avere senso, ritenute le difficoltà che il destinatario non contribuente incontra nel determinare il proprio obbligo di annuncio.

Ad art. 45b AP-LIVA: Diritti di emissione e diritti analoghi

Vista la giurisprudenza del tribunale federale e gli obblighi internazionali presi dalla Svizzera, la soluzione di assoggettare i trasferimenti di diritti di emissione e diritti analoghi ad imposta

sull'acquisto appare adeguata. Ci si potrebbe comunque chiedere se non sarebbe ancora meglio prevedere esplicitamente la loro esclusione dall'imposta, mediante inclusione all'art. 21 LIVA.

Ad art. 45c LIVA: Persone iscritte nel registro dei contribuenti

Da un punto di vista della sistematica dell'imposta è sensato che il momento determinante sia quello dell'esecuzione della prestazione. Tuttavia, nella pratica dovranno essere risolte tutte quelle situazioni in cui l'assoggettamento termina durante l'esecuzione della prestazione. L'OIVA o quanto meno la prassi amministrativa dovranno prevedere regole chiare al riguardo.

Preoccupa inoltre quanto indicato nel Rapporto esplicativo al termine del commento all'art. 45c AP-LIVA, secondo cui i titolari di imprese individuali iscritti nel registro IDI sarebbero considerati persone iscritte anche per le prestazioni acquistate a titolo privato. Ciò comporterebbe un'assenza di separazione fra l'attività d'impresa e quella privata e un chiaro svantaggio dei titolari di imprese individuali e degli indipendenti rispetto agli altri consumatori, dato che non potrebbero beneficiare della soglia annua di CHF 10'000. Comprendiamo che a monte di questa interpretazione vi sia la necessità di rendere semplice per il fornitore l'accertamento della qualifica di persona iscritta nel registro dei contribuenti IVA, ma d'altro lato, per un'uguaglianza di trattamento si dovrebbe permettere ai titolari di ditte individuali e agli indipendenti di essere trattati come non contribuenti nella misura in cui il carattere privato dell'acquisto della prestazione è chiaramente segnalato al fornitore estero.

3. Rappresentanza fiscale

Ad art. 67 cpv. 1 bis AP-LIVA

Il fatto di dover nominare un rappresentante fiscale, che concretamente è unicamente una domiciliazione ai fini fiscali IVA, non appare quale grande scomodo o problema per l'impresa estera, per la quale non nascono nemmeno costi particolarmente elevati, ritenuto che il rappresentante non si assume alcun rischio, non dovendo rispondere in solido per il credito fiscale. Per contro, rinunciare ad imporre la nomina di un rappresentante fiscale potrebbe creare problemi all'AFC, che si troverebbe a dover contattare il contribuente all'estero. Avremmo dunque costi amministrativi più elevati, a fronte di un beneficio estremamente esiguo per l'economia globale.

Inoltre, occorre tener presente che la maggior parte degli Stati esteri impone l'obbligo di nomina di un rappresentante fiscale. Una eventuale esenzione svizzera da tale obbligo sarebbe dunque giustificata unicamente nel caso in cui fosse garantita la reciprocità con lo Stato di sede dell'impresa estera.

Infine, il testo proposto nell'avamprogetto non definisce chiaramente quali sarebbero i criteri per stabilire se gli adempimenti siano o meno garantiti. In termini di sicurezza del diritto sarebbe pertanto auspicabile che la norma precisasse meglio le circostanze alle quali sarebbe possibile chiedere l'esenzione dalla nomina del rappresentante fiscale

4. Sussidi

Ad art. 18 cpv. 3 AP-LIVA: Presunzione legale

Il tema dei sussidi e altri contributi di diritto pubblico è uno dei più discussi e su cui c'è più giurisprudenza. La previsione di una modifica legislativa su questo tema è segno di riconoscimento della spinosità del problema e della necessità di trovare una soluzione che semplifichi la corretta applicazione dell'IVA. Cionondimeno, la soluzione proposta appare a nostro avviso precaria sotto vari aspetti.

- Innanzitutto, partendo dal testo del proposto nuovo art. 18 cpv. 3 LIVA, bisogna chiedersi cosa significhi “designa i mezzi finanziari (...) come sussidio o contributo di diritto pubblico”. Dove lo indica? Nella risoluzione? Nell'accordo sottoscritto con il percettore? È sufficiente un rimando alla base legale applicabile all'erogazione del contributo? Se non nella legge, sarebbe opportuno regolare tali aspetti quanto meno nell'ordinanza.
- Il concetto di sussidio ai fini IVA non scompare, quindi l'art. 29 OIVA non va stralciato.
- Nel Rapporto esplicativo, si precisa che “Gli enti preposti al controllo delle finanze o gli uffici di revisione verificano che le collettività pubbliche applichino correttamente queste disposizioni.” Non è compito di questi organi verificare la designazione dei contributi erogati; essi si limitano a verificarne la corretta contabilizzazione in base al modello contabile armonizzato.
- Quale regola generale, nell'applicare la normativa IVA, non ci si basa sulla designazione che le parti danno all'operazione, bensì sul contenuto della medesima. L'introduzione di una presunzione legale basata sulla designazione quale sussidio o contributo di diritto pubblico è in chiaro contrasto con questo principio.
- Bisogna poi chiedersi se l'introduzione di una presunzione legale confutabile possa effettivamente semplificare l'applicazione dell'IVA in materia di sussidi. È nostro parere che, siccome la presunzione legale è per l'appunto confutabile (l'AFC ha la possibilità di fornire la prova del contrario), la normativa proposta non sia in grado di raggiungere lo scopo che si prefigge. Le conseguenze IVA della qualificazione di un flusso finanziario quale sussidio o altro contributo di diritto pubblico sono infatti importanti sia per chi eroga il contributo (imponibilità o meno) che per chi lo riceve (eventuale riduzione proporzionale del diritto alla DIP). Le parti non possono quindi accontentarsi di una presunzione legale confutabile e devono comunque verificare che l'erogazione del contributo avvenga effettivamente al di fuori di un rapporto di prestazione. La presunzione legale quindi, di fatto non risolve nulla. Sarebbe efficace se, anziché essere confutabile, la presunzione legale fosse definitiva.
- Anche l'attuabilità della presunzione legale è questionabile. Infatti, è indispensabile tenere presente che il concetto di sussidio e altri contributi di diritto pubblico ai fini IVA può discostarsi da quello del diritto pubblico e, in particolare, dell'eventuale base legale su cui si fonda l'erogazione del contributo. Ciò accade già a livello di Lsu, figuriamoci con altre norme di settore, cantonali e comunali. È pertanto ipotizzabile che la designazione quale sussidio o contributo di diritto pubblico avvenga correttamente da un punto di vista del diritto pubblico ma erroneamente in ottica IVA.
- Infine, la proposta modifica legislativa non si esprime sulle conseguenze nel caso l'AFC confuti con successo la presunzione legale. Le parti devono correggere retroattivamente il trattamento IVA applicato? Vi sono interessi di ritardo e/o altre sanzioni? Qualora l'errore

nella designazione adempia i requisiti di una fattispecie penale, il controllo delle finanze e/o il revisore possono essere chiamati a rispondere per la partecipazione al reato?
Sulla scorta di tutte le criticità sin qui evidenziate, la proposta modifica legislativa andrebbe a nostro parere ripensata.

5. Rendiconto annuale

In generale

Siamo dell'avviso che la possibilità di allestire il rendiconto IVA su base annuale sarà benvenuta dal settore delle PMI. Cionondimeno si impongono alcune riflessioni sui reali benefici e sull'opportunità di questo rendiconto annuale.

Le PMI beneficiano di svariate semplificazioni, prime fra tutte la soglia di assoggettamento e la possibilità di conteggiare l'imposta con le aliquote saldo. Inoltre, i moderni sistemi informatici permettono a quasi tutte le imprese di tenere la propria contabilità in modo semplice e che permette l'allestimento del rendiconto IVA senza troppi sforzi. Da chiedersi quindi se l'introduzione del rendiconto annuale sia una semplificazione necessaria.

Sempre nel settore delle PMI, da ormai diversi anni, si è introdotta la facoltà di rinunciare alla nomina di un organo di revisione. Orbene, nella pratica si assiste purtroppo a un certo lassismo da parte delle imprese senza organo di revisione nella tenuta dei conti, con registrazioni contabili in arretrato e registri non aggiornati. L'introduzione del rendiconto IVA annuale potrebbe avere l'effetto di peggiorare ulteriormente questa situazione.

Ad art. 35a cpv. 4 AP-LIVA: Obbligo di effettuare acconti

Non si precisa con che cadenza saranno dovuti gli acconti.

6. Altre modifiche

Ad art. 15 cpv. 1 lett. g e 93 cpv. 1bis AP-LIVA: Responsabilità solidale e garanzia nei fallimenti a catena

Interessati sono i membri dell'organo incaricato della gestione degli affari se sono già stati membri di almeno altre due società che hanno fatto fallimento in un breve arco di tempo. La responsabilità solidale si applica unicamente nei casi in cui l'AFC ha chiesto una garanzia e unicamente sino a concorrenza di tale garanzia. La misura sembra adeguata a prevenire frodi e perdite di gettito fiscale nell'ambito di fallimenti seriali. Riteniamo però che, anziché fare riferimento ad un non meglio precisato "breve arco di tempo" in cui si sono succeduti i fallimenti, sarebbe più opportuno fissare un arco temporale definito (p.es. 5 anni).

Ad art. 20 e 20b AP-LIVA: Fornitore, risp. destinatario della prestazione

L'art. 20 LIVA viene confermato, modificandone solo il titolo e viene introdotto un nuovo articolo in cui sono fissati i criteri per l'identificazione del destinatario della prestazione.

Ormai da anni si è detto e scritto tanto per promuovere una semplificazione dell'IVA. Purtroppo però, proprio questo tipo di previsioni, che introducono discrepanze tra i rapporti contrattuali secondo il diritto civile e i rapporti di prestazione secondo il diritto IVA e che sono alla base di

innumerevoli difficoltà per i contribuenti, non vengono mai messe in discussione, anzi, ora si vuole inserirne una nuova.

Comprendiamo la necessità che può sorgere in certi casi, per evitare abusi, di poter adottare un approccio economico. Si dimentica però che per questo tipo di particolari situazioni è dato l'istituto dell'elusione fiscale, che permette di disconoscere i rapporti di diritto civile a favore di un'interpretazione economica della fattispecie.

Sentiamo pertanto di doverci esprimere fortemente a sfavore dell'introduzione di questo nuovo art. 20b.

7. Misure accantonate

Diminuzione del limite della cifra d'affari determinante per l'assoggettamento

Nella pratica, l'esistenza di un limite di assoggettamento crea sovente più problemi che benefici. Chi eroga la prestazione deve monitorare la propria cifra d'affari con il rischio di omettere di assoggettarsi o di farlo con una tempistica errata, con conseguenze spiacevoli sia per il contribuente sia in termini di perdita di gettito fiscale. Chi riceve prestazioni da non contribuenti IVA è spesso in dubbio se ciò avvenga a giusto titolo o meno e addirittura non è raro vedere che tali prestazioni sono registrate come IVA inclusa, con conseguenti errori a livello di deduzione dell'imposta precedente.

Riteniamo pertanto che la possibilità non di ridurre ma di addirittura abolire il limite di cifra d'affari determinante per l'assoggettamento meriti un'analisi approfondita. Il maggior lavoro amministrativo per l'AFC potrebbe essere coperto dal maggior gettito (andrebbe fatta una stima/valutazione approfondita).

Diminuzione del limite di CHF 10'000 per l'assoggettamento dei non contribuenti all'imposta sull'acquisto

A prescindere dalla soglia di assoggettamento, pensare che i non contribuenti sappiano che si devono annunciare e lo facciano è chiaramente illusorio, soprattutto se si parla di privati. Ci si dovrebbe quindi a nostro parere chinare in modo approfondito sull'opportunità del mantenimento dell'imposta sull'acquisto per i privati.

Sgravio fiscale dei compiti sussidiati

Come abbiamo avuto modo di esprimere nel commento alle modifiche legislative proposte, riteniamo che la soluzione prevista in materia di sussidi non sia particolarmente efficace.

La definizione di cosa sia un sussidio o altro contributo di diritto pubblico mediante rimando alla base legale federale LSU e alle equivalenti norme cantonali sarebbe un modo chiaro e più sicuro per tracciare un confine tra sussidi e controprestazione, con un chiaro beneficio in termini di sicurezza del diritto. L'AFC non può a mio avviso nascondersi dietro un "non disponiamo delle competenze specialistiche necessarie". Devono acquisire il necessario *know how*.

Avamprogetto revisione parziale OIVA

8. Diritti di emissione e diritti analoghi

Ad art. 103a OIVA: Soluzione transitoria

La base legale attuale non permette di assoggettare il trasferimento di diritti di emissione e simili all'imposta sull'acquisto, né di considerare tali operazioni come escluse dall'imposta. Per questo comprendiamo che si vorrebbe modificare provvisoriamente l'OIVA, finché il nuovo art. 45b AP-LIVA non entrerà in vigore.

La soluzione transitoria prevede l'applicazione della procedura di notifica.
Riteniamo ci siano due aspetti delicati da tener in considerazione:

- Vale davvero la pena introdurre un trattamento provvisorio? I tempi della modifica legislativa lo giustificano? Per i contribuenti interessati si introduce una complicità, in quanto dovranno adattare il trattamento IVA applicabile non una ma due volte.
- La norma proposta dovrebbe indicare che la procedura di notifica trova obbligatoriamente applicazione a queste fattispecie purché siano adempiute le condizioni di cui agli art. 102 e 103 OIVA.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 22. September 2020

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für das Schreiben vom 19. Juni 2020 und die Möglichkeit, an der erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen. Der Grossteil der Revisionen zum Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) sowie der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) betreffen die Krankenversicherung nicht, jedoch hat die Umsetzung der Motion Humbel (19.3892) Auswirkungen auf den Bereich der koordinierten Versorgung. Gerne nehmen wir im Folgenden dazu Stellung.

Position curafutura

curafutura begrüsst die Revision des Artikels 21, Abs. 2, Bst. 3^{bis} zur Befreiung der MWST-Pflicht von Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen. Jedoch fordert curafutura, dass auch die rein administrativen Leistungen von der Steuer auszunehmen sind. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen und der umzusetzenden Motion Humbel (19.3892) demnach nicht gerecht.

Begründung

Keine Behinderung der hausärztlich koordinierten Versorgung

Die koordinierte Versorgung (auch Managed-Care oder integrierte Versorgung genannt) ist ein effizientes Instrument, womit erwiesenermassen gleichzeitig Kosten eingespart und eine qualitativ hochstehende Versorgung gefördert werden können. Ein Teil der erzielten Kosteneinsparungen wurde jedoch bis anhin durch die Mehrwertsteuer abgeschöpft und musste von den Versicherten in Form von höheren Prämien ausgeglichen werden. Folglich wurde die Attraktivität solcher Modelle geschmälert.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sind seit einer Praxisänderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) per 1. Januar 2017 nur ärztliche Heilbehandlungen steuerbefreit – im Gegensatz zu den



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Tätigkeiten der Ärztenetze und Ärzte, die eine hausärztlich koordinierte Heilbehandlung konkret umsetzen. Die ESTV begründete ihre Praxisänderung mit dem Bundesgerichtsurteil 2C_1139/2015 vom 12. September 2016, bei welchem eine im Managed-Care Bereich tätige AG erfolglos das Nachfordern von der ESTV nicht versteuerter Umsätze angefochten hatte. Gemäss Beschrieb im Urteil handelte es sich im Kern um Management-Leistungen, welche nicht von Ärzten (mit Berufsausübungsbewilligung), sondern von einer Betriebsorganisation, an denen die Ärzte als Aktionäre beteiligt waren, geleistet wurden. In Folge dehnte die ESTV den sachlichen Anwendungsbereich dieses Urteils auf jegliche Managed-Care Leistungen aus.

Im revidierten MWSTG (Art. 21, Abs. 2, Bst. 3^{bis}) sollen neu Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden, wie es auch von der Motion Humbel (19.3892) gefordert wird. curafutura unterstützt diese Anpassung ausdrücklich. Denn Management-Care Leistungen bestehen grundsätzlich darin, dass die Ärztinnen und Ärzte gegenüber den Versicherten eine erste Anlaufstelle sind und die nachfolgende Behandlung steuern und somit eine umfassende und qualitativ hochstehende Versorgung sicherstellen. Dabei handelt es sich um typische ärztliche Leistungen, wie sie auch im Rahmen einer Heilbehandlung erbracht werden.

Wie von der Motion Humbel gefordert, sollten aus Sicht von curafutura konsequenterweise auch rein administrative Leistungen von der MWST ausgenommen werden. Durch deren Ausschluss von der Ausnahmeregelung entsteht ein erheblicher Mehraufwand für die betroffenen Leistungserbringer und Versicherer. Die klare Unterscheidung von rein administrativen Leistungen zu jenen im Zusammenhang mit Heilbehandlungen erweist sich als schwierig und ist damit sehr aufwändig.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, bestens.

Freundliche Grüsse
curafutura

Sandra Laubscher
Leiterin Gesundheitspolitik und stv. Direktorin

Anja Bänninger
Projektleitung Gesundheitspolitik



EBAY MARKETPLACES GMBH

HELVETIASTRASSE 15/17, 3005 BERN, SWITZERLAND

T +41 (0)31 359 05 90 F +41 (0)31 359 05 99

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

12. Oktober 2020

Vernehmlassung Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV: Stellungnahme eBay Marketplace GmbH

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 hat uns Herr Bundesrat Ueli Maurer zur Stellungnahme zur oben angeführter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

EINREICHUNG EINES VORSCHLAGS ZUR MEHRWERTSTEUERPFLICHT VON ELEKTRONISCHEN PLATTFORMEN BEI VERKÄUFEN AUS DEM AUSLAND IN DIE SCHWEIZ

Hintergrund

Wir unterbreiten diese Meinungsäusserung zum Antrag Vonlanthen 18.3540 und zum Gesetzesentwurf der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Juni 2020, der Vorschläge enthält, elektronische Plattformen für die Schweizer Mehrwertsteuer haftbar zu machen, insofern die Verkäufe über diese abgewickelt wurden und die Lieferadresse in der Schweiz liegt.

Als Pionier im E-Commerce Bereich hat eBay einen globalen Marktplatz geschaffen, welcher es Millionen von Händlern (in erster Linie kleine und Kleinstunternehmen) auf der ganzen Welt ermöglicht zu handeln, zu wachsen und zur Wirtschaft ihres jeweiligen Landes beizutragen.

eBay betreibt einen Online-Marktplatz, der es Käufern und Verkäufern ermöglicht, miteinander in Verbindung zu treten. Zusammenfassend werden diese Dienste als Online-Marktplätze Dritter ("3P") bezeichnet; im Unterschied zu den "1P"-Diensten, bei denen der Marktplatzbetreiber die Waren im Großhandel erwirbt und die Waren selbst und im eigenem Namen weiterverkauft. Als 3P-Marktplatz ist eBay grundsätzlich nicht am Versand der Waren beteiligt, sondern dies erfolgt durch den Händler.

Wir begrüßen es sehr, dass wir diesbezüglich unsere Meinung einbringen dürfen und hoffen, mit den praktischen Erfahrungen, die unser Unternehmen bei seiner Tätigkeit auf einem globalen Markt zu diesem Thema gesammelt hat, einen Beitrag zu diesem Gesetzesvorschlag leisten zu können.

Stellungnahme zu spezifischen Punkten des Gesetzesentwurf

1. Elektronische-Plattformen sollen zukünftig neu als Lieferant der verkauften Gegenstände gelten und dafür die Mehrwertsteuer entrichten. Es ist vorgesehen,

dass die elektronische Plattform als Importeur gilt und die Gegenstände im eigenen Namen importiert und die Einfuhrsteuer entrichtet.

Wir haben Bedenken bezüglich dieses Punktes des Entwurfs. Dazu im Einzelnen:

- **Beteiligung der elektronischen Plattform am Warentransport:** elektronische Plattformen sind in den meisten Fällen Anbieter elektronischer Dienstleistungen und nicht in den Warenverkehr involviert. Da die elektronischen Plattformen auch nicht den Versand übernehmen, haben sie keinerlei Kontrolle über die erfolgten Angaben zur Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Schweiz und können daher auch nicht die für die Verzollung der Sendungen in die Schweiz notwendigen Einfuhrformalitäten abstimmen oder verwalten. In die Zollprozesse sind diese Anbieter gerade nicht involviert.
- **Fehlerhafte Erklärungen und Zollabfertigungen:** Die meisten elektronische Plattformen verfügen nicht über Zollexperten, die Zollexpertise, noch sind sie am Versand der Waren an die Kunden beteiligt. Dementsprechend können elektronische Plattformen die Formalitäten oder die Erklärungen, die für die Zollabfertigung von Sendungen erforderlich ist, nicht kontrollieren. Dies fällt in den Verantwortungsbereich des Verkäufers. Der Mangel an Kontrollfähigkeit der elektronische Plattformen bringt auch für die Eidgenössische Steuerverwaltung Risiken und möglicherweise zusätzliche Kosten mit sich, die sich aus den Überprüfungen der Importe, der Verwaltung von Zahlungen, von Erklärungen und der Ausstellung und Vorbereitung von Korrekturdokumenten für die Abfertigung ergeben. Darüber hinaus sind die 3P-Marktplätze nicht am Versand beteiligt und verfügen daher nur über begrenzte Informationen, da sie nicht Eigentümer der Waren sind.
- **Zollgesetzgebung:** Überdies löst die Einordnung als Importeur weitergehende Verpflichtungen aus, wie etwa die Einhaltung von Produktvorschriften und Zoll- und Verbrauchssteuern. Fraglich ist hier insbesondere, ob die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben Leitlinien rechtsdogmatisch nicht die gesetzlichen Verpflichtungen aushebeln, weswegen wir bezweifeln, dass hier eine Klarstellung in den Leitlinien das Problem beheben würde.

Empfehlung: Da zahlreiche 3P-Marktplätze nicht über die benötigten Informationen für den Einfuhrprozess, noch in den Warenverkehr eingebunden oder über die notwendige Zollexpertise verfügen, würden wir davon ausgehen, dass viele (ausländische, aber auch inländische) elektronische Plattformen, den Verkauf von Waren an in der Schweiz ansässige Käufern einstellen oder zumindest stark begrenzen müssten. Dieses sehen wir weder im Interesse der Schweizer Bevölkerung noch der Motion Vonlanthen 18.3540.

Wir empfehlen daher, einem ähnlichen Prozess zu folgen, wie er in den australischen, norwegischen oder in den neuen EU-Vorschriften vorgeschlagen wird. Dabei sind die elektronische Plattformen verpflichtet die Mehrwertsteuer auf Waren mit geringem Wert (EU: EUR 150, Norwegen: NOK 3.000:) zu berechnen. Bei Waren mit geringem Wert fällt lediglich die Mehrwertsteuer aber keine Zollabgaben an, während höherwertige Waren den bestehenden Zollabfertigungsverfahren und Zollverpflichtungen unterliegen. Die 3P-Marktplätze sind in das Zollverfahren weder eingebunden noch für dieses verantwortlich.

Unsere bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung einer solchen Regelung in Australien oder Norwegen sind sehr positiv. Die Waren werden im Namen des Käufers oder Verkäufers importiert und es sind reduzierte Zolldatensätze für die Einfuhr erforderlich.

Im Beispiel von Norwegen erhält die elektronische Plattform eine spezielle Nummer (VOEC-Nummer). Die VOEC-Nummer wird bei Verkauf von Waren mit geringem Wert den Verkäufern mitgeteilt, damit diese die Nummer auf dem Paket anbringen können. Die VOEC-Nummer bestätigt, dass die Mehrwertsteuer von der elektronische Plattform eingezogen wurde und ermöglicht den Zollbehörden eine schnelle Abfertigung dieser Pakete. Es fallen weder Einfuhrsteuer noch Zollgebühren in diesen Fällen an. Bei Waren, die den festgelegten Schwellenwert (z.B. in Norwegen 3000 NOK) überschreiten, ist der Verkäufer oder der Käufer – nicht aber die elektronische Plattform – für die korrekte Abwicklung und Bezahlung von Einfuhrsteuer und Zollgebühren verantwortlich.

2. Vertrauen auf Informationen des Verkäufers - "Grundsatz von Treu und Glauben".

3P-Marktplätze sind auf die Informationen angewiesen, die von den Verkäufern bereitgestellt werden, um der Mehrwertsteuerpflicht nachzukommen.

Sie sollten nicht für die Mehrwertsteuer haftbar gemacht werden, wenn sie sich im guten Glauben auf irreführende oder falsche Informationen des Verkäufers verlassen haben. In diesen Fällen sollten 3P-Marktplätze in der Haftung beschränkt sein, wenn die Marktplätze auf Informationen von Dritten angewiesen sind (z.B. Versandadresse und Steuersatz) und diese falsch übermittelt wurden.

Der Grundsatz von Treu und Glauben sollte in den begleitenden Leitlinien durch Beispielszenarien ergänzt werden, wobei die 3P-Marktplätze berechtigt wären, sich auf die von einem Verkäufer bereitgestellten Informationen zu verlassen. Dies würde sicherstellen, dass Marktplatzbetreiber in den Fällen geschützt sind, in denen sie von den Verkäufern falsche oder irreführende Informationen erhalten haben.

Empfehlung: Eine beschränkte Haftung und der Grundsatz von Treu und Glauben sind sehr wichtig, um die Mehrwertsteuer-Neutralität für 3P-Marktplätze zu gewährleisten. Beispielsweise enthalten die Gesetzgebungen in anderen Ländern wie in Norwegen oder der EU eine solche Bestimmung. Auch ein Verfahren zur Minimierung des Risikos der Doppelbesteuerung muss in Betracht gezogen werden.

3. Weitere Punkte:

Datenaustausch

Die Gesetzgebung enthält einen Vorschlag über eine Verpflichtung zum Datenaustausch für elektronische Plattformen. Dabei werden Informationen über Unternehmen, die Dienstleistungen über die elektronische Plattform anbieten, zur Verfügung gestellt. Jegliche Bestimmungen zum Datenaustausch sollten sorgfältig überprüft werden, angesichts der unterschiedlichen Arten von Daten, die elektronische Plattformen über ihre Nutzer speichern. Nach den Erfahrungen von eBay in anderen Rechtsordnungen, in denen es eine Verpflichtung des Datenaustauschs gibt, sollten die Gesetzgebung und die Anforderungen klar definiert, mit einem ausreichenden Implementierungszeitraum und detaillierten Anforderungen (auch zu technischen Details) veröffentlicht werden. Dies ermöglicht es den elektronischen Plattformen die Anforderungen vollständig zu erfüllen.

Empfehlung: Alle Bestimmungen zum Datenaustausch sollten gesondert betrachtet werden, und es sollte eine eingehende Konsultation durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Schweiz ein Best-Practice-Modell für den Datenaustausch übernimmt.

Zeitplan, Instruktion und Implementierung

Wir begrüßen die derzeit geplante Einführungsphase der neuen Gesetzgebung, welche frühestens 2023 in Kraft treten soll. Damit wird sichergestellt, dass genügend Vorlaufzeit zur Verfügung steht, um die notwendigen Prozesse zu implementieren.

Eine klare Darlegung der notwendigen Anforderungen und eine offene Kommunikation sind entscheidend, um die Einhaltung des Prozesses und die Sicherheit für die elektronische Plattformen an dem neuen Modell zu gewährleisten. Wir begrüßen es sehr, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Website in mehreren Sprachen, darunter auch Englisch, wichtige Hinweise und Unterstützung zur Einhaltung der schweizerischen MWST-Vorschriften für Händler unterhält. Demnach würden wir empfehlen, dass dieses für die MWST-Erhebung durch elektronische Plattform ebenfalls umgesetzt wird.

Empfehlung

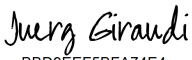
- Klare und leicht zugängliche Beschreibungen zur Anwendung der neuen Regeln und Informationen z.B. zur Definition von "Geschäftsverkäufern" (vorzugsweise Online)
- Wir empfehlen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe (einschließlich Online-Marktplätze, Logistikanbieter, Zahlungsdienstleister und Einzelhändler), die sowohl die Umsetzung vorbereiten als auch zwölf Monate nach Verabschiedung des Gesetzes eine Überprüfung der praktischen Umsetzung vornehmen soll.

Schlussfolgerung

Wir danken Ihnen noch einmal ausdrücklich für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme für die geplante Mehrwertsteuerrevision einreichen zu dürfen. Wir freuen uns darauf unseren Dialog fortzusetzen und mitzuhelfen sicherzustellen, dass die Ziele der Mehrwertsteuerrevision mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand und möglichst geringen Kosten für die Verkäufer auf unserem Marktplatz erreicht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

DocuSigned by:

BBD9EEF5BFA74E4...

Juerg Giraudi
Director
oktober 12, 2020

eBay Marketplaces GmbH

Über eBay: eBay Inc. (NASDAQ: EBAY) ist ein weltweit führendes Handelsunternehmen, zu dem auch die Plattformen eBay Marketplace und eBay Classifieds gehören. eBay wurde 1995 in San Jose, Kalifornien, gegründet und ist einer der weltweit größten Marktplätze mit einer einzigartigen Auswahl. eBay ist in 190 Ländern auf der ganzen Welt vertreten und verbindet Millionen von Käufern und Verkäufern auf der ganzen Welt. Zum 2. Quartal 2020 hatte eBay weltweit 182 Millionen aktive Nutzer.

Weitere Informationen über das Unternehmen und unser globales Portfolio von Online-Marken finden Sie unter www.ebayinc.com



Département fédéral des finances DFF
Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer

V. Réf / Ihr Zeichen / Your Ref :
N. Réf / Unser Zeichen / Our Ref : LÉGIS/SUI/LTVA/20/0123

Bienne, le 12 octobre 2020

Procédure de consultation - révision partielle de la Loi sur la TVA (développements futurs de la TVA) et de l'OTVA

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation relative au sujet cité en exergue et nous permettons de vous faire part, ci-après, de nos observations et commentaires.

La Fédération de l'industrie horlogère suisse FH (ci-après FH) est l'association faitière de la branche horlogère suisse et regroupe plus de 460 entreprises membres. Etablie à Bienne, elle possède également des bureaux permanents à Hong Kong, Tokyo et Rio de Janeiro. Elle défend les intérêts de l'horlogerie suisse, tant au niveau national que sur la scène internationale. L'industrie horlogère emploie plus de 57'000 personnes en Suisse et figure parmi les industries les plus importantes du pays. En 2019, elle a exporté de la marchandise d'une valeur de plus de 21,6 milliards de francs suisses.

La révision partielle de la loi sur la TVA apporte certains changements positifs et poursuit un but louable qui est de mettre sur un pied d'égalité vis-à-vis de cette obligation fiscale tant les entreprises de vente par correspondance suisses que celles étrangères. Cependant nous nous interrogeons si le moyen choisi pour y parvenir est le bon et n'aurait pas certaines conséquences dommageables, notamment pour notre secteur.

Nos remarques et questionnements portent principalement sur l'assujettissement des plateformes numériques de type « places de marché » et « applications mobiles » selon les articles 3 let. 1 ch.1 et 20a AP-LTVA mais surtout sur les moyens à mettre en œuvre pour les contraindre à remplir leurs obligations en matière de TVA (art. 79a AP-LTVA).

Nous formulerons aussi quelques observations sur trois autres points de l'avant-projet mais de manière plus succincte.



1. Assujettissement des plateformes numériques à la TVA

Cet objectif est ambitieux et découle d'une volonté compréhensible d'assujettir les entreprises étrangères au même titre que le seraient celles basées en Suisse. La dématérialisation de notre société a pour conséquence que des opérations commerciales menées depuis l'étranger échappent aux impôts alors pourtant que leur résultat se produit sur notre territoire, notamment lors de la vente de produits à destination des consommateurs suisses.

Les entreprises de vente par correspondance étrangères sont assujetties sous le droit actuel si elles génèrent directement et par leurs propres ventes des importations en Suisse de « petits colis » francs d'impôt (en raison du montant minime de l'impôt, conformément à l'art. 53, al. 1, let. a) pour un chiffre d'affaires annuel total d'au moins 100 000 francs. Celles remplissant ces critères ont pour obligation de s'annoncer à l'AFC, ce que relativement peu d'entreprises étrangères ont fait à ce jour.

Avec cette révision, les « places de marché » et « applications mobiles » suisses et étrangères seront assujetties, non plus uniquement en rapport avec leurs propres ventes, mais aussi si les ventes cumulées réalisées par les multiples vendeurs utilisant leurs services atteignent 100 000 francs de « petits colis » importés en Suisse (art. 20a AP-LTVA). Le simple fait de faciliter des livraisons en mettant en relation des vendeurs et des acheteurs par le biais d'une plateforme numérique pour conclure des contrats permettra donc un assujettissement à la TVA si le projet est adopté en l'état.

Malheureusement, cet avant-projet et son rapport explicatif ne semblent pas tenir suffisamment compte de la difficulté de mise en œuvre de ce principe ni des mesures de contrainte prévues à l'art. 79a AP-LTVA.

Selon cet article, l'AFC pourra ordonner des mesures administratives à l'encontre d'une entreprise étrangère assujettie qui réalise, sur le territoire suisse, des livraisons au sens de l'art. 7, al. 3, let. b, lorsque cette entreprise:

- a. a omis, à tort, de s'inscrire au registre des assujettis, ou
- b. ne s'est pas acquittée, ou ne s'est acquittée que partiellement, de ses obligations de déclaration et de paiement.

Or, beaucoup de plateformes et de sites Internet fonctionnent selon le principe du « drop shipping », c'est-à-dire que la commande passée par un consommateur au vendeur ayant publié l'annonce sera traitée et expédiée directement par son fournisseur. En d'autres termes, l'envoi ne portera pas de trace au final de la transaction passée en ligne. En outre, notre expérience dans le domaine de la lutte contre les contrefaçons nous pousse à croire qu'une très grande partie des paquets en provenance d'Asie ont une source difficilement identifiable de par leur seul emballage ou facture. Il ne serait pas surprenant qu'il en aille de même pour beaucoup de colis commandés auprès de certains géants de l'e-commerce proposant à la vente principalement des produits asiatiques. **Dans ces circonstances, nous nous demandons comment l'AFC réussira à estimer le volume d'affaires réalisé en Suisse par une plateforme numérique ou un site web étranger ?**

L'AFC pourra ordonner certaines mesures de contraintes à l'encontre des entreprises ne s'étant pas annoncées pour remplir leurs obligations fiscales en Suisse. Après avoir contacté l'entreprise par voie diplomatique pour entendre ses arguments, l'AFC pourra ordonner les mesures administratives suivantes:

- a. une interdiction d'importation pour les biens livrés par l'entreprise;
- b. la destruction, sans compensation, des biens importés.

Ce sera ensuite au tour de l'AFD d'appliquer lesdites mesures de contrôle et de destruction sur instruction de l'AFC.



À notre avis, le rapport explicatif sous-estime grandement la difficulté de telles tâches confiées à l'AFD et indique simplement au point « 5.2.2 Conséquences sur l'état du personnel » (p. 54) que :

« Pour l'AFD, l'habilitation à détruire des envois sur décision de l'AFC ne nécessitera pas de personnel supplémentaire. Par contre, sa charge de travail supplémentaire se fera au détriment des activités de contrôle dans d'autres domaines d'application ».

Ce n'est pas tant la destruction d'envois à proprement parler qui génèrera une grande charge de travail pour le personnel des douanes, mais bien tous les autres aspects entourant le blocage d'un colis. Il faut en effet d'abord identifier avec précision le paquet et son contenu. Ensuite, il faut pouvoir établir qui en a été le vendeur, qui est son destinataire et par quelle plateforme de e-commerce ou application l'achat a été effectué. Sans le respect d'une procédure stricte, les douanes et l'AFC prendraient des risques importants en cas de recours devant les tribunaux d'un destinataire lésé par une procédure de destruction injustifiée.

Des ressources seront donc indubitablement nécessaires à l'AFD pour l'application de cet article de loi et nous craignons fortement, comme le rapport explicatif le suggère, que cette charge de travail supplémentaire ne se fasse au détriment des activités de contrôle dans d'autres domaines d'application, notamment aux dépens de la lutte contre les contrefaçons.

Nul besoin de répéter longuement ici à quel point les effets économiques de la contrefaçon sur la Suisse sont impactants et néfastes, pouvant atteindre plusieurs milliards de francs de pertes par an (application analogique à la Suisse d'études menées à l'international telles que « OCDE, Trends in Trade in Counterfeit and Pirated Goods »¹ et « OHMI, Le coût économique des atteintes aux droits de propriété intellectuelle dans le secteur des bijoux et des montres »²). Rien que pour notre industrie, l'impact se chiffre en centaines de millions de francs par an d'après nos estimations, représentant plusieurs milliers d'emplois et dizaines de millions de recettes fiscales en moins. À l'échelle de la Suisse, les pertes fiscales dues à la contrefaçon pourraient même approcher le milliard de francs d'après une étude de l'OCDE encore à paraître.

Bien que fort regrettable, la réalité est que les consommateurs suisses participent à ce fléau en achetant de nombreuses contrefaçons sur Internet qui leur sont ensuite livrées par envoi postal ou courrier express. Notre Fédération, très active dans la lutte contre les contrefaçons, a déposé une demande d'intervention commune couvrant plus de 20 marques horlogères suisses ainsi que le label Swiss made. L'activité des autorités douanières est par conséquent particulièrement importante dans ce domaine pour notre branche dans la mesure où leurs interventions constituent souvent le seul moyen pour nous d'intercepter et séquestrer les produits contrefaits sur sol suisse. Or, le nombre de saisies douanières de contrefaçons horlogères a déjà très fortement baissé à cause des mesures d'économies imposées aux douanes en 2017 (76% de saisies réalisées en moins) et est encore loin d'être revenu au niveau d'avant. Pourtant, depuis 2017, les colis acheminés par la Poste suisse ont augmenté de plus de 21%, en passant de 122 à 148 millions par an. Les contrôles douaniers n'ont visiblement pas pu suivre le rythme de l'explosion du commerce en ligne de ces dernières années.

Au vu de la croissance continue de l'importation de « petits colis », il ne serait pas opportun de charger les douanes suisses de nouvelles tâches sans augmenter leurs ressources en personnel en conséquence, de surcroît si leurs ressources actuelles ne leur permettent déjà pas d'effectuer le nombre de contrôles que la situation leur recommanderait pourtant.

¹ <https://euipo.europa.eu/ohimportal/fr/web/observatory/trends-in-trade-in-counterfeit-and-pirated-goods>

² https://euipo.europa.eu/ohimportal/fr/web/observatory/ipr_infringement_jewellery_and_watches



Il ne faudrait pas, en voulant réparer une injustice en matière de TVA, créer une distorsion de la concurrence encore plus béante en laissant la porte grande ouverte à l'importation de colis violant des droits de propriété intellectuelle.

Nous sommes bien entendu pour une plus grande responsabilisation des consommateurs telle que voulue par l'art. 79a al. 6 AP-LTVA (rapport explicatif §6.1.1 et 6.1.2). La destruction immédiate de marchandises sans exercice du droit d'être entendu serait une première en Suisse. Cependant, pour qu'une telle mesure soit bien comprise, elle doit entrer dans les mœurs et, pour ce faire, il faudrait à terme en généraliser le principe à d'autres domaines du droit, par exemple à celui des contrefaçons violant un droit à la marque ou abusant d'une indication de provenance suisse.

En conclusion, il sera à notre avis très difficile, voire impossible, de déterminer quels colis ont été acquis par l'intermédiaire de quelles plateformes ou applications. Ni l'avant-projet, ni son rapport explicatif, ne semblent prendre en compte cet état de fait, le rapport indiquant même que « En attribuant la livraison aux plateformes, lesquelles sont mieux identifiables ...» (p.26). Or, même si les plateformes sont identifiables, c'est l'attribution des livraisons aux dites plateformes qui ne sera pas à notre avis tâche aisée. Il faudra aussi compter sur une augmentation substantielle de la charge de travail des douanes pour identifier et bloquer les envois sur instruction de l'AFC, une tâche qui ne devrait pas à notre avis se faire au détriment des titulaires de droits de propriété intellectuelle.

Enfin, nous aurions souhaité que l'**option d'un blocage sur Internet** en Suisse des « places de marché » et « applications mobiles » ne se conformant pas à leurs obligations en matière de TVA soit également envisagée dans le cadre de cet avant-projet. À notre avis, une telle mesure serait bien plus efficace et dissuasive, sans pénaliser pour autant le destinataire des biens ni nécessiter un déploiement de nouvelles ressources. C'est de plus une solution déjà appliquée en Suisse dans le cadre de la loi sur les jeux d'argent. Les fournisseurs d'accès Internet suisses bloquent déjà aujourd'hui près de cent plateformes étrangères de casinos en ligne.

2. Preuve de l'exportation électronique (nouvel article 93a AP-LTVA)

L'introduction d'une procédure électronique pour la preuve de l'exportation dans le trafic touristique est sans nul doute une évolution nécessaire. Cependant, il faut absolument veiller à ce que le système choisi soit aussi simple et peu contraignant que possible, tant du point de vue du consommateur que de celui du point de vente. Par ailleurs, il faudrait veiller à ce que la période pour fournir la preuve de l'exportation soit suffisamment longue, à savoir au minimum celle de la période de validité maximale d'un visa touristique (90 jours). Enfin, au lieu de débiter l'impôt au moment de l'achat à titre de sûreté, il serait possible de simplement le bloquer provisoirement sur une carte de crédit par exemple, ce qui éviterait une procédure de remboursement.

3. Impôt sur les acquisitions

Les livraisons et prestations de services fournies par des entreprises étrangères sur le territoire suisse à des entreprises assujetties seront dus par ces dernières au titre d'impôt sur les acquisitions (art. 45 AP-LTVA). Elles pourront ensuite les déduire comme impôt préalable dans le même décompte, ainsi il n'y aura en règle générale plus de liquidités immobilisées par la TVA. Cependant, le principe d'auto-liquidation voulu par le législateur fera peser le risque fiscal sur les entreprises suisses. En outre, cette procédure est proposée pour faciliter l'exécution, mais elle constituera une charge pour les entreprises. Une procédure d'enregistrement simplifiée, comme pour les plateformes, pourrait être aussi possible dans ce type de



relation inter-entreprises. Nous sommes d'avis, à défaut, qu'il serait préférable de conserver le système actuel.

4. Possibilité de décompte annuel

La possibilité offerte par la révision d'établir un décompte TVA annuel avec paiement d'acomptes ne sera pas aisée à mettre en œuvre dans la pratique et ne simplifiera pas réellement le système. Avec les solutions informatiques actuelles, l'établissement des décomptes trimestriels ne pose pas de problème majeur. L'établissement d'un seul décompte annuel augmentera les risques d'erreurs, qui seront de surcroît décelées au dernier moment avec un temps réduit pour les corriger. L'adaptation des acomptes en résultant et les remboursements avec rémunération ou intérêts de retard généreront une charge de travail supplémentaire pour tous à ne pas négliger. Le risque que des acomptes non-honorés mettent à mal des entreprises dont la gestion ne serait pas optimale existe lui aussi. Nous ne sommes donc pas convaincus que ces changements apporteront un avantage au système actuel.

Nos préoccupations portent principalement dans ce projet de révision, comme vous l'aurez compris, sur certaines formes de priorisation des tâches qui incombent à l'AFC et de leur gain en efficacité. Or, plusieurs de ces changements risqueraient de se faire au détriment des intérêts des entreprises et des administrés.

Les gains réels que ces changements apporteront restent vagues et la mise à disposition des moyens nécessaires à l'accomplissement des nouvelles tâches, notamment vis-à-vis des douanes, grandement sous-estimés. Une réévaluation des points problématiques soulevés ci-dessus nous semble par conséquent indispensable.

Nous vous remercions de prendre notre opinion en considération et restons à votre disposition pour tout complément d'information que vous pourriez souhaiter.

Nous vous prions de croire dans l'intervalle, Monsieur le Conseiller fédéral, à notre plus haute considération.

Jean-Daniel Pasche
Président

Yves Bugmann
Chef de la division juridique

Administration fédérale des
contributions
3003 Berne
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Lausanne, le 15 octobre 2020

Consultation sur la révision partielle de la Loi sur la TVA

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (ci-après : la FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation susmentionnée et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

Commentaire sur l'assujettissement à la TVA des plateformes de vente en ligne

De manière générale, nous saluons les dispositions visant à rendre responsables les plateformes de vente vis-à-vis du consommateur. Comme demandé par la Commission fédérale de la consommation dans sa recommandation du 14 novembre 2019 relative à la protection des consommateurs en ligne, les plateformes de vente se dédouanent parfois de leur responsabilité car elles estiment n'être que des intermédiaires et non des vendeurs. Or, il est très difficile pour un consommateur de savoir, lorsqu'il est sur un site comme Wish, Amazon ou Aliexpress à quel vendeur il a réellement à faire et comment il peut faire valoir ses droits en cas de problèmes.

Dès lors, assujettir les plateformes à la TVA plutôt que les vendeurs est une étape dans ce processus que nous soutenons pour autant qu'elle n'amène pas de bureaucratie pour les consommateurs et que cette obligation fiscale s'accompagne également d'une obligation de responsabilité de la plateforme en cas de problèmes. Le surcoût payé par le consommateur serait ainsi compensé par une sécurité accrue.

A l'article 67, al. 1., nous demandons que le représentant de l'assujetti puisse également avoir une responsabilité pour que le consommateur puisse plus facilement faire valoir ses droits.

Nous rendons par contre attentif au fait que ce processus peut amener beaucoup de confusion chez les consommateurs, comme cela a été le cas lors de la dernière révision partielle de la TVA qui assujettit les vendeurs qui font plus de 100'000.- de chiffres d'affaires. Le lien entre l'assujettissement, la déclaration de TVA et les frais de dédouanement à payer par le consommateur n'est pas encore évident et ces frais constituent toujours un forfait élevé à payer de 20-30.-, d'autant plus qu'ils ne sont quasiment jamais mentionnés au moment de l'achat.

Nous demandons donc à la Confédération d'évaluer la possibilité d'obliger les plateformes et vendeurs en lignes assujettis à la TVA d'intégrer directement dans le prix les frais de dédouanement afin d'assurer une vraie transparence des prix et une concurrence loyale. Les transitaires (DHL, DPD, etc) savent en avance ce qu'ils vont devoir payer au moment du passage en douane et c'est de leur responsabilité d'annoncer à l'expéditeur quel prix le transport coûtera et d'y intégrer les frais de dédouanement directement.

Commentaire sur l'article. 25, al. 2, let. a, ch. 10 (réduction de la TVA sur les produits d'hygiène féminine)

Tout comme elle l'avait fait lors des débats au Parlement, la FRC soutient vivement cette mesure visant à atténuer un peu la taxe rose dont fait l'objet la moitié de la population. Il est essentiel que la Confédération mette en place les conditions-cadres pour éviter de discriminer par les prix les

femmes. D'autant plus que les premières estimations faisaient état de pertes fiscales de 10-15 millions et qu'elles ne seront, selon la page 52 du rapport, que de 5 millions.

Réflexion à ajouter : réduction de la TVA pour les transports publics

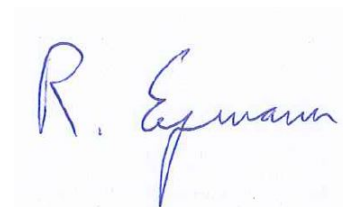
Sachant que les transports publics sont réputés chers en Suisse, que leurs prix et la contribution des usagers ont augmenté ces dernières années, nous demandons d'évaluer les conséquences d'une réduction de la TVA de 7,7% à 2,5% sur l'attractivité de l'offre.

Conclusion

Les nouvelles obligations fiscales pour les plateformes, qui se répercuteront sur les clients, doivent donner lieu à une sécurité juridique et une transparence des prix accrues pour les clients afin qu'il ne s'agisse pas de protectionnisme. Nous saluons par ailleurs la réduction de la TVA sur les produits d'hygiène féminine et demandons d'évaluer la conséquence d'une baisse de la TVA dans les transports publics.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs



Jean Tschopp
Responsable FRC Conseil

Robin Eymann
Responsable politique économique



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3012 Bern

Bern, 12. Oktober 2020

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrte Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST nimmt gerne Stellung zu diesen Vorlagen.

Die GST begrüsst die mit der Vorlage vorgesehene administrative Entlastung der inländischen Leistungsempfänger sowie die geringere Liquiditätsbindung zufolge der simultanen Deklarations- und Abzugsmöglichkeit in der gleichen periodischen Abrechnung.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Peter Glauser
Geschäftsführer

Marianne Kaufmann
Rechtsdienst

PER EMAIL



Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des Eidg.
Finanzdepartements EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Email:
vernehmlassungen@estv.admi.ch

Brüttisellen, 05. Oktober 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in der digitalisierten und globalisierten Wirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur «Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in der digitalisierten und globalisierten Wirtschaft (Teilrevision Mehrwertsteuergesetz)» Stellung beziehen zu können. Sehr gerne tun wir dies zu Art. 93a «Sicherstellung bei der Ausfuhr im Reiseverkehr».

Grundsätzlich begrüsst Global Blue Schweiz AG die Gesetzesänderung für eine zukünftige, elektronische (digitale) Validierung des Ausfuhrnachweises, wie diese bereits in sehr vielen Staaten umgesetzt wurde. Zugleich sollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass der digitale Prozess bereits im Ladengeschäft beim Verkauf definiert wird, um eine lückenlose Verfolgung der einzelnen Schritte und ein positives Käuferlebnis zu gewährleisten.

Bitte erlauben Sie uns folgenden Präzisierungsvorschlag und Erläuterungen zum Gesetzesentwurf. Wir berufen uns dabei auf unsere Erfahrungen, die wir in zahlreichen, europaweit umgesetzten Projekten sammeln durften.

1. Zum Artikel 93a heutiger Stand

Wir beziehen uns bei unseren Ausführungen auf folgenden Gesetzespassage, Art. 93a

¹ Verwendet der Käufer oder die Käuferin ein elektronisches Verfahren für den Nachweis der Ausfuhr im Reiseverkehr, so kann ihm oder ihr die Steuer im Zeitpunkt des Kaufes als Sicherheit belastet werden.

² Die Steuer wird zurückerstattet, wenn der Ausfuhrnachweis innert der vorgeschriebenen Zeit erbracht wird.



Wir gehen davon aus, dass der aktuelle Erlass über steuerfreies Einkaufen unverändert und in Kraft bleibt. (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/vat-refund---tax-free/tax-free.html#-584388115>) Den Artikel 93a können wir unterstützen, sofern der Text gemäss unseren nachstehenden Empfehlungen angepasst wird:

Wer ist «der Käufer oder die Käuferin»? Diese Definition gehört unseres Erachtens bereits ins Gesetz. Es muss sichergestellt sein, dass es sich um eine physische Person handelt, die den Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hat und dass dies vom Verkäufer im Ladengeschäft unbedingt vor dem Tax Free-Prozess geprüft und elektronisch bestätigt wird. Die nachträgliche Ausstellung eines Tax Free-Beleges ausserhalb des Ladengeschäfts sollte unmöglich sein und verboten werden.

Begründung: Eine allenfalls nachträgliche Ausstellung eines Tax Free-Belegs ausserhalb des Ladengeschäfts führt zu erhöhten Betrugsrisiken, wenn z.B. ein Beleg aus dem Abfalleimer gefischt und als Export deklariert wird. Aus Sicherheitsgründen und um Betrug zu verunmöglichen, muss der Tax Free-Verkauf im Ladengeschäft durch einen elektronischen String bei der Ausstellung der Rechnung oder des Tax Free-Formular auf die berechnigte Person beschränkt und bestätigt werden können. Dafür braucht es im digitalen Prozess keine physischen Unterschriften von Verkäufer und/oder Käufer mehr, so dass auch ein Medienbruch verhindert wird.

2. Weitere allgemeine Empfehlungen, die sich aus dem geltenden Gesetz und unseren weltweiten Erfahrungen ergeben

- Der gewünschte elektronische Validierungsablauf sollte flexibel genug sein, um alle Arten von Reisenden anzusprechen. Sowohl erfahrene und technisch versierte, aber auch unerfahrene Reisende, die zum ersten Mal in die Schweiz reisen (ca. 80 % aller Reisenden, die Tax Free berechnigt sind). Die Abwicklung muss auf jeden Fall so einfach wie möglich gestaltet werden. Das heisst, es sollte keine vorgängige Registrierung bei den Behörden verlangt werden (wegen Sprachbarrieren, Datenschutz usw). Vielmehr muss der Prozess die Händlerverantwortung fördern und dafür sorgen, dass die erforderlichen Personen- und Reisedaten für die digitale Ausstellung während des Zahlprozesses im Laden erfasst und zeitgleich an die Behörden übermittelt werden. Zu bedenken ist auch, dass eine Vorregistrierung auf einer amtlichen Datenbank für sehr viele Sprachen sichergestellt werden müssen (z.B. Chinesisch, Arabisch, Russisch) und potenzielle Kunden zudem aus Datenschutzgründen abgeschreckt würden, ihre Daten VOR Anreise bzw. VOR einem Kaufentscheid zu übermitteln. **Um den Prozess weiter zu erleichtern, wird empfohlen, die Daten der Reisenden bei der ersten Tax-Free-Transaktion mit einer elektronischen digitalen Übertragungssoftware zu erfassen (heute haben bereits 85% aller Händler ein digitales Ausgabesystem implementiert).** Auch um den Reisenden weiter zu motivieren, die persönlichen Daten anzugeben, empfiehlt es sich in der künftigen Verordnung festzuhalten, dass die Erfassung der Adresse übersprungen wird, das Wohnsitzland jedoch beibehalten und eine allgemeine Warenbeschreibung nur in Warenkategorien angegeben wird.



- Die Behörden können höchstflexible, voll entwickelte und verfügbare Software-Lösungen für ein effizientes Validierungssystem nutzen. Durch die Einführung eines digitalen Systems auf einer gemeinsamen Plattform, mit der sich alle Marktteilnehmer verbinden können, werden die Behörden die heutigen digitalen Prinzipien nutzen können, und jeder Schritt der Transaktion – von der Ausstellung bis zur Validierung und Rückerstattung – wird sichtbar, transparent und rückverfolgbar sein. Viele Länder haben solche Systeme seit einigen Jahren implementiert und optimiert. Folglich braucht es keine mehrjährige Entwicklung oder Pilotprozesse mehr. Die Einführung eines digitalen Validierungssystems könnte vom Bund von bestehenden Anbietern zu einem Bruchteil der Kosten einer Eigenentwicklung durch die Schweizer Behörden erworben werden. Pilotprojekte werden mittlerweile sogar kostenlos angeboten. Der Datenschutz und -hoheit sind gewährleistet: Die Daten gehören ausnahmslos bei allen Anbietern den Behörden. So können etwa Steuerprüfungen automatisiert oder auch statistische Informationen an andere Behördenstellen übermittelt werden.
- Ausnahmen für Gruppenabwicklung «Easy Tax»: Durch die Gesetzesänderung und Einführung einer digitalen Exportvalidierung sollte die bestehende Ausnahme für Gruppen entfallen und verboten werden. Sie widerspricht ganz klar der gesetzlichen Vorgabe einer (sporadischen) Kontrolle der Waren vor einer Exportvalidierung bei Grenzübertritt. Aus Risikogründen müssen die Exportkontrollen vielmehr auch für Gruppenmitglieder, insbesondere bei digital ausgestellten Transaktionen, gewährleistet sein. Diese Exportkontrollen finden momentan nicht einmal stichprobenweise statt. Das heisst, es kann weder kontrolliert noch sichergestellt werden, dass der Ausfuhrnachweis innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erbracht wird. Zugleich entsteht durch die digitale Abwicklung der Ausstellung, Validierung und Erstattung kein Mehraufwand für Händler, Reisende oder Behörden mehr. Auch deshalb braucht es keine Ausnahmen für die Gruppenabwicklung.
- Durch die automatische Abwicklung sowie die digitale Ausstellungs- und Validierungssoftware ist der minimale Einkaufspreis von CHF 300 nicht mehr erforderlich. Die Minimalgrenze kann dem Markt überlassen werden und sollte auf CHF 0 gesenkt werden. Insbesondere aus Wettbewerbsgründen empfiehlt es sich für die Schweiz, auf einen minimalen Einkaufspreis verzichten. Spanien, aber auch andere Länder haben die Einkaufsgrenze nach Einführung einer digitalen Ausstellungs- und Validierung gestrichen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort. Für zusätzliche Anliegen oder Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Ronald Christen

Chief Operation Office Central Europe

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

via E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 5. Oktober 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Weiterentwicklung des MWSTG Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Einleitend wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und deswegen auch die Mehrwertsteuer (MwSt), welche in alle Bereiche der Wirtschaft eingreift, laufend geprüft und angepasst werden muss. Wir sehen das genauso.

Eine der grossen Wandel, welcher Wirtschaft und Gesellschaft betrifft und bedroht ist der Klimawandel. Die Schweiz hat sich deswegen im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, ihren Teil dazu zu leisten, um die Erwärmung bei unter 2 Grad Celsius zu beschränken, mit dem Ziel einer Erwärmung von maximal 1.5 Grad. Doch einer der grossen Treiber des Klimawandels ist der Flugverkehr. In der Schweiz ist er für 20 Prozent des Klimaeffekts verantwortlich¹. In der Vergangenheit hat der Anteil stetig zugenommen, nach Überwindung der aktuellen Corona-Pandemie dürfte der Anteil weiter zunehmen. Um die Klimaziele gemäss dem Pariser Abkommen zu erfüllen, ist zwingend notwendig, dass die die Anzahl Flugkilometer abnimmt. Dennoch ist der internationale Flugverkehr befreit von der Mehrwertsteuer. Er bezahlt auch keine Kerosinsteuer und die hohen externen Kosten werden auf die Allgemeinheit überwältzt. Diese finanziellen Anreize ermöglichen überhaupt erst die extrem tiefen Preise für Flugreisen. Solche Billigflugangebote stehen im völligen Gegensatz zu den Klimazielen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten

¹ Berechnet mit einem RFI-Faktor von 2 um die Nicht-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen

Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landegebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt bezahlen. Auch auf Tickets für internationale Flüge fällt gemäss Art. 41 MWSTV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

So kommt es, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (8.4 Mia. SFr. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4% (rund 335 Mio. SFr.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von 39,3 Mio. SFr. entsteht². Wenn der Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen würde, betrüge die Steuerforderung rund 647 Mio. SFr. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen 607.7 Mio. SFr.

Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen – wie im erläuternden Bericht beschrieben, **sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden**. Die Schweiz soll in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen, und sich entsprechend auch international dafür einsetzen, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer international aufgehoben wird.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung. Für Rückfragen steht ich Ihnen gerne zur Verfügung (044 447 41 47; remco.giovanoli@greenpeace.org).

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

² Quelle: [Eidgenössische Steuerverwaltung](#). Die Zahlen gelten für 2016

Eidgenössischen Finanzdepartements EFD
Teilrevision des MWSTG
Vernehmlassungsrunde

Luzern, 12.10.2020

Digital Tax Free Shopping in der Schweiz
Art. 93a

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Digitalisierung des Tax Free Shopping in der Schweiz ist ein wichtiger Schritt und wir begrüssen das Bestreben die aktuelle Verordnung anzupassen und die Voraussetzungen für die Digitalisierung zu schaffen.

Für unsere Kunden ist es sehr wichtig, die eingekaufte Ware unkompliziert und ohne grossen Aufwand ausführen zu können und entsprechend die Schweizer Mehrwertsteuer zurückerstattet zu erhalten. Aufgrund unserer Nachfrage an der Verkaufsfrent, sind wir überzeugt, dass die angedachte Lösung mit Registrierung über App auf Traveller Datenbank vor oder während dem Einkauf eine grosse Hürde für den Kunden darstellt. Wir laufen Gefahr, unsere Kunden dadurch zu verlieren.

Wir erachten daher eine Digitalisierte Validierung ohne vorgängige Registrierung des Touristen als unverzichtbar.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 041 429 15 13 zur Verfügung.



Freundliche Grüsse
Gübelin AG
Manuel Küttel
Finanzen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des EFD

Bern, 7. Oktober 2020

**Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV
Vernehmlassung der Insel Gruppe AG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2020 und bedanken uns für die Möglichkeit mittels der Vernehmlassung Stellung zu der im Betreff genannten Teilrevision nehmen zu können.

Zur aktuellen Revision des Mehrwertsteuergesetzes 2020 betreffend Art. 18 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes (Subventions-Vermutung bei Gemeinwesen-Beiträgen) empfehlen wir gestützt auf die Vernehmlassung von Herrn Dr. Gerhard Schafroth die Bestimmung unter Art. 18 Abs. 3 MWSTG wie folgt anzupassen:

„Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag, so handelt es sich um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag im Sinn von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG.“

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme des Kantonsspitals Graubünden an.

Besten Dank und für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christoph Nobs
Leiter Finanzen



Oliver Gutjahr
Leiter Hauptbuchhaltung

Beilagen:

Vernehmlassung Dr. Gerhard Schafroth

Vernehmlassung

Zur aktuellen Revision des Mehrwertsteuergesetzes 2020 betreffend Art. 18 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes (Subventions-Vermutung bei Gemeinwesen-Beiträgen)

Inhaltsverzeichnis

1	Vernehmlassung.....	2
2	Motion und Gesetzesentwurf	2
3	Beweisrechtliche Vermutung bringt keine Rechtsicherheit	2
4	Hintergrund der aktuellen Problemstellung	3
5	Alternativer Lösungsvorschlag.....	5

1 Vernehmlassung

Mit diesen Unterlagen <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79514.html> hat der Bundesrat am 19. Juni 2020 die Vernehmlassung zur Revision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) lanciert mit Frist zu Stellungnahmen bis am 12. Oktober 2020.

In der vorliegenden Stellungnahme wird ausschliesslich der Vorschlag des Bundesrates zu Art. 18 Abs. 3 E-MWSTG beleuchtet und es werden entsprechende Änderungsvorschläge beantragt.

2 Motion und Gesetzesentwurf

In seiner Motion WAK-S 16.3431 hat Ständerat Stefan Engler folgenden Antrag gestellt:

„Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass von Gemeinwesen ausgerichtete Subventionen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern sie zur Erfüllung grundlegender gesetzlicher Aufgaben ausgerichtet werden. Solche Aufgaben sind beispielsweise die Pflege von Schutzwäldern oder der Betrieb der Feuerwehr zur Strassenrettung auf Bundesstrassen (zur Erfüllung dieser Aufgabe leitet der Bund Mittel an den Kanton und dieser weiter an eine Gemeinde oder an eine Organisation, an der keine oder nicht nur Gemeinwesen beteiligt sind). Ob die Finanzierung dieser Aufgaben aufgrund von Gesetzesbestimmungen oder von Programm- oder Leistungsvereinbarungen erfolgt, soll keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung haben. Dabei dürfen Gemeinwesen gegenüber privaten Anbietern nicht privilegiert behandelt werden.“

Der Bundesrat hat Annahme dieser Motion beantragt, National- und Ständertat sind dem Antrag gefolgt und der Bundesrat stellt ins seinem derzeit in Vernehmlassung befindlichen Revisionsentwurf zum MWSTG folgende Formulierung zur Umsetzung dieser Motion zur Diskussion:

Art. 18 Abs. 3

„Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag, so wird vermutet, dass es sich um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt.“

3 Beweisrechtliche Vermutung bringt keine Rechtsicherheit

Im Steuerrecht gilt ganz allgemein die Regelung, dass steuerbegründende Tatsachen vom Fiskus und steuermindernde Tatsachen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen sind. Das heisst mit anderen Worten: Kann der Fiskus steuerbegründende Tatsachen nicht nachweisen, hat er keinen entsprechenden Steueranspruch und umgekehrt: Kann ein Steuerpflichtiger steuermindernde Tatsachen nicht nachweisen, so tritt die Steuerminderung nicht ein.

Die Schwierigkeit bei dieser Beweislast-Regelung besteht darin, dass der Fiskus aus seiner Interessenlage naturgemäss nach hohen Steuereinnahmen strebt und (in einer offensichtlichen Interessenkollision) gleichzeitig gegenüber dem Steuerpflichtigen erste Entscheidungsinstanz ist zur Frage, ob steuerbegründende oder steuermindernde Tatsachen vorliegen. Dies begründet – durchaus nachvollziehbarerweise – eine Tendenz des Fiskus steuerbegründende Tatsachen eher anzunehmen als steuermindernde. Dies gilt ganz besonders in Bereichen mit einem gewissen Ermessensspielraum.

Durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag wird im MWSTG die Vermutung neu eingeführt, dass Geldflüsse der öffentlichen Hand, die als Subvention oder öffentlicher Beitrag bezeichnet werden, auch als solche MWST-rechtlich zu anerkennen sind. Allerdings ist diese Vermutung widerlegbar und bei der Frage, ob die Vermutung im konkreten Einzelfall widerlegt ist oder nicht, gilt wieder die normale Beweislastverteilung des Steuerrechts mit der oben beschriebenen Interessenkollision. Wenn also der Fiskus aufgrund seiner fiskal-subjektiven Betrachtung zum Schluss kommt, dass im Einzelfall die Vermutung deshalb nicht greife, weil ein Leistungs-Austauschverhältnis vorliege, muss der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen, dass die Subvention tatsächlich und ausschliesslich eine solche ist und nicht das Entgelt für einen Leistungsaustausch darstellt. Damit befinden wir uns praktisch wieder in der heute geltenden Ausgangslage: Der Fiskus entscheidet aufgrund seiner Optik, ob ein als Subvention bezeichneter Geldfluss tatsächlich ein solcher ist oder ob es Hinweise gibt, die für das Entgelt in einem Leistungsaustausch-Verhältnis sprechen und der Fiskus damit eine Besteuerung der Subventionsbeträge vornehmen kann.

Auch wenn der Vorschlag des Bundesrates zu MWSTG 18 Abs. 3 im ersten Moment als einfache und überzeugende Lösung des von SR Engler aufgeworfenen Problems erscheint, ist festzuhalten, dass es sich dabei lediglich um eine verfahrensrechtliche Beweislastregelung und nicht um eine materielle Gesetzesänderung handelt und es damit letztlich wieder der MWST-Verwaltung überlassen bleibt, wie sie die neue Regelung umsetzt. Auch wenn der Bundesrat heute in seinem Kommentar zum Revisionsvorschlag davon ausgeht, dass vermehrt Geldflüsse von Gemeinwesen unter dem Titel Subvention nicht mehr besteuert werden, ist das ja schön und gut und vielleicht tatsächlich so, nur ist die Neuregelung letztlich nicht wirksam, wenn der Fiskus dies im Einzelfall dann doch nicht will.

Ziel der Revision muss eine vollständige Entlastung aller Subventionen von der MWST sein. Sie finden deshalb nachfolgend einen alternativen Lösungsvorschlag und vorher ein paar Erläuterungen zum Hintergrund der ganzen Thematik:

4 Hintergrund der aktuellen Problemstellung

Die Subvention ist – gleich wie die Spende – eine Zuwendung ohne Gegenleistung. Der Unterschied der beiden liegt einzig darin, dass Zuwendungen ohne Gegenleistung durch die öffentliche Hand als Subvention bezeichnet werden, während Zuwendungen von Nicht-Gemeinwesen Spenden sind.

Zu den Spenden (= Schenkungen) gibt es nun in der Schweiz und in der EU eine langjährige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, wonach der kleinste Leistungsbestandteil, welcher durch den Zuwendungsempfänger an den Zuwender geleistet

wird, die ganze Spende in eine entgeltliche Leistung umwandelt.

Beispiel:

Wenn also der Glacé-Käufer den Glacé-Verkäufer finanziell unterstützen will und ihm für die Eiscrème nicht CHF 1 sondern CHF 1.000 gibt mit dem Willen dem Glacé-Verkäufer ein Geschenk von CHF 999 zu machen, ist nach heutiger Verwaltungspraxis und Rechtsprechung unzweifelhaft, dass die ganzen CHF 1.000 als Entgelt für den Glacé-Verkauf betrachtet werden und beim Glacé-Verkäufer vollständig der MWST unterliegen.

Eine Aufteilung in Schenkung und Leistungsentgelt ist ausdrücklich nicht zulässig, obwohl das wirtschaftlich auf der Hand liegen würde. Dieses Thema steht hier nicht zur Diskussion. Allerdings prägt dieser Gedanke auch den Begriff der Subvention.

Wenn also ein Gemeinwesen jemanden – sei das ein anderes Gemeinwesen oder eine private Organisation – finanziell unterstützt und dabei durchaus eine Gegenleistung erhält, diese aber wertmässig zu vernachlässigen ist, so qualifiziert die MWST-Verwaltung – geschützt durch das Bundesgericht – diesen Vorgang insgesamt nicht als Subvention, sondern als steuerbares Leistungsentgelt. Dabei führt praktisch jede Konstellation einer Subvention direkt oder indirekt auch zu einem wirtschaftlichen Nutzen für den Subventionsgeber.

Beispiel:

Richtet ein Kanton Forst-Beiträge an die Forsteigentümer – z.B. Bürgergemeinden – aus hat das als durchaus erwünschten Nebeneffekt, dass der bezuschusste Wald besser gepflegt ist und weniger Bäume auf kantonale Gebäude oder Kantonsstrassen in diesem Wald fallen.

Während vieler Jahre hat die MWST-Verwaltung – vernünftigerweise – kantonale Beiträge an die Forsteigentümer als Subvention behandelt. Aufgrund eines speziellen Einzelfalles hat die MWST-Verwaltung dann kantonale Beiträge in einem Einzelfall als steuerbares Leistungsentgelt qualifiziert. Leider hat das Bundesgericht die MWST-Verwaltung dabei geschützt. Die Folge: Bei den nachfolgenden MWST-Kontrollen von Waldeigentümern wurden die Kantonsbeiträge an die Waldeigentümer nachbesteuert. Eine nachvollziehbare Begründung für ihren damaligen Kurswechsel hat die MWST-Verwaltung nie geliefert.

Zudem hat sie die neue Verwaltungspraxis bis heute nicht publiziert. Die Wirkung: Diejenigen Waldeigentümer, welche zufälligerweise einer MWST-Kontrolle unterworfen worden sind, mussten bluten, die übrigen hatten bisher einfach Glück.

Frustrierte Waldbesitzer dürften denn auch im Hintergrund die Initianten der Motion Engler gewesen sein. Mit anderen Worten: Die MWST-Verwaltung hätte durch eine Weiterführung ihrer früheren vernünftigen, grosszügigen Auslegung des Subventionsbegriffs die ganze aktuelle Diskussion und die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision vermeiden können.

Damit ist aber die Frage nicht beantwortet, was denn unternommen werden kann, damit diese Form der Besteuerung von Subventionen mit teilweise kleinen Leistungskomponenten des Subventionsempfängers künftig verlässlich verhindert werden kann.

5 Alternativer Lösungsvorschlag

Damit die Thematik wirklich nachhaltig gelöst ist, braucht es nicht nur eine beweisrechtliche Vermutungs-Regelung, sondern eine klare materielle Gesetzesänderung. Die entsprechende Bestimmung könnte wie folgt lauten:

Art. 18 Abs. 3

„Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag, so handelt es sich um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag im Sinn von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG.“

Mit dieser materiellen Gesetzesänderung kann die MWST-Verwaltung nicht mehr einfach die Vermutung, dass eine Subvention vorliege, aufheben, sondern Subventionen und öffentliche Beiträge sind zwingend als solche MWST-rechtlich zu behandeln.

Nun ist immerhin denkbar, dass Gemeinwesen unter dieser Gesetzesbestimmung auf den Gedanken kommen, Leistungsentgelte als „Subvention“ zu bezeichnen. Dies ist aber deshalb kein Problem, weil es sich dann klarerweise um eine rechtsmissbräuchliche Verhaltensweise und damit um eine Steuerumgehung handelt, die zu recht nicht zu schützen ist. Die hier vorgeschlagene Regelung schiesst somit nicht übers Ziel hinaus, sondern regelt für die MWST-Verwaltung und die Gerichte klar, dass, was als Subvention bezeichnet wird, auch als solche zu behandeln ist.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass Bundesämter, Kantone und Gemeinden in aller Regel sehr seriös arbeiten, so dass Missbräuche realistischerweise kaum vorkommen dürften. Dafür braucht es jedenfalls im Gesetzestext selbst keinen ausdrücklichen Missbrauchs-Vorbehalt, da dieser beider Mehrwertsteuer ganz generell gilt.

Dr. Gerhard Schafroth
Zürich, 2. September 2020

BR_Vern.I zu 18 III EMWSTG_gs_3.docx

Vernehmlassung

Zur aktuellen Revision des Mehrwert- steuergesetzes 2020 betreffend Art. 18 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes (Subventions-Vermutung bei Gemeinwe- sen-Beiträgen)

Inhaltsverzeichnis

1	Vernehmlassung.....	2
2	Motion und Gesetzesentwurf	2
3	Beweisrechtliche Vermutung bringt keine Rechtsicherheit	2
4	Hintergrund der aktuellen Problemstellung	3
5	Alternativer Lösungsvorschlag.....	5

1 Vernehmlassung

Mit diesen Unterlagen <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79514.html> hat der Bundesrat am 19. Juni 2020 die Vernehmlassung zur Revision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) lanciert mit Frist zu Stellungnahmen bis am 12. Oktober 2020.

In der vorliegenden Stellungnahme wird ausschliesslich der Vorschlag des Bundesrates zu Art. 18 Abs. 3 E-MWSTG beleuchtet und es werden entsprechende Änderungsvorschläge beantragt.

2 Motion und Gesetzesentwurf

In seiner Motion WAK-S 16.3431 hat Ständerat Stefan Engler folgenden Antrag gestellt:

„Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass von Gemeinwesen ausgerichtete Subventionen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern sie zur Erfüllung grundlegender gesetzlicher Aufgaben ausgerichtet werden. Solche Aufgaben sind beispielsweise die Pflege von Schutzwäldern oder der Betrieb der Feuerwehr zur Strassenrettung auf Bundesstrassen (zur Erfüllung dieser Aufgabe leitet der Bund Mittel an den Kanton und dieser weiter an eine Gemeinde oder an eine Organisation, an der keine oder nicht nur Gemeinwesen beteiligt sind). Ob die Finanzierung dieser Aufgaben aufgrund von Gesetzesbestimmungen oder von Programm- oder Leistungsvereinbarungen erfolgt, soll keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung haben. Dabei dürfen Gemeinwesen gegenüber privaten Anbietern nicht privilegiert behandelt werden.“

Der Bundesrat hat Annahme dieser Motion beantragt, National- und Ständertat sind dem Antrag gefolgt und der Bundesrat stellt ins seinem derzeit in Vernehmlassung befindlichen Revisionsentwurf zum MWSTG folgende Formulierung zur Umsetzung dieser Motion zur Diskussion:

Art. 18 Abs. 3

„Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag, so wird vermutet, dass es sich um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt.“

3 Beweisrechtliche Vermutung bringt keine Rechtsicherheit

Im Steuerrecht gilt ganz allgemein die Regelung, dass steuerbegründende Tatsachen vom Fiskus und steuermindernde Tatsachen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen sind. Das heisst mit anderen Worten: Kann der Fiskus steuerbegründende Tatsachen nicht nachweisen, hat er keinen entsprechenden Steueranspruch und umgekehrt: Kann ein Steuerpflichtiger steuermindernde Tatsachen nicht nachweisen, so tritt die Steuerminderung nicht ein.

Die Schwierigkeit bei dieser Beweislast-Regelung besteht darin, dass der Fiskus aus seiner Interessenlage naturgemäss nach hohen Steuereinnahmen strebt und (in einer offensichtlichen Interessenkollision) gleichzeitig gegenüber dem Steuerpflichtigen erste Entscheidungsinstanz ist zur Frage, ob steuerbegründende oder steuermindernde Tatsachen vorliegen. Dies begründet – durchaus nachvollziehbarerweise – eine Tendenz des Fiskus steuerbegründende Tatsachen eher anzunehmen als steuermindernde. Dies gilt ganz besonders in Bereichen mit einem gewissen Ermessensspielraum.

Durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag wird im MWSTG die Vermutung neu eingeführt, dass Geldflüsse der öffentlichen Hand, die als Subvention oder öffentlicher Beitrag bezeichnet werden, auch als solche MWST-rechtlich zu anerkennen sind. Allerdings ist diese Vermutung widerlegbar und bei der Frage, ob die Vermutung im konkreten Einzelfall widerlegt ist oder nicht, gilt wieder die normale Beweislastverteilung des Steuerrechts mit der oben beschriebenen Interessenkollision. Wenn also der Fiskus aufgrund seiner fiskal-subjektiven Betrachtung zum Schluss kommt, dass im Einzelfall die Vermutung deshalb nicht greife, weil ein Leistungs-Austauschverhältnis vorliege, muss der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen, dass die Subvention tatsächlich und ausschliesslich eine solche ist und nicht das Entgelt für einen Leistungsaustausch darstellt. Damit befinden wir uns praktisch wieder in der heute geltenden Ausgangslage: Der Fiskus entscheidet aufgrund seiner Optik, ob ein als Subvention bezeichneter Geldfluss tatsächlich ein solcher ist oder ob es Hinweise gibt, die für das Entgelt in einem Leistungsaustausch-Verhältnis sprechen und der Fiskus damit eine Besteuerung der Subventionsbeträge vornehmen kann.

Auch wenn der Vorschlag des Bundesrates zu MWSTG 18 Abs. 3 im ersten Moment als einfache und überzeugende Lösung des von SR Engler aufgeworfenen Problems erscheint, ist festzuhalten, dass es sich dabei lediglich um eine verfahrensrechtliche Beweislastregelung und nicht um eine materielle Gesetzesänderung handelt und es damit letztlich wieder der MWST-Verwaltung überlassen bleibt, wie sie die neue Regelung umsetzt. Auch wenn der Bundesrat heute in seinem Kommentar zum Revisionsvorschlag davon ausgeht, dass vermehrt Geldflüsse von Gemeinwesen unter dem Titel Subvention nicht mehr besteuert werden, ist das ja schön und gut und vielleicht tatsächlich so, nur ist die Neuregelung letztlich nicht wirksam, wenn der Fiskus dies im Einzelfall dann doch nicht will.

Ziel der Revision muss eine vollständige Entlastung aller Subventionen von der MWST sein. Sie finden deshalb nachfolgend einen alternativen Lösungsvorschlag und vorher ein paar Erläuterungen zum Hintergrund der ganzen Thematik:

4 Hintergrund der aktuellen Problemstellung

Die Subvention ist – gleich wie die Spende – eine Zuwendung ohne Gegenleistung. Der Unterschied der beiden liegt einzig darin, dass Zuwendungen ohne Gegenleistung durch die öffentliche Hand als Subvention bezeichnet werden, während Zuwendungen von Nicht-Gemeinwesen Spenden sind.

Zu den Spenden (= Schenkungen) gibt es nun in der Schweiz und in der EU eine langjährige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, wonach der kleinste Leistungsbestandteil, welcher durch den Zuwendungsempfänger an den Zuwender geleistet

wird, die ganze Spende in eine entgeltliche Leistung umwandelt.

Beispiel:

Wenn also der Glacé-Käufer den Glacé-Verkäufer finanziell unterstützen will und ihm für die Eiscrème nicht CHF 1 sondern CHF 1.000 gibt mit dem Willen dem Glacé-Verkäufer ein Geschenk von CHF 999 zu machen, ist nach heutiger Verwaltungspraxis und Rechtsprechung unzweifelhaft, dass die ganzen CHF 1.000 als Entgelt für den Glacé-Verkauf betrachtet werden und beim Glacé-Verkäufer vollständig der MWST unterliegen.

Eine Aufteilung in Schenkung und Leistungsentgelt ist ausdrücklich nicht zulässig, obwohl das wirtschaftlich auf der Hand liegen würde. Dieses Thema steht hier nicht zur Diskussion. Allerdings prägt dieser Gedanke auch den Begriff der Subvention.

Wenn also ein Gemeinwesen jemanden – sei das ein anderes Gemeinwesen oder eine private Organisation – finanziell unterstützt und dabei durchaus eine Gegenleistung erhält, diese aber wertmässig zu vernachlässigen ist, so qualifiziert die MWST-Verwaltung – geschützt durch das Bundesgericht – diesen Vorgang insgesamt nicht als Subvention, sondern als steuerbares Leistungsentgelt. Dabei führt praktisch jede Konstellation einer Subvention direkt oder indirekt auch zu einem wirtschaftlichen Nutzen für den Subventionsgeber.

Beispiel:

Richtet ein Kanton Forst-Beiträge an die Forsteigentümer – z.B. Bürgergemeinden – aus hat das als durchaus erwünschten Nebeneffekt, dass der bezuschusste Wald besser gepflegt ist und weniger Bäume auf kantonale Gebäude oder Kantonsstrassen in diesem Wald fallen.

Während vieler Jahre hat die MWST-Verwaltung – vernünftigerweise – kantonale Beiträge an die Forsteigentümer als Subvention behandelt. Aufgrund eines speziellen Einzelfalles hat die MWST-Verwaltung dann kantonale Beiträge in einem Einzelfall als steuerbares Leistungsentgelt qualifiziert. Leider hat das Bundesgericht die MWST-Verwaltung dabei geschützt. Die Folge: Bei den nachfolgenden MWST-Kontrollen von Waldeigentümern wurden die Kantonsbeiträge an die Waldeigentümer nachbesteuert. Eine nachvollziehbare Begründung für ihren damaligen Kurswechsel hat die MWST-Verwaltung nie geliefert.

Zudem hat sie die neue Verwaltungspraxis bis heute nicht publiziert. Die Wirkung: Diejenigen Waldeigentümer, welche zufälligerweise einer MWST-Kontrolle unterworfen worden sind, mussten bluten, die übrigen hatten bisher einfach Glück.

Frustrierte Waldbesitzer dürften denn auch im Hintergrund die Initianten der Motion Engler gewesen sein. Mit anderen Worten: Die MWST-Verwaltung hätte durch eine Weiterführung ihrer früheren vernünftigen, grosszügigen Auslegung des Subventionsbegriffs die ganze aktuelle Diskussion und die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision vermeiden können.

Damit ist aber die Frage nicht beantwortet, was denn unternommen werden kann, damit diese Form der Besteuerung von Subventionen mit teilweise kleinen Leistungskomponenten des Subventionsempfängers künftig verlässlich verhindert werden kann.

5 Alternativer Lösungsvorschlag

Damit die Thematik wirklich nachhaltig gelöst ist, braucht es nicht nur eine beweisrechtliche Vermutungs-Regelung, sondern eine klare materielle Gesetzesänderung. Die entsprechende Bestimmung könnte wie folgt lauten:

Art. 18 Abs. 3

„Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag, so handelt es sich um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag im Sinn von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG.“

Mit dieser materiellen Gesetzesänderung kann die MWST-Verwaltung nicht mehr einfach die Vermutung, dass eine Subvention vorliege, aufheben, sondern Subventionen und öffentliche Beiträge sind zwingend als solche MWST-rechtlich zu behandeln.

Nun ist immerhin denkbar, dass Gemeinwesen unter dieser Gesetzesbestimmung auf den Gedanken kommen, Leistungsentgelte als „Subvention“ zu bezeichnen. Dies ist aber deshalb kein Problem, weil es sich dann klarerweise um eine rechtsmissbräuchliche Verhaltensweise und damit um eine Steuerumgehung handelt, die zu recht nicht zu schützen ist. Die hier vorgeschlagene Regelung schiesst somit nicht übers Ziel hinaus, sondern regelt für die MWST-Verwaltung und die Gerichte klar, dass, was als Subvention bezeichnet wird, auch als solche zu behandeln ist.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass Bundesämter, Kantone und Gemeinden in aller Regel sehr seriös arbeiten, so dass Missbräuche realistischerweise kaum vorkommen dürften. Dafür braucht es jedenfalls im Gesetzestext selbst keinen ausdrücklichen Missbrauchs-Vorbehalt, da dieser beider Mehrwertsteuer ganz generell gilt.

Dr. Gerhard Schafroth
Zürich, 2. September 2020

BR_Vern.I zu 18 III EMWSTG_gs_3.docx



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Forum PME

KMU-Forum

Forum PMI

CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Administration fédérale des contributions
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 12.10.2020

Projet de révision partielle de la loi et de l'ordonnance sur la TVA

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 2 septembre 2020, sur le projet de révision partielle de la loi et de l'ordonnance sur la TVA (développements futurs dans le cadre d'une économie numérisée et mondialisée). Nous remercions M. Claude Grosjean et M. Beat Spicher de votre office d'avoir participé à cette séance et de nous avoir présenté ce projet.

Le Forum PME est favorable aux différentes mesures proposées. L'imposition des plateformes numériques étrangères permettra d'éliminer les désavantages concurrentiels dus à la TVA, que les entreprises suisses de la vente par correspondance et du commerce de détail subissent actuellement. Les PME auront en outre la possibilité d'établir désormais un décompte annuel avec paiement d'acomptes ; leur travail administratif s'en trouvera réduit. L'introduction de l'impôt sur les acquisitions pour les livraisons et les prestations de services interentreprises à partir de l'étranger aura par ailleurs un effet positif sur les charges administratives et les liquidités des entreprises suisses destinataires de ces prestations.

Plusieurs de nos membres estiment cependant qu'il s'agirait d'adopter des mesures supplémentaires afin d'endiguer le tourisme d'achat et d'instaurer une égalité de traitement en matière fiscale, p.ex. par la négociation de conventions avec les pays voisins, selon lesquelles chaque Etat prélève la TVA selon sa propre législation et aucun remboursement de la taxe n'est effectué à l'exportation. Les entreprises et consommateurs suisses, qui importent aujourd'hui des marchandises en franchise d'impôt et se font rembourser la TVA étrangère, ne paient ni la taxe suisse ni la TVA étrangère ; ils acquièrent ainsi des marchandises totalement exonérées d'impôt. Cela génère une inégalité de traitement pour les entreprises suisses qui vendent des biens dans les segments concernés. Elles subissent un désavantage concurrentiel lié à la franchise-valeur et au remboursement de la TVA.

Il s'agirait pour cette raison de lutter plus efficacement contre cette discrimination afin d'endiguer le tourisme d'achat et d'instaurer une égalité de traitement en matière fiscale. Cette dernière pourra être établie pour autant que plus aucune marchandise ne puisse à terme être importée en Suisse en franchise de TVA, que ce soit dans le cadre du tourisme

Forum PME
Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

d'achat ou du commerce en ligne. La négociation d'accords avec nos voisins (menant à la suppression de la franchise-valeur) et le développement de solutions numériques devraient permettre, de l'avis de plusieurs de nos membres, d'atteindre cet objectif. Ils estiment pour cette raison que le Conseil fédéral devrait sans tarder prendre toutes les dispositions nécessaires dans cette optique.

Espérant que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Président de l'Union suisse des
arts et métiers



Dr. Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Copie à: Commissions de l'économie et des redevances du Parlement



Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit

Coalition environnement et santé pour un transport aérien responsable

Coalizione Traffico aereo, Ambiente e Salute

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 25 September 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

KLUG vereint 27 Schweizer Organisationen, die sich für eine Reduktion der durch den Luftverkehr verursachten Emissionen von Treibhausgasen, Luftschadstoffen und Lärm einsetzen.

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Weiterentwicklung des MWSTG Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Einleitend wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und deswegen auch die Mehrwertsteuer (MwSt), welche in alle Bereich der Wirtschaft eingreift, laufend geprüft und angepasst werden muss. Wir sehen das genauso.

Eine der grossen Wandel, welcher Wirtschaft und Gesellschaft betrifft und bedroht ist der Klimawandel. Die Schweiz hat sich deswegen im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, ihren Teil dazu zu leisten, um die Erwärmung bei unter 2 Grad Celsius zu beschränken, mit dem Ziel einer Erwärmung von maximal 1.5 Grad. Doch einer der grossen Treiber des Klimawandels ist der Flugverkehr. In der Schweiz ist er für 20 Prozent des Klimaeffekts verantwortlich¹. In der Vergangenheit hat der Anteil stetig zugenommen, nach Überwindung der aktuellen Corona-Pandemie dürfte der Anteil weiter zunehmen. Um die Klimaziele gemäss dem Pariser Abkommen zu erfüllen, ist zwingend notwendig, dass die die Anzahl Flugkilometer abnimmt. Dennoch ist der internationale Flugverkehr befreit von der Mehrwertsteuer. Er bezahlt auch keine Kerosinsteuer und die hohen externen Kosten werden auf die Allgemeinheit überwälzt. Diese finanziellen Anreize ermöglichen überhaupt erst die extrem tiefen Preise für Flugreisen. Solche Billigflugangebote stehen im völligen Gegensatz zu den Klimazielen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landengebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt bezahlen. Auch auf Tickets für internationale Flüge fällt gemäss Art. 41 MWSTV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

¹ Berechnet mit einem RFI-Faktor von 2 um die Nicht-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen

So kommt es, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (8,4 Mia. SFr. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4% (rund 335 Mio. SFr.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von 39,3 Mio. SFr. entsteht². Wenn der Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen würde, betrüge die Steuerforderung rund 647 Mio. SFr. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen 607.7 Mio. SFr.

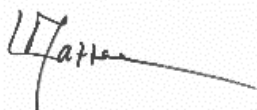
Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen – wie im erläuternden Bericht beschrieben, sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Die Schweiz soll in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen, und sich entsprechend auch international dafür einsetzen, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer international aufgehoben wird.

Freundliche Grüsse

KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit



Priska Seiler Graf
Co-Präsidentin



Lisa Mazzone
Co-Präsidentin

² Quelle: [Eidgenössische Steuerverwaltung](#). Die Zahlen gelten für 2016

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 12. Oktober 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp 150 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 37 Anlagestiftungen einen substantiellen Teil des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen.

Nachfolgend beantragen wir im Rahmen der *Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV* die Entlastung der Anlagestiftungen und verzichten auf eine Stellungnahme zu den Bereichen Steuerpflicht, Steuerabrechnung und Steuersicherung.

Bereits vor einiger Zeit hat die Konferenz der Geschäftsführer der Anlagestiftungen (KGAST) der ESTV das Anliegen unterbreitet, die mehrwertsteuerliche Benachteiligung der Anlagestiftungen gegenüber den kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG aufzuheben (z.B. mittels Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf Anlagestiftungen). Damit würden gewisse an die Anlagestiftungen erbrachte Leistungen von der MWST ausgenommen. Die ESTV schätzt die Steuermindereinnahmen, welche durch die beantragte Ausweitung der Ausnahme entstünden, grob auf 10 bis 15 Millionen Franken jährlich (vgl. Schreiben des Direktors der ESTV an den Geschäftsführer der KGAST vom 17. April 2020).

Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie sind kollektive Anlagegefässe für Vorsorgeeinrichtungen, Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen. Die Anlagestiftungen haben stets Sitz und Verwaltung im Inland und ermöglichen der investierenden Vorsorgeeinrichtung, insbesondere im Vergleich zu Anlagefonds gemäss KAG, weitgehende Mitbestimmung (z.B. Anlegerversammlung, Erfordernis einer Mehrheit von 2/3 oder noch höher im Stiftungsrat und damit Entscheidungsbefugnis bzgl. Lancierung neuer Produkte und deren Preisgestaltung). Zudem unterstehen sie derselben Aufsicht wie die Vorsorgeeinrichtungen. Der Einsatz kollektiver Anlagegefässe im Bereich der beruflichen Vorsorge ist hocheffizient und ihr Bedarf unbestritten. Deshalb wurde die Anlagestiftung als massgeschneidertes Investmentvehikel für Vorsorgeeinrichtungen explizit in den Art. 53g ff. BVG sowie in der ASV verankert und reguliert. Letztlich trägt eine Anlagestiftung aufgrund der erwähnten Besonderheiten den Bedürfnissen der Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich besser Rechnung als ein Fonds. Die Vorteile des vom Gesetzgeber spezifisch vorgesehenen Instruments Anlagestiftung werden jedoch vereitelt durch die Tatsache, dass die Anlagestiftungen heute gegenüber den Anlagefonds mehrwertsteuerlich benachteiligt sind. Aufgrund der anspruchsvollen finanziellen Lage investieren Vorsorgeeinrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen oftmals in kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG, weil diese wegen der steuerlichen Vorteile eine bessere Performance aufweisen.

Dass Anlagestiftungen nicht bereits heute von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG miterfasst sind, ist eine sachlich nicht begründbare Inkonsequenz: Sowohl aus der Botschaft als auch aus der parlamentarischen Beratung der BVG-Strukturreform (2007-2009) ist klar erkennbar, dass Anlagestiftungen und kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich als wesensgleich betrachtet wurden, ausser dass die Anlegerschaft der Anlagestiftungen auf Vorsorgeeinrichtungen beschränkt ist und der regulatorische Rahmen deshalb voll auf jenen der Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden sollte.

Aktuell besteht somit eine paradoxe Situation: Einerseits wurde mit den Anlagestiftungen ein grundsätzlich ideales, kollektives Anlagevehikel für Vorsorgeeinrichtungen geschaffen, welche explizit restriktiveren Anlagevorgaben in Sinne des BVG und der BVV 2 unterliegen, andererseits wird die Anlagestiftung aufgrund der steuerrechtlichen Behandlung für die Vorsorgeeinrichtungen unattraktiv gemacht. Damit wird der ursprüngliche Zweck der Anlagestiftungen eigentlich vereitelt. Wir schlagen deshalb vor, diese Benachteiligung zu beseitigen und die MWST-Ausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf die Verwaltung von Anlagestiftungen auszudehnen oder eine entsprechende Ausnahme an anderer geeigneter Stelle des MWSTG einzufügen. Die anstehende Revision des MWSTG sollte genutzt werden, um die unbefriedigende Situation zu bereinigen, in der das Instrument der Anlagestiftung mehrwertsteuerlich gegenüber den Anlagefonds benachteiligt wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Tobias Meyer
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer

Von: [Christoph Lüssi](#)
An: [Spicher Beat ESTV](#); [Binkert-Grob Rosemarie Caroline ESTV](#)
Betreff: Vernehmlassungsantwort MSN zur Teilrevision des MwStG
Datum: Dienstag, 13. Oktober 2020 15:14:56
Anlagen: [image001.jpg](#)

Sehr geehrte Frau Binkert, sehr geehrter Herr Spicher

MSN hat leider erst sehr spät von der Vernehmlassung des MwSt-Gesetzes erfahren und war auch nicht unter den Adressaten aufgeführt, obwohl die Diskussionen um Managed-Care-Leistungen und deren Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht massgeblich durch den Dachverband der Ärztenetze (MSN) angestossen wurde.

Wir begrüssen die Änderung in Bezug auf den Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3bis:

«Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen; steuerbar sind jedoch rein administrative Leistungen;»

Freundliche Grüsse

Christoph Lüssi



medswiss.net
Seefeldstrasse 283a
8008 Zürich
Fon: +41 44 545 55 87
E-Mail: info@medswiss.net

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

12 October 2020

Subject: Our submission to the Consultation on the Proposal for a marketplace collection of VAT in Switzerland (Motion Vonlanthen 18.3540)

Dear Sir or Madam,

We are pleased to provide you with our comments and suggestions regarding the Proposed revision of the VAT Law, with specific regard to the envisaged collection of VAT by marketplaces.

We value the possibility to take part in the Consultation and to share our feedback regarding the proposed changes. As a global group active in e-commerce, digital content, messaging applications, fintech and others, we at Rakuten have been actively taking part in developments concerning the taxation of digital economy and specifically on-line marketplaces, at the level of the EU and the OECD, often in cooperation with other on-line marketplace operators. It is thus with great pleasure that we share our comments and suggestions based on our experience collected through this work.

Best regards,

Yuliya Logunova
(Head of Tax Europe)

Natalia Solin
(VAT Manager Europe)

Feedback to specific elements of the Draft Legislation

I. Platform to become importer of record, clear consignments through customs, pay import VAT on higher value items, recover import VAT in periodic VAT returns

We have several concerns with the proposal in the legislation that the marketplace as taxpayer will become importer of record for higher value goods, and declare and pay import VAT.

1. *Involvement of Platforms in Shipment of Goods*

For the most part, platforms are providers of electronic services and not involved in the movement of goods. Customs processes are unclear and uncertain to these providers. As the platform is not involved in the shipping or transportation of the goods, it has no control over goods declarations at the time of import into Switzerland, nor can they reconcile or manage the necessary import VAT payments and paperwork required to clear consignments into Switzerland.

2. *Incorrect Declarations and Customs Clearance*

Most platforms do not have in-house customs experts or expertise, nor are they involved in the shipping of goods to customers. Accordingly, the platforms cannot control or manage the paperwork or documentation necessary to clear consignments through customs and so this becomes the responsibility of the seller when shipping the goods. This approach will result in a large amount of additional costs and risk not only for the platforms but also for the SFTA who will incur additional work as a result of auditing imports, managing payments and declarations, issuing and preparing corrective documents for clearance. In addition, 3P Marketplaces are not involved in the fulfilment and have therefore limited information and are not owner nor do they see or come across the goods.

3. *Cash-Flow*

The payment of cash up front on import, followed by a subsequent deduction via periodic VAT returns creates cash-flow management issues both for the platform and for the Swiss tax authorities. There is a need to implement additional audit processes on non-CH platforms, and to train additional ESTV auditors on the processes and systems of non-CH taxpayers who run these platforms.

4. *Customs legislation is not changing*

Acting as importer of record means that a business takes on wider obligations than just VAT for example product compliance and customs and excise duties. Even if guidance to the contrary is issued by the SFTA and SFTCA, unless this guidance has force of law, it does not remove the legal obligations which result from customs legislation. As

mentioned above, platforms are not owner of the goods and therefore cannot control them.

Recommendation:

As many marketplaces do not have customs functionality, we would assume that many (foreign but also domestic) platforms will be unable to continue to provide the same level of access to Swiss resident buyers, which is not in the interest of Swiss population nor the Motion Vonlanthen 18.3540.

We therefore recommend that this requirement be removed, and that the platform becomes responsible only for collection of VAT on low value goods. The easiest way for this to work is to follow a process similar to that proposed in the Australian, New Zealand, Norwegian or EU rules, under which the platforms collect VAT on low value goods, but higher value goods are subject to the existing customs clearance processes and obligations. 3P platforms are under no circumstances responsible for any customs procedures.

The experience with implementing such a regulation in Australia, New Zealand and Norway have been positive. The goods are imported in the name of the buyer, reduced customs data sets are required, and the Marketplace is provided with a special import number (e.g. VEOC number in Norway). The Marketplace provides this number to the seller, to confirm that VAT has been collected, and informs the seller to display this number on the outside of their parcels. If the special import number is on the parcel, the customs authorities enable fast clearance of the low value consignment goods. No import VAT nor customs duties are applicable in these cases. For goods over the low value consignment threshold, the seller or buyer are responsible. Marketplaces are not involved.

II. Reliance on information provided by underlying supplier – “good faith clause”

Marketplaces notably have to rely on information provided by underlying suppliers and third parties to comply with the VAT obligation and to be able to act as tax collector.

3P marketplaces should not be liable for VAT in any situation where they have relied on misleading or incorrect information. Safeguards such as applying a limited liability principle in any case where the marketplace is reliant on third party information e.g. ship from address and tax rates.

Such a good faith clause should be supplemented by example scenarios in accompanying guidance, whereby marketplaces would be entitled to rely on the information provided by an underlying supplier. This would ensure that protection will be available to marketplace operators for any situations where they have been given

incorrect or misleading information by the underlying suppliers and ensure a common understanding on when safeguards are applicable.

It should also be noted that there is a significant risk of marketplaces being forced to accept bad debt from sellers who fail to price in additional VAT to their sales. Given that marketplaces assume liability for this VAT as a deemed supplier, it is only fair that they should be allowed tax relief on such bad debt.

Recommendation:

A “Limited Liability / Good Faith clause” is very important to ensure VAT neutrality for digital platforms. For example, the EU Implementing Regulations on the VAT E-Commerce Directive include such a provision. A process to minimize the risk of double taxation and a bad debt relief also needs to be considered.

III. Other points to note

1. *Data Sharing*

The legislation also proposed an obligation on online platforms to share information on businesses who offer services through the platform. Any data sharing provisions should be carefully considered in light of the many and varied types of data which platforms hold on their users. It has been our experience in other jurisdictions where data sharing exists that the legislation and requirements should be clearly defined and implemented with a long timeline and detailed guidance which enables platforms to comply.

Recommendation:

Any data sharing provisions are considered separately, and an in-depth consultation and study should be undertaken to ensure that Switzerland adopts the best practice model for data sharing.

2. *Timeline, Guidance and Implementation*

We understand that the legislation should not come into effect before 2023 at the earliest, and we welcome the long introduction phase to ensure that sufficient guidance to, and understanding of, the legislation is in place before platforms need to collect.

A clear guidance and communication is crucial to guarantee compliance with the process and security for participants in the VAT regime proposed. We note that the ESTV website has significant guidance and support on Swiss VAT compliance for traders in a number of languages including English, and we would recommend that a similar model is followed for platform VAT collection.

Recommendation:

- Clear and easily accessible guidance on how to apply the new rules and information (for example, how to define ‘business sellers’), preferably online advice to comply with the relevant rules.
- We recommend the establishment of an industry working group (including marketplaces, logistics providers, payments systems and retailers) both to prepare for implementation and to undertake a review of the regime’s practical implementation twelve months after any legislation is passed.

Conclusion

Thank you again for the opportunity to be part of the dialogue accompanying this important revision of the VAT legislation and to share our concerns and suggestions on the subject. We are ready to continue this dialogue in view of ensuring that a win-win situation is achieved – one in which the VAT on consignments to Swiss buyers is collected securely and reliably, but with the lowest possible levels of administrative burden for the businesses as well as the Swiss authorities.

Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zürich, 12.10.2020 / CC

Vernehmlassung: Teilrevision des MWSTG und der MWSTV

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Da die vorgesehenen Anpassungen auch den Bildungs- und Forschungsbereich tangieren, erlauben wir uns – in enger Absprache mit der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen *swissuniversities* – nachfolgende Bemerkungen anzubringen.

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Rahmen des geltenden Mehrwertsteuerrechts fiskalisch entlastet werden bzw. weiterhin entlastet werden sollen. Dieses Prinzip ist für den ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs von zentraler Bedeutung. Ziel und Prämisse der nun vorliegenden Vorentwürfe VE-MWSTG und VE-MWSTV muss weiterhin sein, die vorgeschlagenen Änderungen des Normgehalts so zu konkretisieren, dass das schweizerische Bildungs- und Forschungswesen weder mit mehrwertsteuerlichen noch mit administrativen Zusatzlasten konfrontiert wird. Aus der Erfahrung in der Praxis ist es von grosser Bedeutung, dass möglichst klare Regelungen mit wenig Auslegungsspielraum bei der Rechtsanwendung bestehen. Die vorliegende Teilrevision des geltenden Mehrwertsteuergesetzes, welche im Zeichen der «Weiterentwicklung der MWST» steht, sollte daher auch zum Anlass genommen werden, die nach wie vor bestehenden Unklarheiten und mitunter heftig umstrittenen Abgrenzungsfragen des geltenden Mehrwertsteuerrechts mit Bezug auf den Bildungs- und Forschungsbereich durch präzise und wirkungsvolle Bestimmungen im ursprünglichen Sinne des Gesetzgebers zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu drei Aspekten Stellung. Die gewählte Reihenfolge richtet sich nach der Dringlichkeit unserer Anliegen:

1) Ad Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG

Auch nach Einführung des totalrevidierten MWSTG per 1. Januar 2010 blieb die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung von Subventionen und öffentlich-rechtlichen Beiträgen des Gemeinwesens nach wie vor heftig umstritten. Gerade im Bildungs- und Forschungsbereich führt die Abgrenzungsfrage, ob ein Mittelfluss als Entgelt für eine mehrwertsteuerlich relevante Leistung an das

ETH-Rat

Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michal.hengartner@ethrat.ch

Gemeinwesen selbst zu besteuern ist oder ob es eben an der hierfür notwendigen inneren wirtschaftlichen Verknüpfung zwischen Zahlung und Leistung fehlt, nach wie vor zu untragbaren Unklarheiten. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass die Mehrheit der Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit erheblichen finanziellen und administrativen Zusatzlasten konfrontiert werden, um die heiklen Abgrenzungsfragen auf Verwaltungs- und Gerichtsebene im Einzelfall bereinigen zu können. Vor dem Hintergrund des mehrwertsteuerlichen Selbstveranlagungsprinzips erweist sich die Problematik, mit unklaren und nicht einfach handhabbaren Kriterien zwischen steuerbaren Leistungen und nicht der MWST unterliegenden Subventionen, öffentlich-rechtlichen Beiträgen und Forschungsbeiträgen unterscheiden zu können, als nach wie vor offensichtlich. Sie beschäftigt den Bildungs- und Forschungsbereich sowohl aus administrativer wie auch aus finanzieller Sicht weiterhin überproportional. Hinzu kommt, dass der gesetzgeberische Wille, Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand nicht zu besteuern, durch die rechtsanwendende Behörde zusehends unterlaufen wurde, was – unter Berücksichtigung der im Bildungs- und Forschungsbereich häufig verwendeten Pauschalsteuersatzmethode – finanzielle Ausfälle seitens Subventionsempfänger verursachte.

Die mit Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG beabsichtigte gesetzliche Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag qualifizieren soll, sofern das ausrichtende Gemeinwesen diese Mittel der empfangenden Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, ist als Lösungsansatz zwar zu begrüßen, greift für den Bildungs- und Forschungsbereich unseres Erachtens jedoch zu kurz. Dies umso mehr, als dass der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung indiziert, Art. 29 MWSTV – und damit auch dessen lit. c betreffend Forschungsbeiträge – werde mit Einführung der vorgeschlagenen Änderung auf formell-gesetzlicher Stufe überflüssig. Aus Sicht der Bildungs- und Forschungseinrichtungen erachten wir es als zentral, dass zumindest im Wortlaut von Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG nebst den verwendeten Begriffen «Subventionen» und «öffentlich-rechtlichen Beiträgen» explizit auch die «Forschungsbeiträge» genannt werden, um die bisher konstante materiell-gesetzliche Konzeption fortzuführen. Dies umso mehr, als dass die in Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG verwendeten Begriffe mangels Definition im Mehrwertsteuerrecht oder einem Verweis auf (andere) formell-gesetzliche Grundlagen auslegungsbedürftig sein werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass in der künftigen Verwaltungs- und Gerichtspraxis die Beweislastumkehr für Forschungsbeiträge nicht zur Anwendung gelangt.

Letztlich gilt es zu beachten, dass sowohl der Bund als auch die Kantone den Bildungs- und Forschungsbereich zu Recht mit wesentlichen Mitteln unterstützen. Die in Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG statuierte «Vermutung» lässt systematisch den Beweis des Gegenteils offen, was weder der Rechtssicherheit dient noch die eingangs erwähnte Abgrenzungsproblematik löst.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte daher im Rahmen der vorliegenden Teilrevision klargestellt werden, dass ein mehrwertsteuerliches Leistungsverhältnis zwischen dem Empfänger der als Subvention, öffentlich-rechtlicher Beitrag oder Forschungsbeitrag ausgerichteten Mittel und dem ausrichtenden Gemeinwesen nur dann vorliegt, wenn das Gemeinwesen die Mittel für eine konkret und rechtlich einforderbare Leistung zur eigenen Leistungserstellung entrichtet und sie nicht als Subvention bezeichnet.

2) Ad Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 VE-MWSTG

Mit der vorgeschlagenen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bezugsteuer sollen künftig die inländischen, im Mehrwertsteuerregister eingetragenen Unternehmen die Besteuerung sicherstellen, wenn sie bei einem ausländischen Unternehmen eine in der Schweiz steuerbare Dienstleistung oder Lieferung im Inland beziehen.

Die im Mehrwertsteuerregister eingetragenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen wenden zur administrativen Entlastung mehrheitlich die Pauschalsteuersatzmethode an. Selbst bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode verfügen sie aufgrund ihrer typischen Haupttätigkeiten in der Regel über kein oder nur über ein eingeschränktes Vorsteuerabzugsrecht.

Vorab stellt sich die Grundsatzfrage, ob bei sogenannten «B2B»-Leistungen im Zusammenhang mit Leistungsbezügen aus dem Ausland ein Wechsel in der mehrwertsteuerlichen Dogmatik zielführend ist. Immerhin ist festzuhalten, dass das abwicklungstechnische Verfahren für die inländischen Mehrwertsteuerpflichtigen verkompliziert wird. In concreto führt die beabsichtigte Verlagerung der Steuerentrichtung vom ausländischen Leistungserbringer auf die leistungsempfangenden Bildungs- und Forschungsinstitutionen im Wesentlichen dazu, dass Letzteren künftig eine übermässige administrative und letztlich auch finanzielle Bürde überwältigt wird. Dies, indem sämtliche mehrwertsteuerlich registrierten Bildungs- und Forschungsinstitutionen künftig zur Sicherstellung einer korrekten Deklaration der Bezugsteuer sowohl die häufig komplexe Qualifikation der Leistung als auch die gegebenenfalls anwendbaren und seitens der rechtsanwendenden Behörde zunehmend hinterfragten Ausnahmetatbestände an Stelle des ausländischen Leistungserbringers beurteilen müssen. Mangels (vollem) Vorsteuerabzug kann das Qualifikationsergebnis – trotz zusätzlicher vorgängig getroffener Analysearbeiten seitens Leistungsempfänger – nicht gewollte fiskalische Zusatzbelastungen nach sich ziehen.

Die beabsichtigte Verlagerung der Mitwirkungspflichten und fiskalischen Risiken vom ausländischen Leistungserbringer auf den inländischen Leistungsempfänger ist daher abzulehnen. Am bisherigen, mittlerweile gut implementierten Bezugsteuer-System ist grundsätzlich festzuhalten. Im Mindesten aber müsste vorgängig zu einem allfälligen Systemwechsel eine vertiefte Analyse der Konsequenzen und der benötigten Begleitmassnahmen (Instruktionen ESTV, Prozessautomatisierung etc.) für den Hochschulbereich durchgeführt werden.

3) Ad Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und Ziff. 30 MWSTG und Art. 38 MWSTV sowie Art. 38a Abs. 1 MWSTV
Abschliessend regen wir an, die vorliegende Teilrevision zum Anlass zu nehmen, die Ausnahmebestimmungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b und c MWSTG oder subsidiär von Art. 38 Abs. 3 lit. a und b MWSTV betreffend die Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen zu präzisieren. Zudem regen wir an, die Bestimmungen und die Praxis zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 MWSTG und Art. 38a Abs. 1 MWSTV bzgl. Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen zu präzisieren.

Anlässlich der Teilrevision des MWSTG per 1. Januar 2018 wollte der Gesetzgeber die Zusammenarbeit unter verschiedenen Gemeinwesen mehrwertsteuerlich entlasten. Entsprechend wurden auch Leistungen zwischen Gesellschaften, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, und den beteiligten Gemeinwesen, sowie zwischen Anstalten und Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Wie der Botschaft zur Teilrevision des MWSTG vom 25. Februar 2015 zu entnehmen ist, war es ursprünglich die gesetzgeberische Absicht, die Grenzen der Steuerausnahme so zu setzen, dass die neu geschaffene Steuerausnahme einzig nicht für Leistungen an (bzw. von) nicht beteiligte Gemeinwesen gelten soll.¹

Die von der rechtsanwendenden Verwaltungsbehörde nun entwickelte Verwaltungspraxis schränkt den Umfang der gesetzgeberisch beabsichtigten Steuerausnahme durch Auslegung des Normgehalts

¹ BBl 2015, 2642

wiederum dahingehend ein, als dass sie Leistungen zwischen Gesellschaften und/oder Anstalten bzw. Stiftungen, die von den gleichen Gemeinwesen direkt oder indirekt gehalten werden bzw. gegründet wurden, als steuerbar qualifiziert, sofern die Leistungen zwischen diesen Einheiten erbracht werden.² Ebenso wurden seit einer Praxisänderung und engeren Interpretation des Begriffs «Bildungs- und Forschungsk Kooperation» Anfang 2018 gewisse «logistische» Leistungen zwischen den Hochschulen, die es ermöglichen finanzielle Synergien zu nutzen (wie z.B. Betreuung eines gemeinsamen Sportareals und Teilung der anfallenden Betriebskosten), steuerbar. Dadurch wird die Zusammenarbeit bei logistischen Abläufen und Vorhaben unnötig behindert und verteuert.

Dieser stossenden und entgegen dem gesetzgeberischen Willen entwickelten Auslegung der Steuerausnahmetatbestände durch die rechtsanwendende Behörde ist im Rahmen der vorliegenden Teilrevision durch entsprechende Präzisierungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b und lit c sowie Ziff. 30 MWSTG – oder subsidiär von Art. 38 und Art. 38a Abs. 1 MWSTV – entgegenzuwirken. Dies, damit die Zusammenarbeit zwischen interkantonalen und interkommunalen Institutionen derselben Gemeinwesen, insbesondere auch im Bildungsbereich, sowie die «logistische» Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen nicht länger ungewollt benachteiligt wird.

Zudem ist Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. c MWSTG in Bezug auf die Anstalten dahingehend zu präzisieren bzw. zu ergänzen, dass bei Anstalten nicht zwingend auf die Beteiligungsverhältnisse im Zeitpunkt der Gründung (Errichtung) abgestellt wird sondern auf die Trägerschaft im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

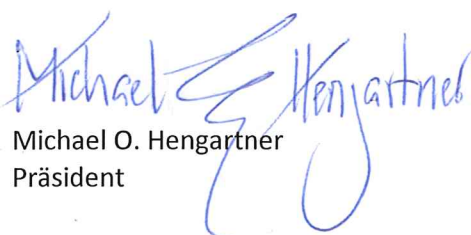
Abschliessend erlauben wir uns noch zwei redaktionelle Hinweise:

- Art. 15 Abs. 2 MWSTG müsste in Folge der vorgesehenen Ergänzung von Art. 15 Abs. 1 VE-MWSTG (neuer Buchstabe «g») ebenfalls angepasst werden: «Die in Absatz 1 Buchstaben e, ~~und~~ f **und g** bezeichneten Personen [...]».
- Art. 45 Abs. 1 VE-MWSTG könnte, um die Lesbarkeit zu verbessern, wie folgt ergänzt werden: «Der Bezugsteuer unterliegen Lieferungen und Dienstleistungen, deren Ort nach den Artikeln 7 Absätze 1 und 2 und **Artikel** 8 als im Inland gelegen gilt [...]».

Wir sind überzeugt, dass diese Vorschläge und Präzisierungen zu einer erhöhten Rechtssicherheit und teilweise auch zu einer berechtigten und sinnvollen steuerlichen Entlastung der öffentlich-rechtlichen Bildungs- und Forschungsinstitutionen führen würden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Michael O. Hengartner
Präsident

² MWST Branchen-Info 19, Gemeinwesen, Ziff. 3.2, Beispiele 2 und 3 sowie Ziff. 3.3 Beispiel 2

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

swissuniversities

Vorstand swissuniversities

3001 Bern, 16. September 2020

Yves Flückiger

Präsident

T +41 31 335 07 40

yves.flueckiger@swissuniversities.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach

3001 Bern

www.swissuniversities.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie zum Vorentwurf des teilrevidierten Mehrwertsteuergesetzes (VE-MWSTG) und der teilrevidierten Mehrwertsteuerverordnung (VE-MWSTV) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass swissuniversities, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen von der Revision insofern betroffen ist, als die mit dem VE-MWSTG verbundenen Änderungen den Bildungs- und Forschungsbereich tangieren. Aus diesem Grund erlaubt sich swissuniversities im Rahmen des eingangs genannten Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben, obwohl sie vom Bundesrat nicht direkt zur Vernehmlassung eingeladen wurde.

Einleitend weisen wir darauf hin, dass die Bildungs- und Forschungseinrichtungen – und in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Hochschulen – im Rahmen des geltenden Mehrwertsteuerrechts fiskalisch entlastet werden bzw. weiterhin entlastet werden sollen. Ziel und Prämisse der nun vorliegenden VE-MWSTG und VE-MWSTV muss weiterhin sein, die vorgeschlagenen Änderungen des Normgehalts so zu konkretisieren, dass das schweizerische Bildungs- und Forschungswesen weder mit mehrwertsteuerlichen noch mit administrativen Zusatzlasten konfrontiert wird. Die vorliegende Teilrevision des geltenden Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG¹), welche im Zeichen der "Weiterentwicklung der MWST" steht, sollte daher auch zum Anlass genommen werden, die nach wie vor bestehenden Unklarheiten und mitunter heftig umstrittenen Abgrenzungsfragen des geltenden Mehrwertsteuerrechts mit Bezug auf den Bildungs- und Forschungsbereich durch präzise und wirkungsvolle Bestimmungen im ursprünglichen Sinne des Gesetzgebers zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum VE-MWSTG und zum VE-MWSTV nachfolgend Stellung. Die gewählte Reihenfolge richtet sich nach der Dringlichkeit der Begehren:

¹ Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009, SR 641.20

Ad Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG

Auch nach Einführung des totalrevidierten MWSTG per 1. Januar 2010 blieb die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung von Subventionen und öffentlich-rechtlichen Beiträgen des Gemeinwesens nach wie vor heftig umstritten. Gerade im Bildungs- und Forschungsbereich führt die Abgrenzungsfrage, ob ein Mittelfluss als Entgelt für eine mehrwertsteuerlich relevante Leistung an das Gemeinwesen selbst zu besteuern ist oder ob es eben an der hierfür notwendigen inneren wirtschaftlichen Verknüpfung zwischen Zahlung und Leistung fehlt, nach wie vor zu untragbaren Unklarheiten. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass die Mehrheit der Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit erheblichen finanziellen und administrativen Zusatzlasten konfrontiert werden, um die heiklen Abgrenzungsfragen auf Verwaltungs- und Gerichtsebene im Einzelfall bereinigen zu können. Vor dem Hintergrund des mehrwertsteuerlichen Selbstveranlagungsprinzips erweist sich die Problematik, mit unklaren und nicht einfach handhabbaren Kriterien zwischen steuerbaren Leistungen und nicht der MWST unterliegenden Subventionen, öffentlich-rechtlichen Beiträgen und Forschungsbeiträgen unterscheiden zu können, als nach wie vor offensichtlich. Sie beschäftigt den Bildungs- und Forschungsbereich sowohl aus administrativer wie auch aus finanzieller Sicht weiterhin überproportional. Hinzu kommt, dass der gesetzgeberische Wille, Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand nicht zu besteuern, durch die rechtsanwendende Behörde zusehends unterlaufen wurde, was – unter Berücksichtigung der im Bildungs- und Forschungsbereich häufig verwendeten Pauschalsteuersatzmethode – finanzielle Ausfälle seitens Subventionsempfänger verursachte.

Die mit Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG beabsichtigte gesetzliche Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag qualifizieren soll, sofern das ausrichtende Gemeinwesen diese Mittel der empfangenden Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, ist als Lösungsansatz zwar zu begrüßen, greift für den Bildungs- und Forschungsbereich unseres Erachtens jedoch zu kurz. Dies umso mehr, als dass der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung indiziert, Art. 29 MWSTV – und damit auch dessen lit. c betreffend Forschungsbeiträge – werde mit Einführung der vorgeschlagenen Änderung auf formell-gesetzlicher Stufe überflüssig. Aus Sicht der Bildungs- und Forschungseinrichtungen erachten wir es als zentral, dass zumindest im Wortlaut von Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG nebst den verwendeten Begriffen "Subventionen" und "öffentlich-rechtlichen Beiträgen" explizit auch die "Forschungsbeiträge" genannt werden, um die bisher konstante materiell-gesetzliche Konzeption fortzuführen. Dies umso mehr, als dass die in Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG verwendeten Begriffe mangels Definition im Mehrwertsteuerrecht oder einem Verweis auf (andere) formell-gesetzliche Grundlagen auslegungsbedürftig sein werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass in der künftigen Verwaltungs- und Gerichtspraxis die Beweislastumkehr für Forschungsbeiträge nicht zur Anwendung gelangt.

Letztlich gilt es zu beachten, dass sowohl der Bund als auch die Kantone den Bildungs- und Forschungsbereich zu Recht mit wesentlichen Mitteln unterstützen. Die in Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG statuierte "Vermutung" lässt systematisch den Beweis des Gegenteils offen, was weder der Rechtssicherheit dient noch die eingangs erwähnte Abgrenzungsproblematik löst.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte daher im Rahmen der vorliegenden Teilrevision klargestellt werden, dass ein mehrwertsteuerliches Leistungsverhältnis zwischen dem Empfänger der als Subvention, öffentlich-rechtlicher Beitrag oder Forschungsbeitrag ausgerichteten Mittel und dem ausrichtenden Gemeinwesen nur dann vorliegt, wenn das Gemeinwesen die

Mittel für eine konkret und rechtlich einforderbare Leistung zur eigenen Leistungserstellung entrichtet.

Ad Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 VE-MWSTG

Mit der vorgeschlagenen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bezugsteuer sollen künftig die inländischen, im Mehrwertsteuerregister eingetragenen Unternehmen die Besteuerung sicherstellen, wenn sie bei einem ausländischen Unternehmen eine in der Schweiz steuerbare Dienstleistung oder Lieferung im Inland beziehen.

Die im Mehrwertsteuerregister eingetragenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen wenden zur administrativen Entlastung mehrheitlich die Pauschalsteuersatzmethode an. Selbst bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode verfügen sie aufgrund ihrer typischen Haupttätigkeiten in der Regel über kein oder nur über ein eingeschränktes Vorsteuerabzugsrecht.

Vorab stellt sich die Grundsatzfrage, ob bei sogenannten "B2B"-Leistungen im Zusammenhang mit Leistungsbezügen aus dem Ausland ein Wechsel in der mehrwertsteuerlichen Dogmatik zielführend ist. Immerhin ist festzuhalten, dass das abwicklungstechnische Verfahren für die inländischen Mehrwertsteuerpflichtigen verkompliziert wird. In concreto führt die beabsichtigte Verlagerung der Steuerentrichtung vom ausländischen Leistungserbringer auf die leistungs-empfangenden Bildungs- und Forschungsinstitutionen im Wesentlichen dazu, dass Letzteren künftig eine übermässige administrative und letztlich auch finanzielle Bürde überwälzt wird. Dies, indem sämtliche mehrwertsteuerlich registrierte Bildungs- und Forschungsinstitutionen künftig zur Sicherstellung einer korrekten Deklaration der Bezugsteuer sowohl die häufig komplexe Qualifikation der Leistung als auch die gegebenenfalls anwendbaren und seitens der rechtsanwendenden Behörde zunehmend hinterfragten Ausnahmetatbestände an Stelle des ausländischen Leistungserbringers beurteilen müssen. Mangels (vollem) Vorsteuerabzug kann das Qualifikationsergebnis – trotz zusätzlicher vorgängig getroffener Analysearbeiten seitens Leistungsempfänger – nicht gewollte fiskalische Zusatzbelastungen nach sich ziehen.

Die beabsichtigte Verlagerung der Mitwirkungspflichten und fiskalischen Risiken vom ausländischen Leistungserbringer auf den inländischen Leistungsempfänger ist daher abzulehnen. Am bisherigen, mittlerweile gut implementierten Bezugsteuer-System ist festzuhalten.

Ad Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 VE-MWSTG und Art. 38 VE-MWSTV

Abschliessend regen wir an, die vorliegende Teilrevision zum Anlass zu nehmen, die Ausnahmebestimmungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b und c MWSTG oder subsidiär von Art. 38 Abs. 3 lit. a und b MWSTV betreffend die Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen zu präzisieren.

Anlässlich der Teilrevision des MWSTG per 1. Januar 2018 wollte der Gesetzgeber die Zusammenarbeit unter verschiedenen Gemeinwesen mehrwertsteuerlich entlasten. Entsprechend wurden auch Leistungen zwischen Gesellschaften, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, und den beteiligten Gemeinwesen, sowie zwischen Anstalten und Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Wie der Botschaft zur Teilrevision des MWSTG vom 25. Februar 2015 zu entnehmen ist, war es ursprünglich die gesetzgeberische Absicht, die Grenzen der Steuerausnahme so zu setzen, dass die neu geschaffene

Steuerausnahme einzig nicht für Leistungen an (bzw. von) nicht beteiligte Gemeinwesen gelten soll².

Die von der rechtsanwendenden Verwaltungsbehörde nun entwickelte Verwaltungspraxis schränkt den Umfang der gesetzgeberisch beabsichtigten Steuerausnahme durch Auslegung des Normgehalts wiederum dahingehend ein, als dass sie Leistungen zwischen Gesellschaften und/oder Anstalten bzw. Stiftungen, die von den gleichen Gemeinwesen direkt oder indirekt gehalten werden bzw. gegründet wurden, als steuerbar qualifiziert, sofern die Leistungen zwischen diesen Einheiten erbracht werden³.

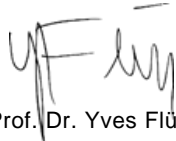
Zudem ist Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. c MWSTG in Bezug auf die Anstalten dahingehend zu präzisieren bzw. zu ergänzen, dass bei Anstalten nicht zwingend auf die Beteiligungsverhältnisse im Zeitpunkt der Gründung (Errichtung) abgestellt wird sondern auf die Trägerschaft im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Dieser stossenden und entgegen dem gesetzgeberischen Willen entwickelten Auslegung des Steuerausnahmetatbestands durch die rechtsanwendende Behörde ist im Rahmen der vorliegenden Teilrevision durch eine entsprechende Präzisierung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b und lit c MWSTG – oder subsidiär von Art. 38 MWSTV – entgegenzuwirken. Dies, damit die Zusammenarbeit zwischen interkantonalen und interkommunalen Institutionen derselben Gemeinwesen, insbesondere auch im Bildungsbereich, nicht länger ungewollt benachteiligt werden.

Wir halten abschliessend fest, dass die von swissuniversities angeregten Vorschläge und Präzisierungen zu einer erhöhten Rechtssicherheit und teilweise auch zu einer berechtigten und sinnvollen steuerlichen Entlastung der öffentlich-rechtlichen Bildungs- und Forschungsinstitutionen führen würden.

Wir bitten Sie, die vorliegende Stellungnahme wohlwollend zu würdigen und im Vernehmlassungsverfahren gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Yves Flückiger
Präsident swissuniversities

Kopie:

- Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Frau Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

² BBI 2015, 2642

³ MWST Branchen-Info 19, Gemeinwesen, Ziff. 3.2, Beispiele 2 und 3 sowie Ziff. 3.3 Beispiel 2



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Für Rückfragen:
Dr. Christoph Kilchenmann
Direktwahl: +41 32 625 4298
Christoph.Kilchenmann@santesuisse.ch

Solothurn, 12. Oktober 2020

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV Stellung nehmen zu können.

Kern der Vorlage stellt die Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer (MWST) im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Versandhandel dar. Zusätzlich soll das bestehende Mehrwertsteuergesetz punktuell in weiteren Bereichen teilrevidiert werden.

In unserer Stellungnahme steht die Bestimmung im Vordergrund, mit welcher die Motion Humbel (19.3892 «Keine Behinderung der hausärztlich koordinierten Versorgung durch den Fiskus») umgesetzt werden soll. Zu weiteren Revisionsvorschlägen äussern wir uns nur, soweit sie auf die mehrwertsteuerliche Behandlung von koordinierten Heilbehandlungsleistungen einen Einfluss haben könnten.

Anfügen möchten wir zudem, dass unseres Erachtens in diesem Zusammenhang noch ein weiterer Punkt angegangen werden sollte, welcher aktuell dem Gebot der Gleichbehandlung widerspricht: Führt ein Unternehmen im Auftrag eines Krankenversicherers ein medizinisches Call Center, das die Patienten und Patientinnen bei gesundheitlichen Problemen und Fragen berät, dann sind die Leistungen des medizinischen Call Centers an den Krankenversicherer oder dergleichen gemäss der geltenden MWST-Branchen-Info zum Gesundheitswesen steuerbar. Hierbei handelt es sich selbst dann um steuerbare Leistungen, wenn die Auskunft des Call Centers an den Patienten oder an die Patientin durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt. Dies obgleich das Untersuchen eines Patienten, das Stellen einer Diagnose und die Behandlung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte richtigerweise von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, selbst wenn diese Leistungen über Distanz (z.B. telefonische Auskünfte) erfolgen. Dieser Umstand entspricht nach unserem Dafürhalten einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung, welche im Rahmen der vorliegenden Revision zu korrigieren ist.

Zusammenfassend die wichtigsten Punkte und Anmerkungen unserer Beurteilung:

1. **Wir unterstützen die neue Ausnahmebestimmung, wie sie in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE-MWSTG vorgesehen ist. Sie korrigiert die Praxisänderung, welche die Eidgenössische Steuerverwaltung per 1. Januar 2017 vollzog, und stellt nur eine Klarstellung der bestehenden (aber von der Eidgenössischen Steuerverwaltung) bestrittenen Rechtslage dar.**
2. **Es ist sicherzustellen, dass die per 1. Januar 2017 erfolgte Praxisänderung sofort aufgehoben wird und die bis 31. Dezember 2016 geltende Praxis bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung wieder gilt. Die ESTV ist entsprechend anzuweisen. Alternativ beantragen wir, dass der Bundesrat Art. 34 Abs. 2 MWSTV ergänzt.**
3. **Die Verordnung, welche zur Anwendung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE-MWSTG erlassen werden soll, sollte nicht die von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen, sondern ausschliesslich die «rein administrativen Leistungen» definieren. Dieser Ansatz ist administrativ einfacher umzusetzen und führt zu mehr Rechtssicherheit.**
4. **Die neue Regelung zum Leistungsempfänger (Art. 20b VE-MWSTG) dürfte die erwartete Rechtssicherheit nicht erhöhen. Wir sind aber der Auffassung, dass Leistungen der koordinierten Versorgung unabhängig davon, ob die Versicherten oder die Krankenversicherer als Empfänger im Sinne des vorgeschlagenen Art. 20b MWSTG zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind.**

Detaillierte Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und dem erläuternden Bericht:

1 Motion Humbel 19.3892 als Folge einer Praxisänderung der ESTV

Mit der am 21. Juni 2019 eingereichten Motion Humbel wurde der Bundesrat beauftragt, die von den Krankenversicherern im Rahmen von Managed-Care-Verträgen an Ärztenetze geleisteten Entschädigungen für die koordinierte Behandlung der Patienten als Teil der Heilbehandlung nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) zu definieren und von der MWST auszunehmen. Die koordinierte Versorgung, auch Managed Care oder integrierte Versorgung genannt, hat sich in der medizinischen Grundversorgung über zwanzig Jahre als effizientes Instrument einer qualitätssichernden Gesundheitsversorgung entwickelt, welches nachweislich Kosten spart. Die Kostenersparnis wird den Versicherten über Prämienrabatte weitergegeben und ist eine Voraussetzung dafür, dass Prämienrabatte an die Versicherten überhaupt gewährt werden können.

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat die Motion Humbel im Rahmen der geplanten Teilrevision umsetzen will. Wir halten aber fest, dass es sich hierbei unseres Erachtens eigentlich um eine blosser Klarstellung des bestehenden Rechts handelt, die dazu dienen soll, die Praxisänderung der ESTV zu korrigieren und Rechtssicherheit zu schaffen. Der Bundesrat sollte zusätzlich zur geplanten Klarstellung des Gesetzestextes sofort handeln, um die per 1. Januar 2017 erfolgte Praxisänderung zu beseitigen. Dies könnte durch eine entsprechende Weisung an die ESTV oder alternativ durch eine Ergänzung von Art. 34 Abs. 2 MWSTV erfolgen, indem neu ein Buchstabe d hinzugefügt wird, welcher klarstellt, dass Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen von der Steuer ausgenommen sind.

2 Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE-MWSTG

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG klargestellt werden, dass Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen von der Steuer ausgenommen werden; steuerbar sind jedoch rein administrative Leistungen. Wir begrüssen explizit den in der Vernehmlassungsvorlage gewählten Wortlaut.

Im erläuternden Bericht (S. 13 und S. 20) wird teilweise festgehalten, dass gemäss Motion Humbel, die von den Krankenversicherern im Rahmen von Managed Care-Verträgen an *Ärztetzwerke* geleisteten Entschädigungen für die koordinierte Behandlung der Patienten als Teil der Heilbehandlung von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden sollten. Diese Aussage trifft zwar zu. Die an die Ärztenetzwerke geleisteten Entschädigungen stellen auch Ausgangspunkt der Motion Humbel dar. Zu beachten ist jedoch, dass nach dem Wortlaut der Motion die von den Krankenversicherungen geleisteten Entschädigungen unabhängig davon, ob diese an Ärztenetzwerke oder an Organisationen, welche selber Praxen mit angestellten Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung betreiben, entrichtet werden, von der Mehrwertsteuer auszunehmen sind. Diese Klarstellung der Ausführungen im erläuternden Bericht ist mit Blick auf die spätere Anwendung der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung wichtig. Es wäre in der Tat mit Blick auf das Gebot der rechtsgleichen Behandlung nicht nachvollziehbar, wenn Entschädigungen für integrierte Heilbehandlungen, die direkt den Hausärzten bzw. den Unternehmen, welche Praxen mit angestellten Ärzten betreiben, entrichtet werden, nicht von der Ausnahme erfasst würden. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung differenziert zu Recht nicht. Es muss verhindert werden, dass die Verwaltung oder die Gerichte diese Bestimmung aufgrund unpräziser Ausführungen in den Materialien auf Gruppenpraxen und Ärzte, welche integrierte Heilbehandlungen erbringen, nicht anwenden. Es müsste des Weiteren sichergestellt sein, dass auch die pauschale Vergütung der Erstberatungsstelle, die der Bundesrat im Rahmen des 2. Kostendämpfungssystem vorsieht, von der Mehrwertsteuer befreit ist.

Der erläuternde Bericht (S. 30 f.) stellt klar, dass neben den Leistungen der koordinierten Versorgung, welche direkt im Zusammenhang mit Heilbehandlungen erbracht werden (siehe hierzu auch Ziff. 1 oben), jede Leistungserbringerin und jeder Leistungserbringer weitere administrative Tätigkeiten (z.B. Dokumentation, Rechnungsstellung, Vertragsmanagement, Qualitätsaktivitäten) erbringt. Solche Leistungen sind bei den Spitälern bereits heute explizit von der Steuer ausgenommen. Sie stellen keine rein administrativen Leistungen dar, die aufgrund des Wortlauts von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG steuerbar sind. Solche heilbehandlungsnahen Leistungen sind bis zur vom 1. Januar 2017 erfolgten Praxisänderung von der Mehrwertsteuer ausgenommen worden. Allfällige abgegoltene administrative Tätigkeiten, wie beispielsweise Dokumentation, Rechnungsstellung, Vertragsmanagement, Qualitätsaktivitäten, stellen Nebenleistungen dar, welche gestützt auf die geltende Rechtsordnung mehrwertsteuerlich dem Schicksal der Hauptleistung folgen und deswegen ebenfalls von der Mehrwertsteuer auszunehmen sind bzw. bereits heute (wie bis 2016) von der Mehrwertsteuer ausgenommen sein sollten. Administrative Nebenleistungen fallen bei jeder ärztlichen Leistung an und werden als Teil der Vergütung der Hauptleistung erstattet. Diese Vergütung untersteht im Falle von Leistungen aus der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP nicht der MWST-Pflicht.

Aufgrund dieser Überlegungen ist es steuersystematisch richtig, dass gemäss Vernehmlassungsvorlage nur die «rein administrativen Leistungen» steuerbar sind. Der erläuternde Bericht nennt hierzu administrative Organisationsleistungen der Ärztenetzwerke. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung können auch Entschädigungen an Betriebsorganisationen für das Aushandeln von Budgetverträgen mit Krankenversicherungen, die Organisation von Qualitätszirkeln und die administrativen Kosten, die bei der Betriebsorganisation durch gemeinsame Beschaffungen resultieren, als steuerbar betrachtet werden.

Der erläuternde Bericht stellt in Aussicht, dass in einer Verordnung festgelegt werden soll, welche Leistungen der koordinierten Leistungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Uns scheint diese Vorgehensweise nicht praktikabel. Aufgrund des Gesetzestexts ist es vielmehr naheliegender, dass sich die Verordnung darauf beschränkt, die rein administrativen Leistungen, welche steuerbar sind, zu definieren. Ein solcher Ansatz ist viel einfacher, da die rein administrativen Leistungen besser umschrieben werden können, als die Koordinationsleistungen, die mit den Heilbehandlungen derart eng ineinandergreifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind. Er führt zu mehr Rechtssicherheit und bietet am meisten Gewähr, dass eine administrativ einfache Abgrenzung zwischen von der Mehrwertsteuer ausgenommenen und steuerbaren Leis-

tungen vorgenommen wird. Administrativ komplexe Lösungen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sind zu vermeiden. Sie erhöhen den Verwaltungsaufwand bei den Krankenversicherungen und den Leistungserbringern, was wiederum zu höheren Gesundheitskosten und Krankenversicherungsprämien führt.

3 Art. 20b VE-MWSTG: Neue Regelung zum Leistungsempfänger

Das Bundesgericht führte im Zusammenhang mit Heilbehandlungen aus, dass Heilbehandlungen im Humanmedizinbereich direkt am Patienten erbracht werden müssen, damit sie von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden können.

Im Bereich der Managed Care-Modelle liegt ein Dreiparteienverhältnis vor: Der Versicherte verpflichtet sich gegenüber der Krankenversicherung, ausschliesslich Managed Care-Heilbehandlungen mit entsprechender Einschränkung der freien Arztwahl in Anspruch zu nehmen. Die Krankenversicherung verpflichtet sich ihrerseits gegenüber dem Versicherten, ein entsprechendes Angebot bereit zu halten. Dies kann sie nur, wenn sie Zusammenarbeitsverträge eingeht, in denen sich die Ärzte oder die Unternehmen, welche Gruppenpraxen betreiben, verpflichten, gegenüber den Versicherten Managed Care-Heilbehandlungsleistungen zu erbringen. Es stellt sich nun die Frage, ob die neue Regelung zum Leistungsempfänger den sachlichen Anwendungsbe- reich von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE-MWSTG einschränkt.

Im erläuternden Bericht (S. 30) wird ausgeführt, dass bei der Bestimmung des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin «nun die eher wirtschaftliche (...) der zivilrechtlichen Betrachtungsweise» vorgezogen werden soll. Bei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise seien für die Frage, wer nach aussen in Erscheinung tritt, mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Diese Faktoren werden im erläuternden Bericht aber nicht weiter aufgelistet. Es werden auch keine Beispiele aufgeführt. Wir bezweifeln daher, dass mit dem vorgeschlagenen Art. 20b MWSTG die Rechtssicherheit verbessert werden kann. Dennoch können wir mit dem vorgeschlagenen Text leben. Dies stützt sich auf folgende Überlegungen:

In Bezug auf die Frage, wer die Empfänger von Managed Care-Leistungen sind, ist unseres Erachtens auf die Natur der Heilbehandlungen und damit auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen. Die integrierten Heilbehandlungen kommen den Patienten zu Gute. Sie erfolgen «integriert» als Teil der an den Patienten erbrachten Heilbehandlungen. Als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Sinne von Art. 20b VE-MWSTG sind daher die versicherten Patienten zu betrachten, auch wenn die Entschädigung für die integrierten Heilbehandlungen durch die Krankenversicherung und – aufgrund von administrativen Überlegungen – pro versicherte Person erfolgt. Auch die Vergütung anderer Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP kann im tiers payant direkt von der Krankenversicherung an den Leistungserbringer erfolgen. Bei diesem Verständnis qualifizieren integrierte Heilbehandlungen auch als Heilbehandlungen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche voraussetzt, dass die Heilbehandlung direkt am Patienten erbracht wird.

Selbst wenn die Auffassung vertreten wird, Leistungsempfänger der integrierten Heilbehandlungen, wie sie oben aufgelistet sind, seien die Krankenversicherungen, muss die Ausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE-MWSTG greifen. Aufgrund des Gesetzestextes besteht keine Notwendigkeit, dass der Leistungsempfänger mit der Person identisch ist, gegenüber welcher die Leistung physisch erbracht wird. Auch wenn also die Krankenversicherungen als Leistungsempfänger im Sinne von Art. 20b VE-MWSTG betrachtet werden sollten, kommen die integrierten Heilbehandlungen dem Patienten zu Gute bzw. werden diesen gegenüber erbracht. Sie qualifizieren deswegen unabhängig davon, wer Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger im Sinne von Art. 20b VE-MWSTG ist, als Heilbehandlung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Diese Betrachtungsweise stellt sicher, dass die Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen unabhängig davon, ob die Patienten oder Krankenversicherungen als Leistungsempfänger im Sinne von Art. 20b VE-MWSTG zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden. Eine andere Auslegung würde Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE-MWSTG seines Sinnes berauben.

4 Volkswirtschaftliche Auswirkungen auf die privaten Haushalte

Der erläuternde Bericht führt aus, die privaten Haushalte seien von der Vorlage nur teilweise und zumeist in geringem Ausmass betroffen (Erläuternder Bericht, S. 3, 54 f.). Diese Aussage gilt es zu relativieren. Sie steht hauptsächlich im Kontext zu den neu vorgeschlagenen Besteuerungsmodalitäten des grenzüberschreitenden Versandhandels.

In Bezug auf die Umsetzung der Motion Humbel gilt es festzuhalten, dass die Beseitigung der gegenwärtigen Diskriminierung der koordinierten Heilbehandlungen, diese mehrwertsteuerlich um 7.7 Prozent entlasten werden. Damit profitieren tendenziell die Versicherten, welche ein Managed Care-Krankenversicherungsmodell gewählt haben. Als Folge davon können die Krankenversicherungsprämien gesenkt bzw. tiefgehalten werden. Der Anreiz, Managed Care-Versicherungsmodelle anzubieten und vor allem auch abzuschliessen, wird damit gestärkt. Nutzniesser sind letztendlich alle Versicherten wegen der kostendämpfenden Wirkung von Managed Care-Versicherungsmodellen auf die Entwicklung der Gesundheitskosten.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse

Direktion



Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen

Dachverband der Schweizer Luftfahrt gegen Nachtzugausbau der SBB

Vogel abgeschossen!

Ausgerechnet Aerosuisse, der Dachverband der Schweizer Luftfahrt, beklagt sich über Wettbewerbsverzerrungen durch die geplanten SBB- Schlafwagenangebote nach Amsterdam, Rom und Barcelona. Ausgerechnet die Luftfahrtbranche, die u.a. seit 1944 dank jährlich milliarden schweren staatlichen Subventionen in Form von Treibstoff- Steuerbefreiung den Wettbewerb gegenüber den anderen Verkehrsträgern seit Jahrzehnten völlig verzerrt, versucht mit ihrem Aufschrei gegen die Finanzierung von Nachtzügen ihre längst nicht mehr haltbaren und besonders klimaschädlichen Kurzstreckenfelle ins Trockene zu retten (höchste Treibhausrelevanz pro Personenkilometer aller Verkehrsträger). In der Schweiz wurden 2019 rund 2.3 Milliarden Liter Kerosin vertankt. Bei gleicher Mineralölsteuer wie für den Strassenverkehr (75 Rp/l) ergibt sich für den Flugverkehr allein schon über den verbilligten Treibstoff (nebst **Mehrwertsteuer- Befreiung der Ticketpreise**) ein Wettbewerbsvorteil von 1.75 Milliarden pro Jahr, der massgeblich zum überbordenden Massentourismus beiträgt. Für die Einschleppung des Coronavirus nach Europa zeichnet gemäss Untersuchungsbericht in der Sonntagszeitung vom 20.9.20 der Massentourismus als Virenkurier verantwortlich. Ganz zu schweigen von den massiven Tracing- und Quarantänekosten, die dem Staat entstehen, weil die Swiss weiterhin Flüge in Risikoländer betreibt, ohne Rücksicht auf die Folgekosten durch Einreisende aus diesen Ländern.

Mit der unerträglichen Selbstbemitleidung durch Aerosuisse hat die Schweizer Luftfahrt wohl endgültig den Vogel der ökologischen Klima- und Pandemie- Verantwortungslosigkeit abgeschossen. Europäische Städteverbindungen gehören nachhaltig auf die Schiene. Deren Realisierungen dürfen nicht länger durch subventionierte Dumping- Flugpreise der Aviatik- Luftblase verunmöglicht werden.

Jean- Pierre Schiltknecht,

Zürich, 02. Oktober 2020

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Einleitend wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und deswegen auch die Mehrwertsteuer (MwSt), welche in alle Bereiche der Wirtschaft eingreift, laufend geprüft und angepasst werden muss. Wir sehen das genauso.

Ein grosser Wandel, welcher Wirtschaft und Gesellschaft betrifft und bedroht, ist der Klimawandel. Die Schweiz hat sich deswegen im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, ihren Teil dazu zu leisten, um die Erwärmung bei unter 2 Grad Celsius zu beschränken, mit dem Ziel einer Erwärmung von maximal 1.5 Grad. Einer der grossen Treiber des Klimawandels ist der Flugverkehr. In der Schweiz ist er für 20 Prozent des Klimaeffekts verantwortlich¹. In der Vergangenheit hat der Anteil stetig zugenommen, nach Überwindung der aktuellen Corona-Pandemie dürfte der Anteil weiter zunehmen. Um die Klimaziele gemäss dem Pariser Abkommen zu erfüllen, ist es zwingend notwendig, dass die Anzahl Flugkilometer reduziert werden.

Der internationale Flugverkehr ist befreit von der Mehrwertsteuer. Er bezahlt auch keine Kerosinsteuer und die hohen externen Kosten werden auf die Allgemeinheit überwält. Diese finanziellen Anreize ermöglichen überhaupt erst die extrem tiefen Preise für Flugreisen und damit die hohe und steigende Anzahl Flugkilometer. Solche Billigflugangebote stehen im völligen Gegensatz zu den Klimazielen. Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landegebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt

¹ Berechnet mit einem RFI-Faktor von 2, um die Nicht-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen.

bezahlen. Auch auf Tickets für internationale Flüge fällt gemäss Art. 41 MWSTV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

So kommt es, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (CHF 8,4 Mia. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4% (rund CHF 335 Mio.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von CHF 39,3 Mio. entsteht². Wenn der Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen würde, betrüge die Steuerforderung rund CHF 647 Mio. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen von 607,7 Millionen Schweizer Franken.

Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen – wie im erläuternden Bericht beschrieben, sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Die Schweiz soll in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen, und sich entsprechend auch international dafür einsetzen, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer international aufgehoben wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags und unserer Empfehlung.

Freundliche Grüsse



Florian Brunner
Leiter Fachbereich Klima

² Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Zahlen gelten für 2016.



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Departementsvorsteher

Per E-Mail an :
Vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, Oktober 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der MWST) und der Mehrwertsteuerverordnung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die sich aus den öffentlichen Fachstellen und Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann des Bundes, der Kantone und Städte zusammensetzt, unterbreitet Ihnen mit dem vorliegenden Dokument ihre Stellungnahme zum oben genannten Thema.

Die SKG begrüsst einen besonderen Aspekt dieser Gesetzesrevision, der die Gleichstellung von Frauen und Männern betrifft: die künftige Unterstellung von Produkten von Damenghygieneartikeln für die Monatshygiene, derzeit zum Normalsatz von 7,7%, unter den reduzierten Satz von 2,5% (Umsetzung der Motion Maire 18.4205; Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10 Vorentwurf Mehrwertsteuergesetz, MWSTG). Es gibt tatsächlich keine objektiven Gründe, warum diese Produkte nicht ebenso wie die sogenannten lebensnotwendigen Güter dem reduzierten Satz unterliegen sollten. Wir unterstützen daher diese Änderung, welche es ermöglicht, die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in Bezug auf die Lebenshaltungskosten zu beseitigen und die Periodenarmut zu bekämpfen. Letztere kann ursächlich sein für erhebliche gesundheitliche Probleme, einschliesslich des mitunter tödlich verlaufenden toxischen Schocksyndroms.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:

Anja Derungs

pharmaSuisse, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Eidgenössischer Steuerverwaltung
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern-Liebefeld, 7. Oktober 2020

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Bundesrat

pharmaSuisse als Schweizerischer Apothekenverband und somit als Verband von über 1520 Apotheken von 1820 Apotheken schweizweit und 6'700 Apotheker und Apothekerinnen begrüsst die Stossrichtung der Revision des MWSTG und der MWSTV. In Bezug auf die Steuerbefreiung bei gewissen Leistungen möchten wir jedoch einige Anmerkungen vorbringen. Mit der Änderung von Art. 21 Abs. 2 MWSTG werden weitere ärztliche Leistungen von der Steuer ausgenommen. In Art. 21 Abs. 2 Bst. 3 MWSTG sind diverse Gesundheitsberufe erwähnt, bei welchen Heilbehandlungen von der Steuer ausgenommen sind. Nicht erwähnt sind Apothekerinnen und Apotheker. Dies belastet die Apothekerschaft mit einem steuerlichen Nachteil gegenüber anderen Pflege- und Heilberufen.

In der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) ist in Art. 35 festgehalten welche Berufe zu den Heil- und Pflegeberufen gehören. In dieser Auflistung fehlen jedoch Apothekerinnen und Apotheker, welche gemäss dem Medizinalberufegesetz (MedBG) zu den universitären Medizinalberufen gehören. Neben den Apothekerinnen gehören dazu auch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, welche allesamt in der Liste der MWSTV vorhanden sind. Damit wird der Apothekerberuf gegenüber den anderen Medizinalberufen und den weiteren Heil- und Pflegeberufen schlechter gestellt und erfährt dadurch einen deutlichen Nachteil, da diese Leistungen nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden können.

Von der Steuer ausgenommen sind alle Heilbehandlungen, welche von einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung im Gesundheitsbereich erbracht werden, sofern sich die Behandlungstätigkeit unter den kantonalechtlich festgelegten Tätigkeitsbereich der Berufsgruppe fassen lässt. Als Heilbehandlungen gelten die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen (Art. 34 Abs. 1 MWSTV).

Gemäss Art. 9 lit. j MedBG haben Apotheker "angemessene Grundkenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten, des Weiteren verfügen sie "über die wissenschaftlichen Grundlagen, die für vorbeugende, diagnostische, therapeutische, palliative und rehabilitative Massnahmen

erforderlich sind" (Art. 6 Abs. 1 lit. a MedBG). Mit den neuen Kompetenzen in Art. 24 lit. a des Heilmittelgesetzes (HMG) i.V.m. Art. 45 der Arzneimittelverordnung (VAM) dürfen Apotheker auch verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben und führen eine Beurteilung des Gesundheitszustandes des Patienten durch und wählen anschliessend gemäss ihrer erlernten Kompetenzen die Therapie bzw. das Arzneimittel aus oder empfehlen eine andere Massnahme.

Die Apothekerschaft verfügt ausserdem über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung, die die aufgeführten Tätigkeiten bzw. auch Heilbehandlungen einschliesst und somit eine explizite positive Genehmigung vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Mai 2006 [2A.331/2005]).

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Erbringer und Erbringerinnen einer Heilbehandlung gemäss Art. 32 Abs. 1 MWSTV sind wie oben dargelegt erfüllt. Folglich soll der Apothekerberuf den anderen Heil- und Pflegeberufen gleichgestellt und die entsprechenden Heilbehandlungen von der Steuer befreit werden. Diese in der Vergangenheit verpasste Möglichkeit zur Schaffung von gleichlangen Spiess kann bei dieser Revision genutzt werden durch eine Anpassung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG und Art. 35 Abs. 2 MWSTV, womit Apothekerinnen und Apotheker den anderen Heil- und Pflegeberufen wieder gleichgestellt werden.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband



Samuel Dietrich
Jurist



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 7. Oktober 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Nachfolgend beantragen wir im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV die **Entlastung der Anlagestiftungen, d.h. die mehrwertsteuerliche Gleichstellung mit den Anlagefonds in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG**. Dabei verzichten wir auf eine Stellungnahme zu den Bereichen Steuerpflicht, Steuerabrechnung und Steuersicherung.

Als Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge dienen die Anlagestiftungen den Vorsorgeeinrichtungen als kollektive Anlagegefässe (ebenso auch den Säule-3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen). Als massgeschneidertes Investmentvehikel für Vorsorgeeinrichtungen werden die Anlagestiftungen in den Art. 53g ff. BVG sowie in der ASV geregelt.

Die Anlagestiftungen, die Sitz und Verwaltung stets im Inland haben, ermöglichen der investierenden Vorsorgeeinrichtung, insbesondere im Vergleich zu Anlagefonds gemäss KAG, weitgehende Mitbestimmung (z.B. Anlegerversammlung, Erfordernis einer Mehrheit von 2/3 oder noch höher im Stiftungsrat und damit Entscheidungsbefugnis bzgl. Lancierung neuer Produkte und deren Preisgestaltung) und unterstehen derselben Aufsicht wie die Vorsorgeeinrichtungen.

Durch die mehrwertsteuerliche Benachteiligung der Anlagestiftungen gegenüber den Anlagefonds werden die vom Gesetzgeber spezifisch vorgesehenen Vorteile für die Vorsorgeeinrichtungen vereitelt. Aufgrund der anspruchsvollen wirtschaftlichen Lage (Negativzinsen, Niedrigzinsen) investieren Vorsorgeeinrichtungen oftmals in kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG, weil diese wegen der steuerlichen Vorteile eine bessere Performance aufweisen.

Dass Anlagestiftungen als Hilfseinrichtungen der Vorsorgeeinrichtungen nicht unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG fallen, steht im Widerspruch zur Tatsache, dass die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen selbst unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. b und c MWSTG fallen und demzufolge von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Sowohl aus der Botschaft als auch aus der parlamentarischen Beratung der BVG-Strukturreform (2007-2009) geht klar hervor, dass Anlagestiftungen und kollektive Kapitalanlagen zwar grundsätzlich als gleichartig betrachtet wurden, die **Anlegerschaft der Anlagestiftungen** jedoch **auf Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beschränkt** ist, weshalb der **regulatorische Rahmen voll auf jenen der Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet** werden sollte.

Hinzukommt, dass die Anlagestiftungen einerseits restriktiveren Anlagevorgaben im Sinne des BVG und der BVV 2 unterliegen, andererseits aufgrund der mehrwertsteuerlichen Behandlung für die Vorsorgeeinrichtungen unattraktiv gemacht werden. Dadurch wird der ursprüngliche Zweck der Anlagestiftungen verhindert.

Die anstehende Revision des MWSTG sollte dazu genutzt werden, die mehrwertsteuerliche Benachteiligung der Anlagestiftungen gegenüber den Anlagefonds zu beseitigen. Wir schlagen deshalb vor, die MWST-Ausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf die Verwaltung und die Leistungen von Anlagestiftungen auszudehnen oder eine entsprechende Ausnahme an anderer geeigneter Stelle des MWSTG einzufügen.

Anfügen möchten wir im Weiteren, dass die Vorsorgeeinrichtungen zwar unter die Mehrwertsteuerbefreiung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG fallen, jedoch nur für «Sozialversicherungsleistungen» (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. b MWSTG) und als «Einrichtungen der Sozialversicherungen» (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. c MWSTG). Um die Mehrwertsteuerbefreiung auf alle registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen auszudehnen, schlagen wir deshalb die Einfügung von «Vorsorgeleistungen» in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. b MWSTG und von «Vorsorgeeinrichtungen» in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. c MWSTG vor, ebenso die Einfügung von «Vorsorgeeinrichtungen» in Art. 21 Ziff. 19 lit. f MWSTG.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet

Präsident



Hanspeter Konrad

Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per PDF und Word elektronisch an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 12. Oktober 2020

Teilrevision MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und MWSTV - Vernehmlassungsantwort SVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 laden Sie uns ein, zur Teilrevision des MWSTG und der MWSTV Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit gerne wahr.

1. Freiwillige jährliche Abrechnung mit Akontozahlungen

Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. b des Vorentwurfs sieht vor, dass die MWST-Deklaration auf Antrag des Steuerpflichtigen neu nur noch einmal jährlich eingereicht werden muss. Diese Möglichkeit soll jedoch auf Steuerpflichtige mit einem Umsatz bis CHF 5'005'000 pro Jahr beschränkt sein, was der Schwelle für die Anwendung der Saldosteuerersatzmethode entspricht. Im Erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt, dass die Möglichkeit der jährlichen Abrechnung einem Grossteil der steuerpflichtigen Personen offenstehen, andererseits aber auf KMU beschränkt sein soll. Konkret sollen damit rund 360'000 oder 94% aller Steuerpflichtigen die jährliche Abrechnung beantragen können.

Der Erläuternde Bericht nennt keinen Rechtfertigungsgrund für die vorgesehene Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen. Unseres Erachtens gibt es keinen Grund, "grosse" Unternehmen hinsichtlich Zeitpunkt und Regelmässigkeit der einzureichenden MWST-Deklarationen anders zu behandeln als "kleine" bzw. "mittlere". Sollten Ausfallrisiken als Rechtfertigung vorgebracht werden, wäre dem entgegenzuhalten, dass "grosse" Unternehmen kein höheres Ausfallrisiko aufweisen, insbesondere, wenn sie – wie die Versicherungsgesellschaften – stark reguliert und ordentlich revidiert sind (Art. 727 OR). Immerhin zutreffen dürfte, dass "grosse" Unternehmen i.d.R. eine höhere MWST-Zahllast aufweisen und damit, wenn das Ausfallrisiko eintritt, ein höherer Steuerbetrag gefährdet ist, was jedoch durch die ohnehin vorgesehene Pflicht zur Leistung von Akontozahlungen abgedeckt wird.

Während eine Umsatzgrenze bei der Saldosteuersatzmethode mit Genauigkeitsüberlegungen gerechtfertigt werden kann, ist sie hinsichtlich Zeitpunkt und Regelmässigkeit der einzureichenden MWST-Deklarationen nicht haltbar. Um schwierige Abgrenzungsfragen von vorneherein zu vermeiden, sollte die Möglichkeit der jährlichen Abrechnung allen Steuerpflichtigen gleichermaßen offenstehen.

2. Bezugsteuerpflicht für alle Lieferungen und Dienstleistungen im Inland an steuerpflichtige Unternehmen durch ausländische Unternehmen

Mit Art. 45/45a des Vorentwurfs soll eine weitere Unterscheidung betreffend bezugsteuerpflichtigen Leistungen eingeführt werden: Leistungen von ausländischen Unternehmen an im Inland MWST-Pflichtige (sog. B2B-Leistungen) würden neu generell der Bezugsteuer unterstellt; B2C-Leistungen weiterhin nur dann, wenn sich (i) deren Leistungsort nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG bestimmt und (ii) die Schwelle von CHF 10'000 pro Empfänger und Kalenderjahr überschritten wird.

Gesamthaft scheint uns die vorgeschlagene Lösung äusserst komplex, denn sie schafft eine neue, schwierige Unterscheidung in einem Bereich, der sehr viele Wirtschaftsteilnehmer betrifft. Zudem wurde dieser Bereich bereits anlässlich der letzten MWST-Teilrevision, die erst am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, modifiziert. Eine gewisse Beständigkeit würde der Übersicht und Rechtssicherheit dienen und erlauben, dass dieser steuerlich wichtige Bereich nicht nur für Fachspezialisten verständlich bleibt. Wir raten aus prinzipiellen Überlegungen davon ab, einen erneuten Konzeptwechsel vorzunehmen. Es scheint uns zielführender, zuerst weitere Erfahrungen mit der bestehenden Regelung zu sammeln und die Entwicklungen im Ausland sowie die dort gemachten Erfahrungen zu analysieren.

Einverstanden sind wir mit dem im Erläuternden Bericht erwähnten Vorschlag, dass auch für das Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit der Online-Abfrage der MWST-Pflicht eingeführt wird. Dies kann jedoch unabhängig von der vorgeschlagenen Neuregelung der Bezugsteuer erfolgen. Für die Versicherungsbranche wäre für Schadenabwicklungsprozesse hilfreich, wenn in Zukunft die vom MWST-Pflichtigen gewählte Abrechnungsmethode bei der Online-Abfrage (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) ebenfalls ersichtlich wäre.

3. Anlagestiftungen

Bereits vor einiger Zeit hat die Konferenz der Geschäftsführer der Anlagestiftungen (KGAST) der ESTV das Anliegen unterbreitet, die mehrwertsteuerliche Benachteiligung der Anlagestiftungen gegenüber den kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG aufzuheben (z.B. mittels Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf Anlagestiftungen). Damit würden gewisse an die Anlagestiftungen erbrachte Leistungen von der MWST ausgenommen. Die ESTV schätzt die Steuermindereinnahmen, welche durch die beantragte Ausweitung der Ausnahme entstünden, grob auf 10 bis 15 Millionen Franken jährlich (vgl. Schreiben des Direktors der ESTV an den Geschäftsführer der KGAST vom 17. April 2020).

Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie sind kollektive Anlagegefässe für Vorsorgeeinrichtungen, Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen. Die Anlagestiftungen haben stets

Sitz und Verwaltung im Inland und ermöglichen der investierenden Vorsorgeeinrichtung, insbesondere im Vergleich zu Anlagefonds gemäss KAG, weitgehende Mitbestimmung (z.B. Anlegerversammlung, Erfordernis einer Mehrheit von 2/3 oder höher im Stiftungsrat und damit Entscheidungsbefugnis bezüglich Lancierung neuer Produkte und deren Preisgestaltung). Zudem unterstehen sie derselben Aufsicht wie die Vorsorgeeinrichtungen. Der Einsatz kollektiver Anlagegefässe im Bereich der beruflichen Vorsorge ist hocheffizient und ihr Bedarf unbestritten. Deshalb wurde die Anlagestiftung als massgeschneidertes Investmentvehikel für Vorsorgeeinrichtungen explizit in den Art. 53g ff. BVG sowie in der ASV¹ verankert und reguliert. Letztlich trägt eine Anlagestiftung aufgrund der erwähnten Besonderheiten den Bedürfnissen der Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich besser Rechnung als ein Fonds. Die Vorteile des vom Gesetzgeber spezifisch vorgesehenen Instruments Anlagestiftung werden jedoch vereitelt durch die Tatsache, dass die Anlagestiftungen heute gegenüber den Anlagefonds mehrwertsteuerlich benachteiligt sind. Aufgrund der anspruchsvollen finanziellen Lage investieren Vorsorgeeinrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen oftmals in kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG, weil diese wegen der steuerlichen Vorteile eine bessere Performance aufweisen. Dass Anlagestiftungen nicht bereits heute von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG miterfasst sind, ist eine sachlich nicht begründbare Inkonsequenz: sowohl aus der Botschaft als auch aus der parlamentarischen Beratung der BVG-Strukturreform (2007-2009) ist klar erkennbar, dass Anlagestiftungen und kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich als wesensgleich betrachtet wurden, ausser dass die Anlegerschaft der Anlagestiftungen auf Vorsorgeeinrichtungen beschränkt ist und der regulatorische Rahmen deshalb voll auf jenen der Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden sollte. Aktuell besteht somit eine paradoxe Situation: Einerseits wurde mit den Anlagestiftungen ein grundsätzlich ideales, kollektives Anlagevehikel für Vorsorgeeinrichtungen geschaffen, welche explizit restriktiveren Anlagevorgaben in Sinne des BVG und der BVV 2 unterliegen, andererseits wird die Anlagestiftung aufgrund der mehrwertsteuerlichen Behandlung für die Vorsorgeeinrichtungen unattraktiv gemacht. Damit wird der ursprüngliche Zweck der Anlagestiftungen eigentlich vereitelt. Wir schlagen deshalb vor, die anstehende Revision des MWSTG dafür zu nutzen, diese unbefriedigende mehrwertsteuerliche Benachteiligung von Anlagestiftungen zu beseitigen und die MWST-Ausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf die Verwaltung von Anlagestiftungen auszudehnen oder eine entsprechende Ausnahme an anderer geeigneter Stelle des MWSTG einzufügen.

¹ SR 831.403.2, Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann
Leiterin Bereich Finanz und Regulierung



Andreas Parison
Fachverantwortlicher Steuern

[Schweiz. Konsumentenforum kf, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Elektronischer Versand vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 **Bern**

Bern, 12. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 19. Juni 2020 eingeleitete Vernehmlassungsverfahren für die oben genannte Gesetzesrevision. Gerne nimmt das Schweizerische Konsumentenforum kf zu dieser Vorlage Stellung, soweit inländische Konsumentinnen und Konsumenten davon direkt betroffen sind. Es handelt sich dabei um folgende Gesetzesänderungen:

- Lieferungen mittels elektronischer Plattformen
- Reduzierter Steuersatz für Monatshygiene-Produkte
- Neue Ausnahmen in den Bereichen Gesundheit sowie Sport und Kultur
- Administrative Massnahmen gegen ausländische Unternehmen
- Wegfall der Bezugsteuer auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen

Lieferungen mittels elektronischer Plattformen (verschiedene Artikel)

Das kf begrüsst grundsätzlich, dass Verkäufe via elektronische Plattform durch den Betreiber der Plattform besteuert werden sollen. Damit können Lücken in der Besteuerung von Verkäufen im Versandhandel geschlossen und Wettbewerbsnachteile für Schweizer Anbieter reduziert werden. Zudem kann damit erreicht werden, dass der Konsument¹ bereits bei der Bestellung die zu bezahlende MWST kennt und auch nicht mehr mit zusätzlichen – im Zeitpunkt der Bestellung noch nicht bekannten – Kosten für die Verzollung rechnen muss.

Allerdings fehlen in der vorgesehenen Regelung klare Bestimmungen bezüglich der Einfuhrsteuer. Hier ist unbedingt zu ergänzen, dass der **Betreiber der Plattform Schuldner der Einfuhrsteuer** ist. Sonst schuldet grundsätzlich der Käufer die Einfuhrsteuer; dieser bezahlt jedoch beim Einkauf bereits (zu Recht) die Inlandsteuer an die Plattform und würde daher die doppelte MWST tragen, was selbstverständlich absolut zu vermeiden ist.

Damit der Betreiber der Plattform die Einfuhrsteuer und die Zollgebühren richtig festsetzen (und somit auch dem Käufer vor der Bestellung anzeigen) kann, muss er vom Verkäufer die entsprechenden Informationen erhalten. Um dies durchzusetzen, sollte das Gesetz eine entsprechende Bestimmung enthalten.

¹ Wenn in dieser Vernehmlassung die männliche Form eines Begriffes verwendet wird, schliesst diese Form jeweils auch die weibliche und andere Formen ein.

Reduzierter Steuersatz für Monatshygiene-Produkte (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10)

Das Kf begrüsst, dass für Monatshygiene-Produkte der reduzierte Steuersatz angewendet werden soll. Unter Berücksichtigung des sozialpolitischen Hintergrundes für Steuersatzreduktionen müssten aber weitere Produkte wie etwa Windeln ebenfalls privilegiert werden. Ferner ist zu überlegen, ob der Begriff «Produkte für die Monatshygiene» in der Verordnung näher definiert werden müsste, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Neue Ausnahme im Gesundheitsbereich (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis})

Mit dieser Bestimmung soll das Ziel «keine Behinderung von hausärztlich koordinierter Versorgung durch den Fiskus» (Motion Humbel) erreicht werden. Dies ist mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext allerdings nicht gelungen. Was Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen sind, ist zu unbestimmt und wird mit dem Zusatz, dass rein administrative Leistungen steuerbar sind, gerade wieder eingeschränkt. Zudem zeigen die Ausführungen im Erläuternden Bericht, dass Ärztenetze von der Ausnahme ausgeschlossen werden sollen, obwohl sie – über ihre angeschlossenen Ärzte – die gleichen Leistungen erbringen und so schon gestützt auf die Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG von der Steuer ausgenommen sein müssten. Das Kf unterstützt daher den Formulierungsvorschlag von EXPERTsuisse:

«3bis: Leistungen der koordinierten Versorgung durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von Art. 35 Abs 2 MWSTV.»

Neue Ausnahme im Kulturbereich (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14^{bis})

Das Kf begrüsst diese Bestimmung.

Administrative Massnahmen gegen ausländische Unternehmen (Art. 79a)

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass die ESTV aufgrund von erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Straf- und Inkassomassnahmen im Ausland zusätzliche administrative Massnahmen vorsieht. Allerdings müssen diese übergeordnetem Recht entsprechen.

Die in Abs. 3 vorgesehenen Massnahmen greifen tief in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie ein. Ein Eingriff in diese verfassungsmässigen Rechte unterliegt dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Daher ist im Gesetz mindestens vorzuschreiben, dass die Verwaltung zunächst mit der mildereren Massnahme (Bst. a, Einfuhrverbot) versuchen muss, ihr Ziel zu erreichen. Für derart einschneidende Massnahmen reicht die Erwähnung dieses Vorgehens in den Materialien (Erläuternder Bericht, S. 43) nicht; es ist im formellen Gesetz zu regeln.

Das Kf ist jedoch ohnehin der Ansicht, dass die Massnahme in Bst. b **im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit viel zu weit geht und sich gegen die falsche Person richtet**. Gemäss Erläuterndem Bericht soll der Konsument vor dem Vertragsabschluss im Internet prüfen, ob der Lieferant für die MWST registriert ist, um sich vor einer Vernichtung des – notabene von ihm meist bereits bezahlten – Gegenstands zu schützen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass der Konsument gar nicht weiss, ob der Lieferant die Bedingungen für die Steuerpflicht (z.B. Umsatzschwelle) überhaupt erfüllt. Zudem ist die genaue Firma des liefernden Unternehmens für den online-Besteller oft erst nach dem Vertragsabschluss (auf der Rechnung) ersichtlich. Insbesondere bei grossen Firmengruppen oder Bestellungen via Plattform ist häufig nicht klar, ob das registrierte Unternehmen tatsächlich der Lieferant ist. Im Übrigen obliegt die Aufgabe, das Recht durchzusetzen, dem Staat, nicht dem konsumierenden Bürger. Hinzu kommt, dass der **schwerwiegende Eingriff in die Eigentumsgarantie** – wie in Abs. 6 auch noch ausdrücklich festgehalten – erfolgt, ohne dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

Das Kf fordert daher, dass Art. 79a Abs. 3 Bst. b und Art. 79a Abs. 6 zu streichen sind und der ganze Artikel im obenstehenden Sinne zu überarbeiten ist. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich die Massnahmen nicht gegen den Konsumenten, sondern allein gegen den Steuerpflichtigen richten.

Wegfall der Bezugsteuer auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen

Das kf begrüsst, dass die Bezugsteuer auf Lieferungen von Gegenständen (Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG) wegfällt. Diese Bestimmung sollte sicherstellen, dass die Lieferungen von nicht mehrwertsteuerlich registrierten ausländischen Lieferanten an inländische Privatpersonen (z.B. Küchen, Malerarbeiten etc.) mehrwertsteuerlich erfasst werden. Damit wurden die Konsumenten für die Fehler der Lieferanten haftbar gemacht. Es ist jedoch Aufgabe der Behörde, die Steuerpflicht durchzusetzen. Dabei ist insbesondere auch auf die wichtige Rolle der EZV bei der Überwachung des Grenzverkehrs hinzuweisen.

Freundliche Grüsse



Babette Sigg
Geschäftsführende Präsidentin
Schweiz. Konsumentenforum kf

ESTV
22. Sep. 2020

klik

www.klik.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer MWST
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Zürich, 21. September 2020

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sowie der Mehrwertsteuerverordnung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sowie der Mehrwertsteuerverordnung, da uns als Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KLIK ein Teil der vorgeschlagenen Änderungen direkt betrifft.

Das Bundesgericht hat am 9. April 2019 entschieden, dass Emissionsminderungszertifikate keine Wertrechte gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG sind und dass deshalb der Verkauf von Emissionsminderungszertifikaten nicht zu einem ausgenommenen Umsatz führt. Diesen Entscheid und die damit nun verbundene Anpassung des MWSTG begrüssen wir ausdrücklich.

Den vorgeschlagenen neuen Art. 103a MWSTV, wonach auf der Übertragung von Emissionsminderungszertifikaten übergangsweise das Meldeverfahren zur Anwendung kommen soll, ist aus unserer Sicht hingegen aus den folgenden Gründen äusserst problematisch:

1) Gesetzeswidrig aufgrund der Mindestlimite gem. Art. 38 MWSTG

Dem erläuternden Bericht zufolge soll jede Übertragung mittels Meldeverfahren deklariert werden, wobei gemäss Absatz 2 pro Abrechnungsperiode nur eine Meldung vorzunehmen ist. Das gültige MWSTG besagt jedoch, dass das Meldeverfahren erst angewendet werden muss, wenn die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer 10 000 Franken übersteigt. Die neue Übergangslösung der Vernehmlassung wäre somit gesetzeswidrig.

2) Betrugsverhinderung nur zwischen inländischen Steuerpflichtigen

Das Meldeverfahren zur Betrugsverhinderung ist nur zwischen inländischen Steuerpflichtigen ein geeignetes Kontrollinstrument. Sobald die Gegenpartei ein ausländischer Teilnehmer ist, greift das Meldeverfahren nicht mehr.

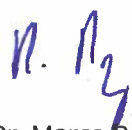
3) administrativer Aufwand

Der administrative Zusatzaufwand für das Ausfüllen des Formulars Nr. 764 zur Meldung nach Art. 38 MWSTG steht in keinem Verhältnis zum gewünschten Ergebnis und belastet die Unternehmen unnötig.

Wir beantragen deshalb, auf den neuen Gesetzesartikel 103a MWSTV gänzlich zu verzichten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Marco Berg
Geschäftsführer



Denise Gartmann
Leiterin Finanzen

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 8. Oktober 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Weiterentwicklung des MWSTG Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Einleitend wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und deswegen auch die Mehrwertsteuer (MwSt), welche in alle Bereich der Wirtschaft eingreift, laufend geprüft und angepasst werden muss. Wir sehen das genauso.

Eine der grossen Wandel, welcher Wirtschaft und Gesellschaft betrifft und bedroht ist der Klimawandel. Die Schweiz hat sich deswegen im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, ihren Teil dazu zu leisten, um die Erwärmung bei unter 2 Grad Celsius zu beschränken, mit dem Ziel einer Erwärmung von maximal 1.5 Grad. Doch einer der grossen Treiber des Klimawandels ist der Flugverkehr. In der Schweiz ist er für 20 Prozent des Klimaeffekts verantwortlich¹. In der Vergangenheit hat der Anteil stetig zugenommen, nach Überwindung der aktuellen Corona-Pandemie dürfte der Anteil weiter zunehmen. Um die Klimaziele gemäss dem Pariser Abkommen zu erfüllen, ist zwingend notwendig, dass die die Anzahl Flugkilometer abnimmt. Dennoch ist der internationale Flugverkehr befreit von der Mehrwertsteuer. Er bezahlt auch keine Kerosinsteuer und die hohen externen Kosten werden auf die Allgemeinheit überwält. Diese finanziellen Anreize ermöglichen überhaupt erst die extrem tiefen Preise für Flugreisen. Solche Billigflugangebote stehen im völligen Gegensatz zu den Klimazielen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landegebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt bezahlen. Auch auf Tickets für internationale Flüge fällt gemäss Art. 41 MWSTV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

So kommt es, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (8,4 Mia. SFr. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4% (rund 335 Mio. SFr.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von 39,3 Mio. SFr. entsteht². Wenn der Gesamtumsatz der Luftfahrbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen würde, betrüge die Steuerforderung rund 647 Mio. SFr. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen 607.7 Mio. SFr.

Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen – wie im erläuternden Bericht beschrieben, sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Die Schweiz soll in

¹ Berechnet mit einem RFI-Faktor von 2 um die Nicht-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen

² Quelle: [Eidgenössische Steuerverwaltung](http://www.estv.admin.ch). Die Zahlen gelten für 2016

diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen, und sich entsprechend auch international dafür einsetzen, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer international aufgehoben wird.

Freundliche Grüsse



Silas Hobi, Geschäftsleiter umverkehrR



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Per e-mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Solothurn, 13. Oktober 2020 / jb

Vernehmlassung Teilrevision des MWSTG und der MWSTV

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Wir lehnen die Vorentwürfe ab, soweit sich diese auf die steuerliche Behandlung von Subventionen beziehen.

Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen dar.

WaldSchweiz ist der Verband der Schweizer Waldeigentümer. Für die Pflege der Wälder, namentlich auch den Unterhalt der Schutzwälder, erhalten unsere Mitglieder zum Teil Beiträge der öffentlichen Hand. Deswegen steht für uns die vorgeschlagene Änderung bei der steuerlichen Behandlung von Subventionen im Fokus. Die in Art. 18 Abs. 3 MWSTG vorgeschlagene Vermutung, es handle sich um eine Subvention oder einen öffentlich-rechtlichen Beitrag, wenn ein Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, schafft keine Rechtssicherheit – im Gegenteil.

Bei näherer Betrachtung ändert die neue Bestimmung leider auch nichts an der heutigen, für die Gemeinwesen und die Waldeigentümer inakzeptablen Situation. Im Steuerrecht gelten in Bezug auf die Beweislastverteilung schon heute die Grundsätze, dass die Steuerverwaltung die steuerbegründenden Tatsachen nachzuweisen hat und die steuerpflichtige Person steuermindernde Tatsachen. Voraussetzung für die Besteuerung ist das Vorliegen eines Leistungsaustauschverhältnisses. Dabei handelt es sich um eine steuerbegründende Tatsache, welche von der Steuerverwaltung zu beweisen ist. Beim Erhalt von Mitteln von einem Gemeinwesen konnte schon bis anhin nicht einfach ein Leistungsaustauschverhältnis vermutet werden, vielmehr wäre dies durch die ESTV zu beweisen gewesen. Allerdings ist die ESTV bisher häufig ohne Nachweis von einem Leistungsverhältnis ausgegangen und hat vom Empfänger der Mittel den Nachweis verlangt, dass es sich bei den Mitteln um eine



Subvention handelt. So gesehen versucht die neue Regelung zu präzisieren, was bereits bisher galt, aber von der ESTV nicht beachtet wurde. Der Versuch ist aber untauglich und löst vor allem das Problem nicht. Denn mit der neuen Bestimmung wird die Rechtssicherheit nicht erhöht. Denn es fehlen jegliche Anhaltspunkte, wann mehrwertsteuerlich eine Subvention oder ein öffentlich-rechtlicher Beitrag vorliegt.

Die Lösung könnte darin bestehen, dass Art. 28 MWSTG unverändert bleibt und dafür die Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG aufgenommen wird. Ergänzend dazu ist Art. 33 Abs. 2 MWSTG, welcher die Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionen regelt, ersatzlos zu streichen.

Mit der vorgeschlagenen Neuerung bleibt zudem ein Problem in Bezug auf die Subventionen ungelöst. Es ist dies die Frage, wer der Empfänger der Subvention oder des öffentlich-rechtlichen Beitrages ist. Die ESTV hat in mehreren, Forstreviere im Kanton Wallis betreffenden Fällen bei vom Kanton ausgerichteten Subventionen einen steuerbaren Leistungsaustausch konstruiert. Sie ging dazu davon aus, dass Empfänger der Subvention nicht das Forstrevier war, welches sowohl in der Leistungsvereinbarung erwähnt und Adressat der Subventionsverfügung war und an welches die Subvention auch ausgerichtet wurde, sondern die Waldeigentümer, die weder in der Leistungsvereinbarung noch in der Subventionsverfügung erwähnt wurden. **Damit die Gemeinwesen als Zuwender der Mittel, wie auch die Empfänger der Mittel, Rechtssicherheit über die steuerliche Qualifikation der Mittel erhalten, ist es notwendig, dass auch in Bezug auf den Empfänger eine entsprechende Vermutung gesetzlich bestimmt wird.**

Wir erlauben uns im Übrigen den Hinweis, dass allfällige Änderungen erst ab Inkrafttreten gelten dürfen und keine Rückwirkung erfolgen darf. Letzteres würde insbesondere Forstbetriebe (ohne Verschulden) hart treffen und die bereits finanziell angeschlagene Branche noch mehr schwächen. Eine Folge davon wäre eine weitere Reduktion der Waldbewirtschaftung. Dies wiederum würde dazu führen, dass noch mehr Wälder die vom Staat und von der Gesellschaft erwarteten Waldfunktionen nicht mehr vollumfänglich erfüllen können.

Zudem empfiehlt WaldSchweiz zum besseren Verständnis bzw. für mehr Rechtssicherheit, im erläuternden Bericht konkrete Beispiele gerade auch für die Forstbranche (Abgeltungen, Pflegebeiträge, Schutzwaldbeiträge, Beiträge für Biodiversität, Revierbeiträge etc.) aufzuzeigen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zu berücksichtigen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz


Dr. Thomas Troger-Bumann
Direktor


Jacqueline Bütikofer
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
3003 Bern

Zürich, 12. Oktober 2020

Per Email: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung: Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 19. Juni 2020 zur Vernehmlassung zu einer Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz nur kurz wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Anpassungen am schweizerischen Mehrwertsteuersystem führen in einer Gesamtbetrachtung zu einer unnötigen Komplizierung des Systems. Grundsätzlich ist zwar gegen eine Digitalisierung von administrativen Vorgängen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer nichts einzuwenden, wenn damit Effizienzsteigerungen und administrative Vereinfachungen einhergehen. Bedauerlicherweise beschränkt sich die Vorlage nicht auf solche Anpassungen des schweizerischen Mehrwertsteuersystems. Sie enthält vielmehr zahlreiche neue Vorschriften, welche den Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Anbietern weiter verzerren, und für inländische Anbieter nachteilig sind.

Mögliche Vereinfachungen für KMU bei der Abrechnung und Ablieferung der MWST werden durch komplizierte und nachteilige Verkomplizierungen überkompensiert.

Der VSV lehnt deshalb die vorgeschlagene Teilrevision gesamthaft ab.

Scheuchzerstr. 44
8006 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Morosini 1
6943 Vezia
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Inhaltlich schliesst sich der VSV weiter der Stellungnahme des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV an, auf dessen Stellungnahme hier ausdrücklich verwiesen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**

Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

Ralph Frey
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Verteiler: - signiert als PDF an EFD
- unsigniert als Word an EFD

Vereinigung für erträglichen Flugverkehr VeFeF
Baden- Wettingen
Ackerstrasse 6
5430 Wettingen
armin.zimmermann@gmx.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

26. September 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision des MWSTG Stellung zu nehmen.

Dass die Wirtschaft einem steten Wandel unterworfen ist und dementsprechend die Mehrwertsteuer angepasst werden muss, ist selbstverständlich.

Ein nicht unwesentlicher Aspekt, der unsere Wirtschaft betrifft, ist der Klimawandel. Die Schweiz hat sich bekanntlich im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, ihren Teil beizutragen, um die Erwärmung bei unter 2 Grad Celsius zu beschränken, mit dem Ziel einer Erwärmung von maximal 1,5 Grad.

Einer der grossen Treiber des Klimawandels ist der Flugverkehr, in der Schweiz für 20 Prozent des Klimaeffekts verantwortlich. Der Anteil hat in den letzten Jahren stetig zugenommen; wenn die Corona-Pandemie der Vergangenheit angehört, dürfte der Anteil weiter zunehmen. Um die Klimaziele des Pariser Abkommens zu erfüllen, ist es zwingend notwendig, den Flugverkehr einzuschränken. Es ist völlig unverständlich, dass dieser auch heute noch weder Kerosin- noch Mehrwertsteuer bezahlt und die hohen externen Kosten auf die Allgemeinheit überwältzt werden. Unter diesen Voraussetzungen sind die extrem tiefen Preise für Flugreisen zu erklären. Solche Billigangebote stehen im völligen Widerspruch zu den Klimazielen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt. bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landegebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt bezahlen. Ebenso fällt auf Tickets für internationale Flüge gemäss Art. 41 MwStV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

So ist zu erklären, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (8,4 Mia SFr. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4 Prozent (rund 335 Mio SFr.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von 39,3 Mio. SFr. entsteht. Wenn der Gesamtumsatz der Luftbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen würde, betrüge die Steuerforderung rund 647 Mio. SFr.. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen von 607,7 Mio. SFr..

Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen, wie im erläuternden Bericht beschrieben, sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Die Schweiz muss in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen und sich entsprechend auch international dafür einsetzen, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer weltweit aufgehoben wird.

Freundliche Grüsse

Vereinigung für erträglichen Flugverkehr VeFeF
Baden-Wettingen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Zimmermann', followed by a horizontal line.

Armin Zimmermann, Co Präsident

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Weiterentwicklung des MWSTG Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Einleitend wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und deswegen auch die Mehrwertsteuer (MwSt), welche in alle Bereich der Wirtschaft eingreift, laufend geprüft und angepasst werden muss. Wir sehen das genauso.

Eine der grossen Wandel, welcher Wirtschaft und Gesellschaft betrifft und bedroht ist der Klimawandel. Die Schweiz hat sich deswegen im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, ihren Teil dazu zu leisten, um die Erwärmung bei unter 2 Grad Celsius zu beschränken, mit dem Ziel einer Erwärmung von maximal 1.5 Grad. Doch einer der grossen Treiber des Klimawandels ist der Flugverkehr. In der Schweiz ist er für 20 Prozent des Klimaeffekts verantwortlich¹. In der Vergangenheit hat der Anteil stetig zugenommen, nach Überwindung der aktuellen Corona-Pandemie dürfte der Anteil weiter zunehmen. Um die Klimaziele gemäss dem Pariser Abkommen zu erfüllen, ist zwingend notwendig, dass die die Anzahl Flugkilometer abnimmt. Dennoch ist der internationale Flugverkehr befreit von der Mehrwertsteuer. Er bezahlt auch keine Kerosinststeuer und die hohen externen Kosten werden auf die Allgemeinheit überwält. Diese finanziellen Anreize ermöglichen überhaupt erst die extrem tiefen Preise für Flugreisen. Solche Billigflugangebote stehen im völligen Gegensatz zu den Klimazielen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landegebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt bezahlen. Auch auf Tickets für internationale Flüge fällt gemäss Art. 41 MWSTV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

So kommt es, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (8,4 Mia. SFr. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4% (rund 335 Mio. SFr.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von 39,3 Mio. SFr. entsteht². Wenn der Gesamtumsatz der Luftfahrbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen

¹ Berechnet mit einem RFI-Faktor von 2 um die Nicht-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen

² Quelle: [Eidgenössische Steuerverwaltung](https://www.estv.admin.ch/vernehmlassungen). Die Zahlen gelten für 2016

würde, betrüge die Steuerforderung rund 647 Mio. SFr. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen 607.7 Mio. SFr.

Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen – wie im erläuternden Bericht beschrieben, sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Die Schweiz soll in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen, und sich entsprechend auch international dafür einsetzen, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer international aufgehoben wird.

Freundliche Grüsse

Vereinigung gegen Fluglärm VgF
3000 Bern

Guido Frey
Geschäftsleiter

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 24 September 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Weiterentwicklung des MWSTG Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Einleitend wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und deswegen auch die Mehrwertsteuer (MwSt), welche in alle Bereich der Wirtschaft eingreift, laufend geprüft und angepasst werden muss. Wir sehen das genauso.

Eine der grossen Wandel, welcher Wirtschaft und Gesellschaft betrifft und bedroht ist der Klimawandel. Die Schweiz hat sich deswegen im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, ihren Teil dazu zu leisten, um die Erwärmung bei unter 2 Grad Celsius zu beschränken, mit dem Ziel einer Erwärmung von maximal 1.5 Grad. Doch einer der grossen Treiber des Klimawandels ist der Flugverkehr. In der Schweiz ist er für 20 Prozent des Klimaeffekts verantwortlich¹. In der Vergangenheit hat der Anteil stetig zugenommen, nach Überwindung der aktuellen Corona-Pandemie dürfte der Anteil weiter zunehmen. Um die Klimaziele gemäss dem Pariser Abkommen zu erfüllen, ist zwingend notwendig, dass die die Anzahl Flugkilometer abnimmt. Dennoch ist der internationale Flugverkehr befreit von der Mehrwertsteuer. Er bezahlt auch keine Kerosinsteuer und die hohen externen Kosten werden auf die Allgemeinheit überwältzt. Diese finanziellen Anreize ermöglichen überhaupt erst die extrem tiefen Preise für Flugreisen. Solche Billigflugangebote stehen im völligen Gegensatz zu den Klimazielen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landegebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt bezahlen. Auch auf Tickets für internationale Flüge fällt gemäss Art. 41 MWSTV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

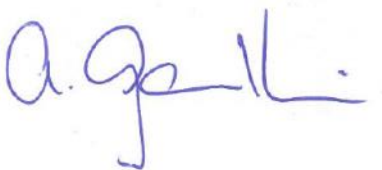
¹ Berechnet mit einem RFI-Faktor von 2 um die Nicht-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen

So kommt es, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (8,4 Mia. SFr. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4% (rund 335 Mio. SFr.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von 39,3 Mio. SFr. entsteht². Wenn der Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen würde, betrüge die Steuerforderung rund 647 Mio. SFr. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen 607,7 Mio. SFr.

Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen – wie im erläuternden Bericht beschrieben, sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Die Schweiz soll in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen, und sich entsprechend auch international dafür einsetzen, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer international aufgehoben wird.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz



Anders Gautschi
Geschäftsführer

² Quelle: [Eidgenössische Steuerverwaltung](#). Die Zahlen gelten für 2016



WaldAargau

Verband der Waldeigentümer

Im Roos 5 | 5630 Muri

Per e-mail:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Muri, 17. September 2020

Vernehmlassung Teilrevision des MWSTG und der MWSTV

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision des MWSTG und der MWSTV äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Anpassungen dar.

WaldAargau ist der Verband der Aargauer Waldeigentümer. Für die Pflege der Wälder, erhalten unsere Mitglieder Beiträge der öffentlichen Hand. Deswegen steht für uns die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf die Subventionen im Fokus. Neu soll in Art. 18 Abs. 3 MWSTG bestimmt werden, dass vermutet wird, es handle sich um eine Subvention oder einen öffentlich-rechtlichen Beitrag, wenn ein Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet. Dafür soll die bisherige Definition der Subventionen in Art. 29 MWSTV ersatzlos gestrichen werden.

Bei näherer Betrachtung ändert die neue Bestimmung aber nicht wirklich etwas. Im Steuerrecht gilt seit jeher die Beweislastverteilung, dass die Steuerverwaltung die steuerbegründenden Tatsachen nachzuweisen hat und die steuerpflichtige Person steuermindernde Tatsachen. Voraussetzung für die Besteuerung ist das Vorliegen eines Leistungsaustauschverhältnisses. Dabei handelt es sich um eine steuerbegründete Tatsache, welche von der Steuerverwaltung zu beweisen ist. Beim Erhalt von Mittel von einem Gemeinwesen konnte schon bis anhin nicht einfach ein Leistungsaustauschverhältnis vermutet werden, vielmehr wäre dies durch die ESTV zu beweisen gewesen. Allerdings ist die ESTV bisher häufig ohne Nachweis von einem Leistungsverhältnis ausgegangen und hat vom Empfänger der Mittel den Nachweis verlangt, dass es sich bei den Mitteln um eine Subvention handelt. So gesehen präzisiert die neue Regelung, was an sich bereits bisher galt aber von der ESTV nicht beachtet wurde. Nunmehr ist klargestellt, dass es Sache der ESTV ist, das Vorliegen eines Leistungsaustausches nachzuweisen. Allerdings wird mit der neuen Bestimmung die Rechtssicherheit nicht erhöht, wird doch nur vermutet, dass es sich um eine Subvention handelt, wenn das Gemeinwesen die Mittel so bezeichnet. Es fehlen aber jegliche



Anhaltspunkte, wann mehrwertsteuerlich eine Subvention oder ein öffentlich-rechtlicher Betrag vorliegt. Anstatt die Bestimmung von Art. 29 MWSTV zu streichen sollte diese Bestimmung beibehalten und präzisiert werden.

WaldAargau fordert, dass mit der Mehrwertsteuerrevision die entsprechende Motion umgesetzt und Klarheit geschaffen wird. Klarheit besteht dann, wenn sämtliche Zahlungen, die die Gemeinwesen als Subventionen oder öffentliche Beiträge bezeichnen, auch bei der Mehrwertsteuer als Subventionen gelten. Wir fordern deshalb, dass im §18, Abs. 3 die «Vermutung» ersatzlos gestrichen wird. Der §18, Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag, so handelt es sich um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldAargau

Vreni Friker
Präsidentin

Theo Kern
Geschäftsführer

**WWF Schweiz**

Patrick Hofstetter
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
Patrick.Hofstetter@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 25. September 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Weiterentwicklung des MWSTG Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Einleitend wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und deswegen auch die Mehrwertsteuer (MwSt), welche in alle Bereiche der Wirtschaft eingreift, laufend geprüft und angepasst werden muss. Wir sehen das genauso.

Die internationale Luftfahrt ist in den letzten Jahrzehnten enorm gewachsen und zu einem Konsumgut geworden und verursacht hohe gesellschaftliche Kosten. Dennoch ist der internationale Flugverkehr befreit von der Mehrwertsteuer. Er bezahlt auch keine Kerosinsteuer und die hohen externen Kosten werden auf die Allgemeinheit überwältzt. Diese finanziellen Anreize ermöglichen die extrem tiefen Preise für Flugreisen. Solche Billigflugangebote stehen im völligen Gegensatz zu den Klimazielen und dem Lärmschutz.

Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landegebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt bezahlen. Auch auf Tickets für internationale Flüge fällt gemäss Art. 41 MWSTV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

So kommt es, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (8,4 Mia. SFr. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4% (rund 335 Mio. SFr.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von 39,3 Mio. SFr. entsteht. Wenn der Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen würde, betrüge die Steuerforderung jährlich rund 647 Mio. SFr. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen 607.7 Mio. SFr.



Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen – wie im erläuternden Bericht beschrieben, sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden.

Freundliche Grüsse

Dr. Patrick Hofstetter
Fachgruppenleiter Klima und Energie

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes